

Paribus Private Equity Portfolio

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Verkaufsprospekt

Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Verwaltungsvertrag nach § 316 Absatz 1 KAGB für die Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Stand: 11. September 2019

Inhalt

A.	Das Angebot im Überblick	4
B.	Anlageziel, Anlagestrategie und -politik und Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft	12
C.	Profil des typischen Anlegers	17
D.	Risikohinweise	18
E.	Investmentprozess	39
F.	Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)	40
G.	Rechtliche Grundlagen	47
H.	Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister, Verflechtungen	71
I.	Bedeutsame Steuervorschriften	82
J.	Weitere Pflichtangaben nach dem KAGB	91
K.	Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen	95
L.	Anlagebedingungen	101
M.	Gesellschaftsvertrag	109
N.	Treuhand- und Verwaltungsvertrag	129

A. Das Angebot im Überblick

In diesem Kapitel „A. Das Angebot im Überblick“ werden wesentliche Parameter des Beteiligungsangebotes zusammengefasst und kurz erläutert. Die Kurzbeschreibungen erfassen nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebotes und Inhalte des Verkaufsprospektes. Anleger sollten deshalb vor Zeichnung des Beteiligungsangebotes die gesamten Zeichnungsunterlagen – das heißt diesen Verkaufsprospekt, die zugehörige Beitrittserklärung und die wesentlichen Anlegerinformationen – aufmerksam lesen, sodass die Investitionsentscheidung auf Basis eines umfassenden Einblicks getroffen wird.

I. Eckdaten der Beteiligung

Bei der angebotenen Beteiligung an der Investmentgesellschaft, das heißt der Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investmentgesell-

schaft“), handelt es sich um (unmittelbare oder mittelbare) Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft stellt eine Personengesellschaft in der Sonderform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft deutschen Rechtes dar, die als geschlossener Publikums-Alternativer-Investmentfonds (Publikums-AIF) aufgelegt wird. Die Investmentgesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

Die Anleger beteiligen sich entweder mittelbar über die Treuhandkommanditistin, das heißt die Paribus Trust GmbH (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“) oder als Direktkommanditist an der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft wird das von den Anlegern und den Gründungskommanditisten einzuzahlende Beteiligungskapital nach Abzug der Transaktions- und Initialkosten und der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve mittel-

bar über andere Fondsgesellschaften mit Private-Equity-Strategie in operativ tätige Unternehmen (nachfolgend „Portfoliounternehmen“) investieren. Hierbei wird die Investmentgesellschaft zunächst in andere Private-Equity-Dachfonds investieren (nachfolgend „Zielfonds“). Diese Zielfonds (Zielinvestmentvermögen in Form von geschlossenen Spezial-AIF oder Publikums-AIF mit Sitz im Inland oder in der EU) werden ihrerseits Anteile an Fondsgesellschaften mit Private-Equity-Strategien (nachfolgend „Portfoliofonds“) erwerben, die die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen erwerben und halten.

Die wesentlichen Eckdaten der Beteiligung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Investmentgesellschaft

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um ein Investmentvermögen in Form einer geschlossenen Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft nach den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches (nachfolgend „KAGB“).

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft ist die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 125704. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Verwaltung der Investmentgesellschaft, insbesondere für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement (vgl. § 17 KAGB).

Beteiligung des Anlegers

Der Anleger beteiligt sich entweder mittelbar über die Treuhandkommanditistin oder als Direktkommanditist an der Investmentgesellschaft.

Mindestbeteiligungsbetrag und Ausgabeaufschlag

Der Betrag, mit dem sich die Treugeber oder Direktkommanditisten (nachfolgend gemeinsam „Anleger“) an der Investmentgesellschaft beteiligen, soll mindestens 20.000 Euro betragen (nachfolgend „Zeichnungsbetrag“). Der jeweilige Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Zeichnungsbetrages (nachfolgend „Ausgabeaufschlag“) erhoben. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Kapitalabrufe

Der Zeichnungsbetrag in Höhe von 40% sowie der Ausgabeaufschlag in voller Höhe (nachfolgend „Erstrate“) sind von dem jeweiligen Anleger innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in der Einzahlungsaufforderung benannte Konto zu zahlen.

Der nach Zahlung der Erstrate noch ausstehende Zeichnungsbetrag in Höhe von 60% ist in maximal drei variablen Einzahlungsraten gemäß jeweils gesonderten Einzahlungsaufforderungen der geschäftsführenden Kommanditistin zwölf Tage nach Zugang der jeweiligen Einzahlungsaufforderung auf das in dieser näher benannte Konto zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung, den gesamten Zeichnungsbetrag abzurufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Kapitalabrufe bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Investitionsphase vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Zeichnungsbeträge werden endgültig nicht abgerufen.

Während der Platzierungsphase wird der Zeichnungsbetrag von Anlegern, die nach einem oder mehreren variablen Kapitalabrufen der Investmentgesellschaft beigetreten sind (nachfolgend „Nachfolganleger“) wie folgt abgerufen: Im Rahmen des Kapitalabrufes der Erstrate wird die geschäftsführende Kommanditistin den Zeichnungsbetrag insoweit abrufen, bis der prozentuale Anteil des abgerufenen Zeichnungsbetrages des Nachfolganlegers den insgesamt bisher abgerufenen Zeichnungsbeträgen anteilig entspricht (nachfolgend „vorrangiger Kapitalabruf“).

Auszahlungen

Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte jeweils vorhandene freie Liquidität wird nach Abschluss der Investitionsphase an die Anleger ausbezahlt, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

Eine Wiederanlage vorhandener frei verfügbarer Liquidität der Investmentgesellschaft in Zielfonds findet nicht statt.

Die Höhe der Auszahlungen kann variieren und es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen. Da die Investitionen (Zielfonds) noch nicht endgültig feststehen, ist eine Prognose zu den jeweiligen Zeitpunkten und der Höhe einzelner Auszahlungen nicht möglich.

Laufzeit der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) für die Zeit bis zum 31. Dezember 2031 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“). Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft aufgelöst und durch die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft als Liquidatorin abgewickelt (liquidiert).

Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, das heißt der Paribus Fondsbeteiligung GmbH (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“), einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind:

- Ein Zielfonds (bzw. die Aktienklasse eines Zielfonds, sofern gebildet) hat seine Laufzeit über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängert. Oder:
- Ein Zielfonds (bzw. die Aktienklasse eines Zielfonds, sofern gebildet) hat seine Laufzeit zwar beendet, er ist jedoch noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert, da Umstände wie zum Beispiel Rechtsstreitigkeiten oder ausstehende Betriebsprüfungen die Auflösung verhindern. Und zusätzlich zu jeweils einem der genannten Gründe:
- Eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds (bzw. die Aktienklasse eines Zielfonds, sofern gebildet) führt voraussichtlich nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu deutlich niedrigeren Mittelrückflüssen an die Investmentgesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse.

Die Investmentgesellschaft kann auch vor Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter und Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin aufgelöst werden.

Anlagestrategie

Durch die Beteiligung an der Investmentgesellschaft erwirbt der Anleger mittelbare Beteiligungen an Portfoliounternehmen nach Maßgabe der in den Anlagebedingungen und im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Investitionskriterien. Die Investmentgesellschaft wird Anteile an Zielfonds erwerben. Es ist geplant, die erste Investition in den Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds zu tätigen. Weitere Zielfonds sind noch nicht konkretisiert. Neben der Investition in den Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds ist eine Investition in einen weiteren Astorius-Teilfonds mit ähnlicher Struktur vorgesehen. Die Zielfonds werden sich jeweils nach Maßgabe ihrer Anlagestrategie an Portfoliofonds beteiligen. Die Portfoliofonds investieren nach Maßgabe ihrer jeweiligen Anlagestrategie direkt in Portfoliounternehmen in der Regel mit dem Anlageziel, durch den späteren Verkauf ihres Unternehmensanteils Wertsteigerungen und damit Gewinne zu realisieren.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Investmentgesellschaft noch nicht risikogemischt investiert. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Vertriebsbeginn risikogemischt investiert sein. Aufgrund dessen, dass die Investmentgesellschaft Anteile an Zielfonds erwerben wird, die mittelbar eine Streuung auf jeweils circa zehn Portfoliounternehmen erwarten lassen, ist prognosegemäß davon auszugehen, dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Grundsatz der Risikomischung im Sinne des § 262 Absatz 1 KAGB erfüllt sein wird.

Verwahrstelle

Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ist die CACEIS Bank S. A., Germany Branch mit Sitz und Geschäftsanschrift in der Lilienthalallee 36 in 80939 München. Die Verwahrstelle ist im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 229834 eingetragen und ist eine Zweigniederlassung der CACEIS Bank S. A. mit Sitz in Paris, Handelsregister-Nr. 692024722. Die Aufgabe der Verwahrstelle besteht in erster Linie in der Überwachung der Einhaltung der für die Verwahrstelle relevanten Vorschriften des KAGB. Daneben übt die Verwahrstelle bestimmte Kontrollfunktionen aus.

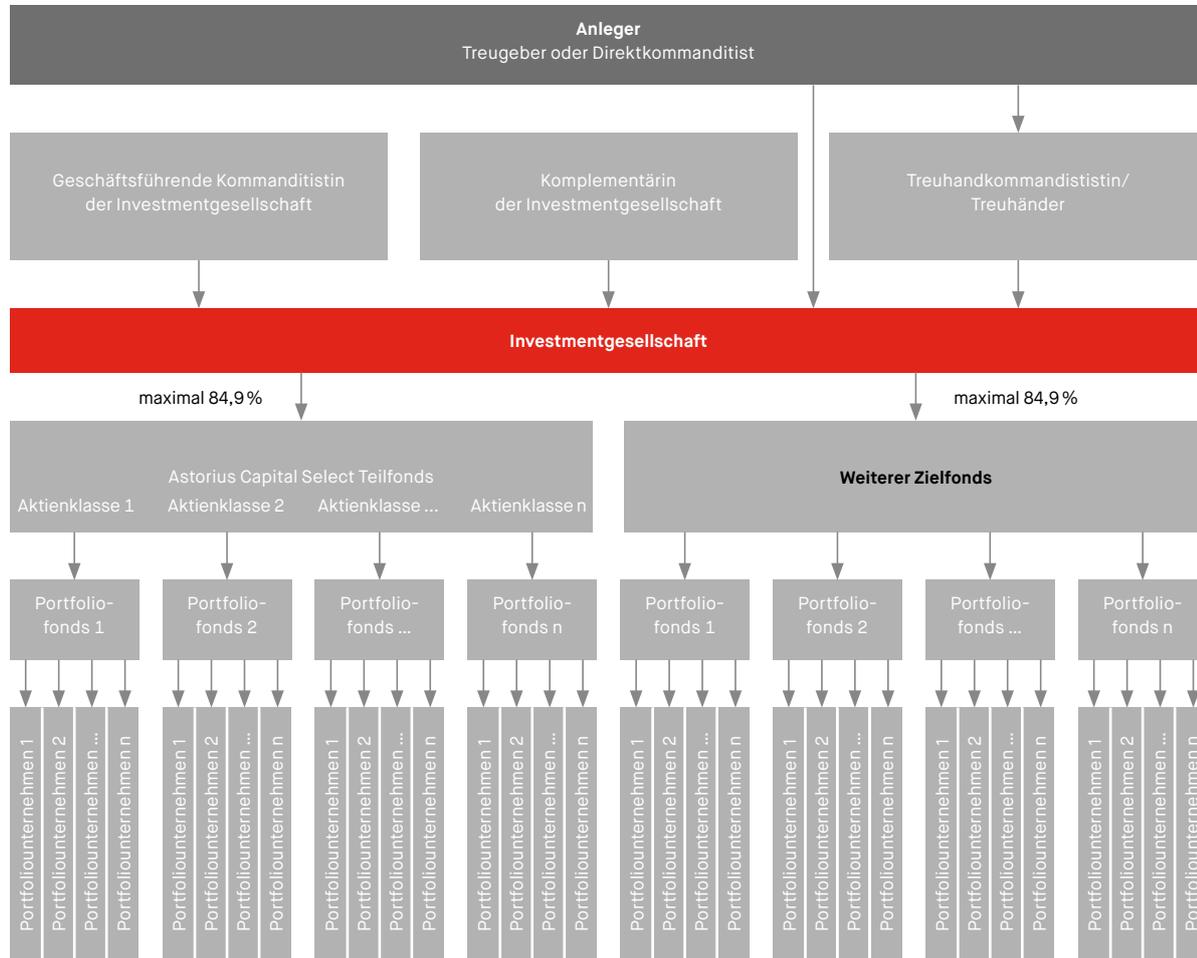
Steuerliches Konzept/Einkunftsart

Anleger erzielen aus ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen (überwiegend § 20 Absatz 1 Nr. 3 EStG, § 16 InvStG). Die Einkünfte werden auf Ebene der Investmentgesellschaft als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt und festgestellt. Zu den Einnahmen zählen insbesondere Zuflüsse aus Ausschüttungen von Zielfonds, welche überwiegend als Investmentfonds im Sinne des InvStG gelten sollen, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen an diesen sowie etwaig zuzurechnende Vorabpauschalen, sofern der betreffende Investmentfonds keine oder nur geringe Ausschüttungen vorgenommen hat. Der Besteuerung unterliegen auch Ausschüttungen von Investmentfonds, bei denen es sich um Rückflüsse des in den Investmentfonds eingezahlten Eigenkapitals handelt. Soweit Zielfonds eine Rücknahme von Zielfondsanteilen anstelle von Auszahlungen von Eigenkapital vornehmen sollten, kann im Ergebnis eine Besteuerung von Rückflüssen des in den Zielfonds eingezahlten Eigenkapitals vermieden werden, da die Rücknahme von Investmentfondsanteilen wie eine Veräußerung behandelt wird; d. h. die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile mindern insoweit das steuerliche Einkommen aus der Rücknahme der Investmentfondsanteile. Die der Investmentgesellschaft zugeflossenen oder zuzurechnenden Investmenterträge sind vom Anleger zu versteuern, soweit sie ihm aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugerechnet werden. Die dem Anleger zugerechneten Zuflüsse bei der Investmentgesellschaft können in Abhängigkeit von der Art des Zielinvestmentfonds (Aktienfonds, Immobilienfonds oder Mischfonds im Sinne des InvStG) auf Ebene des Anlegers teilweise steuerfrei sein (sog. Teilfreistellung), sofern die Zielfonds nicht in als Personengesellschaften zu qualifizierende Portfoliofonds investieren.

**Verkaufsprospekt, Auflage
der Investmentgesellschaft und
Platzierungsphase**

Dieser Verkaufsprospekt wurde am 11. September 2019 erstellt. Die Investmentgesellschaft wird mit der ersten Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger aufgelegt sein (vgl. § 343 Absatz 4 KAGB). Die Platzierungsphase endet voraussichtlich am 31. Dezember 2021.

II. Geplante Beteiligungsstruktur im Überblick (vereinfacht)



Anhand der obenstehenden geplanten Beteiligungsstruktur wird ersichtlich, dass die Anleger voraussichtlich an einer Vielzahl von Portfoliounternehmen beteiligt sein werden. Eine ausführliche Darstellung der Struktur des Astorius Capital Select Teilfonds ist im Kapitel "G. Rechtliche Grundlagen" abgebildet.

A. Das Angebot im Überblick

III. Investitions- und Finanzierungsplan der Investmentgesellschaft (Prognose¹)

Mittelverwendung (Prognose)	Euro	in % des Kommandit- kapitals	in % der Gesamt- investition inkl. Ausgabeaufschlag
1 Anschaffungskosten Beteiligungen Zielfonds	18.200.000	91,00	86,67
2 Transaktionskosten	48.790	0,24	0,23
3 Initialkosten (inkl. Ausgabeaufschlag)	2.141.098	10,71	10,20
4 Liquiditätsreserve	610.012	3,05	2,90
Gesamtinvestition	20.999.900	105,00	100,00
Mittelherkunft (Prognose)			
1 Kommanditkapital	20.000.000	100,00	95,24
2 Ausgabeaufschlag	999.900	5,00	4,76
Gesamtfinanzierung	20.999.900	105,00	100,00

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen.

¹ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Eine ausführliche Darstellung des Investitions- und Finanzierungsplans ist im Kapitel „F. Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)“ abgebildet.

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Investmentgesellschaft geht von einem Kommanditkapital (Summe der Zeichnungsbeträge aller Anleger inkl. des Kapitals der Gründungskommanditisten in Höhe von 2.000 Euro) in Höhe von 20.000.000 Euro und einem Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5% auf alle Zeichnungsbeträge der Anleger aus. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, jeweils einen geringeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Aus dem dargestellten Investitionsplan lässt sich entnehmen, dass die Investitionen in die Beteiligungen an den Zielfonds ausschließlich aus Kommanditkapital finanziert werden sollen und aus welchen Einzelpositionen sich die Mittelverwendung zusammensetzt. Die Aufnahme von Fremdkapital auf Ebene der Investmentgesellschaft ist konzeptionell nicht vorgesehen, aber nach den Anlagebedingungen grundsätzlich möglich. Die Beteiligungen stehen noch nicht endgültig fest. Ver-

bindliche Beteiligungsverträge wurden noch nicht abgeschlossen. Durch den Abschluss verschiedener fonds- und investitionsbezogener Verträge ist der Großteil der Initialkosten schon fixiert bzw. auf einen Maximalbetrag begrenzt und kann daher nicht mehr variieren. Einzelpositionen sind allerdings noch nicht in vollem Umfang bekannt. Es kann noch zu Mehr- oder Minderkosten kommen, die zulasten oder zugunsten der Liquiditätsreserve gehen.

IV. Die Paribus-Gruppe

1. Paribus-Gruppe

Seit 2014 bündelt die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH das Know-how der in Hamburg ansässigen Paribus-Gruppe bei der kollektiven Vermögensverwaltung von geschlossenen Investmentvermögen gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft initiiert, konzipiert und verwaltet geschlossene alternative Investmentfonds (AIF) für private und institutionelle Anleger in den Assetklassen Immobilien, Eisenbahnlogistik sowie vorliegend erstmals in der Assetklasse Private-Equity-Dachfonds.

In der Vergangenheit hat die Paribus-Gruppe u. a. eine Vielzahl von Immobilienportfolios und Schienenverkehrsprojekten mit mehreren 100 Millionen Euro Gesamtinvestitionsvolumen erfolgreich umgesetzt. Das Gesamtinvestitionsvolumen laufender und bereits abgeschlossener Investments unter Paribus-Management beläuft sich auf rund 2,5 Milliarden Euro (geschlossene Fondsgesellschaften und AIF). Die Paribus-Gruppe beschäftigt in allen verbundenen Gesellschaften insgesamt rund 100 Mitarbeiter.

2. Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Markus Eschner

Markus Eschner ist Diplom-Kaufmann und blickt auf eine langjährige Expertise im Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechnungswesen zurück. Nach verschiedenen Stationen bei Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist er seit Mai 2014 bei der Paribus-Gruppe tätig. Er verantwortet als Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Bereiche Liquiditätsmanagement, Unternehmenscontrolling, Bewertung und Aus-

lagerungscontrolling. Markus Eschner verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich Unternehmenstransaktionen und war mehrfach führend in Kaufverhandlungen und Abschlüsse eingebunden. Dabei blickt er auf eine umfangreiche Erfahrung sowohl in der Prüfung und Analyse als auch in der Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen einer Vielzahl von Branchen zurück.

Uwe Hamann

Uwe Hamann ist Jurist und verfügt über umfassende Erfahrung in der rechtlichen Konzeption und Strukturierung von geschlossenen Fonds sowie der juristischen Begleitung von Sachwertinvestments in den Bereichen Immobilien und Eisenbahnen von der Akquisition und Due Diligence bis zum Kaufvertragsabschluss sowie der juristischen Begleitung des anschließenden Assetmanagements bis zum Verkauf und zur Liquidation der Gesellschaften. Seit November 2012 ist Uwe Hamann bei der Paribus-Gruppe. Zuvor war er nach einer Tätigkeit in einer Kanzlei langjährig für ein Fondshaus als Unternehmensjurist beschäftigt. Er ist als Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich für die Bereiche Interessenkonfliktmanagement, Risikomanagement und Meldewesen. Uwe Hamann verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich Unternehmenstransaktionen und war mehrfach führend in Kaufverhandlungen und Abschlüsse eingebunden. Dabei blickt er auf eine umfangreiche Erfahrung sowohl in der Due Diligence und Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen als auch in der Entwicklung von Businessplänen einer Vielzahl von Branchen zurück.

Dr. Volker Simmering

Dr. Volker Simmering ist promovierter Volkswirt und verfügt über umfassende Erfahrung in der Konzeption, Strukturierung und dem Management von Kapitalanlagen. Dr. Volker Simmering ist

seit 2009 für die Paribus-Gruppe tätig, aktuell unter anderem als Geschäftsführer der Paribus Holding GmbH & Co. KG und seit 2013 als Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Davor war er bei verschiedenen Fondshäusern in verantwortlicher Position in den Bereichen Fondskonzeption und Fonds- und Assetmanagement tätig. Als Geschäftsführer der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortet er den Bereich Portfoliomanagement. Dr. Volker Simmering verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich Unternehmenstransaktionen und Übernahmen von operativen Geschäftsbetrieben und war mehrfach führend in Kaufverhandlungen und Abschlüsse eingebunden. Dabei blickt er auf eine umfangreiche Erfahrung sowohl in der Analyse als auch in der Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen und dem Modelling von Planrechnungen einer Vielzahl von Branchen zurück.

V. Private-Equity-Managementgesellschaft – Astorius

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes, das entsprechend dem Platzierungs- und Einzahlungsstand für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital in Beteiligungen an Zielfonds zu investieren. Zu diesem Zweck wurde eine Analyse des europäischen Private-Equity-Fund-of-Fund-Marktes vorgenommen. Im Rahmen der Analyse wurde die Astorius-Gruppe als interessanter potenzieller Fondsanbieter identifiziert. Die Astorius Capital GmbH und die Astorius Consult GmbH bilden den Kern der heutigen Astorius-Gruppe. Die Astorius Capital GmbH wurde als Private-Equity-Haus im August 2012 gegründet, die Astorius Consult GmbH im April 2013 (gemeinsam nachfolgend „Astorius“).

Die Astorius Capital GmbH ist eine seit November 2013 bei der BaFin registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft

A. Das Angebot im Überblick

gemäß § 2 Absatz 4 KAGB und unterliegt damit eingeschränkt den Regelungen des KAGB. Sie ist als registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Grenzen Spezial-AIF zu verwalten. Die Astorius Consult GmbH verfügt seit Oktober 2016 über eine Erlaubnis gemäß § 32 Absatz 1 KWG und ist berechtigt, Finanzdienstleistungen wie Anlageberatung, Anlagevermittlung und Finanzportfolioverwaltung zu erbringen.

Zum wesentlichen Spektrum der Aktivitäten von Astorius gehören die Analyse von Investitionsmöglichkeiten im Bereich der Assetklasse Private Equity, die Beratung von Investoren sowie die Strukturierung von Fonds und Transaktionen im Bereich Private Equity. Der Fokus von Astorius ist primär auf Private-Equity-Fonds mit dem Anlage-schwerpunkt kleinere und mittelgroße europäische Unternehmen gerichtet.

Bisher wurden folgende inländische Spezial-AIF bzw. EU-Spezial-AIF durch Astorius aufgelegt und verwaltet bzw. werden bei der Auswahl der Private-Equity-Fonds (Portfoliofonds), in die investiert wird, beraten:

- Astorius Capital PE Fonds I (Ist-Fondsvolumen: 11 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2014)
- Astorius Capital PE Fonds II (Ist-Fondsvolumen: 29 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2016)
- Astorius Capital PE Fonds III (Ist-Fondsvolumen: 49,5 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2018)
- Astorius Capital PE Fonds IV (Ist-Fondsvolumen: 51 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2019)
- Astorius Capital Select Teilfonds (Plan-Fondsvolumen: offen; Platzierungsbeginn 2018; aktuelles Ist-Fondsvolumen: 35,0 Millionen Euro)

Beide letztgenannten Fonds sind Teilfonds des Astorius Capital Fonds S.C.A. SICAV-RAIF mit Sitz in Luxemburg.

Aufgrund der erst kurzen Historie des Astorius-Fondsprogramms hat bisher noch kein Astorius-Fonds desinvestiert, sodass belastbare Aussagen bezüglich der Qualität der Portfoliofondsauswahl auf Basis realisierter Ergebnisse noch nicht getroffen werden können. Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes wurden von den Portfoliofonds, an denen Vorgängerprogramme des Astorius Capital Select Teilfonds beteiligt sind, vier Unternehmensbeteiligungen gewinnbringend veräußert. Hierbei wurde ein Brutto Money Multiple von durchschnittlich 3,9 erzielt.

Nach der Identifikation von Astorius als Zielfondsanbieter wurde eine externe Due Diligence durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der im Auftrag der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführten Due Diligence von Astorius haben keine Hinweise ergeben, die darauf schließen lassen, dass die Geschäftsführung von Astorius ihre Investitionsentscheidungen nicht sorgfältig trifft bzw. Portfoliofonds nicht sorgfältig auswählt. Im Rahmen der Due Diligence wurden insbesondere die formalen und organisatorischen Rahmendaten, die Zielfonds und der Portfoliofondsauswahlprozess, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die vorliegenden Informationen bezüglich der beruflichen Fähigkeiten der handelnden Personen untersucht.

Bei den Geschäftsführern von Astorius handelt es sich durchweg um betriebswirtschaftlich fundiert ausgebildete Personen mit ganz überwiegend langjähriger Erfahrung im Bankensektor und vergleichbaren Aufgabenspektren sowie einem sich hieraus ergebenden Netzwerk. Die Würdigung der beruflichen Fähigkeiten der Manager der Portfoliofonds wird ein zentraler

Gegenstand der Due Diligence seitens Astorius bei der Auswahl der Portfoliofonds sein.

Astorius betreut aktuell nach eigenen Angaben ein Vermögen von rund 355 Millionen Euro. Hiervon stammen circa 180 Millionen Euro aus Spezialmandaten sowie circa 175 Millionen Euro aus fünf Spezial-AIF. Die Spezial-AIF wurden teilweise im Rahmen sogenannter Fondsfamilien mit Unterscheidungen nach den Anlegerzielgruppen „institutionelle Anleger“ und „semiprofessionelle Anleger“ sowie ggf. „Finanzinvestoren“ aufgelegt. Die Auflage weiterer Spezial-AIF bzw. vergleichbarer Anlagevehikel über deutsche und/oder luxemburgische Strukturen ist geplant.

B. Anlageziel, Anlagestrategie und -politik und Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

I. Anlageziel

(Finanzielles) Anlageziel ist es, aus der mittelbaren Beteiligung an Portfoliounternehmen und der Veräußerung dieser (mittelbaren) Beteiligungen Einnahmeüberschüsse zu erzielen und diese an die Anleger auszuzahlen.

II. Anlagestrategie und -politik

Zur Erreichung des Anlageziels wird sich die Investmentgesellschaft an Zielfonds beteiligen, die ihrerseits eine Private-Equity-Strategie verfolgen. Die Zielfonds werden sich an Portfoliofonds beteiligen, welche wiederum Beteiligungen an Portfoliounternehmen erwerben, halten und zur gegebenen Zeit veräußern werden. Die Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielfonds erfolgt nach Maßgabe von Investitionskriterien, die in § 3 des Gesellschaftsvertrages und in Ziffer B. der Anlagebedingungen geregelt sind.

III. Änderungen von Anlagestrategie und -politik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erfordert eine Änderung des Gesellschaftsvertrages und/oder der Anlagebedingungen.

Der Gesellschaftsvertrag kann nur mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung geändert werden (vgl. § 14 Absatz 2 lit. j) des Gesellschaftsvertrages). Ein Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen

Stimmen und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann.

Die Anlagebedingungen können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechender Genehmigung der BaFin geändert werden, wenn die Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind und nicht zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf darüber hinaus der Zustimmung der Anleger nach Maßgabe des § 267 KAGB (vgl. § 14 Absatz 2 lit. a) und Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages) und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht in dieser Angelegenheit nur nach vorheriger Weisung durch die Anleger ausüben (vgl. § 267 KAGB).

IV. Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

1. Art der Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB

in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend „Zielfonds“),

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend ebenfalls „Zielfonds“),
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Soweit ein Zielfonds Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds gemäß Ziff. 1. in diesem Abschnitt, an

die Anlagebeschränkungen/Anlagegrenzen und die Investitionskriterien gemäß Ziff. 2. und 3. in diesem Abschnitt für die jeweilige von der Investmentgesellschaft gezeichnete Aktienklasse.

2. Anlagebeschränkungen und Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft Gebrauch gemacht wird

Mindestens 60% des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals der Investmentgesellschaft werden nach Abschluss der Investitionsphase (nachfolgend „Investitionsphase“) in Form von Kapitalzusagen gegenüber den Zielfonds in der Form von Spezial-AIF oder Publikums-AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie angelegt sein. Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, dürfen jedoch nicht erworben werden. Die Investitionsphase endet drei Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft. Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet werden. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Zielfonds müssen folgende Anlagestrategien aufweisen:

- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie unmittelbar oder mittelbar in kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz zwischen 5.000.000 Euro und 2.000.000.000 Euro investieren.
- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die

jeweils nach ihrer Anlagestrategie ihre Investitionstätigkeit auf Europa erstrecken.

- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie in den Bereichen Buy Out, Growth und Restructuring („Turnaround/Distressed“) mit den entsprechenden Strategien investieren.
- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals über Zielfonds mittelbar in Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkt gemäß den jährlichen Umsätzen den nachfolgenden Wirtschaftszweigen auf Basis der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) zuzuordnen ist. Diese Wirtschaftszweige sind Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Verarbeitendes Gewerbe; Energieversorgung; Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Baugewerbe; Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagerei; Gastgewerbe; Information und Kommunikation; Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen; Kunst, Unterhaltung und Erholung; Erbringung von sonstigen Dienstleistungen. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals jedoch nur in solche Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie Investitionen in Unternehmen aus disputablen Branchen ausschließen.
- Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die indirekte Investitionen über andere Private Equity Fondsgesellschaften

(Portfoliofonds) mit dem Ziel des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen vornehmen.

- Die Zielfonds müssen jeweils nach ihrer Anlagestrategie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung ihrer Investitionen auf circa zehn (Private Equity) Unternehmensbeteiligungen erwarten lassen. Die erwartete Streuung kann dabei sowohl durch indirekte Investitionen über andere Private Equity Fondsgesellschaften (Portfoliofonds) – auch im Wege der Zweitmarkttransaktion – als auch durch direkte Investitionen in Unternehmensbeteiligungen erreicht werden.

Die Investmentgesellschaft investiert in die Zielfonds gemäß ihren Anlagegrenzen jedoch nur, wenn diese mittelbar oder unmittelbar in nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Eine Investition ist auch dann zulässig, wenn der Erwerb einer Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen mit der Maßgabe erfolgt, die bestehende Börsennotierung aufzuheben (Delisting). Sollte das Delisting nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb erfolgen, wird die mittelbare Beteiligung an dem Unternehmen beendet. Sollte eine Aufhebung bzw. Beendigung der mittelbaren Beteiligung nicht möglich sein, wird ein Verkauf – auch unter Inkraftnahme von Abschlägen – über den Zweitmarkt erfolgen. Eine Investition ist ebenfalls auch dann zulässig, wenn die Exitstrategie der Ziel- bzw. Portfoliofonds bezüglich der Portfoliounternehmen eine Beendigung der Beteiligung (Exit) über eine Wertpapierbörse vorsieht (IPO).

Die Investmentgesellschaft wird kein Feeder-AIF in einer Master-Feeder-Konstruktion im Sinne von § 261 Absatz 8 KAGB sein.

Von der Investmentgesellschaft können Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß

§ 195 KAGB jeweils in Höhe von bis zu 25% des Wertes der Investmentgesellschaft zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden. Diese Anlagegrenzen gelten erst zum Stichtag des Abschlusses der Investitionsphase und nicht ab dem Beginn der Liquidation der Investmentgesellschaft.

Zudem gelten die Anlagegrenzen hinsichtlich § 194 f. KAGB nicht für den Fall des Verkaufs und/oder des Untergangs der Anteile an Zielfonds, wobei in diesen Fällen die geschäftsführende Kommanditistin schnellstmöglich eine Gesellschafterversammlung einberuft, um Maßnahmen zur Wiederherstellung der vorbenannten Anlagegrenzen zu beschließen.

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehört der Einsatz von Fremdkapital („Leverage“). Für den Einsatz von Fremdkapital gezahlte Zinsen können die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft mindern. Techniken wie Hedging oder Arbitrage werden auf Ebene der Investmentgesellschaft nicht angewendet.

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

Die mit der Fremdkapitalaufnahme und dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken und mögliche Interessenkonflikte ergeben sich aus den Ausführungen im Kapitel „D. Risikohinweise“ unter den Unterüberschriften „Liquiditätsanlagen und Derivate“, „Fremdfinanzierungsrisiko“ und „Interessenkonflikte/personelle und kapitalmäßige Verflechtungen“.

Die Investmentgesellschaft wird unmittelbare Investitionen in Zielfonds ausschließlich in Euro tätigen.

3. Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen/keine Aufnahme anderer Investmentvermögen sowie in andere Investmentvermögen/Angaben über den Sitz eines Master-AIF und der Zielinvestmentvermögen (Zielfonds)

Die Investmentgesellschaft erwirbt konzeptionsgemäß Anteile oder Aktien an Zielfonds, die ihrerseits neben anderen Strategien auch eine Private-Equity-Strategie als Dachfonds in Bezug auf die einzelnen, jeweils für die Investmentgesellschaft relevanten Portfoliofonds verfolgen.

Investitionskriterien

Neben den im Kapitel B. der Anlagebedingungen genannten Anlagegrenzen bestehen nach Maßgabe von § 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Investitionskriterien hinsichtlich der Zielfonds:

- Mindestens 75% des investierten Kapitals werden in Zielfonds angelegt sein, die sich zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung befinden („Primary Fund Investments“). Der Zeitpunkt der Investition ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes. Dieses Investitionskriterium ist mit Abschluss der Investitionsphase einzuhalten.
- Die Investmentgesellschaft wird Investitionen ausschließlich in Zielfonds vornehmen, deren Währung auf Euro lautet. Dieses Investitionskriterium ist ab Vertriebsgenehmigung für den Vertrieb von Anteilen an der Investmentgesellschaft nach § 316 KAGB (nachfolgend „Vertriebsbeginn“) einzuhalten.
- Es darf nur in Zielfonds investiert werden, deren für die Identifizierung, die Selektion und Empfehlung von Investments verantwortliches Team über Erfahrungen und relevante Kompetenz aufgrund bisheriger

Investitionstätigkeiten bei Private-Equity-Managementgesellschaften verfügt. Dieses Investitionskriterium ist ab Vertriebsbeginn einzuhalten.

- Es darf nur in Zielfonds investiert werden, die steuerrechtlich als Investmentfonds im Sinne des InvStG oder Kapitalgesellschaften anzusehen sind. Dieses Investitionskriterium ist ab Vertriebsbeginn einzuhalten.

Konkretisierung der Zielfonds

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Investition von maximal 84,9 % des zu investierenden Kapitals der Investmentgesellschaft in den Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds (nachfolgend „Zielfonds Astorius ACS“) mit Sitz in Luxemburg geplant. Der Zielfonds Astorius ACS ist ein Teilfonds des Astorius Capital Fonds S. C. A. SICAV-RAIF (nachfolgend „Astorius RAIF“). Der Astorius RAIF ist ein geschlossener luxemburgischer reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes über reservierte alternative Investmentfonds vom 23. Juli 2016, der als luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital als Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds am 7. November 2017 errichtet wurde. Neben der geplanten Investition in den Zielfonds Astorius ACS ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes die Investition in einen weiteren Teilfonds des Astorius RAIF mit ähnlicher Struktur vorgesehen, der aber noch nicht aufgelegt ist und daher zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht weiter beschrieben werden kann.

Anleger des Zielfonds Astorius ACS zeichnen Kommanditaktien bestehender oder noch zu schaffender Aktienklassen. Zur Finanzierung für jedes einzelne Investment des Zielfonds Astorius ACS in einen Portfoliofonds wird jeweils eine neue Aktien-

klasse geschaffen. Diese Aktienklasse spiegelt die Performance des jeweiligen Investments wider. Das gesamte auf eine Aktienklasse entfallende Zeichnungskapital des Zielfonds Astorius ACS darf in das zugrundeliegende Investment, nicht jedoch in andere Investments investiert werden. Jede Aktienklasse partizipiert lediglich an den Erlösen aus dem zugrundeliegenden Investment. Die investment-spezifischen Kosten des Zielfonds Astorius ACS werden nur der jeweiligen betreffenden Aktienklasse belastet. Das gesamte erwirtschaftete Ergebnis des Zielfonds Astorius ACS wird daher auf die Aktienklassen unter Berücksichtigung der auf sie jeweils entfallenen Kosten und Vergütungen aufgeteilt, indem die Erlöse des Zielfonds Astorius ACS aus jedem Investment nur der für das jeweilige Investment geschaffenen Aktienklasse zugewiesen werden. Die Verteilung von Kosten und Erlösen innerhalb einer jeden Aktienklasse erfolgt anteilig im Verhältnis der jeweiligen Kapitalzusagen der verschiedenen Anleger zueinander. Das Cash-/Liquiditätsmanagement sowie die Ermittlung des Nettoinventarwertes erfolgt getrennt für jede Aktienklasse.

Die einzelnen Aktienklassen können sich insbesondere im Hinblick auf die Mindestkapitalzusage, die Höhe der auf sie entfallenen Kosten und Vergütungen sowie den Zeitpunkt und die Häufigkeit der jeweiligen Einzahlungsverpflichtungen (Kapitalabrufe) unterscheiden. Die Kapitalabrufe erfolgen dabei in Bezug auf die Aktienklasse nach dem Kapitalbedarf des zugrundeliegenden Investments (Portfoliofonds).

Für jede Aktienklasse werden in einem separaten Annex zum Emissionsdokument des Astorius RAIF / Zielfonds Astorius ACS vom April 2018 aktienklassen-spezifische und investment-spezifische Aspekte konkretisiert.

Aktienklassen-spezifische Aspekte betreffen insbesondere:

- Angestrebtes Zeichnungskapital
- Frist für Kapitalabrufe
- Höhe von Geschäftsführungsvergütung und von Vergütungen an Dienstleister
- Ergebnisverteilung

Investment-spezifische Aspekte betreffen insbesondere:

- Jeweiliger Portfoliofonds
- Anlagestrategie des Portfoliofonds
- Laufzeit des Portfoliofonds
- Geplantes Zeichnungskapital des Portfoliofonds
- Manager und General Partner des Portfoliofonds
- Einmalige und laufende Vergütungen und Kosten des Portfoliofonds
- Regelungen zur Ergebnisverteilung

Die Kommanditaktien einer Aktienklasse des Zielfonds Astorius ACS werden jeweils Anlegern angeboten, die mindestens 500.000 Euro (je Aktienklasse) investieren und an den Chancen und Risiken des Investments des Zielfonds Astorius ACS an dem der jeweiligen Aktienklasse zugrundeliegenden Investment (in einen Portfoliofonds) teilnehmen wollen. Für jedes Investment des Zielfonds ACS erfolgt ein Zeichnungsschluss. Anleger des Zielfonds Astorius ACS können Aktien der für die Finanzierung des jeweiligen Investments geschaffenen Aktienklasse bis zum Zeichnungsschluss in Bezug auf die betreffende Aktienklasse zeichnen. Anleger des Zielfonds Astorius ACS sind zur Sicherstellung einer ausreichenden Risikodiversifizierung verpflichtet, innerhalb von drei Jahren Kommanditaktien in Bezug auf insgesamt mindestens drei verschiedene Aktienklassen zu zeichnen. Anderenfalls wird der Anleger ausgeschlossen werden.

Die Aktien der jeweiligen neuen Aktienklasse werden alten und neuen Anlegern des Zielfonds Astorius ACS bereits

im Laufe des Investmentauswahlprozesses (durchgeführt durch den Berater Astorius Consult GmbH, nachfolgend „Berater“) unverbindlich zur Zeichnung angeboten. Bei jeder positiven vorläufigen Investitionsentscheidung des Managers des Zielfonds Astorius ACS Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „Manager“) in Bezug auf ein Investment legt der Manager eine Mindestinvestitions- und ggf. Höchstinvestitionssumme fest. Der Manager setzt seine Investitionsentscheidung bezüglich des Investments des Zielfonds Astorius ACS in einen Portfoliofonds um, wenn er von (alten und neuen) Anlegern des Zielfonds Astorius ACS in Bezug auf die neu auszugebende Aktienklasse hinreichende Kapitalzusagen erhält, d.h. wenn Anleger Kapitalzusagen rechtsverbindlich abgegeben haben, die insgesamt der erforderlichen Mindestinvestitionssumme (in den Portfoliofonds) entsprechen oder diese übersteigen.

Die Haltedauer in Bezug auf Kommanditaktien einer Aktienklasse der Anleger des Zielfonds Astorius ACS ist begrenzt auf die Laufzeit des der jeweiligen Aktienklasse zugrundeliegenden Investments (Portfoliofonds). Nach Beendigung des jeweils zugrundeliegenden Investments werden sämtliche verbleibenden Aktien der zugehörigen Aktienklasse durch den Manager bzw. General Partner des Zielfonds Astorius ACS zurückgenommen.

Anleger des Zielfonds Astorius ACS partizipieren somit planmäßig nicht an den Chancen und Risiken des gesamten Portfolios an angebotenen Portfoliofonds des Zielfonds Astorius ACS, sondern nur an der Wertentwicklung eines Investments des Zielfonds Astorius ACS (in einen Portfoliofonds), wenn und soweit sie Kommanditaktien der zugrundeliegenden Aktienklasse in Bezug auf das betreffende Investment gezeichnet haben.

Der Zielfonds Astorius ACS verfolgt als Anlagestrategie beim Aufbau und bei der Verwaltung seines Portfolios darüber hinaus folgende Grundsätze:

- Investments erfolgen in Form von Beteiligungen an Portfoliofonds, insbesondere an
 - Private-Equity-Fonds, die vorwiegend Beteiligungen an in der Regel nicht börsennotierten Unternehmen (Portfoliounternehmen) eingehen
 - Debt Fonds
 - Co-Investment Fonds
 - Immobilienfonds
 einschließlich des Erwerbs von Beteiligungen an Portfoliofonds auf dem Zweitmarkt (Secondary-Transaktionen) mit der Maßgabe, dass Anleger an der Wertentwicklung eines jeden Investments nur partizipieren, wenn und soweit sie Kommanditaktien in Bezug auf das betreffende Investment gezeichnet haben. Hierzu wird für jedes einzelne Investment des Zielfonds Astorius ACS eine neue Aktienklasse geschaffen, die die Performance des jeweiligen Investments widerspiegelt. Das gesamte auf eine Aktienklasse entfallende Zeichnungskapital des Zielfonds Astorius ACS darf in das zugrundeliegende Investment, nicht jedoch in andere Investments investiert werden.
- Es ist beabsichtigt, dass der Zielfonds Astorius ACS mindestens zwei Investments pro Kalenderjahr tätigt.
- Zielregion für die Investments ist Weltweit.
- Die Portfoliofonds können typischerweise als Personengesellschaften organisiert sein. Sie können aber auch jede andere Rechtsform haben.

In den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft ist geregelt, dass Investitionen der Investmentgesellschaft nur in Private Equity Fonds erfolgen. Soweit Zielfonds ggf. Aktienklassen mit zugrundeliegenden Investitionen

in Debt-Fonds, Co-Investment-Fonds sowie Immobilienfonds bilden, ist eine Investition der Investmentgesellschaft in diese Aktienklassen nicht zulässig und daher nicht relevant.

Mindestens 15,1% des zu investierenden Kapitals der Investmentgesellschaft sollen planmäßig in einen noch neu aufzulegenden weiteren Teilfonds des Astorius RAIF mit Sitz in Luxemburg investiert werden. Es ist jedoch auch die Investition in einen anderen Zielfonds möglich. Da insoweit die weiteren Investitionsobjekte noch nicht feststehen, können diesbezüglich zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes keine Angaben zu der Anlagestrategie des oder der weiteren Zielfonds oder deren Sitz gemacht werden.

Aufnahme anderer Investmentvermögen/Sitz eines Master-AIF

Es ist nicht vorgesehen, dass die Investmentgesellschaft, beispielsweise im Wege der Verschmelzung, in andere Investmentvermögen aufgenommen wird oder andere Investmentvermögen aufnimmt.

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich nicht um einen Feeder-AIF. Daher können keine Angaben zu dem Sitz eines Master-AIF gemacht werden.

C. Profil des typischen Anlegers

Das Beteiligungsangebot richtet sich generell an Anleger, die sich aller Chancen und Risiken einer unternehmerischen Beteiligung bewusst sind und die mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundzügen einer Beteiligung an einer Investmentgesellschaft gemäß dem KAGB vertraut sind. Dem typischen Anleger ist das bestehende Totalverlustrisiko der Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt.

Die Investmentgesellschaft hat eine Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2031. Der typische Anleger ist vor Ablauf der Investmentgesellschaft und der sich anschließenden Liquidationsphase nicht auf Kapitalrückflüsse aus seiner Beteiligung angewiesen.

Das Beteiligungsangebot richtet sich vornehmlich an Privatanleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 31 KAGB. Jedoch steht das Beteiligungsangebot auch professionellen und semiprofessionellen Anlegern im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 32 und 33 KAGB offen.

Anleger können grundsätzlich natürliche oder juristische Personen sein. Im Einzelfall können grundsätzlich auch Personengesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Sondervermögen aufgenommen werden. Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen von einer Beteiligung als Anleger sind ebenfalls a) natürliche Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen

oder kanadischen Steuerrechtes sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Sitz oder Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) sind und/oder auf Rechnung einer der vorstehenden Personen handelt sowie b) Rechtsträger, die in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter a) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Erträgen beteiligt ist. c) Im Einzelfall können Anleger i.S.d. vorstehenden a) und b) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung weder als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens, des Common Reporting Standard noch des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes zu qualifizieren sind.

D. Risikohinweise

Mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft geht der Anleger eine längerfristige unternehmerische Beteiligung ein, die mit finanziellen Risiken verbunden ist.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die eine möglichst sichere Kapitalanlage mit regelmäßigen, planbaren Erträgen und feststehender Rückzahlung des investierten Kapitals suchen. Es eignet sich auch nicht für Anleger, die eine möglichst fungible Kapitalanlage suchen, bei der aufgrund einer ausreichenden Marktbreite jederzeit die Möglichkeit eines Verkaufes besteht. Potenzielle Anleger sollten nur Anteile an der Investmentgesellschaft erwerben, wenn sie das Risiko eines Totalverlustes ihres eingesetzten Kapitals zu tragen bereit sind und ihr eingesetztes Kapital kein Bestandteil kurzfristiger Liquiditätsplanung ist. Der Anleger sollte in der Lage sein, die Beteiligung vollständig aus seinem Eigenkapital zu finanzieren. Von der Aufnahme von Fremdkapital zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung der Beteiligung wird grundsätzlich abgeraten.

Die nachfolgende Darstellung soll dem Anleger die wesentlichen Risiken, die mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbunden sind, aufzeigen. Diese Risiken stellen zusammengenommen das Risikoprofil zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes dar. Sie können sich während der Beteiligungslaufzeit ändern, ohne dass diese Änderungen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospektes vorhersehbar wa-

ren. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch andere Risiken nach Erstellung des Verkaufsprospektes entstehen und sich realisieren.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, in Spezial-AIF zu investieren (Zielfonds). Gegebenenfalls bilden die Zielfonds separate Aktienklassen. Die Zielfonds bzw. einzelne Aktienklassen ihrerseits werden in andere Private-Equity-Fonds investieren (Portfoliofonds), die Investitionen in operativ tätige Unternehmen (Portfoliounternehmen) vornehmen.

Im Folgenden wird aus Darstellungsgründen u. a. zwischen Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft, der Zielfonds und Risiken auf Ebene der Portfoliofonds sowie allgemeinen Risiken – auch auf Ebene der Portfoliounternehmen – und Risiken auf Ebene der Anleger unterschieden. Dies hat den Hintergrund, dass die Investition in die Portfoliounternehmen mittelbar über Ziel- bzw. Portfoliofonds erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Risiken, die sich unmittelbar auf Ebene der Zielfonds oder Portfoliofonds bzw. der Portfoliounternehmen ergeben können, auch immer einen Einfluss auf die Investmentgesellschaft selbst haben und mithin mittelbar auch Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft darstellen. Sofern daher nachfolgend (auch unter „Allgemeine Risiken und Risiken auf Ebene der Anleger“) bestimmte Risiken auf Ebene der Zielfonds, der Portfoliofonds oder der Portfoliounternehmen aufgezeigt werden, gelten sie auch stets entsprechend auf Ebene der Investmentgesellschaft selbst und umgekehrt.

Das steuerliche Konzept basiert auf der geltenden Rechtslage, einschlägigen Gerichtsurteilen sowie der Praxis der Finanzverwaltung. Eine zukünftige Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder eine veränderte Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis können Auswirkungen auf die Kapitalrückflüsse nach Steuern für den Anleger haben und zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, dass sich die nachfolgend geschilderten Risiken kumuliert realisieren, wodurch sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken gegenseitig verstärken können. Zudem können allgemeine negative wirtschaftliche Umstände hinzutreten, welche die Risikofolgen intensivieren, ebenso wie Umstände, die in der Person des Anlegers begründet sind. Bei gleichzeitiger negativer Entwicklung mehrerer Einflussgrößen oder auch bei der Realisierung nur eines Risikos kann dies die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und bis zur Insolvenz der Investmentgesellschaft und damit zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) sowie zur Insolvenz oder Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der Anleger ist daher gehalten, sich vor der Anlageentscheidung anhand der in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Angaben ein eigenständiges Urteil zu bilden. Jedem Anleger wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf seine persönlichen Umstände und seine Vermögenssituation sowie sich

hieraus ergebende besondere Risiken bei Bedarf durch einen fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Das maximale Risiko der Anleger umfasst die Summe der nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Risiken, zusammengefasst somit:

- den Verlust der Einlage inkl. aller Nebenkosten des Erwerbes sowie der geleisteten bzw. noch zu leistenden Steuern, denen kein Steuererstattungsanspruch gegenübersteht
- eine Schadensersatzleistung durch den Anleger, die dieser im Fall einer Pflichtverletzung nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. den gesetzlichen Regelungen zu leisten verpflichtet ist
- eine mit Zustimmung des jeweiligen Anlegers erfolgte Rückzahlung von Auszahlungen der Investmentgesellschaft, sofern das Kapitalkonto des Anlegers durch die Auszahlung unter den Betrag seiner Haftsumme abgesunken ist oder weiter absinkt und sofern der betroffene Anleger vor seiner Zustimmung darauf hingewiesen worden ist, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft gegenüber unmittelbar haftet
- steuerliche Risiken
- Verpflichtungen aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft

Das maximale Risiko dieser Beteiligung besteht somit in dem vollständigen Verlust der Kapitalanlage (Zeichnungsbetrag und Ausgabeaufschlag) und aller im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Beendigung der Anlage angefallenen Kosten. Soweit eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft fremdfinanziert sein sollte, drohen dementsprechend weitere Vermögensnachteile. Die Realisierung des Maximalrisikos durch Kumulation von Totalverlustrisiko und Vermögensminderungsrisiko kann zu

einer Zahlungsunfähigkeit sowie einer Insolvenz oder Privatinsolvenz der Anleger führen (Maximalrisiko).

Die Reihenfolge der nachstehend dargestellten Risiken stellt weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß ihrer potenziellen Auswirkungen dar.

I. Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft

Allgemeines Prognoserisiko/ Blind-Pool-Prognoserisiko

Mit der Anlagestrategie der Investmentgesellschaft wird das Anlageziel verfolgt, eine der Assetklasse angemessene Rendite für die Anleger durch Risikostreuung mittels einer Private-Equity-Dachfondskonzeption zu erzielen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich interne Annahmen in der Zukunft als unzutreffend erweisen. Die genaue wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft kann nicht vorhergesagt werden. Daher kann keine Garantie abgegeben werden, dass sich die Beteiligung an der Investmentgesellschaft positiv bzw. wie erwartet entwickelt. Es besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft weniger Einnahmen aus den Beteiligungen an Zielfonds erzielen als geplant und daher die Auszahlungen an die Anleger der Investmentgesellschaft geringer und/oder zeitlich verzögert ausfallen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass das Dachfondskonzept Umstände und Risiken nicht berücksichtigt, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt während der Beteiligungsdauer ergeben. Der Anleger trägt somit das Risiko, dass sich zugrundeliegende Annahmen bzw. die relevanten Prognosen nicht oder nicht in vollem Umfang verwirklichen.

Weiterhin stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes die Zielfonds bzw. die Portfoliofonds und somit die Portfoliounternehmen noch nicht fest, in die mittelbar investiert

wird. Es liegt insoweit eine sogenannte Blind-Pool-Konstruktion vor. Daher können lediglich allgemeine Aussagen zu einer etwaigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft gemacht werden. Bei Blind-Pool-Konstruktionen besteht naturgemäß ein besonders hohes Prognoserisiko. Insbesondere besteht auch das Risiko, dass geeignete Zielfonds bzw. Aktienklassen von Zielfonds, sofern gebildet, für die geplanten Beteiligungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Soweit die angestrebte Risikodiversifizierung auf den unteren Ebenen der Dachfondskonstruktion nicht ausreichend sein sollte, können sich für die Investmentgesellschaft besondere Nachteile bei Eintritt eines Risikos auf Ebene der Ziel- und Portfoliofonds und der Portfoliounternehmen ergeben. Die Realisierung der vorgenannten Prognoserisiken kann die Höhe der Auszahlungen an die Anleger beeinflussen und bis hin zu einem Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Durchleitungsrisiko

Die Investmentgesellschaft hält die Beteiligung an den Portfoliounternehmen nicht unmittelbar. Die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen werden vielmehr mittelbar über die Zielfonds und die Portfoliofonds gehalten. Dies bedeutet, dass Rückflüsse aus den Portfoliounternehmen – insbesondere Veräußerungserlöse – durch die Portfolio- und Zielfonds an die Investmentgesellschaft zurückgeleitet werden müssen. Hierdurch kann es zu zeitlichen Verzögerungen der Rückflüsse kommen. Weiterhin besteht auf jeder Investitionsebene das Risiko, dass durchgeleitete Gelder beispielsweise aufgrund von operativem Fehlversagen oder kriminellen Handlungen letztlich nicht bis zur Investmentgesellschaft durchgeleitet werden können. Hierdurch besteht das Risiko des Totalverlustes des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag).

Liquiditätsrisiko/ Auszahlungsrisiko

Die Entwicklung der Liquidität der Investmentgesellschaft sowie die Höhe und der zeitliche Verlauf von Auszahlungen an die Anleger der Investmentgesellschaft stehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht fest. Die möglichen Auszahlungen hängen wesentlich vom wirtschaftlichen Erfolg der mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Portfoliounternehmen ab. Die Investmentgesellschaft kann Auszahlungen an Anleger oder Zahlungen an Dritte nur leisten, wenn sie über ausreichend liquide Mittel verfügt. Der Eintritt von nicht vorhersehbaren Umständen, die Rückzahlung von erhaltenen widerriefbaren Auszahlungen an einen Zielfonds oder die Realisierung von Risiken können dazu führen, dass der Investmentgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft keine ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.

Es ist davon auszugehen, dass die Investmentgesellschaft in den ersten Jahren keine Auszahlungen aus den Beteiligungen an Zielfonds erhalten wird. Es fallen dennoch laufende Kosten und Vergütungen zulasten der Investmentgesellschaft an. Es besteht das Risiko, dass die für die Zahlung von laufenden Kosten und Vergütungen oder unvorhergesehenen Ausgaben in den ersten Jahren bis zum Zeitpunkt des Erhalts von Auszahlungen aus den Beteiligungen kalkulierte Liquiditätsreserve nicht ausreicht.

In diesen Fällen können keine Auszahlungen an die Anleger oder Zahlungen an Vertragspartner der Investmentgesellschaft geleistet werden und es droht die Insolvenz der Investmentgesellschaft. Dies kann bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Wenn während der Platzierungsphase nicht genügend Kapital eingeworben wird, um Verbindlichkeiten, wie zum Beispiel die laufenden Kosten, bedienen zu können, könnte dies die Beendigung und somit die Liquidation der Investmentgesellschaft nach sich ziehen. Auch könnte es zur Rückabwicklung des Beteiligungsangebotes kommen, sollte bis zum Ende der Platzierungsphase nicht genügend Kapital (unter 5.000.000 Euro) eingeworben sein und die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Zustimmung zur Fortführung der Investmentgesellschaft verweigern oder die bis dahin beigetretenen Anleger die Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen.

Ein Rückabwicklungsrisiko besteht ebenso, falls für die Investmentgesellschaft eine Risikostreuung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erreicht werden kann.

Für den Fall, dass die Zielfonds mit verschiedenen Anteilsklassen ausgestattet sind, besteht ein besonderes Rückabwicklungsrisiko für die Investmentgesellschaft in Bezug auf den Zielfonds dergestalt, dass aus rechtlichen Gründen mehrere Anteilsklassen am Zielfonds innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens gezeichnet sein müssen. Sollte die erforderliche Mindestanzahl von Anteilsklassen nicht erreicht werden – zum Beispiel weil nicht genügend Kapital investiert werden kann, um die erforderlichen Mindestanlagebeträge für die Aktienklassen zeichnen zu können –, kann die Investmentgesellschaft als Anleger des Zielfonds in Bezug auf die bisher gezeichneten Anteilsklassen ausgeschlossen werden. Dieses Risiko besteht auch bei anderen Fondskonstruktionen, soweit ein solches Ausschlußrecht der Anleger beispielsweise vertraglich vereinbart ist.

Die vorgenannten Risiken können bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Weiterhin besteht für die Investmentgesellschaft ein Kostenrisiko einer ungünstigeren laufenden Kostenstruktur für den Fall, dass weniger Eigenkapital als geplant gezeichnet wird. Dies kann für Anleger zu verminderten Auszahlungen führen.

Widerruf von Beitrittserklärungen

Stehen einem Anleger gesetzliche Widerrufsrechte zu, kann er seine Vertragserklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen widerrufen. Im Fall des Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Anleger kann zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Geltendmachung bestehender gesetzlicher Widerrufsrechte, die ggf. auch noch nach mehreren Jahren ausgeübt werden können, zu Liquiditätsabflüssen bei der Investmentgesellschaft und dadurch zu Liquiditätsengpässen kommen kann, welche die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung der in der Investmentgesellschaft verbleibenden Anleger beeinträchtigen können. Kann die Investmentgesellschaft die zu erstattenden Beträge nicht aus den laufenden Einnahmen leisten, wäre sie ggf. gezwungen, entweder bereits erworbene Vermögensgegenstände zu veräußern oder zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Hierdurch würden zum Beispiel zusätzliche Kosten entstehen. Im Fall von Massenwiderrufen, das heißt in Fällen, in denen eine große Anzahl von Anlegern ihre Vertragserklärung widerruft, oder im Fall des Widerrufs eines Großanlegers besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig wird, was für die Anleger zu einem Verlust ihres eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen könnte.

Ausscheiden von Gesellschaftern

Scheidet die Komplementärin der Investmentgesellschaft aus, zum Beispiel infolge ihrer Insolvenz, und ist es bis zum Ausscheiden nicht gelungen, die Komplementärin zu ersetzen, besteht die Investmentgesellschaft, sofern sie nicht vorher aufgelöst wird, ggf. in der Rechtsform einer OHG oder GbR fort. Sollte die Investmentgesellschaft durch ein Ausscheiden der Komplementärin in der Rechtsform einer OHG oder GbR fortbestehen, haften alle Gesellschafter gegenüber Dritten unabhängig von der Höhe der Haftsumme unbeschränkt. In diesem Fall besteht das Risiko für den Anleger, mit seinem sonstigen Vermögen für Verpflichtungen der Investmentgesellschaft eintreten zu müssen. Das kann bis hin zu seiner Privatinsolvenz führen.

Scheidet die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft aus, zum Beispiel infolge ihrer Insolvenz, und ist es bis zum Ausscheiden nicht gelungen, die geschäftsführende Kommanditistin zu ersetzen, so verfügt die Investmentgesellschaft über keine Geschäftsführung, sodass ggf. notwendige Handlungen nicht vorgenommen werden können, was bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen kann.

Das Fehlen einer geschäftsführenden Kommanditistin kann zu Steuernachteilen aufgrund einer dann anderen Qualifikation der Einkunftsart und im Ergebnis zu verminderten Auszahlungen an Anleger bzw. zu höheren Steuerzahlungen führen.

Wird die Investmentgesellschaft beim Ausscheiden der Komplementärin bzw. der geschäftsführenden Kommanditistin aufgelöst, müssen die getätigten Investitionen dann bereits vorzeitig vor dem im Prospekt angegebenen Ende der Fondslaufzeit beendet werden.

Dies kann sich negativ auf den Mittelrückfluss an die Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag), auswirken.

Ein Anleger kann zudem aus wichtigem in seiner Person liegendem Grund aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. insbesondere § 19 Absatz 1. und Absatz 2. des Gesellschaftsvertrages).

Sofern ein Anleger wegen Nichtleistung der Einlage gemäß § 5 Absatz 10. des Gesellschaftsvertrages von der geschäftsführenden Kommanditistin aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird, besteht kein Abfindungsanspruch (vgl. § 21 Absatz 1. des Gesellschaftsvertrages). Sofern ein Anleger gemäß § 19 Absatz 1. c) des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet (zum Beispiel Kündigung aus wichtigem Grund), hat er einen Anspruch auf 80% des nach Maßgabe des § 21 des Gesellschaftsvertrages zu berechnenden Auseinandersetzungsguthabens. In allen anderen Fällen entspricht die Höhe der Abfindung dem Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung im Zeitpunkt des Ausscheidens, wobei der Verkehrswert auf Basis der §§ 271, 168 KAGB in Verbindung mit der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) zu ermitteln ist. Ist der errechnete Betrag negativ, besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, aber auch keine Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages. Zudem hat der ausgeschlossene Gesellschafter bestimmte durch seinen Ausschluss entstehenden Kosten zu tragen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken besteht die Möglichkeit, dass der ausscheidende Gesellschafter sein eingesetztes Kapital (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) nicht in voller Höhe zurückerlangen kann. Weiterhin kann es bei Meinungsverschie-

denheiten über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens zu einer Entscheidung einer ordentlichen Gerichtsbarkeit oder zu einer Schiedsentscheidung kommen. Dies kann neben dem Teilverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) zu einer Verzögerung der Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens führen.

Insolvenz der Investmentgesellschaft/keine Kapitalgarantie

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Investmentgesellschaft. Die Ansprüche der Kommanditisten gegenüber der Investmentgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger der Investmentgesellschaft nachrangig. Ansprüche der Anleger werden erst befriedigt, nachdem die Ansprüche der anderen Gläubiger beglichen wurden. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Anleger vermindern oder sogar entfallen. Für die Anlage in die Investmentgesellschaft gibt es keine Kapitalgarantie. Je nach Eintritt der jeweiligen Risiken kann es deshalb auch zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) kommen. Im Falle der Insolvenz der Investmentgesellschaft kann es weiterhin dazu kommen, dass der Insolvenzverwalter noch ausstehende Einzahlungsverpflichtungen der Anleger unverzüglich anfordert. Sollte ein Anleger zu diesem Zeitpunkt finanziell nicht in der Lage sein, die Zahlung aus seinen liquiden Mitteln zu erbringen, kann dies bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken aus Desinvestition/Rückzahlungszeitpunkt

Der Erfolg der Investmentgesellschaft ist auch in erheblichem Umfang davon abhängig, ob und zu welchen Bedingungen die Beteiligungen der Portfoliofonds an Portfoliounternehmen

veräußert werden können. Im Fall des Verkaufs der Beteiligung an einem Portfoliounternehmen durch einen Portfoliofonds besteht das Risiko, dass die Beteiligung an dem Portfoliounternehmen nicht, verzögert oder nur zu einem geringeren als dem erwarteten Preis veräußert werden kann. Denkbar ist auch, dass die Investmentgesellschaft von den Zielfonds lediglich schwer liquidierbare Sachausschüttungen erhält. Dies können zum Beispiel nicht börsennotierte Aktien sein, die lediglich schwer veräußerbar sind.

Eine Haftung des verkaufenden Portfoliofonds, zum Beispiel für etwaige Mängel des Portfoliounternehmens, würde sich wirtschaftlich auch negativ auf die Investmentgesellschaft und damit auf das Ergebnis der Anleger auswirken. Der Käufer der Beteiligung an einem Portfoliounternehmen kann auch in die Insolvenz geraten. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Desinvestition nicht die Beteiligung an dem Portfoliounternehmen selbst verkauft wird, sondern stattdessen Anteile an den Ziel- oder Portfoliofonds an einen Dritten veräußert werden. Hieraus können sich Haftungsrisiken ergeben. Weiterhin trägt die Investmentgesellschaft – ggf. mittelbar – das Bonitätsrisiko des Erwerbers.

Die vorstehend dargestellten Risiken können zu nicht kalkulierten finanziellen Nachteilen zulasten der Investmentgesellschaft führen, sodass es zu keinen, verminderten oder zeitlich verzögerten Auszahlungen an Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) kommen kann.

Liquiditätsanlagen und Derivate

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die Investmentgesellschaft das Kommanditkapital ganz oder teilweise für Zwecke des Liquiditätsmanagements kurzfristig in Geldmarktinstrumente oder Bankguthaben oder

zu Absicherungszwecken in Derivate anlegen. Bei einer Investition in Liquiditätsanlagen besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Vergleich zu einer mittelbaren Anlage in Portfoliounternehmen nur geringere Ergebnisse erzielen kann. Auch besteht bei der Anlage in verzinsliche Liquiditätsanlagen das Risiko, dass überhaupt keine Rentabilität oder – bei einem negativen Zinsumfeld – ein Verlust erzielt wird. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen Liquiditätsanlagen getätigt werden, insolvent werden und damit ein Großteil der bei der entsprechenden Bank oder dem entsprechenden Finanzdienstleistungsunternehmen investierten Liquiditätsanlagen verloren gehen. Dies kann sich negativ auf den Mittelrückfluss an die Anleger, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag), auswirken.

Das Vorstehende gilt insbesondere für die Geschäfte mit Derivaten, die zu Absicherungszwecken getätigt werden dürfen und stets mit hohen Verlustrisiken behaftet sind.

Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Investmentgesellschaft hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft sowie der Qualität der externen Vertragspartner ab. Die endgültige Entscheidung über die Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielfonds trifft die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Im Falle von sogenannten „Umbrella“-Konstruktionen der Zielfonds entscheidet die Geschäftsführung letztlich über die Zeichnung von sogenannten Anteilsklassen an den Zielfonds auch über die Beteiligung an konkreten Portfoliofonds. Der Verlust von unternehmens-

tragenden Personen kann sich negativ auf die Entwicklung der Beteiligung auswirken. Ferner sind Fehlentscheidungen des Managements mit ebenfalls negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsverlauf nicht auszuschließen. Die vorstehend dargestellten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis der Investmentgesellschaft verfehlt wird und somit verminderte Mittelrückflüsse an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) die Folge sind.

Verwahrstellenvertrag und Verwahrnisiko

Die Investmentgesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft haben mit der CACEIS Bank S. A., Germany Branch als Verwahrstelle einen Verwahrstellenvertrag geschlossen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beauftragte Verwahrstelle ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Gründen wieder aufgeben muss. In diesem Fall müsste eine andere Verwahrstelle beauftragt werden. Dabei besteht das Risiko, dass dann höhere Verwaltungskosten entstehen. Dies kann zur Verminderung des wirtschaftlichen Erfolges der Investmentgesellschaft und zu reduzierten Auszahlungen an Anleger führen. Sofern keine andere Verwahrstelle beauftragt werden kann, müsste die Investmentgesellschaft aufgelöst werden. Dies kann bis hin zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die für Investitionen in Zielfonds vorgesehenen Mittel anders oder fehlverwendet werden oder Mitarbeiter der Verwahrstelle Entscheidungen treffen, die sich für die Investmentgesellschaft negativ auswirken. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Investmentgesellschaft bis hin

zu ihrer Insolvenz. Hieraus resultiert für die Anleger ein Verlust- und Ertragsrisiko bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag).

Risiko aus externer Verwaltung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt und ihr in diesem Zusammenhang eine umfassende rechtsgeschäftliche Handlungsvollmacht erteilt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet im eigenen Ermessen über Anlage und Verwaltung des Investmentvermögens. Der Entscheidungsspielraum der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft wird damit weitgehend von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen oder durch deren Zustimmungsvorbehalte eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft trotz ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln, für die Investmentgesellschaft nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt mit der Folge reduzierter Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag).

Die Aufsichtsbehörde ist für den Fall des Verstoßes gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der Kapitalverwaltungsgesellschaft das Recht zur Verwaltung der Investmentgesellschaft zu entziehen. In diesem Fall müsste die Verwaltung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen werden. Es besteht dabei das Risiko, dass höhere Verwaltungskosten als vorgesehen entstehen. Dies kann zur Verminderung des wirtschaftlichen Erfolges der Investmentgesellschaft und zu reduzierten Auszahlungen an die Anleger führen. Sofern keine ande-

re externe Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung beauftragt werden kann und auch die Umwandlung in eine intern verwaltete Investmentgesellschaft nicht möglich sein sollte, müsste die Investmentgesellschaft aufgelöst werden. Dies kann bis hin zu einem vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Fremdfinanzierungsrisiko

Für die Investmentgesellschaft dürfen nach Maßgabe der Anlagebedingungen Kredite aufgenommen werden und Vermögensgegenstände belastet werden (Leverage). Als Leverage wird die Hebelwirkung von Finanzierungskosten des Fremdkapitals auf die Eigenkapitalverzinsung verstanden. Hierdurch kann durch Einsatz von Fremdkapital die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Wenn der zu zahlende Fremdkapitalzinssatz jedoch höher sein sollte als der Verzinsungssatz des Eigenkapitals, kommt es zu einem negativen Leverage-Effekt, der die Eigenkapitalrendite vermindert. Eine Fremdkapitalaufnahme führt zu entsprechenden Zinsverpflichtungen. Die Zinsverpflichtungen führen somit zu einer ungeplanten Belastung des Ergebnisses der Investmentgesellschaft. Sollte die Investmentgesellschaft nicht in der Lage sein, die Zinsverpflichtungen zu bedienen, kann dies zur Insolvenz der Investmentgesellschaft führen. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Agio) erleiden.

Für den Fall, dass ein Kredit durch die Investmentgesellschaft nicht bedient werden kann, besteht zudem die Gefahr, dass Banken ihnen gestellte Sicherheiten – zum Beispiel Anteile an den Zielfonds – verwerten. Im Falle der Sicherheitenverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vermögensgegenstände weit unter Wert veräußert werden und der Investmentge-

sellschaft hierdurch ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Dies kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Agio) führen.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Investmentgesellschaft kann mit einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, sowie einer entsprechenden Genehmigung durch die BaFin Änderungen der Anlagebedingungen beschließen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind (vgl. § 267 Absatz 3 KAGB). Durch die Änderung der Anlagebedingungen kann die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft geändert werden oder es können höhere Kostenbelastungen entstehen. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen geändert werden. Dies kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Agio) führen.

Die Investmentgesellschaft kann darüber hinaus die Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen ändern. Hierdurch kann sich das mit der Investmentgesellschaft verbundene Risiko verändern. Die vorstehend genannten Risiken können zu verminderten oder ausfallenden Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Minderheitsbeteiligungen/Bindungswirkung von Gesellschafterbeschlüssen

Gesellschafterrechte innerhalb der Investmentgesellschaft werden in einzuberufenden Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Ab-

stimmungsverfahren wahrgenommen. Ist der Anleger Inhaber einer Minderheitsbeteiligung, kann er nicht alleine, sondern nur in Verbindung mit anderen Anlegern entscheiden. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen zu gewissen Rechtsgeschäften ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und ggf. eine Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin erforderlich (vgl. § 14 Absatz 3. des Gesellschaftsvertrages).

Zudem ist bei einer Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind, eine qualifizierte Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, sowie eine entsprechende Genehmigung durch die BaFin notwendig.

Erfordert eine Angelegenheit einen Beschluss der Gesellschafter, muss der Anleger eine Mehrheitsentscheidung akzeptieren, unabhängig davon, ob diese Entscheidung im Interesse der Investmentgesellschaft oder in seinem eigenen Interesse ist. Durch die Zeichnung eines sehr hohen Anteils durch einzelne Anleger kann es zu einer Stimmrechtsmehrheit und damit zu einem beherrschenden Einfluss einzelner Anleger oder durch eine Gruppe von Anlegern mit ggf. gleichen Interessen kommen. Für den Fall, dass an den Gesellschafterversammlungen oder Abstimmungen nur eine Minderheit der Gesellschafter teilnimmt, kann dies auch zu Beschlussfassungen führen, die die Mehrheit der Gesellschafter, die nicht anwesend oder vertreten waren bzw. im schriftlichen Verfahren nicht an der Beschlussfassung teilgenommen haben, gegen sich gelten lassen müssen. Denkbar ist auch, dass Beschlüsse, die eine (qualifizierte) Mehrheit erfordern, durch eine Minderheit blockiert werden.

Es besteht insofern das Risiko, dass ein Anleger – auch bei eigener Teilnahme an der jeweiligen Beschlussfassung – Entscheidungen der Gesellschafter gegen sich gelten lassen muss, die seinen eigenen Interessen zuwiderlaufen oder sich nachteilig auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit auf das Ergebnis des einzelnen Anlegers auswirken.

Keine Beteiligung der Anleger an der Geschäftsführung

Die Anleger sind nicht an der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft beteiligt. Daher besteht das Risiko, dass Anleger auch dann die wirtschaftlichen Folgen einer Entscheidung der Geschäftsführung tragen müssen, wenn sie mit den entsprechenden Entscheidungen nicht einverstanden sind und diese für den einzelnen Anleger wirtschaftlich nachteilig sind. Zudem ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Fremdverwaltung über die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft verfügungsbefugt (vgl. auch in diesem Kapitel unter „Risiko aus externer Verwaltung der Investmentgesellschaft“).

Längerfristige Bindung des Anlegers/ Ausschluss der ordentlichen Kündigung

Bei der hier angebotenen Beteiligung handelt es sich um eine Beteiligung mit langfristiger Ausrichtung. Die Investmentgesellschaft hat eine Grundlaufzeit bis zum 31. Dezember 2031, wobei diese Laufzeit nach Maßgabe der Anlagebedingungen durch Gesellschafterbeschluss einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahre verlängert werden kann. Vor Laufzeitende – auch im Fall eines laufzeitverlängernden Beschlusses – kann über die investierten Mittel grundsätzlich nicht verfügt werden. Es bestehen keine vorzeitigen Rückgaberechte. Der Anleger hat somit keine Möglichkeit, seine Investition vor Ende der Lauf-

zeit zurückzufordern. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. Auch nach Ende der Laufzeit ist die Rückzahlung des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) nicht garantiert (vgl. auch in diesem Kapitel unten unter „Insolvenz der Investmentgesellschaft/keine Kapitalgarantie“).

Regulatorische Risiken

Am 22. Juli 2013 ist das KAGB in Kraft getreten. Dieses enthält neben der Verpflichtung zur behördlichen Zulassung der jeweiligen Manager von Investmentgesellschaften (einer sogenannten Kapitalverwaltungsgesellschaft) besondere Anforderungen an die Organisation der jeweiligen Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und an die Verwaltung der Investmentgesellschaft sowie der Verwahrstelle. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Kapitalverwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der §§ 20, 22 KAGB. Sofern die Erlaubnis zurückgenommen werden sollte, ist eine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechender Erlaubnis zu bestellen oder – wenn sich keine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit entsprechender Erlaubnis findet – die Investmentgesellschaft abzuwickeln. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die die Investmentgesellschaft initiiert hat, sowie der für die Investmentgesellschaft bestellten Verwahrstelle aufgrund von Regulierungsvorgaben eingeschränkt oder vollständig untersagt wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Investmentgesellschaft in diesem Fall keine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle im Sinne des KAGB zur Verfügung steht. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft bereits vor dem Ende der

Laufzeit aufgrund von regulatorischen Anforderungen liquidiert werden muss und insgesamt sowohl höhere Kosten als geplant gezahlt werden müssen als auch lediglich verminderte oder keine Auszahlungen an die Anleger erfolgen können. Es besteht das Risiko, dass im Zusammenhang mit der Regulierung von geschlossenen Publikums-AIF neue Regulierungsvorschriften eingeführt oder bestehende geändert werden oder dass sich die Verwaltungspraxis der BaFin bezüglich der bereits bestehenden Regulierung ändert. Hieraus können nicht vorhergesehene Kosten resultieren. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die vorgesehene Anlagestrategie der Investmentgesellschaft nur erschwert oder gar nicht umgesetzt werden kann.

Generell bestehen auf allen Investitionsebenen Regulierungsrisiken hinsichtlich des jeweiligen Geschäftsmodells der betreffenden Gesellschaft. Diese Risiken führen bei Eintritt zu erhöhten Kosten bzw. einer erschwerten oder nicht möglichen Umsetzung der jeweils geplanten Anlagestrategie. Die Verwirklichung von Regulierungsrisiken können dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse der Beteiligung verfehlt werden, sodass die Auszahlungen an die Anleger verringert werden oder ausfallen müssen, oder dass der Wert der Beteiligung insgesamt geschmälert wird. Regulierungsrisiken können bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Investmentgesellschaft 18 Monate nach Vertriebsbeginn nicht risikogemischt investiert sein sollte und dies kurzfristig auch nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Fall könnte die zuständige Aufsichtsbehörde verfügen, dass die Investmentgesellschaft aufgelöst werden muss und entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust der bereits eingezahlten Einlagen der Anleger die Folge sein könnten.

II. Risiken auf Ebene der Zielfonds

Wertentwicklung der Zielfonds

Die Wertentwicklung der Zielfonds ist wesentlich von der Wertentwicklung der Portfoliofonds und diese insbesondere von der Wertentwicklung bzw. den erzielbaren Veräußerungserlösen der gehaltenen Beteiligungen an den Portfoliounternehmen abhängig. Die Wertentwicklung eines Portfoliounternehmens ist von dessen wirtschaftlicher Entwicklung abhängig. Diese wirtschaftliche Entwicklung wird von einer Vielzahl wirtschaftlicher Faktoren beeinflusst, wie zum Beispiel der Wettbewerbssituation auf den relevanten Märkten, mikro- und makroökonomischen Entwicklungen an den jeweiligen Standorten, Wirtschaftsregionen und Volkswirtschaften sowie den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Es besteht das Risiko, dass die Wertentwicklung der Zielfonds hinter den Erwartungen zurückbleibt, ganz ausbleibt oder sogar negativ ist, da auf dieser Ebene Fehler bei der Auswahl der Portfoliofonds unterlaufen sind. Sollten die Zielfonds als sogenannte „Umbrella“-Fonds ausgestaltet sein, erfolgt die Auswahl an Portfoliofonds zwar durch das Management bzw. Berater der Zielfonds, die endgültige Entscheidung über Beteiligungen, die der Investmentgesellschaft angedient werden, trifft jedoch die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Eine fehlerhafte Auswahl kann auch auf Ebene der Portfoliofonds bezüglich der Beteiligungen an Portfoliounternehmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wertentwicklung der Zielfonds wird hinter den Erwartungen zurückbleiben, wenn die Veräußerungserlöse für die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen kleiner als geplant ausfallen oder ganz entfallen oder zeitlich nur verzögert realisiert werden können.

Die vorstehend genannten Risiken können für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihm eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

Beschränkte Risikodiversifizierung

Die Risikodiversifizierung der Investmentgesellschaft ist abhängig von der Anzahl der gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds und der jeweiligen Risikodiversifizierung auf Ebene der Zielfonds. Bezüglich der angestrebten Anzahl an gehaltenen Beteiligungen an Zielfonds besteht das Risiko, dass geeignete Zielfonds bzw. Aktienklassen von Zielfonds, sofern gebildet, nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Weiterhin führt eine geringere Risikodiversifizierung auf Ebene der Zielfonds zugleich zu einer geringeren Risikodiversifizierung auf Ebene der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft hat keinen Einfluss darauf, welchen Grad der Risikodiversifizierung die Zielfonds erreichen.

In Bezug auf die Beteiligungen der Zielfonds an den Portfoliofonds bestehen ähnliche Risiken. Auf Ebene der Zielfonds können geeignete Portfoliofonds nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sodass die jeweils geplante Risikodiversifizierung nicht umgesetzt werden kann. Die Zielfonds werden in der Regel keinen Einfluss darauf haben, welchen Grad der Risikodiversifizierung die Portfoliofonds erreichen. Eine zu geringe Risikodiversifizierung auf Ebene der Portfoliofonds führt im Ergebnis zu größeren Nachteilen bei der Investmentgesellschaft, wenn sich auf dieser Ebene Risiken realisieren, als dies bei einer Verteilung der Investitionen auf eine größere Zahl von Portfoliofonds und Portfoliounternehmen der Fall wäre. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die negative Entwicklung bereits eines Zielfonds und/oder eines Portfoliofonds und/oder eines Portfoliounternehmens für den An-

leger den teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihm eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben kann.

Übernahme von Anteilen an den Zielfonds/Erwerbsrisiko/ Einzahlungsrisiko

Die Investmentgesellschaft trägt das Risiko, dass der Zielfonds, an dem sie sich beteiligt, nicht wirksam gegründet worden ist. Sofern dies der Fall ist, kann dies – insbesondere durch zusätzlich anfallende Kosten für gesellschaftsrechtliche Maßnahmen – nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Zielfonds und/oder der Investmentgesellschaft haben. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Investmentgesellschaft zum Beispiel aus Rechtsgründen nicht wirksam an den Zielfonds beteiligt hat und daher bestenfalls einen Anspruch auf Rückerstattung der Beitrittssumme hat. Diese Risiken bestehen sinngemäß entsprechend für die Beteiligung der Zielfonds an den Portfoliofonds. Auch besteht sowohl auf Ebene der Investmentgesellschaft als auch der Zielfonds das Risiko, dass die sich aus dem Erwerb der Anteile an Zielfonds bzw. Portfoliofonds ergebenden Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden können, wenn zum Beispiel Anleger der Investmentgesellschaft oder andere Anleger auf Ebene der Zielfonds ihrerseits die bestehenden Einzahlungsverpflichtungen nicht erfüllen. Die vorstehend genannten Risiken können für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust des von ihm eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

Risiko aus fehlender Vermögens- und Haftungstrennung bei Teilfonds mit Aktienklassen

Die Rechte der Anleger und Gläubiger an einem Teilfonds bzw. die Rechte aus der Auflage, dem Betrieb und der Liquidation des Teilfonds sind auf das

Vermögen des ganzen Teilfonds beschränkt. Das gesamte Vermögen eines Teilfonds ist ausschließlich für die Befriedigung der Rechte der Anleger und der Gläubiger dieses Teilfonds bestimmt. Eine entsprechende Haftungs- und Vermögenstrennung besteht allerdings nicht zwischen den einzelnen Aktienklassen des Teilfonds. Aufgrund der fehlenden Trennung zwischen den Aktienklassen können aus der ungünstigen Entwicklung eines Investments des Teilfonds (insbesondere bei Verbindlichkeiten bzw. Verlusten) nicht nur ein Totalverlust des auf die für das jeweils betreffende Investment geschaffene Aktienklasse entfallenden Kapitals die Folge sein, sondern auch zum anteiligen oder vollständigen Verlust des Kapitals von Anlegern mit Aktien anderer Aktienklassen führen.

Eine Haftungs- und Vermögenstrennung besteht auch nicht innerhalb der einzelnen Aktienklassen. Soweit bei von der Investmentgesellschaft gezeichneten Aktienklassen weitere Anleger ebenfalls Zeichnungsbeträge übernommen haben sollten und ihren Kapitaleinzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollten, kann das auch zum teilweisen oder vollständigen Verlust des betreffenden Aktienklassenkapitals der Investmentgesellschaft führen.

Die genannten Risiken können für den Anleger zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Risiko aus Minderheitsrechten

Es ist davon auszugehen, dass die Investmentgesellschaft auf Ebene der Zielfonds nur über die Stellung eines Minderheitsgesellschafters verfügt. Somit besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft aus ihrer Sicht nachteilige Entscheidungen nicht verhindern kann. Diese Risiken bestehen

sinngemäß entsprechend für die Beteiligung der Zielfonds an den Portfoliofonds. Das Risiko aus einer Minderheitsbeteiligung kann für den Anleger bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Risiko aus der Beauftragung externer Dienstleister und einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Zielfonds werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf externe Dienstleister sowie jeweils eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgreifen. Die Zielfonds tragen daher auch Risiken aus dem Herrschaftsbereich dieser externen Dienstleister und der Kapitalverwaltungsgesellschaft wie zum Beispiel die Risiken von operativem Fehlverhalten, technischem Versagen und kriminellen Handlungen. Die Verwirklichung eines solchen Risikos kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Zielfonds auswirken. Dies kann für den Anleger bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Rückzahlungsverpflichtungen der Zielfonds

Die Zielfonds können Auszahlungen an die Investmentgesellschaft unter dem Vorbehalt des Wiederabrufes vornehmen, insbesondere soweit sie ihrerseits Auszahlungen von Portfoliofonds unter dem Vorbehalt des Wiederabrufes erhalten haben. Die Zielfonds sind in der Regel außerdem berechtigt, unabhängig davon, ob die Auszahlungen unter dem Vorbehalt des Wiederabrufes erfolgt sind, ausgezahlte Beträge von ihren Anlegern – also auch der Investmentgesellschaft – zurückzuverlangen, soweit sie ihrerseits Auszahlungen an Portfoliofonds zurückzahlen haben. In diesen Fällen muss die Investmentgesellschaft daher damit rechnen, bereits erhaltene Auszahlungen wieder an die Zielfonds zurückzah-

len zu müssen. Sollte die Investmentgesellschaft mangels ausreichender Liquidität dieser Verpflichtung nicht nachkommen können, kann dies bis hin zu ihrer Insolvenz und damit für die Anleger der Investmentgesellschaft bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg der Zielfonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements sowie der Qualität der externen Vertragspartner ab. Der Verlust von unternehmenstragenden Personen kann sich zum Beispiel negativ auf die Auswahl von Portfoliofonds und damit auf die Entwicklung der Beteiligung auswirken. Ferner sind Fehlentscheidungen des Managements mit ebenfalls negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsverlauf nicht auszuschließen. Die vorstehend dargestellten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis des Zielfonds verfehlt wird und somit auch verminderte Mittelrückflüsse an die Anleger der Investmentgesellschaft bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) die Folge sind.

Risiko aus der Höhe der Kapitalzusagen (Overcommitment)

Wenn Zielfonds oder Portfoliofonds Kapitalzusagen abgeben, die größer sind als ihr jeweiliges Zeichnungskapital abzgl. ihrer Kosten (Overcommitment), müssen Teilbeträge der Kapitalzusagen aus Rückflüssen der Portfoliofonds bzw. der Portfoliounternehmen oder aus der verfügbaren freien Liquidität finanziert werden. Dies kann dazu führen, dass Anleger Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht erhalten. Werden die Rückflüsse aus Portfoliofonds bzw. Portfoliounterneh-

men nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichender Höhe vereinnahmt, können Zielfonds bzw. Portfoliofonds in Zahlungsverzug oder Insolvenz geraten. Dies kann bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

III. Risiken auf Ebene der Portfoliofonds

Die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen sollen durch die Portfoliofonds begründet werden. Hieraus entstehen spezielle Risiken auf Ebene der Portfoliofonds. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Portfoliounternehmen fallen gewisse Kosten, wie zum Beispiel die Kosten einer Due-Diligence-Prüfung, an. Für den Fall, dass sich eine beabsichtigte Investition nicht realisieren lässt, sind diese Kosten vergeblich aufgewendet worden. Dies kann für den Anleger einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) bedeuten.

Weiterhin wird vor der Investition das Portfoliounternehmen wirtschaftlich bewertet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Bewertung des Portfoliounternehmens oder bei der Durchführung der wirtschaftlichen und rechtlichen Due-Diligence-Prüfung Fehler unterlaufen und der tatsächliche Wert des erworbenen Portfoliounternehmens hinter dem Kaufpreis und/oder den Erwartungen zurückbleibt bzw. unerkannte Haftungsrisiken bestehen. Dies kann für den Anleger den teilweisen Verlust seines eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) bedeuten.

Bei der Beteiligung an einem Portfoliounternehmen ist nicht auszuschließen, dass der Portfoliofonds keinen hinreichenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Portfoliounternehmens hat. Weiterhin ist es denk-

bar, dass den Portfoliofonds auf Ebene der Portfoliounternehmen lediglich die Stellung von Minderheitsgesellschaftern eingeräumt wird. Dies kann dazu führen, dass hinsichtlich des Portfoliofonds nachteilige Entscheidungen auf Ebene eines Portfoliounternehmens getroffen werden.

Der Erfolg eines Portfoliofonds hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Managements sowie der Qualität der externen Vertragspartner ab. Der Verlust von unternehmenstragenden Personen kann sich zum Beispiel negativ auf die Auswahl von Portfoliounternehmen und damit die Entwicklung der Beteiligung auswirken. Ferner sind Fehlentscheidungen des Managements mit ebenfalls negativen Auswirkungen auf den Beteiligungsverlauf nicht auszuschließen. Ein Managementausfall kann ggf. zu einer vorzeitigen Beendigung eines Portfoliofonds führen.

Für den wirtschaftlichen Erfolg eines Portfoliofonds ist es zudem wichtig, dass in ausreichendem Maße geeignete Beteiligungsmöglichkeiten an Portfoliounternehmen zur Verfügung stehen, damit die angestrebte Investitionsquote, bezogen auf das Zeichnungskapital des Portfoliofonds, sowohl der Höhe nach als auch im Zeitverlauf wie geplant erreicht werden kann. Sollte dies tatsächlich nicht erreicht werden können, werden insgesamt weniger Investitionen getätigt als geplant. Dementsprechend geringer wird insgesamt der Mittelbedarf des Portfoliofonds sein. Dies würde sich negativ auch auf die Wirtschaftlichkeit der Investmentgesellschaft auswirken, da letztlich bei ihr über die Zielfonds die für Einzahlungen in Investitionen geplanten Mittel nicht wie vorgesehen abgerufen werden würden. Der gleiche negative Effekt entsteht auch, wenn Portfoliofonds im Verlauf ihrer Laufzeit spätere Beteiligungen an Unternehmen aus Rückflüssen bereits beendeter Beteiligungen finanzieren. Auf

Ebene der Investmentgesellschaft als mittelbarer Kapitalgeber der Portfoliofonds führt das im Ergebnis dazu, dass die geplante Kapitalbindung in mittelbaren Beteiligungen an Portfoliounternehmen nicht erreicht werden kann. Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann für den Anleger einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) bedeuten.

Der Erfolg einer Private-Equity-Investition ist weiterhin maßgeblich davon abhängig, dass die Beteiligungen an den Portfoliounternehmen erfolgreich verkauft werden können. Der Verkauf einer Beteiligung an einem Portfoliounternehmen ist auch von allgemeinen Marktfaktoren wie der aktuellen Wirtschafts- und Kapitalmarktlage abhängig. Es besteht ferner das Risiko, dass für die Beteiligung an einem Portfoliounternehmen kein Käufer gefunden werden kann oder sich der erwartete Verkaufspreis nicht realisieren lässt und/oder nur zeitlich verzögert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für die Beteiligung an einem Portfoliounternehmen im Ergebnis gar kein Veräußerungserlös oder nur ein sehr niedriger Veräußerungserlös realisiert werden kann. Die vorstehend dargestellten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis des Portfoliofonds verfehlt wird und somit auch verminderte Mittelrückflüsse an die Anleger der Investmentgesellschaft bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) die Folge sind.

Der Kauf oder der Verkauf der Beteiligungen an Portfoliounternehmen kann weiterhin zu Verstößen gegen gesetzliche und vertragliche Vorgaben führen. Dies kann beispielsweise zu Schadensersatzansprüchen oder Bußgeldern für die Portfoliofonds führen. Die Veräußerung der Beteiligung an einem Portfoliounternehmen kann sich zeitlich verzögern, oder es kann gar kein Käufer gefunden

werden, oder die Beteiligung kann nur weit unter Wert verkauft werden. Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann zum teilweisen Verlust bis hin zum Totalverlust des von dem Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

IV. Allgemeine Risiken und Risiken auf Ebene der Anleger

Allgemeine Risiken aus Private-Equity-Beteiligungen

Die Investmentgesellschaft beteiligt sich mittelbar an Portfoliounternehmen und stellt ihnen mittelbar Kapital zur Verfügung. Mit einer Investition in die Investmentgesellschaft sind für den Anleger daher die spezifischen Risiken einer Private-Equity-Beteiligung verbunden. So erhalten Private-Equity-Investoren für ihre Beteiligung regelmäßig weder Sicherheiten noch eine fest vereinbarte Zins- oder Tilgungszahlung, sondern lediglich ggf. eine laufende Dividende bzw. Gewinnausschüttung sowie den Erlös aus der Veräußerung ihrer Beteiligung an den Portfoliounternehmen. Private-Equity-Investoren werden in einer Insolvenz des Portfoliounternehmens regelmäßig nachrangig nach anderen Gläubigern bedient. Auch ist darauf hinzuweisen, dass Beteiligungen an Private-Equity-Fonds und indirekt somit an Portfoliounternehmen ganz erheblichen Wertschwankungen unterliegen können (erhöhte Volatilität der Anteilswerte).

Die vorgenannten Risiken können sich mittelbar auf die Investmentgesellschaft und damit auch auf den Anleger auswirken. Es besteht das Risiko des Totalverlustes des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag).

Allgemeine Risiken des Dachfondskonzeptes

Die Erträge der Investmentgesellschaft basieren auf den Erträgen der Zielfonds, deren Erträge wiederum auf den Erträgen der Portfoliofonds beruhen, die von der Wertentwicklung/den Erträgen aus Portfoliounternehmen abhängig sind. Jede negative Entwicklung bei den Zielfonds, den Portfoliofonds und den Portfoliounternehmen verringert daher den Wert der Anteile der Anleger an der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft trägt nach dem Dachfondskonzept das Risiko, dass auf den verschiedenen Ebenen Beteiligungen in der gewünschten Höhe nicht oder nicht in ausreichendem Maße verfügbar sind. Es besteht weiterhin das Risiko, dass sich die Zielfonds und Portfoliofonds nicht erwartungsgemäß entwickeln.

Auch hat die Investmentgesellschaft nur eingeschränkte Möglichkeiten einer Due Diligence bei den Zielfonds, da sie von den Informationen, die zur Verfügung gestellt werden, abhängig ist. Wesentliche Risiken könnten daher ggf. unentdeckt bleiben. Auf die Auswahl der Zielfonds in Bezug auf Beteiligungen an Portfoliofonds (Investitionsentscheidungen) hat die Investmentgesellschaft keinen bzw. nur eingeschränkten Einfluss. Soweit die Zielfonds mit Aktienklassen ausgestaltet sein sollten, hat die Investmentgesellschaft auf die Investitionsempfehlungen eines Beraters keinen bzw. nur sehr eingeschränkten Einfluss. Auch die Entscheidungen eines Portfoliofonds über Kauf bzw. Verkauf einer Beteiligung an einem Portfoliounternehmen wird die Investmentgesellschaft nicht beeinflussen können. Sie hat auch keinen Einfluss darauf, in welchem Maße Portfoliofonds Due-Diligence-Prüfungen bei Portfoliounternehmen durchführen und ob sie vor Eingehen einer Beteiligung und/oder bei der Verwaltung der Beteiligung die richtigen Entscheidungen treffen.

Die Vergütung des Managements von Zielfonds und/oder Portfoliomanagements ist oftmals zu einem Teil erfolgsabhängig ausgestaltet. Dies kann ein Anreiz für den Abschluss besonders risikanter Geschäfte sein, aus denen sich das jeweilige Management eine höhere Rendite und damit eine Steigerung der erfolgsabhängigen Vergütung erhofft.

Die vorgenannten Risiken können sich nachteilig für den Anleger bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) auswirken.

Blind-Pool- und Informationsrisiko

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um eine sogenannte Blind-Pool-Konstruktion. Die Anleger wissen zum Zeitpunkt der Zeichnung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zwar, dass die Investmentgesellschaft das eingeworbene Kapital für die mittelbare Beteiligung an Portfoliounternehmen verwenden wird, jedoch sind die konkreten Portfoliounternehmen, Portfoliofonds und teilweise die Zielfonds noch unbestimmt. Ein Anleger hat daher vor der Beteiligung an der Investmentgesellschaft keine Möglichkeit der Analyse und Prüfung der beabsichtigten Investitionen der Investmentgesellschaft. Auch kann weder der einzelne Anleger noch die Investmentgesellschaft auf die Entscheidung, welches Portfoliounternehmen letztlich gekauft wird, Einfluss nehmen, da diese Investitionsentscheidung von den Portfoliofonds getroffen wird. Dennoch muss der Anleger die wirtschaftlichen Folgen dieser Investments tragen. Es besteht daher das Risiko, dass Portfoliounternehmen, Portfoliofonds oder Zielfonds angeschafft werden, die nicht den Erwartungen der Investmentgesellschaft und der Anleger entsprechen. Weiterhin unterliegen Investitionen in unbekannte Investitionsgegenstände naturgemäß einem besonders hohen Prognoserisiko, da die näheren Umstände der konkret ausgewählten

Portfoliounternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes noch nicht bekannt sind.

Überdies wird die Investmentgesellschaft in der Regel nicht vollumfängliche Informationen über die von den Portfoliofonds getätigten Investitionen erhalten. Regelmäßig unterliegen bestimmte Informationen der Portfoliounternehmen als Geschäftsgeheimnisse Vertraulichkeitsvereinbarungen, so dass die Investmentgesellschaft nicht alle Informationen über das Portfoliounternehmen erlangt. Hierdurch können nachteilige Entscheidungen aufgrund eines Informationsdefizites entstehen. Dies kann sich nachteilig für den Anleger bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) auswirken.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Von einer Fremdfinanzierung im Zusammenhang mit einem Erwerb einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft wird dringend abgeraten. Sofern Anleger die Beteiligung dennoch ganz oder teilweise dadurch finanzieren, dass sie persönlich Darlehen aufnehmen, erhöht sich damit das Risiko für sie. Wenn der Anleger aufgrund von ausbleibenden Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft den Kapitaldienst der persönlichen Anteilsfinanzierung nicht mehr zu leisten vermag, kann dies seitens des Darlehensgebers zur Kündigung und Fälligstellung der entsprechenden Darlehen, zur Verwertung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sowie ggf. auch des übrigen Vermögens des Anlegers führen. Über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) hinaus kann dies die Privatinsolvenz des Anlegers zur Folge haben.

Kapitalabrufe/Einzahlungsverzug

Anleger müssen die zur Einzahlung ihrer Kapitaleinlage entsprechende Liquidität vorhalten. Bei Einzahlungsverzug kann der Anleger mit monatlich zu berechnenden Verzugszinsen belastet werden. Zudem können gegen ihn weitere Ansprüche wegen verzögerter Einzahlung des übernommenen Zeichnungsbetrages (bis hin zu seinem Ausschluss) geltend gemacht werden. Wenn Anleger ihre Einlage verspätet oder nicht in voller Höhe einzahlen, besteht das Risiko, dass die Anleger ganz oder teilweise aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Dies könnte das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit die Auszahlungen an die verbleibenden Anleger beeinträchtigen.

Sollte eine große Anzahl von Anlegern oder ein Anleger mit einer überproportional großen Einlage die Einlage nicht in voller Höhe oder verspätet leisten, besteht zudem das Risiko, dass die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig wird, was für die Anleger zu einem Verlust ihres eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen würde.

Einzahlungsverpflichtung und Haftungsrisiko

Den Anleger trifft im Fall einer Verletzung von Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Einzahlung seiner Einlage, eine persönliche Haftung.

Die Haftung der Anleger als Kommanditisten der Investmentgesellschaft ist auf den Betrag ihrer jeweils in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme (1% des jeweiligen auf dem Kapitalkonto I gebuchten Festkapitals) begrenzt. Die Haftung erlischt nur, soweit die Anleger ihre Einlage in voller Höhe geleistet haben. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Haftung der Anleger

gegenüber Gesellschaftsgläubigern bis zur jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder auflebt. Dies ist der Fall, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt bzw. erhält, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag seiner Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Absatz 4 HGB). Eine vertragliche Nachschusspflicht besteht nicht.

Die Rückgewähr der Einlage oder eine Auszahlung (Entnahme) an Anleger, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabmindert, darf nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der betroffene Anleger darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft gegenüber unmittelbar haftet, soweit seine Einlage durch Rückgewähr oder Auszahlung (Entnahme) zurückgezahlt wird oder eine Auszahlung (Entnahme) an ihn den Wert seiner Kommanditeinlage unter den Betrag der jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabmindert (vgl. § 152 Absatz 2 KAGB).

Auch nach der Eintragung ihres Ausscheidens aus der Investmentgesellschaft in das Handelsregister haften Kommanditisten – vorbehaltlich der Regelung des § 152 Absatz 6 KAGB – bis zur Höhe der jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft, wenn die Verbindlichkeiten vor Ablauf von fünf Jahren nach dem jeweiligen Ausscheiden fällig werden und daraus Ansprüche gegen den Ausgeschiedenen festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (vgl. § 161 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 Absatz 1 HGB). Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, verjähren die vorgenannten Ansprüche der Ge-

sellschaftsgläubiger gegen Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Investmentgesellschaft in das Handelsregister oder – wenn die Ansprüche erst nach Eintragung der Auflösung fällig werden – fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche (vgl. § 161 Absatz 2 in Verbindung mit § 159 HGB).

Darüber hinaus kann auch eine Haftung entsprechend §§ 30, 31 GmbHG bis zur Höhe aller erhaltenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme entstehen, wenn Auszahlungen an die Anleger unter Verletzung der Kapitalerhaltungsvorschriften der Komplementärin geleistet worden sind, also die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Komplementärin der Investmentgesellschaft eine Auszahlung nicht zugelassen hätte.

Die Realisierung der vorgenannten Risiken kann bis zur Privatinsolvenz eines Anlegers führen.

Beschränkte Handelbarkeit (Fungibilität) der Anteile an der Investmentgesellschaft

Die vom Anleger erworbenen Anteile an der Investmentgesellschaft sind zwar grundsätzlich während der Laufzeit auf andere Personen übertragbar. Die freie Handelbarkeit der Anteile ist jedoch eingeschränkt. Die Übertragung von Anteilen setzt grundsätzlich die Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft voraus. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn durch die Übertragung der Beteiligung der planmäßige Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gefährdet sein kann sowie der Erwerber der Beteiligung in den USA oder Kanada ansässig ist und/oder die US-amerikanischen oder kanadische Staatsangehörigkeit hat und/oder in den USA/ in Kanada einen Sitz oder Wohnsitz hat und/oder er Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeiterlaubnis ist.

Die Zustimmung kann insbesondere auch verweigert werden, wenn der Erwerber durch die Übertragung 10% oder mehr von der Summe aller Zeichnungsbeträge erlangt. Zudem besteht grundsätzlich ein Vorkaufsrecht zugunsten einer von der geschäftsführenden Kommanditistin zu benennenden Gesellschaft der Paribus-Gruppe. Im Ergebnis kann dadurch die Fungibilität der Anteile weiter eingeschränkt sein. Ferner besteht für die Anteile kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer geregelter Zweitmarkt, sodass es für einen Anleger schwierig sein kann, überhaupt einen Interessenten für den zu veräußernden Anteil zu finden. Kurzfristige Veräußerungswünsche beinhalten generell ein erhöhtes Risiko von Preisabschlägen. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass eine Veräußerung gar nicht, nur zu einem unter dem Wert des Anteils liegenden Preis oder nur zeitlich verzögert erfolgen kann. Der Anleger trägt insofern das Risiko, dass er nicht vor Laufzeitende der Investmentgesellschaft aus dieser ausscheiden kann.

Beschränkte Handelbarkeit (Fungibilität) der Anteile an Zielfonds, Portfolifonds und Portfoliounternehmen

Die Möglichkeiten der Investmentgesellschaft, die an Zielfonds gehaltenen Anteile während der Laufzeit der Zielfonds zu veräußern, können rechtlich und wirtschaftlich stark eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen sein. Rechtliche Beschränkungen ergeben sich aus den Gesellschaftsverträgen, wonach ggf. die Übertragbarkeit von Anteilen stark eingeschränkt sein kann. Wirtschaftliche Beschränkungen ergeben sich daraus, dass kein liquider Zweitmarkt für diese Anteile existiert. Da auch die Portfoliounternehmen in der Regel nicht börsennotiert sind, ist auch die Handelbarkeit der Beteiligungen an Portfoliounternehmen stark eingeschränkt. Die Einschränkungen bei der Handelbarkeit bei den Beteiligungen der Investmentgesellschaft an den Zielfonds, den Beteiligungen der Ziel-

fonds an den Portfoliofonds und den Beteiligungen der Portfoliofonds an den Portfoliounternehmen können dazu führen, dass ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf nicht durch Beteiligungsveräußerung gedeckt werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass der Verkauf von Beteiligungen an Zielfonds, an Portfoliofonds oder an Portfoliounternehmen nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich ist. Hierdurch können auf allen Ebenen Verluste entstehen. Dies kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Risiken auf Ebene von Portfoliounternehmen und höhere Gewalt

Die Rentabilität einer Private-Equity-Investition hängt auch immer von dem wirtschaftlichen Erfolg des Portfoliounternehmens ab. Bei den Portfoliounternehmen wird es sich in der Regel um vergleichsweise kleine bzw. mittelgroße und um nicht börsennotierte Unternehmen mit den damit verbundenen besonderen wirtschaftlichen Risiken handeln. Diese betreffen oftmals die eingeschränkte Transparenz, die Marktliquidität, die mangelnde Fungibilität der Anteile, eine möglicherweise zu geringe Produkt- und Kundendiversifikation, fehlende Trennung von Management- und Eigentümerfunktion, ein erhöhtes Schlüsselpersonenrisiko und eingeschränkte Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten. Diese Risiken sind ggf. nur schwer einzuschätzen und erschweren eine Bewertung des möglichen künftigen Erfolges der Portfoliounternehmen.

Die Portfoliounternehmen unterliegen ebenfalls den allgemeinen wirtschaftlichen Risiken wie Veränderungen des Markt- oder Zinsumfeldes oder dem Risiko von Wirtschaftskrisen. Es ist ebenfalls möglich, dass ein Portfoliounternehmen aufgrund bestehender Konkurrenz aus dem Markt verdrängt wird bzw. sich das Geschäftsmodell

als nicht nachhaltig erfolgreich erweist und in die Insolvenz gerät. Auf Ebene der Portfoliounternehmen besteht ebenfalls das Risiko von Managementfehlern, operativem Fehlverhalten und kriminellen Handlungen. Portfoliounternehmen können auch durch politische Entwicklungen – wie zum Beispiel Krieg oder Streik –, Naturkatastrophen oder Terroranschläge in ihrer Existenz gefährdet werden. Die Portfoliounternehmen unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass wichtige Schlüsselpersonen das Portfoliounternehmen verlassen und es hierdurch zu wirtschaftlichen Nachteilen kommt. Bei jedem Portfoliounternehmen besteht das Risiko, dass sich die erwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen nicht realisieren. Das kann dazu führen, dass die Beteiligungen von den Portfoliofonds teilweise oder vollständig abgeschrieben werden müssen. Alle negativen Entwicklungen auf Ebene eines Portfoliounternehmens können dazu führen, dass sich der Wert der Beteiligung des betreffenden Portfoliofonds verringert oder die Beteiligung gänzlich wertlos wird.

Neben der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation eines Portfoliounternehmens kann es dazu kommen, dass sich dessen erwartete Entwicklung zeitlich verzögert. Es kann sein, dass zusätzliches Kapital erforderlich und sinnvoll ist, um die weitere Unternehmensentwicklung zu ermöglichen. Kann oder will der betreffende Portfoliofonds das für weitere Investitionen erforderliche Kapital nicht aufbringen, besteht das Risiko, dass die Beteiligung durch Aufnahme anderer Kapitalgeber verwässert wird und dementsprechend nur geringere oder keine Erlöse aus der betreffenden Beteiligung erzielt werden.

Die vorgenannten Risiken können bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Zinsänderungsrisiko und Risiko von Negativzinsen

Auf allen Investitionsebenen besteht ein Zinsänderungsrisiko, sobald Fremdkapital aufgenommen wird. Soweit Fremdkapital aufgenommen wird, können steigende Zinsen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen und bis hin zu seiner Insolvenz führen. Dies kann für den Anleger den Totalverlust seines eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) bedeuten.

Auf allen Investitionsebenen können negative Zinsen zu negativen Erträgen aus Kapitalanlagen führen. Dies kann für den Anleger den Teilverlust seines eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es können Störungen der internationalen Kapitalmärkte, zum Beispiel durch Staatsbankrotte, Schulden, Moratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene oder auf Ebene von Kreditinstituten eintreten. Hierdurch können zum Beispiel die Finanzierung des Erwerbes von Beteiligungen an Portfoliounternehmen sowie die Tätigkeit von Portfoliounternehmen erschwert werden. Dies kann dazu führen, dass Zielfonds, Portfoliofonds oder Portfoliounternehmen geplante Investitionen reduzieren oder verschieben. Auch die Refinanzierung fälliger Kredite kann erschwert, nur zu schlechteren Bedingungen oder gar nicht möglich sein. Insbesondere können Portfoliofonds ihre Beteiligungen an Portfoliounternehmen bei Marktstörungen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen veräußern. Negativ können sich auch etwaige Beschränkungen des Kapitalverkehrs in den Anlagestaaten der Portfoliofonds oder staatliche Kontrolle von Währungskurssätzen sowie sonstige finanz- und währungspolitische Krisensituationen nachteilig auf Port-

foliounternehmen, auf Portfoliofonds und Zielfonds auswirken.

Solche Störungen der internationalen Kapitalmärkte können sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung der Investmentgesellschaft auswirken. Dies kann bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Wechselkurs und Währungsrisiken

Es ist möglich, dass Käufe von Portfoliounternehmen bzw. Käufe von Anteilen an Portfoliounternehmen sowie Verkäufe von Portfoliounternehmen bzw. Verkäufe von Anteilen an Portfoliounternehmen in Fremdwährung erfolgen. Auch ist es möglich, dass Portfoliounternehmen selbst operative Geschäfte in Fremdwährung tätigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch Portfoliofonds in einer anderen Währung als Euro geführt werden. Ein Verfall anderer Währungen gegenüber dem Euro kann zu Währungskursverlusten führen. Aber auch Wertsteigerungen anderer Währungen gegenüber dem Euro können sich negativ auswirken.

Es sind daher entsprechende Währungsrisiken möglich. In diesem Fall unterliegt auch die Investmentgesellschaft mittelbar einem Fremdwährungsrisiko. Die Realisierung des Fremdwährungsrisikos kann zu einem Teilverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Risiken im Zusammenhang mit Börsennotierungen

Die Investmentgesellschaft investiert in die Zielfonds nur, wenn diese mittelbar oder unmittelbar in nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Investitionen sind aber dennoch mit diesem Grundsatz im Einzelfall vereinbar, wenn der Erwerb der Beteiligung an einem börsennotierten Unterneh-

men mit der Maßgabe erfolgt, die bestehende Börsennotierung aufzuheben (Public to Private, sogenanntes Delisting). Sollte das Delisting nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb erfolgen, wird die mittelbare Beteiligung an dem Unternehmen beendet. Sollte eine Aufhebung bzw. Beendigung nicht möglich sein, wird ein Verkauf der Beteiligung über den Zweitmarkt erfolgen. Dies kann marktbedingt ggf. nur unter Inkaufnahme von erheblichen Abschlägen oder aber gar nicht möglich sein. Die Realisierung dieses Risikos der vorzeitigen Beendigung der mittelbaren Beteiligung kann – je nachdem, auf welcher Ebene dies letztlich erfolgt – zu Teilverlusten bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Kostenrisiko

Es besteht stets ein Risiko von Kosten erhöhungen bzw. zusätzlich anfallenden Kosten auf allen Investitionsebenen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Dienstleistungen, für die kein Festpreis vereinbart werden konnte bzw. künftig vereinbart werden kann. Sich ergebende zusätzliche Kosten können für den Anleger verringerte oder entfallende Auszahlungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) zur Folge haben.

Ebenfalls besteht für die Investmentgesellschaft ein Kostenrisiko einer ungünstigeren laufenden Kostenstruktur für den Fall, dass weniger Eigenkapital als geplant gezeichnet wird und/oder nur geringere als geplante Investitionen getätigt werden. Diese etwaigen Kostennachteile bestehen auch auf Ebene der Ziel- und Portfoliofonds.

Weiterhin besteht bei Dachfondskonstruktionen ein besonderes Kostenrisiko, da bestimmte Kosten über die Investitionsebenen betrachtet mehrfach anfallen und intransparent sein

können. Eine solche Kostenkumulation kann sich zum Beispiel hinsichtlich der Verwaltungsvergütung unterschiedlicher Kapitalverwaltungsgesellschaften oder zum Beispiel hinsichtlich von Ergebnisbeteiligungsklauseln unterschiedlicher Private-Equity-Investmenthäuser auf den unterschiedlichen Investitionsebenen ergeben. Sollten die insgesamt anfallenden Kosten den Ertrag der Investitionen erreichen oder übersteigen, kann dies bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Weiterhin besteht das Risiko, dass die mittelbar anteilig von der Investmentgesellschaft zu tragenden laufenden Verwaltungs- und Managementkosten der Zielfonds entgegen den Planungen höher ausfallen, wenn beispielsweise die Höhe des Beteiligungsbetrages der Investmentgesellschaft nicht ausreicht, um Anteile der für institutionelle Anleger besonders kostengünstigen Tranchen bei den Zielfonds zeichnen zu können. Für den Fall, dass Zielfonds Aktienklassen bilden, besteht das Risiko, dass die mittelbar zu tragenden laufenden Verwaltungs- und Managementkosten entgegen den Planungen höher ausfallen, wenn insgesamt die Anzahl und das Volumen von Anteilsklassen beim Zielfonds geringer als geplant ausfallen. Die genannten Risiken können zu verminderten Auszahlungen an die Anleger führen.

Vertragspartnerrisiko

Grundsätzlich besteht auf allen Investitionsebenen das Risiko, dass Vertragspartner Verträge nicht oder nicht in vollem Umfang einhalten, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam sind, vor dem Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft auslaufen oder vorzeitig aus wichtigem Grund gekündigt werden, dass es zu kriminellen Handlungen oder operativen Fehlern kommt oder dass Vertragspartner – zum Beispiel aufgrund ihrer Insolvenz – aus-

getauscht werden müssen. Es besteht ferner das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass eventuelle Schadensersatzansprüche gegen die Vertragspartner aus Bonitätsgründen nicht durchsetzbar sind. So können bei Ausfall eines Vertragspartners aufgrund seiner Insolvenz Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen bzw. es müssen Ansprüche abgeschrieben werden. Bei einer Insolvenz der Vertragspartner besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft unmittelbar oder mittelbar eine Verschlechterung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erleidet und dies zu verminderten oder ganz entfallenden Auszahlungen an die Anleger führt.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass in den mit den Vertragspartnern vereinbarten Verträgen die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder in sonstiger Weise beschränkt wurde oder wird. Hierdurch kann es zu Ausfällen auf sämtlichen Investitionsebenen kommen.

Aufgrund der dargestellten Risiken kann ein teilweiser oder vollständiger Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) eintreten.

Begrenzte Laufzeit der Investmentgesellschaft, der Zielfonds sowie Portfoliofonds

Können die Beteiligungen an Portfoliounternehmen von den Portfoliofonds nicht vor deren Beendigung verkauft werden, müssen ggf. Abschläge beim Verkaufspreis in Kauf genommen werden bis hin zur Unveräußerbarkeit. Ungünstige Marktsituationen können auch dazu führen, dass die Laufzeit von Portfoliofonds verlängert werden muss und dass die laufenden Kosten entsprechend länger anfallen. Ein ver-

gleichbares Risiko besteht auch auf Ebene der Zielfonds bezüglich ihrer Beteiligungen an Portfoliofonds.

Die Investmentgesellschaft trägt aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit ebenfalls ein Laufzeitrisko. Übersteigt die Laufzeit eines Zielfonds die Laufzeit der Investmentgesellschaft, kann dies dazu führen, dass die Laufzeit der Investmentgesellschaft verlängert werden muss und die laufenden Kosten entsprechend länger anfallen, ohne dass sich die von dem betreffenden Zielfonds erhaltenen Auszahlungen erhöhen bzw. sich diese gegenüber dem Plan sogar vermindern. Ist eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft nicht möglich oder nicht sinnvoll, müssten in diesem Fall die Anteile an dem betreffenden Zielfonds veräußert werden. Es besteht das Risiko, dass dies nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen möglich ist.

Die vorgenannten Risiken können zu verminderten Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Gutachten und Angaben Dritter

Es besteht auf allen Investitionsebenen das Risiko, dass sich Annahmen und Schlussfolgerungen von Gutachtern und/oder Angaben Dritter (zum Beispiel im Rahmen des An- und Verkaufs der Portfoliounternehmen durch Portfoliofonds oder im Rahmen der Beteiligung der Investmentgesellschaft an Zielfonds) als unvollständig, ungenau oder falsch herausstellen (insbesondere bei methodischen, inhaltlichen und/oder technologischen Fehlern), was sich negativ auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft und damit der Anleger auswirken kann. Dies kann zu verminderten oder entfallenden Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Interessenkonflikte/personelle und kapitalmäßige Verflechtungen

Interessenkonflikte und Verflechtungen können auf allen Investitionsebenen dazu führen, dass wirtschaftliche Nachteile entstehen. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn Vertragspartner der Investmentgesellschaft noch andere Funktionen für die Investmentgesellschaft selbst oder für dritte Gesellschaften oder Vertragspartner der Investmentgesellschaft wahrnehmen. Das gilt auch, wenn Vertragspartner der Zielfonds noch andere Funktionen für die Zielfonds oder dritte Fonds/Gesellschaften wahrnehmen. Dies gilt ebenso auf der Ebene der Portfoliofonds und kann dort beispielsweise dazu führen, dass aussichtsreiche Beteiligungsmöglichkeiten an Portfoliounternehmen nicht oder nur zu gering zugeteilt werden.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen nicht oder nicht ausschließlich die Interessen der Investmentgesellschaft, sondern auch eigene Interessen oder Interessen Dritter verfolgen. Sollten im Fall eines Interessenkonflikts oder personeller oder kapitalmäßiger Verflechtungen wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen getroffen oder mögliche wirtschaftlich vorteilhafte Maßnahmen nicht getroffen werden, kann dies im Ergebnis zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Investmentgesellschaft und zu einem schwächeren Ergebnis der Beteiligung der Anleger bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Beispielsweise kann die geschäftsführende Kommanditistin wie auch die Komplementärin der Investmentgesellschaft gleichzeitig geschäftsführende Kommanditistin bzw. Komplementärin weiterer Investmentvermögen oder Gesellschaften sein. Sie können auch Beraterin/Dienstleisterin für Kapitalanlagen anderer

Beteiligungsprojekte mit ähnlichen Investitionskriterien sein.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet neben den Investitionen der Investmentgesellschaft auch allein oder gemeinsam mit anderen Partnern Kapitalanlagen anderer Beteiligungsprojekte. Auch hierdurch können potenzielle Interessenkonflikte entstehen.

Sollten im Fall eines Interessenkonflikts oder personeller bzw. kapitalmäßiger Verflechtungen wirtschaftlich nachteilige Maßnahmen für die Investmentgesellschaft getroffen oder mögliche wirtschaftlich vorteilhafte Maßnahmen nicht getroffen werden, kann dies im Ergebnis zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Investmentgesellschaft und zu einem schwächeren Ergebnis der Beteiligung der Anleger bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Änderungen der Rechtslage

Die rechtlichen Darstellungen und Erläuterungen basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung und der bekannten Verwaltungspraxis, insbesondere der BaFin. Es besteht das Risiko, dass sich Gesetze oder die Verwaltungspraxis, insbesondere der BaFin, während der Laufzeit der Investmentgesellschaft zum Nachteil der Investmentgesellschaft oder sonstiger Beteiligter ändern. Dies kann zu einer Belastung mit zusätzlichen Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben und/oder die Einschaltung von rechtlichen und/oder steuerlichen Beratern führen.

Es kann ferner auf allen Investitionsebenen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes ändert oder die im Rahmen eines konkreten Rechtsstreits angerufenen Gerichte von einer herrschenden

Rechtsprechung abweichen. Auch können Portfoliounternehmen, Portfoliofonds und Zielfonds durch Sitzverlegung dann ggf. einer ungünstigeren Rechtsordnung unterfallen. Dies kann zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Investmentgesellschaft führen. Dies wiederum kann zu verminderten oder entfallenden Auszahlungen an die Anleger bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Rechtsstreitigkeiten/Risiko von Rechtsverstößen

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass es auf sämtlichen Investitionsebenen zu Rechtsstreitigkeiten kommt. In diesen Fällen kann es zu negativen Auswirkungen auf die Ertragslage der Investmentgesellschaft kommen. Dies kann selbst im Fall eines gerichtlichen Obsiegens geschehen, wenn der Prozessgegner insolvent ist bzw. wird. Aus diesem Grund können die Auszahlungen an die Anleger niedriger als prognostiziert ausfallen oder ganz entfallen und es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) kommen.

Es kann weiterhin auf sämtlichen Investitionsebenen zu Rechtsverstößen – zum Beispiel hinsichtlich des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) – kommen. Solche Rechtsverstöße können auf allen Investitionsebenen Sanktionen wie zum Beispiel Bußgelder zur Folge haben. Aufgrund solcher Sanktionen kann es zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) kommen.

V. Wesentliche steuerliche Risiken

Nachstehend werden die wesentlichen steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der

Investmentgesellschaft beschrieben. Die steuerlichen Risiken der Investmentgesellschaft, der Zielfonds, der Portfoliofonds und der Portfoliounternehmen wirken sich über die Investmentgesellschaft auf die Anleger aus und können dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger gemindert werden oder völlig ausbleiben. Darüber hinaus kann die tatsächliche Belastung mit Steuern, Nebenleistungen und Kosten von den erwarteten Steuerbelastungen und die tatsächliche von der Finanzverwaltung vorgenommene Besteuerung von der erwarteten Besteuerung abweichen. Dies kann dazu führen, dass das sonstige (Privat-) Vermögen des Anlegers entsprechend höher belastet wird.

Den Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften zur Beteiligung an der Investmentgesellschaft liegen bestimmte Annahmen zugrunde; sie beziehen sich auf in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten und in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren. Die individuellen Verhältnisse des einzelnen Anlegers können von den getroffenen Annahmen abweichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anleger beabsichtigt, die Beteiligung in einem Betriebsvermögen zu halten, mit Fremdkapital zu finanzieren oder er besonderen steuerlichen Regelungen, zum Beispiel Steuerbegünstigungen, unterliegt. Es können sich für den Anleger abweichende steuerliche Besonderheiten ergeben, die im Verkaufsprospekt nicht dargestellt werden und daher einer gesonderten Überprüfung bedürfen. Die allgemeinen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt bieten einen Überblick über die steuerlichen Konsequenzen der Beteiligung der Anleger an der Investmentgesellschaft, können jedoch aufgrund der Komplexität eine Beratung der Anleger durch den individuellen steuerlichen Berater nicht

ersetzen. Dem Anleger wird empfohlen, sich hinsichtlich der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und der sich daraus ergebenden individuellen steuerlichen Folgen vom individuellen steuerlichen Berater beraten zu lassen.

Allgemeines steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften wurden auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes veröffentlichten Anweisungen der Finanzverwaltung, der veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Steuergesetze erstellt. Es besteht das Risiko, dass sich durch künftige Änderungen in der Praxis der Finanzverwaltung, der Rechtsprechung oder der Steuergesetzgebung eine ungünstigere steuerliche Belastung ggf. mit rückwirkenden Auswirkungen ergibt. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung auch in Bereichen, die in diesem Verkaufsprospekt nicht näher dargestellt sind, zu einer anderen Auffassung gelangt als die Investmentgesellschaft bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Dies kann auch die Nutzung von Wahlrechten oder Gestaltungsfreiräumen betreffen, wenn deren Voraussetzungen oder deren Umfang von der Finanzverwaltung oder Rechtsprechung anders ausgelegt oder angewendet werden. Das steuerliche Konzept ist nicht mittels einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzverwaltung abgesichert. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt regelmäßig der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Dies kann bis zum endgültigen Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach Abschluss (finanz-)gerichtlicher Verfahren zu Steuernachzahlungen und -zinsen, anderen Zuschlägen und Kosten führen. Sollte es aufgrund einer späteren

Prüfung zu einer Steuernachzahlung kommen, ist diese im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nach Maßgabe des § 233a AO mit 6% jährlich ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der jeweilige Bescheid ergeht, zu verzinsen. Ferner kann die Verfolgung der eigenen Rechtsposition zu erheblichem finanziellen Aufwand führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Auszahlung an die Anleger und würde dazu führen, dass der Anleger weiteres eigenes (Privat-) Vermögen für Zinsen oder die Verfolgung der eigenen Rechtsposition einsetzen müsste. Soweit Zielfonds die notwendigen steuerlichen Informationen für die Investmentgesellschaften erst derart spät zur Verfügung stellen, dass es nachträglich zu einer Änderung der Festsetzung der Steuerschuld eines Anlegers kommt, kann es zur Entstehung von Zinsen in Höhe von derzeit 6% p. a. kommen.

Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit darauf nachfolgend nicht besonders hingewiesen wird. Das Risiko einer abweichenden Beurteilung der steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung sowie von Änderungen der Rechtsprechung und der Gesetze und der sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere einer höheren steuerlichen Belastung, trägt der Anleger.

Einkünftequalifikation

Insbesondere im Hinblick auf Beteiligungen an ausländischen Ziel-, Portfoliofonds oder Portfoliounternehmen kann es zu einer abweichenden Einkünftequalifikation kommen, sodass Einkünfte einem Anleger ggf. nach Auffassung der Finanzverwaltung direkt zuzuweisen sind. In diesem Fall kann es zu einer höheren Besteuerung kommen, sofern die betreffenden Einkünfte zuvor nicht berücksichtigt wurden.

Soweit die Investmentgesellschaft – entgegen der Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft – als gewerblich tätige, gewerblich geprägte oder gewerblich infizierte Gesellschaft (zum Beispiel infolge einer Beteiligung an einem gewerblichen Zielfonds in der Form einer Personengesellschaft) zu behandeln ist, könnte es auf Ebene der Investmentgesellschaft zur Festsetzung von Gewerbesteuern kommen. Sollte in diesem Fall beim Anleger eine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in einem Veranlagungszeitraum nicht möglich sein, entfällt ein etwaiger Anrechnungsvorteil, da die Gewerbesteueranrechnungsmöglichkeit weder vor- noch zurückgetragen werden kann. Auch bei bestehender Anrechnungsmöglichkeit kann die Gewerbesteuerbelastung unter Umständen nicht vollständig kompensiert werden, da es sich um eine pauschalierte Anrechnung handelt, die der Höhe nach begrenzt ist. Im Ergebnis würde dies zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen. In einem solchen Fall würde die Investmentgesellschaft über steuerliches Betriebsvermögen verfügen, sodass auch die Regelungen zur Abgeltungssteuer keine Anwendung finden würden. In diesem Fall würde es zu einer höheren Besteuerung für Zwecke der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie einer etwaigen Kirchensteuer kommen können.

Kommt es zu Kapitalrückzahlungen aus Zielfonds, die als Investmentfonds im Sinne des InvStG qualifizieren, so sind diese steuerlich als Erträge für den Anleger zu behandeln. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass Kapitalgesellschaften steuerlich Kapitalrückzahlungen vornehmen und nicht nachgewiesen werden kann, dass insoweit eine Zahlung aus einem sogenannten steuerlichen Einlagekonto im Sinne von § 27 KStG vorliegt. Dies könnte insbesondere im Hinblick auf ausländische Kapitalgesellschaften der Fall sein.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Anwendung von sogenannten Teilfreistellungssätzen nach § 20 InvStG ablehnt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Anwendung der Abgeltungssteuer oder des sogenannten Teileinkünfteverfahrens im Hinblick auf Dividendenerträge oder Veräußerungsgewinne, die auf der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsbeteiligungen beruhen, ablehnt. In diesem Fall wären die betreffenden Einkünfte in voller Höhe bzw. zu regulären Steuersätzen steuerpflichtig. Im Ergebnis würde dies zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen.

Besteuerung im Ausland

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beteiligung an im Ausland ansässigen Ziel-, Portfoliofonds und Portfoliounternehmen das Ergebnis des Anlegers aus seiner Beteiligung negativ beeinflusst. So kann es zu einer Mehrfachbesteuerung kommen. Es können unterschiedliche Auffassungen der beteiligten Finanzverwaltungen vorliegen, die zu einer nachteiligen Besteuerung führen. Eine Reduktion von Quellensteuern bzw. deren Erstattung oder Anrechnung kann ausgeschlossen sein. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn erforderliche Nachweise nicht geführt oder nicht zeitgerecht erbracht werden können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass bestimmte Reduktions- oder Erstattungsverfahren unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht begonnen oder betrieben werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beteiligten Gesellschaften nicht die Voraussetzungen für eine Anwendung und Begünstigung durch Doppelbesteuerungsabkommen erfüllen und es aus diesem Grund zu nachteiligen Steuerfolgen kommt. Im Ergebnis würde dies zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen.

Erwerbsaufwendungen

Eine endgültige Festlegung der Aufteilung der Investitionskosten in Anschaffungskosten und sofort abzugsfähige Werbungskosten wird regelmäßig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Weicht diese Aufteilung von der erwarteten ab, kann sich dies unmittelbar auf die Höhe des erwarteten steuerlichen Ergebnisses und damit auch auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken. Sonderwerbungskosten der Anleger sind verursachungsgerecht im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung bei der Investmentgesellschaft geltend zu machen. Wird die vorgenommene Zurechnung von der Finanzverwaltung nicht anerkannt, so besteht das Risiko, dass entsprechende Sonderwerbungskosten verfahrensrechtlich nicht mehr in der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Investmentgesellschaft geltend gemacht werden können. In diesem Fall besteht das Risiko, dass entsprechende Aufwendungen zum Nachteil des Anlegers insgesamt nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus können Aufwendungen des Anlegers oder der Investmentgesellschaft von der Finanzverwaltung zu einem größeren Umfang als nicht abzugsfähige (Sonder-)Werbungskosten im Sinne von § 20 Absatz 9 EStG angesehen werden. Dadurch kann das tatsächliche vom erwarteten steuerlichen Ergebnis abweichen und sich damit nachteilig auf die Höhe der Steuerbelastung der Anleger auswirken und könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten.

Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht

Die Konzeption der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sieht vor, dass die Investmentgesellschaft über die gesamte Dauer ihrer Existenz einen steuerlichen Gewinn erzielen wird. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung das Vorliegen einer Gewinnerzielungs-

absicht bestreitet. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Investmentgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit vorzeitig beendet. Dies hätte zur Folge, dass andernfalls abzugsfähige Aufwendungen bzw. ein Sparer-Pauschbetrag steuerlich nicht berücksichtigt werden könnten und sich ggf. Mehrsteuern sowie Zinsen und andere Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft bzw. des Anlegers ergeben können. Die Gewinnerzielungsabsicht kann auch auf Anlegerebene fehlen. Dies hätte jeweils zur Folge, dass die Finanzverwaltung die im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehenden negativen Einkünfte steuerlich nicht anerkennen würde und es so zu einer höheren steuerlichen Belastung sowie einer Verzinsung von Mehrsteuern beim Anleger käme. Es ist möglich, dass der Anleger hierbei weiteres eigenes Vermögen einsetzen muss, um die Steuerschuld sowie Zinsen und Kosten zu tilgen.

Ergebnisverteilung in der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft

Nach der Rechtsprechung des BFH ist eine sogenannte Gleichverteilungsabrede, wonach Einkünfte in der Weise zu verteilen sind, dass sämtliche während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft eintretenden Kommanditisten gleichzustellen sind und demzufolge die erst in einem späteren Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beigetretenen Kommanditisten einen höheren Anteil an den negativen oder positiven Einkünften der Investmentgesellschaft erhalten als die bereits zuvor beigetretenen, steuerrechtlich grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt allerdings nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der nach dem Beitritt eines jeden Kommanditisten im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust oder Gewinn hoch genug ist, um den diesen Kommanditisten zugerechneten Verlust- bzw. Gewinnanteil abzudecken. Eine Zu-

weisung von Verlustanteilen, die vor dem Beitritt des Anlegers verursacht wurden, ist mit steuerrechtlicher Wirkung nicht möglich. Ob sich eine derartige Gleichverteilung auch für steuerrechtliche Zwecke erreichen lassen wird, hängt davon ab, wie das Verhältnis und der jeweilige Zeitpunkt der steuerlichen Ergebnisse in den Jahren ab Auflage der Investmentgesellschaft bis zum Ende der Platzierung zu den beitretenden Anlegern aussehen. Im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes kann nicht vorhergesagt werden, welcher Anteil an den voraussichtlichen handels- und steuerrechtlichen Ergebnissen der Jahre der Platzierungsphase welchem Anleger für steuerliche Zwecke zuzuweisen ist und benötigt wird, um die beabsichtigte Gleichstellung zu erreichen. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Finanzverwaltung die in einzelnen Jahren erfolgenden disquotalen Ergebnisuweisungen für steuerliche Zwecke im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Betriebsprüfung nicht anerkennt. In diesen Fällen kann es für die jeweiligen Anleger zur Zurechnung unterschiedlicher steuerlicher Ergebnisanteile kommen, sodass sich für die Anleger unterschiedliche steuerliche Belastungen und unterschiedliche wirtschaftliche Ergebnisse ergeben können. Dies könnte auch das weitere Vermögen des Anlegers belasten und im Ergebnis den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung schmälern.

Risiko der eingeschränkten Verlustnutzung

Sofern die Finanzverwaltung entgegen der Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass die Investmentgesellschaft und die zugrunde liegende Struktur ein Steuererstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG darstellt, sind etwaige Verluste nicht nur mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht ausgleichsfähig, sondern darüber hinaus auch nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermö-

gen. In einem solchen Fall wären Verluste nur mit Einkünften aus der Investmentgesellschaft ausgleichsfähig.

Risiko der regulären Besteuerung bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft an Gesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die nicht als Investmentfonds im Sinne des InvStG zu qualifizieren ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Anwendung einer begünstigten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht nach der sogenannten Abgeltungssteuer oder dem sogenannten Teileinkünfteverfahren behandelt, sondern diese Veräußerungsgewinne in voller Höhe bzw. zum regulären Steuersatz der Besteuerung unterwirft. Soweit das Teileinkünfteverfahren Anwendung findet, sind ggf. mit einer Beteiligung an einer Gesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft im Zusammenhang stehende Aufwendungen nicht in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung insoweit von einer durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgenommenen Aufteilung abweicht und bestimmte Aufwendungen anders zuordnet bzw. einen steuerlichen Abzug ganz oder teilweise ausschließt. Dies kann zu höheren steuerpflichtigen Einkünften des Anlegers führen. Im Ergebnis würde dies zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen.

Risiko der Belastung mit zusätzlichen Verkehrssteuern oder Realsteuern

Die Investmentgesellschaft wird grundsätzlich umsatzsteuerfreie Beteiligungsveräußerungen vornehmen. Sollte die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerbefreiung nicht anerkennen, könnte dies insoweit zu einer zusätzlichen Belastung mit Umsatzsteuer führen, wenn diese nicht vom Käufer zu

tragen oder ersetzen ist. Die Investmentgesellschaft ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, sodass von Vertragspartnern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer eine wirtschaftliche Belastung der Investmentgesellschaft darstellt. Erhöht sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, könnte sich ein höherer Aufwand bei der Investmentgesellschaft als geplant ergeben. Damit zusammenhängende unvorhergesehene Kosten müssten von der Investmentgesellschaft aus ihrer Liquiditätsreserve, durch teilweisen oder vollständigen Auszahlungsverzicht und/oder durch die zusätzliche Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden, was sich jeweils negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirken und bis hin zu einem Totalverlust (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Vorgang von der Finanzverwaltung, entgegen der Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, als grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang qualifiziert wird oder sich die gesetzlichen Grundlagen im Laufe der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft ändern. Dies kann sich insbesondere negativ auf die kalkulierten Rückflüsse aus der Beteiligung des Anlegers auswirken und die möglichen Auszahlungen vermindern.

Steuerbelastung bei einem Ausscheiden

Scheidet ein Anleger unmittelbar oder mittelbar ohne Übertragung des Anteils auf Dritte aus der Investmentgesellschaft aus, so wächst das auf ihn entfallende Vermögen bei den verbleibenden Anlegern an. Insoweit besteht ein Erbschaft- und schenkungsteuerliches Risiko darin, dass die dem ausscheidenden Anleger gewährte Abfindung den Erbschaft- und schenkungsteuerlichen Wert seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft unterschreitet und dies einen Erbschaft-

und schenkungsteuerlichen Erwerb der übrigen Anleger begründet. Die hieraus resultierende Steuerbelastung kann die Rendite sowohl für den ausscheidenden als auch für die verbleibenden Anleger negativ beeinflussen.

Risiken im Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die von der Finanzverwaltung zugrunde gelegten Bewertungsregelungen können von denen nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugrunde zu legenden Regeln abweichen.

Die gesetzlich vorgesehenen Begünstigungen für Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass entsprechende Begünstigungen für einen Anleger, bei denen diese zunächst zum Tragen kamen, nachträglich entfallen.

Steuerbelastung ohne Liquiditätszufluss

Für den Anleger besteht grundsätzlich das Risiko, dass das in einem Wirtschaftsjahr der Investmentgesellschaft anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis aus seiner Beteiligung auf seiner Ebene zu einer Steuerbelastung führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Dies kann sich zum Beispiel bei Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Investmentfonds im Sinne des InvStG im Hinblick auf sogenannte Vorabpauschalen oder bei einer Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG ergeben. Soweit eine sogenannte Vorabpauschale zu berücksichtigen ist, können sich die vom BMF einmal jährlich veröffentlichten Zinssätze (Basiszinssatz im Sinne von § 203 Absatz 2 BewG) erhöhen und demnach zu höheren Einkünften führen, obwohl keine Liquidität zufließt. Der Anleger hätte in diesem Fall die zusätzliche

Steuerbelastung aus der Zurechnung des Ergebnisanteils aus seinem sonstigen Vermögen zu zahlen. Im Ergebnis würde dies zu einem verminderten wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung führen.

E. Investmentprozess

Verantwortlich unter anderem für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement des Zielfonds Astorius ACS ist der Manager, die Hauck und Aufhäuser Fund Services S.A. Sie trifft die Anlageentscheidungen für den Zielfonds Astorius ACS.

Der Manager wird bei der Konkretisierung und Umsetzung der Anlagestrategie des Zielfonds Astorius ACS in Bezug auf jeden Portfoliofonds durch den Berater, die Astorius Consult GmbH, unterstützt. Der Manager trifft Anlageentscheidungen in Bezug auf Investitionen in Portfoliofonds regelmäßig auf Investitionsempfehlungen des Beraters.

Der Manager setzt seine Anlageentscheidung bezüglich des Investments in einen Portfoliofonds in Abhängigkeit vom Erhalt ausreichender Kapitalzusagen hinsichtlich der für die Investition neu auszugebenden Aktienklasse um. Zu diesem Zweck werden Aktien der jeweiligen neuen Aktienklasse alten und neuen Anlegern des Zielfonds Astorius ACS bereits im Laufe des Investmentauswahlprozesses unverbindlich zur Zeichnung angeboten. Bei jeder positiven vorläufigen Investitionsentscheidung des Managers des Zielfonds Astorius ACS in Bezug auf ein Investment legt der Manager eine Mindestinvestitions- und ggf. Höchstinvestitionssumme fest. Der Manager setzt seine Investitionsentscheidung bezüglich des Investments des Zielfonds Astorius ACS in einen Portfoliofonds um, wenn er von (alten und neuen) Anlegern des Zielfonds Astorius ACS in Bezug auf die neu auszuge-

bende Aktienklasse hinreichende Kapitalzusagen erhält, d. h. wenn Anleger Kapitalzusagen rechtsverbindlich abgegeben haben, die insgesamt der erforderlichen Mindestinvestitionssumme (in den Portfoliofonds) entsprechen oder diese übersteigen.

Der Manager entscheidet nach Durchführung eines Investitionsauswahlprozesses, ob eine vom Berater vorgeschlagene finale Investitionsempfehlung für den Zielfonds Astorius ACS umgesetzt wird.

Verantwortlich unter anderem für die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement der Paribus Private Equity GmbH & Co. geschlossene Investment-KG ist die mit der Fremdverwaltung beauftragte Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH. Sie trifft final die unmittelbaren Anlageentscheidungen für die Investmentgesellschaft.

In Umsetzung einer zwischen der Astorius Consult GmbH und der Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossenen Kooperationsvereinbarung ist geplant, dass die Astorius Consult GmbH der Kapitalverwaltungsgesellschaft Investmentmöglichkeiten in Private Equity Portfoliofonds vorstellen wird, die einerseits den Investmentauswahlprozesses der Astorius Consult GmbH positiv durchlaufen haben und für die eine positive vorläufige Investitionsentscheidung des Managers vorliegt und die andererseits den Investitionskriterien der Paribus Private Equity GmbH & Co. geschlossene Investment-KG entsprechen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft prüft die ihr für die Investmentgesellschaft vorgetragene Investitionsempfehlungen unter Berücksichtigung der in den Anlagebedingungen und im Gesellschaftsvertrag fixierten zulässigen Vermögensgegenstände, Anlagevorgaben, Anlagegrenzen und Investitionskriterien. Sie prüft die Zeichnung neu auszugebender Aktien für die Finanzierung von Investments in Portfoliofonds auf Rechnung der Investmentgesellschaft sowohl für jede neue einzelne Investition als auch unter Berücksichtigung mit bereits getätigten Investments.

Die Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH trifft die endgültige Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kapitalzusage für den geplanten Zielfonds Astorius ACS in Bezug auf eine neu auszugebende Aktienklasse bzw. für andere Zielfonds erfolgt. Sie kann ggf. durch externe Sachverständige unterstützt werden. Bezüglich des Zielfonds Astorius ACS wäre die Investmentgesellschaft als Anleger jedoch zur Sicherstellung einer ausreichenden Risikodiversifizierung verpflichtet, innerhalb von drei Jahren Kommanditaktien in Bezug auf insgesamt mindestens drei verschiedene Aktienklassen zu zeichnen.

F. Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)¹

Investitions- und Finanzierungsplan (Basisszenario)²

Mittelverwendung (Prognose)		Euro	in % des Kommandit- kapitals	in % des Kommandit- kapitals zzgl. Ausgabeaufschlag
	Anschaffungskosten Zielfonds	18.200.000	91,00	86,67
	Transaktionskosten	48.790	0,24	0,23
1	Summe Anschaffungs- und Transaktionskosten	18.248.790	91,24	86,90
	Vergütung Treuhandkommanditistin	30.000	0,15	0,14
	Vergütung Kapitalverwaltungsgesellschaft	200.000	1,00	0,95
	Vergütung Eigenkapitalbeschaffung	769.923	3,85	3,67
	Weitere Vergütung Eigenkapitalbeschaffung (Ausgabeaufschlag)	999.900	5,00	4,76
	Kosten der steuerlichen und rechtlichen Beratung, sonstige Nebenkosten	96.275	0,48	0,46
	Kosten Erstellung und Druck Vertriebsdokumentation	45.000	0,23	0,21
2	Summe Initialkosten (inkl. Ausgabeaufschlag)	2.141.098	10,71	10,20
	Liquiditätsreserve für laufende Kosten Investitionsphase	556.538	2,78	2,65
	Liquiditätsreserve für unvorhergesehene Ausgaben Investitionsphase	53.475	0,27	0,25
3	Liquiditätsreserve	610.012	3,05	2,90
	Gesamtinvestition	20.999.900	105,00	100,00
Mittelherkunft (Prognose)				
	Kommanditkapital Gründungskommanditisten	2.000	0,01	0,01
	Kommanditkapital Anleger (Summe aller Zeichnungsbeträge)	19.998.000	99,99	95,23
1	Summe Kommanditkapital	20.000.000	100,00	95,24
2	Ausgabeaufschlag	999.900	5,00	4,76
	Gesamtfinanzierung	20.999.900	105,00	100,00

Eventuelle rechnerische Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen. **1** Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. **2** Bei dem dargestellten Investitions- und Finanzierungsplan handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, die nicht den Anforderungen des HGB entspricht.

F. Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)

I. Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan (Basisszenario)

Anschaffungskosten Zielfonds

Diese Position gibt die beabsichtigten Investitionen in die Zielfonds (Beteiligungen an Zielinvestmentvermögen) wieder. Bei einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von 20.000.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag) sind Beteiligungen an mindestens zwei Zielfonds nach Maßgabe der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages in Höhe von insgesamt 18.200.000 Euro geplant.

Transaktionskosten

Unter dieser Position sind die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen an den Zielfonds anfallenden kalkulierten Kosten für die Prüfung der investmentrechtlichen Zulässigkeit des Erwerbes der Beteiligungen sowie die voraussichtlichen Kosten der Bewertungsgutachten im Zusammenhang mit den Ankauf dieser Beteiligungen ausgewiesen.

Initialkosten (inkl. Ausgabeaufschlag)

Für die Einrichtung der Treuhandverwaltung und die Anlegerbetreuung in der Platzierungsphase erhält die Paribus Trust GmbH 0,15% vom gezeichneten Kommanditkapital inkl. Umsatzsteuer, mindestens jedoch 30.000 Euro. Für die Konzeption und Strukturierung erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine vertraglich vereinbarte Vergütung in Höhe von 1% des gezeichneten Kommanditkapitals inkl. etwaiger Umsatzsteuer, mindestens jedoch 200.000 Euro. Für die Vermittlung des Eigenkapitals erhält die Paribus Invest GmbH eine Vergütung von 3,85% des eingeworbenen Kommanditkapitals, zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Die Kapitalverwaltungsgesell-

schaft kann einen niedrigeren Ausgabeaufschlag verlangen. Die Paribus Invest GmbH erhält die genannte Vergütung für die Eigenkapitalvermittlung und Vertriebssteuerung. Teile dieser Vergütung werden an die Vertriebspartner weitergeleitet. Weiterhin sind fondsspezifische Aufwendungen wie zum Beispiel für die Erstellung und den Druck der Informationsmaterialien und der Vertriebsdokumentation, für die rechtliche und steuerlichen Beratung bei der Erstellung der Vertriebsdokumentation, für die Kosten der Prüfung der Vertriebsdokumentation sowie für sonstige Nebenkosten (Kosten Notar, Handelsregister, Geldverkehr etc.) kalkuliert.

Liquiditätsreserve

Die kalkulierte Liquiditätsreserve dient einerseits zur Deckung von zu zahlenden laufenden Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft in der Investitionsphase – ohne dass diesen voraussichtlich bereits Rückflüsse aus den Investitionen gegenüberstehen – sowie andererseits als Reserve für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen des Investitionsplanes. Die kalkulierte Liquiditätsreserve zur Deckung von anfänglichen laufenden Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft in der Investitionsphase bei einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von 20.000.000 Euro wurde für die voraussichtlichen Aufwendungen für die Erstellung von Steuererklärungen, für die Prüfung des Jahresabschlusses, für sonstige Gesellschaftskosten sowie für die laufenden Vergütungen der Verwahrstelle, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Treuhandkommanditistin, der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin gebildet. Laufende Kosten und Vergütungen in der Investitionsphase entstehen planmäßig bis Ende 2022. Rund 56% dieser Kosten und Vergütungen wurden in der Liquiditätsreserve berücksichtigt. Für den Differenzbetrag entsteht der Invest-

mentgesellschaft gemäß den Regelungen des Fremdverwaltungsvertrages ohne zusätzliche Kosten die Fälligkeit zur Zahlung erst dann, wenn die Investmentgesellschaft hierfür ausreichende Liquidität aus entsprechenden Rückflüssen aus den Beteiligungen an den Zielfonds generiert hat.

Kommanditkapital

Die Treuhandkommanditistin und die geschäftsführende Kommanditistin, sind Gründungsgesellschafterinnen der Investmentgesellschaft mit einer Einlage in Höhe von jeweils 1.000 Euro. Die persönlich haftende Gesellschafterin als weitere Gründungskommanditistin leistet keine Einlage. Das einzuwerbende Kommanditkapital beträgt plangemäß 19.998.000 Euro und kann von der geschäftsführenden Kommanditistin einmal oder in mehreren Schritten um weitere bis zu 7.500.000 Euro auf bis zu 27.498.000 Euro erhöht werden. Die Einzahlung der Beteiligungsbeträge erfolgt – mit Ausnahme der Erstrate – in Form von maximal drei Kapitalabrufen. Diese erstrecken sich über einen Zeitraum von voraussichtlich mehreren Jahren.

Die Aufnahme von Fremdkapital auf Ebene der Investmentgesellschaft ist konzeptionsgemäß nicht vorgesehen.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% des einzuwerbenden Kommanditkapitals und wird zur teilweisen Begleichung der Eigenkapitalvermittlungsvergütung verwendet. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

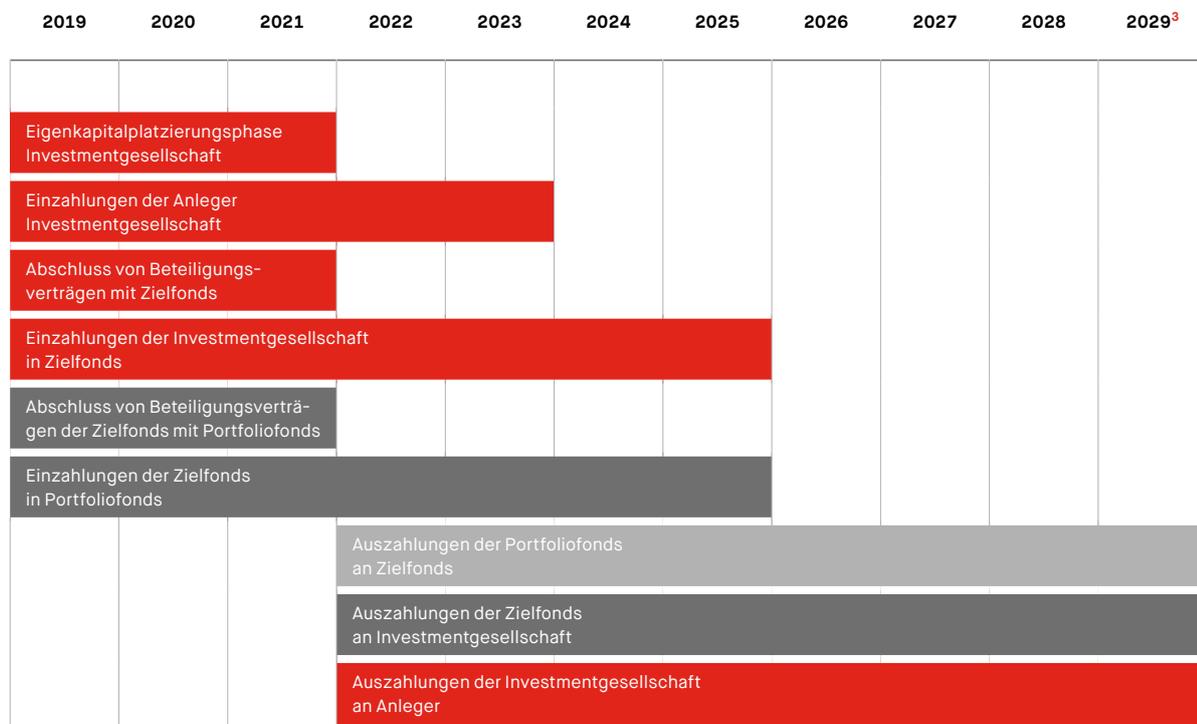
II. Sensitivitätsanalyse und Erläuterungen (Prognosen¹)

Der Verkaufsprospekt enthält keine Prognoserechnung, da die Investitionen (Zielfonds) zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes noch nicht endgültig feststehen. Stattdessen ist ein Basisszenario abgebildet, das die Höhe der sich über die Laufzeit der Investmentgesellschaft ergebenden möglichen Auszahlungen vor Steuern für die Anleger sowie dahinter stehende wesentliche Annahmen dar-

stellt. Die dargestellten Sensitivitäten sollen daher die Auswirkungen von Veränderungen in den dem Basisszenario zugrunde liegenden Annahmen auf den Gesamtmittelrückfluss (Auszahlungen) für Anleger verdeutlichen. Die Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen der Höhe der Auszahlungen für die Zielfonds aus den Portfoliofonds und der Höhe der möglichen Auszahlungen für die Anleger der Investmentgesellschaft sollen hiermit grundsätzlich erläutert werden. Zusätzlich sind die Auswirkungen unterschiedlich großer

Volumina der Investmentgesellschaft (geplantes Kommanditkapitalvolumen in Höhe von 20 Millionen Euro) und unterschiedlicher Höhe des von den Anlegern zu zahlenden Ausgabeaufschlages (bis maximal 5%) sowie unterschiedlich hoher Mittelabrufquoten dargestellt.

Den möglichen zeitlichen Verlauf von Einzahlungen und Auszahlungen auf den verschiedenen Ebenen zeigt nachfolgende Darstellung:



Basisszenario für den Mittelrückfluss auf Ebene der Zielfonds

Das Basisszenario geht auf der Ebene der Zielfonds davon aus, dass diese jeweils Auszahlungen von 200 %, bezogen auf die jeweiligen Investitionssummen, aus ihren Investitio-

nen in die jeweiligen Portfoliofonds erzielen (2,35 Brutto Money Multiple auf Ebene der Portfoliofonds²). Dabei geht das Szenario davon aus, dass die Zielfonds eine Einzahlungsphase bis 2025 haben und den unterstellten Mittelrückfluss ab 2022 verteilt über einen Zeitraum von acht Jahren vereinnah-

men. Dies führt nach Berücksichtigung der kalkulierten Investitionsquoten und Kosten der Zielfonds sowie der geplanten Investitionsquote der Investmentgesellschaft bei einem Kommanditkapital von 20.000.000 Euro (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages) für die Investmentgesellschaft als

¹ Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. ² Der Brutto Money Multiple gibt an, den wievielfachen Betrag ein Portfoliofonds an Rückflüssen für das eingesetzte Kapital in den Portfoliounternehmen erzielt.

³ Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft geht bis 2031. Mittelrückflüsse aus den Zielfonds wurden bis 2029 kalkuliert.

F. Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)

Investor der Zielfonds zu Auszahlungen aus den Beteiligungen von rund 159 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft (bzw. 175 %, bezogen auf die Beteiligungen an den Zielfonds), die sich annahmegemäß auf den Zeitraum 2022 bis 2029 verteilen. Hierbei werden die ersten 100 Prozentpunkte gemäß Prognose in den Jahren bis 2025 erreicht. Im Rahmen des Basisszenarios erhalten die Anleger über die Laufzeit der Investmentgesellschaft nach Abzug der Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft prognosegemäß Auszahlungen in Höhe von 148,2 %, bezogen auf die tatsächlich eingezahlten nominalen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag). Dies stellt auch das Anlageziel der Investmentgesellschaft dar. Dies würde zu einem internen Zinsfuß (IRR-Methode¹) von rund 8,0 % p. a. bei einem exemplarisch unterstellten Ausgabeaufschlag von 3 % und bei Eintreffen der unterstellten Annahmen zum zeitlichen Verlauf von Ein- und Auszahlungen führen. Die Investmentgesellschaft hat eine Grundlaufzeit bis 2031, sodass etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Vereinnahmung des Mittelrückflusses voraussichtlich dennoch innerhalb der Grundlaufzeit erfolgen können. Die Investmentgesellschaft kann auf Beschluss der Anleger auch vor 2031 aufgelöst werden, sollte – wie unterstellt – der Mittelrückfluss aus den Zielfonds 2029 beendet sein. Hinsichtlich der Einzahlungen der Anleger wurde unterstellt, dass sie in den Jahren 2019 bis 2021 erfolgen (Beitritt 2019 und 2020: 40 % der Zeichnungssumme zzgl. Agio; 2021: 60 %). Hinsichtlich der Einzahlungen der Investmentgesellschaft für

die Investitionen in die Zielfonds wurde unterstellt, dass sie sukzessive auf Basis von Kapitalabrufen der Zielfonds im Zeitraum zwischen 2019 und 2025 (zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Höhen) erfolgen und dabei in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils zeitgleich zu den Einzahlungen der Anleger insgesamt bis 2021 in Höhe von rund 47 % des insgesamt für die Anschaffung von Beteiligungen an Zielfonds planmäßig zur Verfügung stehenden Kapitals. Für die verbleibenden rund 53 % der noch zu zahlenden Investitionsbeträge in die Zielfonds wurde unterstellt, dass sie auf Basis entsprechender Kapitalabrufe in den Jahren 2022 bis 2025 von den Zielfonds abgerufen werden.

Szenario einer negativen Abweichung vom Basisszenario (tatsächlich geringerer als geplanter Mittelrückfluss der Zielfonds)

Für das Szenario einer negativen Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Zielfonds gegenüber dem Basisszenario um 40 Prozentpunkte verminderte Auszahlungen aus ihren Investitionen in die Portfoliofonds erzielen, somit 160 %, bezogen auf die jeweiligen Investitionssummen. Unter Berücksichtigung der Kosten der Zielfonds und der Kosten der Investmentgesellschaft könnten die Anleger der Investmentgesellschaft über die Laufzeit in diesem Fall prognosegemäß Auszahlungen in Höhe von 112,9 %, bezogen auf die tatsächlich eingezahlten nominalen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag), erwarten.

Szenario einer positiven Abweichung vom Basisszenario (tatsächlich höherer als geplanter Mittelrückfluss der Zielfonds)

Für das Szenario einer positiven Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Zielfonds gegenüber dem Basisszenario um 40 Prozentpunkte erhöhte Auszahlungen aus ihren Investitionen in die Portfoliofonds erzielen können, somit 240 %, bezogen auf die jeweiligen Investitionssummen. Das führt in diesem Szenario unter Berücksichtigung der Kosten der Zielfonds und der Kosten der Investmentgesellschaft für die Anleger der Investmentgesellschaft über die Laufzeit zu prognosegemäßen Auszahlungen in Höhe von 179,4 %, bezogen auf die tatsächlich eingezahlten nominalen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag).

¹ Die Methode des internen Zinsfußes (IRR-Rendite) ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung und dient daher der Bewertung und dem Vergleich verschiedener Investitionsalternativen. Sie ist die übliche Art der Renditemessung bei Private-Equity-Fonds, da es dort zahlreiche Ein- und Auszahlungen gibt. Die IRR bezeichnet die Rendite eines Zahlungsstromes, die nach der internen Zinsfußrechnung ermittelt wird. Je höher der interne Zinsfuß ist, desto vorteilhafter ist die Investition. Die Renditeangabe bezieht sich jedoch nur auf das jeweils gebundene Kapital als Berechnungsgrundlage. Daher unterscheidet sie sich von anderen klassischen Renditeermittlungsmethoden, da die IRR-Methode ein höheres Ergebnis ausweisen kann. Aufgrund der Unterschiede sind solche Renditeangaben nicht direkt vergleichbar. Der interne Zinsfuß sollte daher nicht das alleinige Vergleichskriterium sein, damit bei Anlegern keine unzutreffenden Renditeerwartungen entstehen.

Sensitivitätsanalyse der möglichen Auszahlungen und IRR-Renditen für Anleger der Investmentgesellschaft (vor Steuern) bei unterschiedlichen Mittelrückflüssen aus den Beteiligungen

	Auszahlungen für die Zielfonds in Höhe von 160 %, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds			Auszahlungen für die Zielfonds in Höhe von 200 %, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds			Auszahlungen für die Zielfonds in Höhe von 240 %, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds		
Auszahlungen für Anleger bei einem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft i.H.v. 5.000.000 Euro (minimaler Wert, ohne Ausgabeaufschlag)	86,7 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			117,5 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			148,1 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)		
	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio
	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%
IRR-Rendite für Anleger	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR
	-3,8%	-3,5%	-3,1%	2,4%	2,8%	3,3%	7,6%	8,1%	8,6%
Auszahlungen für Anleger bei einem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft i.H.v. 12.500.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag)	107,6 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			142,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			175,3 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)		
	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio
	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%
IRR-Rendite für Anleger	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR
	0,5%	0,9%	1,3%	6,6%	7,1%	7,6%	11,5%	12,1%	12,6%
Auszahlungen für Anleger bei einem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft i.H.v. 20.000.000 Euro (Planwert, ohne Ausgabeaufschlag)	112,9 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			148,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio) (Basisszenario)			179,4 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)		
	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio
	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%
IRR-Rendite für Anleger	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR
	1,5%	1,9%	2,3%	7,5%	8,0%	8,5%	12,2%	12,7%	13,2%
Auszahlungen für Anleger bei einem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft i.H.v. 27.500.000 Euro (maximaler Wert, ohne Ausgabeaufschlag)	114,4 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			149,9 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)			181,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag (Agio)		
	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio	Agio
	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%	5,0%	3,0%	1,0%
IRR-Rendite für Anleger	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR	IRR
	1,8%	2,2%	2,6%	7,8%	8,3%	8,8%	12,5%	13,0%	13,5%

Szenarien einer negativen Abweichung des tatsächlichen vom geplanten Investitionsvolumen

Im Basisszenario wird von einem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft in Höhe von 20.000.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag) und von Auszahlungen für die Anleger in Höhe von 148,2%, bezogen auf die Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) ausgegangen. Da auf Ebene der Investmentgesellschaft die Aufnahme von langfristigen Darlehen für Investitionszwecke nicht geplant ist, beträgt das geplante Gesamtinvestitionsvolumen (ohne Ausgabeaufschlag) ebenfalls 20.000.000 Euro. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen 91,0% des Gesamtinvestitionsvolumens. Rund 3,1% entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve.

Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft das geplante Kommanditkapital und damit die geplante Höhe des Investitionsvolumens nicht erreichen kann. Unter Beibehaltung der Annahmen eines Mittelrückflusses der Zielfonds von rund 200%, bezogen auf ihre Investitionen in die jeweiligen Portfoliofonds und der Annahmen zu kalkulierten Kosten und Investitionsquoten bei den Zielfonds, führt ein beispielhaftes reduziertes Kommanditkapital bzw. Investitionsvolumen der Investmentgesellschaft von 12.500.000 Euro aufgrund der dann bei ihr gegebenen relativ ungünstigeren Kostenstrukturen zu Auszahlungen für Anleger von 142,2%. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen an den Zielfonds rund 88,6% des Gesamtinvestitionsvolumens. Rund 4,8% entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve. Ein noch geringeres Eigenkapital bzw. Investitionsvolumen der Investmentgesellschaft von

5.000.000 Euro führt zu Auszahlungen für Anleger von 117,5%. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen an den Zielfonds rund 79,0% des Gesamtinvestitionsvolumens. Rund 11,8% entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve. Sollte zum Ende der Platzierungsphase das Gesamtzeichnungsvolumen der Investmentgesellschaft unter 5.000.000 Euro liegen, hat gemäß Gesellschaftsvertrag zunächst die Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Auflösung oder Fortführung der Investmentgesellschaft zu entscheiden. Im Falle einer Fortführungsentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sodann eine Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fortführung der Investmentgesellschaft zu entscheiden. Sollte zum Ende der Platzierungsphase das Gesamtzeichnungsvolumen der Investmentgesellschaft bei 27.500.000 Euro als maximalem Betrag liegen, würde dies aufgrund der dann bei ihr gegebenen relativ günstigeren Kostenstrukturen zu Auszahlungen für Anleger von 149,9% führen. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen an den Zielfonds rund 91,5% des Gesamtinvestitionsvolumens. Rund 2,9% entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve.

Szenarien bei unterschiedlicher Höhe des tatsächlich zu leistenden Ausgabeaufschlages

Sowohl Direktkommanditisten als auch treuhänderisch beteiligte Kommanditisten haben einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Zeichnungsbetrages zu zahlen. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Die Ergebnisse für einen Anleger der Investmentgesellschaft bei einer Kombination verschieden hoher Anlageerfolge aus den Beteiligungen an den Zielfonds und beispielhaft angenommener Höhe des Kommanditkapitals/Investitionsvolumens der Investmentgesellschaft sind jeweils für den Fall dargestellt, dass ein Anleger 1% bzw. 3% bzw. 5% Ausgabeaufschlag leistet. Da neben dem Zeichnungsbetrag der Ausgabeaufschlag zusätzlich zu zahlen ist, verbessern sich die Anlageergebnisse, je geringer dieser ausfällt. Die einzelnen Ergebnisse für die Anleger werden als Kennziffer „Rendite IRR“ dargestellt. Es wird dabei einheitlich davon ausgegangen, dass der Anleger im Beitrittsjahr 2019 oder 2020 seine Einlage in Höhe von 40% (zzgl. jeweiligen Ausgabeaufschlages) einzahlt sowie im Jahr 2021 60% der Einlage leistet.

Sensitivitäten für das Basisszenario in Bezug auf die Kapitalabrufquote der Zielfonds bei der Investmentgesellschaft

Das Basisszenario geht davon aus, dass die Zielfonds sukzessive alle der für Investitionen der Investmentgesellschaft geplanten Mittel tatsächlich auch abrufen werden und somit eine Quote der Kapitalabrufe (endgültig abgerufenes Kapital) von 100%, bezogen auf die in Zielfonds gezeichneten Beträge, erreicht wird. Nachfolgende Darstellung zeigt die Auswirkungen für die Anleger, wenn diese unterstellte Quote der endgültigen Kapitalabrufe unterschritten werden würde, das heißt die Zielfonds nicht alle für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel der Investmentgesellschaft für ihre Investitionen in Portfoliofonds abrufen würden.

Sensitivitäten für das Basisszenario in Bezug auf unterschiedliche Kapitalabrufe der Zielfonds bei der Investmentgesellschaft

Kommanditkapitalvolumen der Investmentgesellschaft in Höhe von 20.000.000 Euro und Auszahlungen für die Zielfonds in Höhe von 200 %, bezogen auf deren Beteiligungsbeträge an den Portfoliofonds

	Basisszenario		
Auszahlungen für Anleger bei einem Kapitalabruf der Zielfonds von 100 % (18.200.000 Euro) der Beteiligungsbeträge der Investmentgesellschaft	148,2 %, bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5,0 %	Agio 3,0 %	Agio 1,0 %
IRR Rendite für Anleger	IRR 7,5 %	IRR 8,0 %	IRR 8,5 %

	135,5 %, bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
Auszahlungen für Anleger bei einem Kapitalabruf der Zielfonds von 90 % (16.380.000 Euro) der Beteiligungsbeträge der Investmentgesellschaft	Agio 5,0 %	Agio 3,0 %	Agio 1,0 %
IRR Rendite für Anleger	IRR 5,5 %	IRR 5,9 %	IRR 6,4 %

	122,6 %, bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
Auszahlungen für Anleger bei einem Kapitalabruf der Zielfonds von 80 % (14.560.000 Euro) der Beteiligungsbeträge der Investmentgesellschaft	Agio 5,0 %	Agio 3,0 %	Agio 1,0 %
IRR Rendite für Anleger	IRR 3,2 %	IRR 3,7 %	IRR 4,1 %

Die auf den vorhergehenden Seiten dargestellten Auszahlungen für Anleger der Investmentgesellschaft berücksichtigen nicht eventuelle Steuerzahlungen, d. h. es handelt sich um Mittelrückflüsse für Anleger vor Abzug von eventuellen Steuerzahlungen. Anleger erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Gestalt von Investmenterträgen. Investmenterträge sind insoweit Auszahlungen, Vorabpauschalen, Ge-

winne aus der Veräußerung und der Rückgabe der Investmentfondsanteile sowie Erträge aus der Abwicklung solcher Investmentfonds. Während grundsätzlich eine Besteuerung nur dann eintritt, wenn es auch zu entsprechenden Liquiditätszuflüssen kommt, besteht eine Ausnahme im Hinblick auf sogenannte Vorabpauschalen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Summe der Auszahlungen eines

Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sogenannten Basisertrag unterschreiten. Zu weiteren Einzelheiten zu den Vorabpauschalen und der Besteuerung der Investmenterträge wird auf das Kapitel I. Bedeutsame Steuervorschriften Abschnitt „XVII. Investmentsteuergesetz“ Bezug genommen. Da in den ersten Jahren ab Auflage der Investmentgesellschaft prognosegemäß mit Auszahlungen aus den Zielfonds an die Investmentgesellschaft nicht gerechnet werden kann, könnte der Fall eintreten, dass der Anleger in den ersten Jahren zugewiesene Vorabpauschalen versteuern muss, ohne dass ihm eine Auszahlung aus der Investmentgesellschaft zufließt. Auf Grundlage des für das Kalenderjahr 2019 geltenden Basiszinssatzes würde exemplarisch die für 2019 anteilig zugewiesene Vorabpauschale 0,364 % der Kommanditeinlage entsprechen. Dieser (steuerlich fiktive) Ertrag unterliegt einem Abgeltungssteuersatz von 25 % und würde somit eine Steuerzahlung i. H. v. rund 0,1 % bezogen auf die Kommanditeinlage auslösen.

G. Rechtliche Grundlagen

I. Investmentgesellschaft

1. Firma, Sitz, Zeitpunkt der Auflegung, Vertriebsanzeige, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Investmentgesellschaft wurde am 12. Juni 2018 als Kommanditgesellschaft mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28, gegründet und am 1. August 2018 im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 123239 eingetragen. Die Firmierung als Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG wurde am 30. Juli 2019 in das Handelsregister eingetragen. Die Investmentgesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Der beabsichtigte Vertrieb der Investmentgesellschaft wurde der BaFin am 11. September 2019 angezeigt. Die Investmentgesellschaft ist in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem der erste Anleger der Investmentgesellschaft beigetreten ist (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes maßgeblich).

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrate-

gie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Die Investmentgesellschaft investiert gemäß den §§ 261 bis 272 KAGB in:

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend „Zielfonds“),
- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend ebenfalls „Zielfonds“),
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Soweit ein Zielfonds Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds, an die Anlagegrenzen gemäß der Ziff. B.1. bis B.5. der Anlagebedingungen sowie an die Gründe für die Verlängerung der Grundlaufzeit gemäß Ziffer I.2. der Anlagebedingungen für die jeweilige von der Investmentgesellschaft gezeichnete Aktienklasse.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, Anteile an Zielfonds zu erwerben, zu halten und zu veräußern. Hierbei gelten die Regelungen zu den Anlagegrenzen, zu Leverage und Belastungen und zu Derivaten gemäß den Abschnitten B., C., und D. der Anlagebedingungen sowie die weiteren Investitionskriterien gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages.

Die Investitionsphase endet drei Jahre nach Vertriebsbeginn (nachstehend „Investitionsphase“). Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet oder durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Investmentgesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen oder diesen zu fördern. Die Invest-

mentgesellschaft kann die Handlungen, die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

3. Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft

Gründungsgesellschafterin der Investmentgesellschaft ist die Komplementärin der Investmentgesellschaft, die Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH, mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 152699 (nachfolgend „Komplementärin“). Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung und – soweit nicht organschaftliche Vertretung gesetzlich zwingend erforderlich ist – auch von der Vertretung der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. Sie hat keine Einlage erbracht und ist am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.

Gründungskommanditistin der Investmentgesellschaft ist die geschäftsführende Kommanditistin, das heißt die Paribus Fondsbeteiligung GmbH, mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111414 (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“), mit einer übernommenen Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro. Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Einzelvertretung befugt. Sie ist berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, ihre Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des § 18 KAGB im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft

auf Dritte, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügen, zu übertragen. Hierzu hat die geschäftsführende Kommanditistin im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft am 11. September 2019 mit der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB einen Fremdverwaltungsvertrag geschlossen und diese mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt.

Weitere Gründungskommanditistin der Investmentgesellschaft ist die Treuhandkommanditistin, das heißt die Paribus Trust GmbH, mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393, mit einer übernommenen Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“).

4. Laufzeit der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2031 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“). Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft aufgelöst und durch die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft als Liquidatorin abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin einmal oder in mehreren Schritten im insgesamt bis zu vier Jahre beschlos-

sen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind:

- a) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängert. Oder:
- b) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit zwar beendet, er ist jedoch noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert, da Umstände wie zum Beispiel Rechtsstreitigkeiten oder ausstehende Betriebsprüfungen die Auflösung verhindern. Und zusätzlich zu a) oder b):
- c) Eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt voraussichtlich nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu deutlich niedrigeren Mittelrückflüssen an die Investmentgesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds.

Die Investmentgesellschaft kann auch vor Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin aufgelöst werden.

5. Anteile und Rechtsstellung der Anleger

Im Folgenden werden die Anteile und die Rechtsstellung der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft zusammenfassend dargestellt. Weitere Einzelheiten können dem Gesellschaftsvertrag (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) entnommen werden.

a) Art der Beteiligung

Bei der angebotenen Beteiligung handelt es sich um Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft, einer Personengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg. Die Anleger treten der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten oder als Treugeber über die Treuhandkommanditistin bei.

b) Beitritt neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhung

Zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes ist die geschäftsführende Kommanditistin bis zum 31. Dezember 2021 (nachfolgend „Platzierungsphase“) unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Kapital der Investmentgesellschaft durch die Aufnahme weiterer Anleger oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro zu erhöhen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital einmal oder in mehreren Schritten um weitere bis zu 7.500.000 Euro auf bis zu 27.500.000 Euro zu erhöhen.

Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt, indem

- eine Person/Personenmehrheit (nachfolgend „Direktkommanditist“) der Investmentgesellschaft den Beitritt zur Investmentgesellschaft sowie der Treuhandkommanditistin den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand anbietet, die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Beitritt zur Investmentgesellschaft gemäß Beitrittserklärung im Namen der geschäftsführenden Kommanditistin annimmt und die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand gemäß Beitrittserklärung annimmt, wobei der Direktkommanditist auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet, und somit das Kommanditkapital entsprechend erhöht wird, oder
- eine Person/Personenmehrheit (nachfolgend „Treugeber“) der Treuhandkommanditistin durch

Abgabe einer Beitrittserklärung den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages anbietet, die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers gemäß Beitrittserklärung annimmt, wobei der Treugeber auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet und die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditeinlage entsprechend erhöht.

Der Betrag, mit dem sich die Treugeber oder Direktkommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligen, soll mindestens 20.000 Euro betragen (Zeichnungsbetrag). Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach eigenem Ermessen im Einzelfall Zeichnungsbeträge zulassen, die weniger als 20.000 Euro betragen. Der jeweilige Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Anleger können grundsätzlich natürliche oder juristische Personen sein. Im Einzelfall kann die geschäftsführende Kommanditistin auch grundsätzlich Personengesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Sondervermögen aufnehmen. Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen von einer Beteiligung als Anleger sind ebenfalls

- a) natürliche Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechtes sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/ in Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Sitz oder Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) sind und/oder auf Rechnung einer der vorstehenden Personen handelt, sowie

- b) Rechtsträger, die in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter a) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Erträgen beteiligt ist.
- c) Im Einzelfall können Anleger i.S.d. vorstehenden a) und b) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung weder als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens, des Common Reporting Standard noch des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes zu qualifizieren sind.

Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 1% des Zeichnungsbetrages in das Handelsregister eingetragen. Die von der Treuhandkommanditistin für die Treugeber zu übernehmende und im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt ebenfalls 1% des Zeichnungsbetrages. Die Aufnahme von Direktkommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister (vgl. § 152 Absatz 4 KAGB).

Der Zeichnungsbetrag in Höhe von 40% sowie der Ausgabeaufschlag in voller Höhe sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung (nachfolgend „Erstkapitalabrufschreiben“) der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in dem Erstkapitalabrufschreiben benannte Konto zu zahlen (nachfolgend „Erstrate“).

Der nach Zahlung der Erstrate noch ausstehende Zeichnungsbetrag in Höhe von 60% ist in maximal drei variablen Einzahlungsraten gemäß den weiteren Kapitalabrufschreiben (nachfolgend „variable Kapitalabrufe-“

schreiben“) innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Zugang des jeweiligen Kapitalabrufschreibens der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in dem jeweiligen variablen Kapitalabrufschreiben benannte Konto zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung, den gesamten Zeichnungsbetrag abzurufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Kapitalabrufe bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Investitionsphase vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Zeichnungsbeträge werden endgültig nicht abgerufen.

Während der Platzierungsphase ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet, den Zeichnungsbetrag von Anlegern, die nach einem oder mehreren variablen Kapitalabrufen der Investmentgesellschaft beigetreten sind (nachfolgend „Nachfolgeanleger“) (unbeschadet des vorangegangenen Absatzes) wie folgt abzurufen: Im Rahmen des Kapitalabrufes der Erstrate wird die geschäftsführende Kommanditistin den Zeichnungsbetrag insoweit abrufen, bis der prozentuale Anteil des abgerufenen Zeichnungsbetrages des Nachfolgeanlegers den insgesamt bisher abgerufenen Zeichnungsbeträgen anteilig entspricht (nachfolgend „vorrangiger Kapitalabruf“).

Soweit ein Anleger seinen Zeichnungsbetrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, ist die geschäftsführende Kommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, den Zeichnungsbetrag des säumigen Anlegers auf den eingezahlten Betrag unter entsprechender Anpassung der Haftsumme herabzusetzen, den säumigen Anleger aus der Investmentgesellschaft auszuschließen und ggf. – unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB – im entsprechenden Umfang neue Anleger in die Investmentgesellschaft aufzunehmen. Scheidet ein Anleger nach Maßgabe von Satz 1 – ggf. anteilig – aus der Investmentgesellschaft aus, kann

die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger die Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25% des Anteilswertes, verlangen. Ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben steht dem Anleger nicht zu. Hinsichtlich des Verzugschadens, der im Zusammenhang mit der Nichtleistung des Zeichnungsbetrages bzw. der Herabsetzung des Zeichnungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte sich während der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft herausstellen, dass zur Umsetzung der Investitionen ein geringerer Kapitalbedarf ausreichend ist, ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft vorzeitig zu beenden. Dies gilt auch für den Fall, dass eine neue Gesetzeslage eine vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebotes erforderlich macht.

Übersteigt das gezeichnete Kapital der Investmentgesellschaft im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung des Beteiligungsangebotes den notwendigen Kapitalbedarf zur Umsetzung der Investitionen, sind die Zeichnungsbeträge aller Anleger durch Abschreibungen der Kapitalkonten I und II gleichmäßig zu kürzen und dem Verrechnungskonto gutzuschreiben; die Haftsummen sind entsprechend anzupassen.

Wird die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft vorzeitig beendet, werden keine Beitrittserklärungen mehr angenommen.

Sollte zum Ende der Platzierungsphase das Kapital der Investmentgesellschaft unter 5.000.000 Euro liegen (nachfolgend „Mindestzeichnungsvolumen“), hat zunächst die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Auflösung oder Fortführung der Investmentgesellschaft zu entscheiden. Im Falle einer Auflösungsentscheidung der Kapitalverwaltungs-

gesellschaft wird die Investmentgesellschaft aufgelöst. Im Falle einer Fortführungsentscheidung hat die geschäftsführende Kommanditistin innerhalb von 28 Werktagen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, die mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fortsetzung der Investmentgesellschaft entscheidet.

c) Anteilklassen und faire Behandlung der Anleger

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Unterschiedliche Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 KAGB in Verbindung mit § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet die Investmentgesellschaft nach dem Prinzip der Gleichbehandlung und stellt so insbesondere sicher, dass die Anleger der Investmentgesellschaft gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 6 KAGB fair behandelt werden. Entscheidungsprozesse und Strukturen der Investmentgesellschaft sind so ausgerichtet, dass bestimmte Anleger nicht zulasten anderer Anleger bevorzugt werden.

Darüber hinaus hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft verschiedene organisatorische Maßnahmen ergriffen, um eine faire Behandlung der Anleger sicherzustellen. Entscheidungsprozesse und organisatorische Strukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind dementsprechend ausgerichtet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat ferner eine Reihe von Verfahren und Richtlinien implementiert, um die faire Behandlung der Anleger gewährleisten zu können. Insbesondere wird die faire Behandlung der Anleger durch ein internes Beschwerdemanagementsystem gewährleistet. Für eingehende Beschwerden sind innerhalb dieses Systems Bearbeitungs- und Reaktionsfristen vorgegeben.

d) Hauptmerkmale der Anteile

Mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sind die im Folgenden näher beschriebenen Hauptmerkmale, das heißt die Rechte und Pflichten der Anleger, verbunden. Dies sind die Rechte auf Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie Auszahlung von freier Liquidität, das Stimmrecht bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft, das Recht auf abschriftliche Mitteilung des Jahresberichtes und auf Prüfung von dessen Richtigkeit unter Einsicht in die Bücher der Investmentgesellschaft, das Recht auf Errichtung eines Beirates, auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft, auf Übertragung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und auf Beteiligung am Liquidationserlös der Investmentgesellschaft sowie die Pflichten zur Einlageleistung zzgl. Ausgabeaufschlag und die Eintragung der Haftsumme im Handelsregister von 1% der Pflichteinlage.

Die mit der Beteiligung verbundenen Hauptmerkmale der Anteile der Anleger ergeben sich aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung. Anleger, die sich nur mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen, verfügen über die dargestellten Gesellschafterrechte mittelbar unter Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin. Soweit im Folgenden in diesem Unterabschnitt „Hauptmerkmale der Anteile“ von „Anlegern“ oder „Gesellschaftern“ gesprochen wird, sind damit sowohl Direkt- als auch Treuhandkommanditisten gemeint. Die Rechte und Pflichten der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin können dem Gesellschaftsvertrag (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) entnommen werden. Die Rechte

der Treuhandkommanditistin sind weitergehend als die Rechte der Anleger, da sie zusätzlich gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages das Angebot der Anleger zum Beitritt zur Investmentgesellschaft annimmt und darüber hinaus gemäß § 13 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten Weisungen unterschiedlich ausüben kann.

Anteilscheine für die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht ausgegeben.

aa) Gewinn- und Verlustbeteiligung, Verwendung der Erträge

Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte jeweils vorhandene freie Liquidität wird nach Abschluss der Investitionsphase an die Anleger ausgezahlt, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Eine Wiederanlage vorhandener frei verfügbarer Liquidität der Investmentgesellschaft in Zielfonds findet nicht statt. Auszahlungen erfolgen planmäßig halbjährlich nachträglich. Von der Auszahlung vorhandener frei verfügbarer Liquidität kann abgesehen werden, wenn diese nicht mindestens 2% des Betrages der gezeichneten Kapitaleinlagen der Investmentgesellschaft ausmacht.

Der Zeichnungsbetrag wird auf einem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Der Betrag des Kapitalkontos I allein ist maßgebend für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen und am Ergebnis der Investmentgesellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Der von den Anlegern geleistete

Ausgabeaufschlag wird auf einem festen Kapitalkonto II gebucht. Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Verlustvorkonto (Kapitalkonto III) eingerichtet. Von diesem werden die Verlustanteile der Gesellschafter abgeschrieben. Gewinnanteile werden dem Kapitalkonto III zugeschrieben, solange dies durch Verlustanteile negativ ist. Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto (Kapitalkonto IV) geführt, auf dem seine Gewinnanteile verbucht werden, soweit sie nicht dem Kapitalkonto III gutgeschrieben werden, und alle weiteren Buchungen, insbesondere der übrige Zahlungsverkehr zwischen der Investmentgesellschaft und den Gesellschaftern aufgrund von Einzahlungen, Entnahmen, etwaigen Vorzugsausschüttungen und sonstigen Liquiditätsauszahlungen.

Für jeden Anleger wird zudem ein Kapitalkonto V geführt, auf dem das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres gemäß § 22 Absatz 3 II Nr. 6 KARBV erfasst wird. Das kumulierte nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft wird zum Ende eines Geschäftsjahres im Verhältnis des Kapitalkontos I der jeweiligen Gesellschafter zum Saldo der Kapitalkonten I aller Gesellschafter neu auf die einzelnen Anleger verteilt, sodass der Saldo der Kapitalkonten V das kumulierte nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wiedergibt. Die Konten der Gesellschafter sind unverzinslich. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Eröffnung weiterer Kapitalkonten berechtigt.

Maßgeblich für die Ergebnisverteilung ist der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellte, von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss.

Die Vergütungsansprüche der Komplementärin, der geschäftsführenden

Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin und der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind vorab zu begleichen und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Kosten der Investmentgesellschaft behandelt. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

An dem verbleibenden Ergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihres Kapitalkontos I zur Summe aller Kapitalkonten I beteiligt, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist.

Für den Zeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Platzierungsphase endet, gilt eine abweichende Ergebnisverteilung (Gleichverteilungsabrede) nach Maßgabe von § 16 Absatz 3. lit. a) des Gesellschaftsvertrages (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“).

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die erfolgsabhängige Vergütung gemäß den jeweils gültigen Anlagebedingungen (abgedruckt im Kapitel „L. Anlagebedingungen“).

Die Anleger erhalten die Auszahlungen in Euro. An Auszahlungen der Investmentgesellschaft nimmt ein Gesellschafter anteilig im Verhältnis seines Zeichnungsbetrages teil. Sofern Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des zuletzt der Investmentgesellschaft beitretenden Anlegers leisten (nachfolgend „Voreinzahlungen“), erhalten diese Anleger eine Auszahlung in Höhe von 6% p. a., bezogen auf die Voreinzahlungen, für den Zeitraum ab dem Monatsersten des Folgemonats der jeweiligen Einzahlung bis zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Einzahlungsverpflichtung durch den zuletzt beitretenden Anleger (nachfolgend „Vorzugsausschüttung“). Vorzugsausschüttungen sind Auszahlungen, denen auf Ebene der Investmentgesellschaft keine Gewinne gegenüber stehen müssen. Sie erfolgen nur auf diejenigen Kapitaleinzahlungen, die betragsmäßig übereinstimmend

mit dem in der jeweiligen schriftlichen Einzahlungsaufforderung genannten Betrag (Einzahlungsverpflichtung) geleistet wurden. Auf freiwillig geleistete Mehrbeträge erfolgt keine Vorzugsausschüttung. Die Vorzugsausschüttung ist nur zulässig, wenn jeder Anleger zuvor Auszahlungen in Höhe seines eingezahlten Kapitals (ohne Agio) erhalten hat.

Die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, welche den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf gemäß § 152 Absatz 2 KAGB nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen und kann von etwaigen Gläubigern der Investmentgesellschaft zurückgefordert werden. Vor der Zustimmung ist der betroffene Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Rückgewähr oder Auszahlung den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Ergebnisverteilung und der Auszahlung freier Liquidität wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf § 16 des Gesellschaftsvertrages (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) Bezug genommen.

bb) Stimmrecht und Mitwirkung bei Beschlussfassungen

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Der geschäftsführenden Kommanditistin obliegen insbesondere die folgenden Tätigkeiten, für die eine Zustimmung

der Gesellschafterversammlung nicht erforderlich ist. Die geschäftsführende Kommanditistin kann diese Tätigkeiten auch teilweise an die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen:

- sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, welche im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Zweckgesellschaften und Zielfonds stehen,
- der Abschluss und die Änderung einschließlich der Kündigung sowie die Abwicklung von Verwaltungs-, Beratungs-, Geschäftsbesorgungsverträgen,
- die Aufnahme von kurzfristigen Zwischenfinanzierungen durch die Investmentgesellschaft,
- die Ausübung von Gesellschafterrechten auf Ebene der Zweckgesellschaften bzw. Zielfonds oder
- Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die nach dem Gesellschaftsvertrag von einer Zustimmungspflicht ausgenommen wurden.
- Maßnahmen, die aus aufsichtsrechtlichen und/oder regulatorischen Gründen, insbesondere nach Vorgabe des KAGB oder nach Weisung der Bafin, erforderlich sind.

Im Übrigen beschließen die Anleger der Investmentgesellschaft in den im Gesellschaftsvertrag und im Gesetz vorgesehenen Fällen. Sie sind insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder wesentlichen Anlegerrechte führen;
- Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes bzw. der Einnahmenüberschussrechnung;
- Verwendung des Jahresergebnisses;
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;

- Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin;
- Entlastung der Treuhandkommanditistin;
- Errichtung und Auflösung sowie ggf. Wahl und Entlastung des Beirates;
- Wahl des Abschlussprüfers, erstmals für das Geschäftsjahr, das auf den Platzierungsschluss folgt; bis zu diesem Tag bestimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Abschlussprüfer;
- Genehmigung von Geschäften der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit sich, soweit hierfür nach dem Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Abberufung der Komplementärin und Bestellung einer neuen Komplementärin;
- Entzug der der geschäftsführenden Kommanditistin erteilten Geschäftsführungsbefugnis und Erteilung der Geschäftsführungsbefugnis gegenüber einer neuen Kommanditistin, die damit neue geschäftsführende Kommanditistin wird;
- Verlängerung der Investitionsphase der Investmentgesellschaft gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages;
- Auflösung bzw. Liquidation der Investmentgesellschaft gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages;
- Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages;
- wesentliche Änderung der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft, insbesondere Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens;
- alle sonstigen von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- alle in dem Gesellschaftsvertrag als zustimmungsbedürftig benannten Angelegenheiten.

Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes geregelt ist.

Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden im Regelfall im schriftlichen Verfahren abgehalten. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) im schriftlichen Verfahren oder Präsenz-Gesellschafterversammlungen finden einmal jährlich, spätestens zum 30. November eines jeden Jahres, sowie auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, unter Angabe der Tagesordnung statt.

Hinsichtlich des Stimmrechtes wird pro volle 1.000 Euro auf dem Kapitalkonto I eine Stimme gewährt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den Stimmrechten und der Mitwirkung der Gesellschafter bei der Beschlussfassung der Investmentgesellschaft wird auf den Gesellschaftsvertrag (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) und dort insbesondere auf die §§ 12 ff. Bezug genommen.

cc) Recht auf Auskunft

Den Anlegern stehen die gesetzlichen Informations- und Einsichtsrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB zu. Sie können den Jahresbericht der Investmentgesellschaft, der spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres offenzulegen ist, einsehen. Zudem wird die geschäftsführende Kommanditistin die Anleger mindestens einmal jährlich über die wesentlichen geschäftlichen Vorgänge und die wirtschaftliche Situation der Investmentgesellschaft informieren.

dd) Beirat

Die Investmentgesellschaft kann einen Beirat berufen, der grundsätzlich aus drei Mitgliedern besteht. Der Beirat hat primär beratende Funktion. Über die Einrichtung und Auflösung eines Beirates entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, frühestens nach Abschluss der Platzierungsphase. In dieser Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte zwei Beiratsmitglieder. Die zwei Kandidaten, die die meisten bzw. zweitmeisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt (nachfolgend „Gesellschafterbeiräte“). Das dritte Beiratsmitglied wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt. Die Mitglieder des Beirates werden für ihre Tätigkeiten im Beirat nicht vergütet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu dem Beirat wird auf den Gesellschaftsvertrag (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) und dort insbesondere auf § 11 Bezug genommen.

ee) Rückgabe der Anteile an der Investmentgesellschaft

Es bestehen keine regelmäßigen Rückgaberechte der Anleger, da kein ordentliches Kündigungsrecht besteht. Es werden daher weder Maßnahmen ergriffen, um die Rücknahme der Anteile vorzunehmen, noch werden Rücknahmepreise regelmäßig berechnet und veröffentlicht.

ff) Beendigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft und Rückgabeabschlag

Die Beteiligung eines Anlegers an der Investmentgesellschaft kann insbesondere aus folgenden Gründen beendet werden:

- Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund

- Ausschluss oder automatisches Ausscheiden des Anlegers aus der Investmentgesellschaft
- Übertragung der Beteiligung des Anlegers auf einen Dritten
- Liquidation und Vollbeendigung der Investmentgesellschaft

Insbesondere kann ein säumiger Anleger aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden, soweit dieser Anleger seinen Zeichnungsbetrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt (vgl. zu Einzelheiten in diesem Kapitel „Abschnitt I. Investmentgesellschaft“, Ziffer 5. „Anteile und Rechtsstellung der Anleger“).

Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger oder durch die Treuhandkommanditistin für einen Anleger ist ausgeschlossen. Gleichwohl kann die Beteiligung durch den Anleger aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die geschäftsführende Kommanditistin kann das Gesellschaftsverhältnis zum Anleger aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB kündigen oder weil der Anleger seinen Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nachkommt.

Ein Anleger scheidet automatisch aus der Investmentgesellschaft aus, wenn über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger den Geschäftsanteil gepfändet hat und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, sofern die geschäftsführende Kommanditistin dies verlangt, oder in den Fällen des § 150 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 131 Absatz 3 Nr. 4 HGB (Kündigung eines Privatgläubigers des Anlegers).

Die geschäftsführende Kommanditistin ist zudem ermächtigt, einen Gesellschafter, durch dessen Beteiligung an der Investmentgesellschaft der planmäßige Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gefährdet werden kann, sowie einen Gesellschafter, der nach Erwerb der Beteiligung in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechtes wird und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit erhält und/oder in den USA/in Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Sitz oder Wohnsitz hat und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) wird, durch schriftliche Erklärung aus der Investmentgesellschaft auszuschließen. Ein Gesellschafterbeschlusses bedarf es insoweit nicht. Der ausscheidende Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten.

Ein Gesellschafter kann darüber hinaus aus wichtigem Grund ganz oder mit einem Teil seiner Beteiligung aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus wichtigem Grund obliegt, soweit in dem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn ein Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend gegen die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages oder die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung schuldhaft verstößt;
- wenn ein Gesellschafter versucht, seinen Anteil unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu veräußern;
- wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung (§§ 899 ff. ZPO) abgegeben hat;

- wenn ein Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder
- aus anderen in dem Gesellschaftsvertrag genannten Gründen.

Der vom Ausschluss betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gefasst werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25% des Anteilswertes, verlangen.

Durch das Ausscheiden eines Anlegers wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.

Mangels eingeräumter vertraglicher Rückgaberechte hinsichtlich der Beteiligung an der Investmentgesellschaft wird ein Rückgabeabschlag aufgrund vertraglicher Rückgaberechte nicht erhoben.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Gesellschaftsvertrag (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) Bezug genommen.

- gg) Recht auf Auseinandersetzungsguthaben beim Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft

Scheidet ein Anleger ohne Rechtsnachfolger aus der Investmentgesellschaft aus, hat er nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. § 21 des Gesellschaftsvertrages, abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“). Ein Anleger, der aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, weil er seinen Zeichnungsbetrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, hat keinen Anspruch auf ein Auseinander-

setzungsguthaben. Ein Anleger, der automatisch aus der Investmentgesellschaft gemäß § 19 Absatz 1. lit. c) (Kündigung durch die geschäftsführende Kommanditistin aus wichtigem Grund oder weil er seinen Pflichten gem. Geldwäschegesetz nicht nachkommt) des Gesellschaftsvertrages ausscheidet, hat einen Anspruch auf 80% des nach Maßgabe des § 21 des Gesellschaftsvertrages ermittelten Auseinsetzungsguthabens.

Das Auseinsetzungsguthaben berechnet sich nach einer gemäß § 21 des Gesellschaftsvertrages aufgestellten Auseinsetzungsbilanz.

Ein Auseinsetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate entsteht zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinsetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinsetzungsbilanz, die weiteren Raten jeweils zwölf Monate später. Die jeweilige Rate wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, jedoch nur, sofern und soweit es die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft erlaubt. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, das Auseinsetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen.

Das Auseinsetzungsguthaben wird in dem Zeitraum zwischen Stichtag der Auseinsetzungsbilanz und Auszahlung der jeweiligen Rate mit 4% p.a. verzinst. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu dem Auseinsetzungsguthaben wird auf § 21 des Gesellschaftsvertrages (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) Bezug genommen.

hh) Beteiligung am Liquidationserlös

Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, hat nach § 23 des Gesellschaftsvertrages die geschäftsführende Kommanditistin die Investmentgesellschaft durch die Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu liquidie-

ren. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft werden eingezogen, das übrige Vermögen wird in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft werden beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln der Gewinnzuweisung in der Investmentgesellschaft und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

Die Gesellschafter haften nach Beendigung der Liquidation gemäß § 161 Absatz 4 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

ii) Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Erhöhung der Kommanditeinlage eines Gesellschafters kann nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden. Die Gesellschafter übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen oder Nachschusspflichten, die über die Verpflichtung zur Leistung des Zeichnungsbetrages (Pflichteinlage) zzgl. Ausgabeaufschlag hinausgehen. Dieser Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die Haftung der Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB unberührt. Die Gesellschafter sind gemäß § 152 Absatz 3 KAGB nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 152 Absatz 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

e) **Rechtsverhältnis/
Rechtsstreitigkeiten**

Das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Investmentgesellschaft richtet sich nach dem Gesell-

schaftsvertrag, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und den Anlagebedingungen, welche als Anlagen (Kapitel „L. Anlagebedingungen“, Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“ und Kapitel „N. Treuhand- und Verwaltungsvertrag“) dem Verkaufsprospekt beigelegt sind. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Investmentgesellschaft. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger ggf. zuständige Schlichtungsstellen anrufen bzw. den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Für den Anleger besteht grundsätzlich die Möglichkeit, außergerichtliche Schlichtungsstellen zu nutzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf § 26 des Gesellschaftsvertrages (abgedruckt im Kapitel „M. Gesellschaftsvertrag“) Bezug genommen.

Die Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus der Zivilprozessordnung. Die Anerkennung ausländischer Urteile kann nach § 328 ZPO ausgeschlossen sein. Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich ebenfalls nach der Zivilprozessordnung, ggf. nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzverordnung. Da die Investmentgesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung. Zwischen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gilt, dass Urteile eines Mitgliedsstaates in dem anderen Mitgliedsstaat grundsätzlich nach einem vereinfachten Verfahren gemäß den Artikeln 38 bis 52 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 für vollstreckbar erklärt werden können. Die Vollstreckbarkeit von durch Drittstaaten erlassenen Urteilen beurteilt sich nach völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den §§ 722 f. ZPO.

6. Übertragung und Handelbarkeit von Anteilen

a) Übertragung von Anteilen

Die Übertragung von Kommanditanteilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge ist nur mit schriftlicher Einwilligung der geschäftsführenden Kommanditistin möglich. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nichtabschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 4. des Gesellschaftsvertrages oder Verstöße gegen Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz. Zudem kann die Zustimmung aus wichtigem Grund auch verweigert werden, falls ein Gesellschafter durch die Übertragung 10 % oder mehr von der Summe sämtlicher auf Kapitalkonto I gebuchter Zeichnungsbeträge der Investmentgesellschaft erlangt. Weiterhin besteht ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe von § 18 Absatz 5. und Absatz 6. des Gesellschaftsvertrages.

Verstirbt ein Gesellschafter, wird die Investmentgesellschaft mit den Erben oder dem/den Vermächtnisnehmer(n) fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt.

b) Handelbarkeit von Anteilen

Die freie Handelbarkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung der Anteile ist zunächst von der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin bzw. bei Treugebern zusätzlich von der Zustimmung der Treuhandkommanditistin abhängig. Sie kann aus den unter a) „Übertragung von Anteilen“ genannten Gründen verweigert werden. Die freie Handelbarkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ferner dadurch eingeschränkt, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes kein geregelter Markt für Beteiligungen an Investmentvermögen besteht. Die damit zusammenhängenden Risiken sind in Kapitel „D. Risikohinweise“ unter „Beschränkte Handelbarkeit (Fungibilität der Anteile an der Investmentgesellschaft)“ dargestellt.

Die bisherige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft kann zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht angegeben werden. Die Investmentgesellschaft wurde erst kurz vor der Erstellung des Verkaufsprospektes neu gegründet.

7. Sonstige Angaben zur Investmentgesellschaft

a) Angabe zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft

Die bisherige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft kann zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht angegeben werden. Die Investmentgesellschaft wurde erst kurz vor der Erstellung des Verkaufsprospektes neu gegründet.

b) Volatilität

Die Investmentgesellschaft weist voraussichtlich durch ihre Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf.

c) Wertpapierindex

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes in keinem Wertpapierindex abgebildet. Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes weder an Börsen noch an sonstigen organisierten Märkten gehandelt oder in diese einbezogen.

d) Prime Broker

Die Dienstleistungen eines Prime Brokers werden zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht in Anspruch genommen.

II. Kooperationsvereinbarung Kapitalverwaltungsgesellschaft / Astorius Consult GmbH

1. Kooperationsvereinbarung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist am 10. September 2019 eine Kooperationsvereinbarung mit der Astorius Consult GmbH eingegangen. Hintergrund der Vereinbarung ist die beabsichtigte Auflage eines oder mehrerer Publikums-AIF seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche in Beteiligungen an AIF sowohl für semiprofessionelle als auch professionelle Anleger im Bereich Private Equity investieren sollen.

Mögliche Beteiligungen sind von der Astorius-Gruppe aufzulegende Beteiligungen (nachfolgend „Astorius-Fonds“), die von der Astorius Consult GmbH beraten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat eine einmalige anfängliche Due Diligence in Bezug auf die Astorius Capital GmbH (als Initiator und Assetmanager der Astorius Capital PE Fonds I–III), auf die Astorius Consult GmbH (als Berater des Astorius Capital PE Fonds IV und des Astorius Capital Select Teilfonds sowie der folgenden Fonds) sowie auf das Investmentvermögen Astorius Capital PE Fonds III und dessen Vorgängerfonds durchführen lassen. Eine solche Prüfung steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft auch betreffend weiterer Astorius-Fonds zu. Die Astorius Consult GmbH wird der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck geeignete Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte haben alle relevanten Punkte in einem Due-Diligence-Bericht zusammengefasst und das Ergebnis der Due Diligence als positiv bewertet.

Insoweit können von beiden Vertragsparteien sämtliche Rechte und Pflichten

G. Rechtliche Grundlagen

ten der Kooperationsvereinbarung geltend gemacht werden. Dies sind zusammenfassend im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

Prospektierung und Auflage von Publikums-AIF durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Astorius Consult GmbH informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft über den Entschluss, einen Astorius-Fonds aufzulegen, und dessen wesentlichen Eckpunkte. Ebenso wird die Astorius Consult GmbH die Kapitalverwaltungsgesellschaft unverzüglich über den Entschluss, einen Fonds im Ausland mit einer sogenannten Service-Kapitalverwaltungsgesellschaft aufzulegen, informieren und darauf hinwirken, dass dieser Fonds den Anforderungen der Kooperationsvereinbarung entspricht.

Beabsichtigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, dass ein von ihr verwalteter Publikums-AIF (nachfolgend „betroffener Publikums-AIF“) in einen dieser künftigen neuen Astorius-Fonds investieren soll, und hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft dies der Astorius Consult GmbH innerhalb von zwei Monaten seit der Mitteilung von der Astorius Consult GmbH mindestens in Textform und vorbehaltlich des positiven Abschlusses einer Due Dilligence mitgeteilt, gelten hinsichtlich dieses Astorius-Fonds (nachfolgend „betroffener Astorius-Fonds“) die folgenden Regelungen:

Für den betroffenen Astorius-Fonds wird durch unterschiedliche Maßnahmen die Entstehung einer Master-Feeder-Struktur auf Ebene des betroffenen Publikums-AIF vermieden. Hierzu darf beispielsweise die Anlagestrategie des betroffenen Astorius-Fonds nicht identisch sein mit der Anlagestrategie eines anderen Astorius-Fonds, in den der betroffene Publikums-AIF investiert. Weiterhin muss der betroffene Astorius-Fonds in mindestens drei Portfoliofonds investieren.

Im Hinblick auf die Vertriebsunterlagen des betroffenen Publikums-AIF ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 316 Absatz 1 KAGB verpflichtet, den Vertrieb eines Publikums-AIF der BaFin anzuzeigen und die hierfür notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Astorius Consult GmbH verpflichtet sich, die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Erstellung der Vertriebsunterlagen für diesen Publikums-AIF in Form der Zurverfügungstellung von Informationen zu unterstützen. Die Astorius Consult GmbH ist verpflichtet, hinsichtlich der betroffenen Astorius-Fonds eine bestimmte Kostenstruktur einzuhalten.

Vertrieb und Reporting

Die Astorius Consult GmbH wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei dem Vertrieb des betroffenen Publikums-AIF unterstützen, indem die Astorius Consult GmbH im angemessenen Rahmen für Rückfragen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Präsentationen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei Vertriebspartnern in Deutschland zu Verfügung steht. Die Astorius Consult GmbH unterstützt die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei dem Reporting des betroffenen Publikums-AIF. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird beispielsweise der Astorius Consult GmbH mitteilen, welche regulatorischen Anforderungen das Berichtswesen des betroffenen Publikums-AIF hat. Die Astorius Consult GmbH wird dann dafür sorgen, dass der betroffene Astorius-Fonds einen entsprechenden Side Letter abschließt. Die Astorius Consult GmbH verpflichtet sich zum Zwecke der Bewertung des betroffenen Publikums-AIF, Vermögensaufstellungen des betroffenen Astorius-Fonds bis zum 30. April eines jeden Jahres der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung zu stellen. Die Vermögensaufstellungen sind unverzüglich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Gesellschaft prüfen zu lassen. Astorius wird

dafür Sorge tragen, dass Paribus den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung und Auslieferung an Astorius erhält.

Allgemeine Kooperation

Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet bis zu deren Beendigung grundsätzlich eine wechselseitige Exklusivität hinsichtlich der Kooperation. Dies bedeutet, dass die Astorius Consult GmbH im Bereich Private Equity keine Kooperation mit anderen Initiatoren von Publikums-AIF im deutschen Markt eingehen wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird ebenfalls im Bereich Private Equity keine Kooperation mit anderen Initiatoren von Private-Equity-Fonds eingehen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Kooperationsvereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann beidseitig ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Erstmals ist dies nach Ablauf von 15 Monaten nach Unterzeichnung möglich.

Jede Partei der Kooperationsvereinbarung trägt ihre eigenen Kosten und Aufwendungen selbst.

In Bezug auf die Haftung gilt, dass die Astorius Consult GmbH gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter zur Verfügung gestellter Informationen einzustehen und die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Schadensersatzansprüchen von Anlegern freizustellen hat, es sei denn, die Kapitalverwaltungsgesellschaft wusste um ihre Unrichtigkeit. Es ist vereinbart, dass die Astorius Consult GmbH nicht haftet für die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellten Vertriebsunterlagen, soweit deren Inhalt von der Information der Astorius Consult GmbH abweicht oder über sie hinausgeht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für Ansprüche von Anlegern oder Dritten zu haften, die aus einer Verletzung ihres Pflichtenkreises resultieren. Insofern sieht die Vereinbarung eine Haftungsfreistellung der Astorius-Gruppe und der Astorius-Fonds vor.

III. Rechtliche Grundlagen der Zielfonds

1. Rechtliche Grundlagen hinsichtlich des Astorius Capital Select Teilfonds

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Investition von maximal 84,9% des zu investierenden Kapitals der Investmentgesellschaft in den nicht börsennotierten Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds mit Sitz in Luxemburg geplant (nachfolgend „Zielfonds Astorius ACS“). Bezüglich dieser Investition in den Zielfonds Astorius ACS ist für die Investmentgesellschaft noch kein externes Bewertungsgutachten erstellt worden. Der Zielfonds Astorius ACS ist ein Teilfonds des Astorius Capital Fonds S. C. A. SICAV-RAIF (nachfolgend „Astorius RAIF“).

Der Astorius RAIF ist ein geschlossener luxemburgischer reservierter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes über reservierte alternative Investmentfonds vom 23. Juli 2016, der als luxemburgische Kommanditgesellschaft auf Aktien in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital als Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds am 7. November 2017 errichtet wurde. Hinsichtlich der Anlagestrategie des Zielfonds Astorius ACS wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Kapitel „B. Anlageziel, Anlagestrategie/-politik und Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft“, Abschnitt „IV. Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft“ Bezug genommen.

Der Astorius RAIF unterliegt als alternativer Investmentfonds (AIF) im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2011 über Verwalter alternativer Investmentfonds und des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds den Regelungen dieses Gesetzes.

Der Astorius RAIF gibt in Bezug auf seine Teilfonds Namensaktien in einer jeweils nach Maßgabe der Teilfondsanhänge bestimmten Währung aus. Die Investmentgesellschaft wird sich unmittelbar als Kommanditaktionärin planmäßig an mindestens drei Aktienklassen beteiligen. Wegen der auf Ebene des Zielfonds Astorius ACS anfallenden Kosten wird in diesem Kapitel auf Abschnitt „VIII., Ziffer 4. Vergütungen auf Ebene der Zielfonds und Portfolios“ Bezug genommen.

Wesentliche Vertragspartner

Bei dem persönlich haftenden Gesellschafter (vergleichbar der Stellung einer Komplementärin bei einer deutschen Kommanditgesellschaft) des Astorius RAIF, handelt es sich um die Astorius Capital (LUX) S.à r. l., 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Luxemburg (nachfolgend „General Partner“). Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Gründungskommanditaktionär des Zielfonds Astorius ACS ist die Astorius Vermögensverwaltung IV SCSp, 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Luxemburg (nachfolgend „Gründungskommanditaktionär“).

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S. A., 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Luxemburg (nachfolgend „Manager“) übernimmt nach Bestellung durch den General Partner auf Grundlage eines namens des Astorius RAIF mit dem Manager geschlossenen Verwaltungsvertrages die Funktion und die Aufgaben als Verwalter alter-

nativer Investmentfonds (AIFM) gemäß dem (Luxemburger) Gesetz von 2013. Der Manager nimmt hinsichtlich des Astorius RAIF bzw. Zielfonds Astorius ACS bestimmte Dienstleistungen wie insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement sowie die Bewertung und die Berechnung des Nettoinventarwertes wahr, soweit diese Aufgaben nicht im Einklang mit den diesbezüglichen Rechtsvorgaben auf andere Dienstleister übertragen worden sind.

Die Astorius Consult GmbH (nachfolgend „Berater“) ist der Berater des Astorius RAIF. Der Berater wird vom Manager aufgrund eines Beratervertrages damit beauftragt, gegen Entgelt für den Astorius RAIF in Bezug auf den Zielfonds Astorius ACS im Wesentlichen die folgenden Funktionen und Aufgaben zu übernehmen: Beratung bei der Konkretisierung und Umsetzung der Anlagestrategie des Zielfonds Astorius ACS, allgemeine Marktbeobachtung, Identifizierung von Investitionsoptionen, Beratung, einschließlich Investitionsempfehlungen, beispielsweise bezüglich Portfolios, Beratung und Unterstützung bei der Verhandlung der Investitionsbedingungen und anschließender laufender Verwaltung der Investments, Beratung und Unterstützung bei der Betreuung der Anleger.

Der Berater ist ansässig unter der Anschrift Neuer Wall 41, 20354 Hamburg.

Der Manager hat Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg, 1c, rue Gabriel Lippmann, 5365 Munsbach, Luxemburg (nachfolgend „Zielfonds-Verwahrstelle“) als Verwahrstelle des Astorius RAIF bestellt. Die Zielfonds-Verwahrstelle überwacht die Vermögenswerte des Astorius RAIF (und damit der einzelnen Teilfonds) in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Die BLL Private Equity Beteiligungs- und Treuhand GmbH, Richard-Strauss-Str. 24, 81677 München, (nachfolgend „Treuhand“) ist die Treuhandgesellschaft des Astorius RAIF. Sie verwaltet die Kommanditaktien der mittelbar (als sogenannte Treuhandkommanditaktionäre) und unmittelbar (als Kommanditaktionäre) beteiligten Anleger.

Laufzeit / Haltedauer

Die Laufzeit des Zielfonds Astorius ACS ist unbeschränkt. Der General Partner hat das Recht, den Zielfonds Astorius ACS nach eigenem Ermessen aufzulösen, wenn sämtliche Investments des Zielfonds Astorius ACS beendet sind und weitere Investments nicht mehr geplant sind.

Die Haltedauer in Bezug auf Kommanditaktien einer bestimmten Aktienklasse ist begrenzt auf die Laufzeit des der jeweiligen Aktienklasse zugrundeliegenden Investments (Portfoliofonds). Nach Vollbeendigung des jeweils zugrundeliegenden Investments werden sämtliche (verbleibenden) Aktien der zugehörigen Aktienklasse durch den General Partner oder den Manager zurückgenommen. Der Rücknahmepreis pro Kommanditaktie entspricht in diesem Fall dem jeweils zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Kommanditaktie.

Aktienklassen des Zielfonds Astorius ACS

Der Zielfonds Astorius ACS verfügt über unterschiedliche Aktienklassen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes handelt es sich um die Aktienklassen „S“ („Anleger“) und „GKS“ („Gründungskommanditaktionäre“). Die Aktienklasse S 0001 ist die erste Aktienklasse für Anleger in Bezug auf das erste Investment; die Aktienklassen S 0002-n sind neu zu schaffende Aktienklassen für Anleger in Bezug auf weitere Investments. Die Aktienklasse GK 0001 ist die Aktienklasse für den ers-

ten Gründungskommanditaktionär; die Aktienklassen GKS 0002-n sind neu zu schaffende Aktienklassen für weitere Gründungskommanditaktionäre.

An allen Aktienklassen können sich auch die Gründungskommanditaktionäre, der Berater und deren Verbundunternehmen sowie deren jeweilige Mitarbeiter, Gesellschafter, Familienangehörige von Gesellschaftern etc. sowie gegebenenfalls deren jeweilige Investitionsvehikel beteiligen (nachfolgend „Astorius-Anleger“).

Maßgebliche Aktienklasse und Mindestbeteiligungssumme

Der für die Investition der Investmentgesellschaft vorgesehene Zielfonds Astorius ACS gibt Kommanditaktien in Euro aus. Für jedes einzelne Investment des Zielfonds Astorius ACS (in einen Portfoliofonds) wird eine neue Aktienklasse geschaffen, welche die Performance des jeweiligen Investments widerspiegelt. Die Aktienklasse S 0001 spiegelt die Performance des ersten Investments des Zielfonds Astorius ACS wider, die Aktienklasse S n die des n-ten Investments. Zur Finanzierung jedes weiteren Investments des Zielfonds Astorius ACS werden durch den Manager mit Zustimmung des General Partner neue Aktienklassen geschaffen, die für bestehende und/oder neue Anleger des Zielfonds Astorius ACS offen sind. Die einzelnen Aktienklassen können sich insbesondere hinsichtlich ihrer Mindestkapitalzusage, des Zeitpunkts und der Häufigkeit der Einzahlungsverpflichtungen sowie der Kostenstruktur unterscheiden.

Die Kommanditaktien S 0001-n werden solchen Anlegern angeboten, die grundsätzlich mindestens 500.000 Euro pro Aktienklasse investieren. Die vorgenannte Mindestkapitalzusage kann nach dem Ermessen des Beraters nach näherer Maßgabe der Zeichnungsvereinbarung für andere Anleger

als Astorius-Anleger jedoch nur bis auf einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro verringert werden.

Jeder Anleger verpflichtet sich im Rahmen der Zeichnung der ersten Aktien in Bezug auf den Zielfonds Astorius ACS nach näherer Maßgabe der Zeichnungsvereinbarung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren – beginnend mit der Ausgabe der ersten Aktie an den Anleger – an weiteren Zeichnungsschlüssen teilzunehmen, um insgesamt Aktien in Bezug auf mindestens drei verschiedene Aktienklassen zu zeichnen.

Rückgaberechte

Es besteht kein Rückgaberecht hinsichtlich der Kommanditaktien. Es besteht allerdings eine Rückkaufbefugnis des General Partner bzw. des Managers. Der General Partner ist insoweit während der Laufzeit des Teilfonds berechtigt, anstatt einer Auszahlung ausschüttungsfähiger Liquidität die Kommanditaktien von den Kommanditaktionären des Teilfonds entsprechend dem Verhältnis der von den Kommanditaktionären des Teilfonds gehaltenen Kommanditaktien (pro rata) zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis pro Kommanditaktie entspricht in diesem Fall dem jeweils zuletzt berechneten Nettoinventarwert pro Kommanditaktie.

Geplantes Fondsvolumen

Hinsichtlich des gesamten Zielfonds Astorius ACS ist kein Zeichnungskapital in einer bestimmten Höhe geplant. Für die jeweiligen Aktienklassen zur Finanzierung von Investitionen in einen Portfoliofonds wird jeweils ein Zeichnungskapital gemäß dem entsprechenden Annex zu dem Emissionsdokument angestrebt.

Kapitalabrufe

Kapitalabrufe erfolgen zeitnah und in Bezug auf jede Aktienklasse regelmä-

Big nach dem Kapitalbedarf der zugrundeliegenden Investments (Portfoliofonds) und dem auf die jeweilige Aktienklasse entfallenden Verhältnis des Kapitalbedarfs des Zielfonds Astorius ACS, berechnet nach dem Verhältnis der gesamten Kapitalzusagen pro Aktienklasse zueinander. Die Kapitalabrufe sollen mit einer Einzahlungsfrist von fünf Bankarbeitstagen erfolgen.

Zeichnungsschluss von Aktienklassen

Für jedes einzelne Investment des Zielfonds Astorius ACS erfolgt ein separater Zeichnungsschluss. Anleger können die Aktien der für die Finanzierung des jeweiligen Investments geschaffenen Aktienklasse bis zum Zeichnungsschluss in Bezug auf die betreffende Aktienklasse zeichnen. Über die Anzahl und den Zeitpunkt von Zeichnungsschlüssen entscheidet der Manager nach seinem Ermessen mit Zustimmung des General Partner.

Für den Zeichnungsschluss in Bezug auf die jeweils auszugebenden Aktien einer neuen Aktienklasse zur Finanzierung von Investitionen in einen Portfoliofonds wird jeweils ein Zeichnungskapital gemäß dem entsprechenden Annex zu dem Emissionsdokument angestrebt.

Rechte der Anleger

Den Kommanditaktionären stehen grundsätzlich bestimmte Aktionärsrechte zu, wie beispielsweise Anspruch auf Ergebnisverteilung, Anspruch auf Teilnahme an der Gesellschafterversammlung sowie Stimm- und Informationsrechte. Über Angelegenheiten, die nur eine einzige Aktienklasse betreffen (insbesondere Änderungen in Bezug auf die Regelungen einer Aktienklasse und Gegenstände betreffend ein zugrundeliegendes Investment) stimmen nur die Gesellschafter mit Aktien der entsprechenden Aktienklasse gemäß den entsprechenden Bestimmungen ab.

Bewertung

Neben den gesetzlich vorgesehenen Fällen ermittelt der Astorius RAIF quartalsweise den Nettoinventarwert jedes Teilfonds und den Nettoinventarwert pro Aktie für jeden Teilfonds in Bezug auf jede Aktienklasse. Bewertungsstichtag ist jeweils der letzte Bankarbeitstag in Luxemburg eines jeden Quartals, beginnend zum Quartalsende nach dem letzten Zeichnungsschluss des jeweiligen Teilfonds (mindestens aber einmal pro Geschäftsjahr). Die Vermögenswerte des Astorius RAIF werden regelmäßig nach dem Fair-Value-Ansatz, Anteile an Portfoliofonds mit dem Nettoinventarwert (NAV) bewertet. Der Manager kann nach freiem Ermessen zusätzliche Bewertungsstichtage beschließen.

Ergebnisverteilung

Die Ergebnisverteilung des Zielfonds Astorius ACS ist umfassend in dem Emissionsdokument des Astorius RAIF vom April 2018 dargestellt. Die Regelungen zur Ergebnisverteilung des Zielfonds Astorius ACS sind zusammenfassend insbesondere die folgenden:

Das von dem Zielfonds Astorius ACS erwirtschaftete Ergebnis wird pro Aktienklasse ermittelt und unter den Gesellschaftern (soweit sie an der Aktienklasse beteiligt sind) wie folgt aufgeteilt und auf Vorschlag des Managers sowie mit Zustimmung des General Partners ausgezahlt.

Das je Aktienklasse erwirtschaftete Ergebnis wird wie folgt ermittelt und verteilt:

a) In einem ersten Schritt wird das gesamte erwirtschaftete Ergebnis des Zielfonds Astorius ACS auf die ausstehenden Aktienklassen im Verhältnis der gesamten Kapitalzusagen pro Aktienklasse zueinander unter Berücksichtigung der auf sie jeweils entfallenden Kosten und Ver-

gütungen aufgeteilt, indem die Ergebnisse des Zielfonds Astorius ACS aus jedem Investment nur der für das jeweilige Investment geschaffenen Aktienklasse zugewiesen werden.

b) Das in Bezug auf die einzelnen Aktienklassen ermittelte, aufgeteilte Ergebnis wird sodann innerhalb einer jeden Aktienklasse wie folgt verteilt:

Das auf eventuelle Astorius-Anleger entfallene Ergebnis einer Aktienklasse steht vollständig diesen im Verhältnis ihrer Kapitalzusagen in Bezug auf die betreffende Aktienklasse zueinander zu.

Das weitere aufgeteilte Ergebnis, das nicht auf eventuelle Astorius-Anleger entfällt, wird sodann innerhalb jeder Aktienklasse wie folgt auf die sonstigen Anleger und den Gründungskommanditaktionär verteilt:

Der Gründungskommanditaktionär erhält nach Erreichen der Vorzugsrendite (wie nachstehend definiert) in Bezug auf die Anleger der Aktienklasse eine Erfolgsbeteiligung (Carried Interest) von 10% des Überschusses der Gesamtauszahlungen des Zielfonds Astorius ACS an die Anleger (ausser Astorius-Anleger) über die jeweiligen Gesamteinzahlungen dieser Anleger. Die Anleger erhalten jeweils das übrige Ergebnis des Zielfonds Astorius ACS im Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander (vorbehaltlich des nachfolgend beschriebenen Ausgleichsverfahrens zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Beitrittszeitpunkte der Anleger einer Aktienklasse).

Hierzu wird das von dem Zielfonds Astorius ACS erwirtschaftete und auf die jeweilige Aktienklasse entfallende Ergebnis in der folgenden Reihenfolge verteilt:

- | | | |
|---|---|--|
| <p>(i) Das erwirtschaftete Ergebnis pro Aktienklasse des Zielfonds Astorius ACS wird den Anlegern der jeweiligen Aktienklasse im Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander zugewiesen, bis die betreffenden Anleger insgesamt Auszahlungen in Höhe ihrer jeweiligen geleisteten Kapitalzusagen (Kapitaleinzahlungen) zueinander in dem Zielfonds Astorius ACS erhalten haben.</p> | <p>(iii) Von dem danach je Aktienklasse verbleibenden Ergebnis erhält der Gründungskommanditaktionär auf seine Kommanditaktien „GKS“ einen Ergebnisanteil, bis er seine Erfolgsbeteiligung, bezogen auf die den Anlegern zugewiesene Vorzugsrendite, erhalten hat, das heißt einen Betrag in Höhe von 1/9 der den betreffenden Anlegern zugewiesenen Vorzugsrendite (sogenannter Catch-up).</p> | <p>100% des auf die betreffende Aktienklasse entfallenden Zeichnungskapitals des Zielfonds Astorius ACS überschreitet.</p> <p>Ist der Zielfonds Astorius ACS zur Rückzahlung von einem Portfoliofonds erhaltener Ausschüttungen verpflichtet, kann er ungeachtet der vorstehenden Beschränkungen solche Rückzahlungen aus zugeflossenen Erlösen leisten.</p> |
| <p>(ii) Anschließend wird das erwirtschaftete Ergebnis pro Aktienklasse den Anlegern des Zielfonds Astorius ACS im Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander zugewiesen, bis die betreffenden Anleger insgesamt Auszahlungen in Höhe der Vorzugsrendite (wie nachstehend definiert) erhalten haben.</p> | <p>(iv) Von dem anschließend je Aktienklasse verbleibenden Ergebnis erhält der Gründungskommanditaktionär Zuweisungen in Höhe von 10%. Das verbleibende Ergebnis steht den Anlegern im Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander zu.</p> | <p>Der Manager entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Liquidität in Bezug auf jede bestehende Anteilsklasse und über die Zahlung von Ausschüttungen nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.</p> <p>Die Auszahlung liquider Mittel des Zielfonds Astorius ACS abzüglich einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zielfonds Astorius ACS aus den Investments, zur Finanzierung künftiger auf den Zielfonds Astorius ACS entfallender Kosten des Astorius RAIF sowie sonstiger auf den Zielfonds Astorius ACS entfallender Verbindlichkeiten des Astorius RAIF und Rückstellungen für die Wiederanlage von Erlösen an Anleger des Zielfonds Astorius ACS kann unabhängig von realisierten oder nicht realisierten Verlusten oder Gewinnen erfolgen, vorausgesetzt, dass nach der Ausschüttung der Nettoinventarwert des Astorius RAIF einen Wert von 1.250.000 Euro weiterhin überschreitet.</p> |

Wiederanlage und Liquiditätsverteilung

Die Vorzugsrendite ist eine für die einzelne Aktienklasse separat berechnete interne (rechnerische) Verzinsung der von den Anlegern der betreffenden Aktienklasse insgesamt geleisteten Kapitaleinzahlungen in Höhe von 8% p. a. für die Zeit der effektiven Kapitalbindung bei dem Zielfonds Astorius ACS, berechnet nach der Methode des internen Zinsfußes (IRR-Methode). Die Berechnung der Vorzugsrendite erfolgt während des Zeitraumes, der mit dem letzten Tag des Monats beginnt, in dem eine Kapitaleinzahlung erfolgte, und mit dem letzten Tag des Monats endet, in dem Auszahlungen (einschließlich Quellensteuern) erfolgten. Die Vorzugsrendite wird jedoch nur so weit und so lange berechnet, wie die Summe aller an den Zielfonds Astorius ACS geleisteten Kapitaleinzahlungen zzgl. der Vorzugsrendite die Summe der Auszahlungen (einschließlich Quellensteuern) des Zielfonds Astorius ACS übersteigt.

Grundsätzlich werden Erlöse, die dem Zielfonds Astorius ACS zufließen, nicht wieder angelegt. Ausnahmen bestehen nur in folgenden Fällen:

- der Wiederanlage von Rückflüssen aus der kurzfristigen Anlage der Liquiditätsreserve und der freien Liquidität in Bezug auf eine Aktienklasse auf dem Geldmarkt;
- auf eine Aktienklasse entfallende Erlöse aus der Beteiligung an den Portfoliofonds bis zu dem Betrag, zu dem aus den Kapitaleinzahlungen in Bezug auf eine Aktienklasse die vom Zielfonds Astorius ACS hinsichtlich der betreffenden Aktienklasse zu tragenden bzw. beglichen Kosten und Vergütungen beglichen wurden; sowie
- weiteren auf eine Aktienklasse entfallenden Erlösen des Zielfonds Astorius ACS aus der Beteiligung an dem zugrundeliegenden Portfoliofonds, wenn dadurch das gesamte durch den Zielfonds Astorius ACS in das jeweilige Investment (Portfoliofonds) investierte Kapital nicht

Soweit der Zielfonds Astorius ACS in Bezug auf die jeweils betreffende Aktienklasse über überschüssige Liquidität aus Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter verfügt oder Auszahlungen von Portfoliofonds unter dem Vorbehalt des Wiederabrufs erhalten hat, kann der Manager seinerseits Auszahlungen des Zielfonds Astorius ACS in Form von Kapitalrückzahlungen an die Anleger des Zielfonds Astorius ACS unter dem Vorbehalt des Wiederabrufs vornehmen.

Schließlich kann der Manager, unabhängig davon, ob die Auszahlung unter dem Vorbehalt des Wiederabrufs erfolgt ist, ausgezahlte Beträge von den Anlegern zurückverlangen, soweit der Zielfonds Astorius ACS seinerseits Auszahlungen an Portfoliofonds zurückzahlen hat.

Erhält der Zielfonds Astorius ACS infolge von Investitionen Sachwerte ausgezahlt, insbesondere Aktien oder andere Anteile an Gesellschaften, werden sie liquidiert und der entsprechende Liquidationserlös gemäß den vorstehenden Regeln an die Gesellschafter ausgezahlt. Zeitpunkt und Verfahren der Liquidation der Sachwerte stehen im Ermessen des Managers. Hält der Manager eine Veräußerung der Sachwerte für wirtschaftlich nicht sinnvoll oder ist eine Veräußerung nicht möglich, ist er berechtigt, die Sachwerte an die Anleger auszuschießen.

Rechnungswesen

Jahresabschlüsse des Astorius RAIF werden innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den in Luxemburg geltenden handelsrechtlichen Bestimmungen aufgestellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Jahresabschluss ist Teil des Jahresberichtes, der vom Manager erstellt und an die Anleger des Zielfonds übermittelt wird. Er ist spätestens nach sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen. Der erste Jahresbericht wird zum Stichtag 31. Dezember 2018 erstellt. Zusätzlich werden durch den Manager innerhalb von vier Monaten nach dem jeweiligen Ende eines Quartals (ungeprüfte) Quartalsberichte über die Entwicklung des jeweiligen Teilfonds, an dem ein Anleger beteiligt ist, erstellt. Soweit für die Berichterstellung erforderliche Informationen von den Portfoliofonds nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann die Viermonatsfrist bezüglich der Quartalsberichte bzw. die

Sechsmonatsfrist bezüglich der Jahresberichte auch überschritten werden. Für das vierte Quartal ersetzt der Jahresbericht den Quartalsbericht.

2. Rechtliche Grundlagen hinsichtlich noch nicht ausgewählter Zielfonds

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Investition von maximal 84,9 % des zu investierenden Kapital der Investmentgesellschaft in den Zielfonds Astorius ACS geplant. Weitere Zielfonds sind noch nicht konkretisiert. Insoweit können keine Angaben zu den rechtlichen Grundlagen der Zielfonds oder deren Sitz gemacht werden. Es ist vorgesehen, dass weitere Investitionen der Investmentgesellschaft in einen anderen neu aufgelegten Teilfonds des Astorius RAIF mit ähnlicher Struktur erfolgen.

IV. Leverage/Fremdkapital und Handhabung von Sicherheiten

Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretungen und Belastungen von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belas-

tung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anleger zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs. Die Aufnahme von Fremdkapital auf Ebene der Investmentgesellschaft ist konzeptionsgemäß nicht vorgesehen. Eine Wiederverwendung von Sicherheiten und Vermögensgegenständen ist nicht vorgesehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft seinen Nettoinventarwert um maximal das 1,2-fache und das nach der Comittment-Methode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft seinen Nettoinventarwert um maximal das 1,2-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

V. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages und des Ausgabeaufschlages. Der Zeichnungsbetrag soll für jeden Anleger mindestens 20.000 Euro betragen. Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen im Ein-

zelfall Zeichnungsbeträge zulassen, die weniger als 20.000 Euro betragen. Der jeweilige Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird in voller Höhe für die Begleichung von Vertriebskosten der Paribus Invest GmbH verwendet.

3. Rücknahmepreis

Die Anlagebedingungen und die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sehen kein Recht auf ordentliche Kündigung und damit kein Recht auf Rückgabe vor. Ein Rücknahmepreis wird daher nicht berechnet und folglich auch nicht veröffentlicht.

VI. Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft

Die in diesem Abschnitt „VI. Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“ angegebenen Kosten verstehen sich inkl. anfallender Umsatzsteuer und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Die anfallende Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe auf der Grundlage der derzeit geltenden Steuergesetze, der Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung berücksichtigt. Sofern sich diese – insbesondere hinsichtlich der Höhe der Steuersätze und zum Umfang von umsatzsteuerbefreiten Leistungen – verändern, können sich die der Investmentgesellschaft zu belastenden Kosten entsprechend verändern.

1. Initialkosten

Der Investmentgesellschaft werden in der Gründungs- und Platzierungsphase bei Erreichen des Mindestvolumens der Investmentgesellschaft von

5.000.000 Euro neben dem Ausgabeaufschlag einmalige Kosten in Höhe von bis zu 11,4 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages belastet (Initialkosten). Bei Erreichen des Zielvolumens der Investmentgesellschaft von 20.000.000 Euro werden der Investmentgesellschaft in der Gründungs- und Platzierungsphase neben dem Ausgabeaufschlag einmalige Kosten in Höhe von bis zu 5,8 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens mit dem Ende der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft zur Zahlung fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsverlauf sind bereits vor dem Ende der Platzierungsphase möglich.

2. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft und an Dritte gemäß nachstehender Ziffer 4. und Abschnitt VIII. Ziffer 1. kann jährlich insgesamt bis zu 0,97 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 erhalten die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß nachstehender Ziffer 4. in Summe eine Vergütung in Höhe von jährlich mindestens 145.000 Euro.

Neben den vorstehenden Vergütungen können weitere Vergütungen und Kosten gemäß Ziffern 5. bis 7. sowie eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß Ziffer 8. berechnet werden.

3. Bemessungsgrundlage der laufenden Vergütung

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentge-

sellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Die Bemessungsgrundlage berücksichtigt die an die Anleger geleisteten Auszahlungen, da das Beteiligungsportfolio der Investmentgesellschaft (bestehend aus Aktien bzw. Anteilen an Zielfonds, Portfoliofonds und Portfoliounternehmen) durch Auf- und Abbau Schwankungen unterliegt, ohne dass sich die administrativen Kosten der Verwaltung der Investmentgesellschaft wesentlich ändern. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

4. Laufende Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

- a) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft bis zum Beginn der Liquidation eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,825 % der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 115.000 Euro. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.
- b) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernah-

me der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 2.500 Euro. Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

- c) Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,01% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 2.500 Euro. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin für ihre Tätigkeit als Liquidatorin der Investmentgesellschaft 0,1% der Bemessungsgrundlage.

- d) Die Treuhandkommanditistin erhält für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegen-

über erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,125% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung der Treuhandkommanditistin jedoch mindestens 25.000 Euro. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

- e) Die laufenden Vergütungen werden zeitanteilig ab der Auflage des Investmentvermögens – das heißt ab dem Zeitpunkt des Beitrittes des ersten Anlegers im Sinne des § 343 Absatz 4 KAGB – gezahlt.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 17.850 Euro p. a. Die Verwahrstelle ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Die Verwahrstelle kann der Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

6. Weitere Aufwendungen zulasten der Investmentgesellschaft

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

- Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß § 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotgebühren au-

ßerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- Kosten der Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- Ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen sowie für einen Beirat.

Aufwendungen, die bei von der Investmentgesellschaft etwaig gehaltenen Zweck- oder sonstigen Gesellschaf-

ten aufgrund besonderer Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

7. Transaktions- und Investitionskosten

Der Investmentgesellschaft werden neben dem Kaufpreis für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft weitere von Dritten beanspruchte Kosten belastet, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie der Veräußerung der Vermögensgegenstände entstehen (einschließlich der Kosten der in diesen Zusammenhängen durchzuführenden Due Diligence, Registrierung, der rechtlichen und steuerlichen Beratung oder Überprüfung, der Belastung der Vermögensgegenstände, etwaig anfallender Maklerkosten, Notar- und Gerichtskosten sowie Kosten für die Bewertungen von Investitionsobjekten vor Ankauf oder zum Zeitpunkt der Liquidation).

Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf Transaktionen ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis der Investmentgesellschaft), wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (exklusive Ausgabeaufschlag) sowie etwaige Vorzugsausschüttungen (Auszahlungen auf ihre jeweiligen Kapitaleinzahlungen bis zum Beitritt des letzten beigetretenen Anlegers) erhalten, wobei die jeweiligen Haftsummen erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt werden.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 8% p. a., bezogen auf ihre ursprünglich geleisteten Einlagen (exklusive Ausgabeaufschlag), für den Zeitpunkt von der Auflage der Investmentgesellschaft bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten. Die Berechnung der durchschnittlichen Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Einzahlungen.

Ab dem Folgejahr besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 10% aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazugehörigen Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

VII. Sonstige vom Anleger unmittelbar zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils ggf. noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

- Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer vom Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) selbst zu tragen, falls er sie ausgelöst hat.
- Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, zum Beispiel auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zulasten des Empfängers geleistet.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung des Anteils an der Investmentgesellschaft auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25% des Anteilswertes, verlangen.
- Kommt ein Anleger mit der Erbringung des von ihm übernommenen Zeichnungsbetrages in Verzug, können den Anleger Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich von Verzugszinsen sowie von Verzugschäden treffen.

VIII. Vergütungen und Kosten auf Ebene der Zweckgesellschaften und der Zielfonds

1. Vergütungen und Kosten auf Ebene einer etwaigen Zweckgesellschaft

Auf Ebene einer von der Investmentgesellschaft etwaig gehaltenen Zweckgesellschaft können Vergütungen, etwa für die Organe und Geschäftsleiter, Gebühren, Kosten – zum Beispiel ähnliche Vergütungen wie in diesem Kapitel in Abschnitt „VI. Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft“ dargestellt – und weitere Aufwendungen anfallen. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Zweckgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Hierbei kann es sich beispielsweise um Vergütungen für die Geschäftsleiter oder andere Organe der Zweckgesellschaft handeln. Ferner kommt eine Vielzahl weiterer Kosten in Betracht wie insbesondere solche für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, für Buchhaltung, für Geldkonten und Zahlungsverkehr, für Steuer- und Rechtsberatung sowie für Steuern und Abgaben, welche die Zweckgesellschaft schuldet.

2. Erwerb von Anteilen an Zielfonds

Ein Erwerb von Anteilen an Zielfonds, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ist nicht zulässig.

3. Offenlegung

Im Jahresbericht der Investmentgesellschaft ist der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Investmentvermögen im Berichtszeitraum für den Er-

werb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 KAGB berechnet worden sind. Anteile und Aktien im Sinne der §§ 196 und 230 KAGB dürfen für das Investmentvermögen nach Maßgabe der Anlagebedingungen nicht erworben werden. Solche Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden daher nicht anfallen.

4. Vergütungen auf Ebene der Zielfonds und Portfoliofonds

Dem Investmentvermögen werden neben der Vergütung zur Verwaltung des Investmentvermögens mittelbar Verwaltungsvergütungen für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen berechnet. Die Investmentgesellschaft wird in Beteiligungen an Zielfonds investieren, die ihrerseits in Portfoliofonds investieren. Auf Ebene der Zielfonds und Portfoliofonds fallen Kosten, Steuern, Gebühren, Vergütungen und sonstige Aufwendungen an, die wirtschaftlich anteilig von der Investmentgesellschaft und damit von den Anlegern getragen werden. Die auf Ebene der Zielfonds und Portfoliofonds anfallenden Kosten, Gebühren, Vergütungen und sonstigen Aufwendungen können je nach Einzelfall ihrer Art nach den in den vorstehenden Abschnitten V. bis VIII. genannten Positionen entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist die Investition von maximal 84,9% des zu investierenden Kapitals in den nicht börsennotierten Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds mit Sitz in Luxemburg geplant (nachfolgend „Zielfonds Astorius ACS“), der Teilfonds des Astorius Capital Fonds S. C. A. SICAV-RAIF (nachfolgend „Astorius RAIF“) ist. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zu den rechtlichen Grundlagen des Zielfonds Astorius ACS und des Astorius RAIF wird zur Vermeidung von Wiederholungen in diesem Kapitel auf Abschnitt „III. „Rechtliche Grundlagen der Zielfonds“ Bezug genommen.

Daher können im Folgenden nähere Angaben zu den auf Ebene des möglichen Zielfonds Astorius ACS anfallenden Kosten, Gebühren, Vergütungen und sonstigen Aufwendungen gemacht werden. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes weitere Zielfonds neben dem Zielfonds Astorius ACS nicht konkretisiert sind, sind der Kapitalverwaltungsgesellschaft detaillierte Angaben zu der konkreten Art und der Höhe von Kosten auf Ebene weiterer möglicher Zielfonds nicht möglich.

a) Unmittelbare Kosten der Anleger des Zielfonds Astorius ACS

Hinsichtlich einer von der Investmentgesellschaft gegenüber dem Zielfonds Astorius ACS abzugebenden Kapitalzusage für Kommanditaktien einer Aktienklasse können ggf. Verzugskosten, insbesondere Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten sowie ein darüber hinausgehender Verzugsschaden, von der Investmentgesellschaft zu tragen sein. Sowohl die konkrete Höhe der Verzugszinsen als auch ein etwaiger weiterer Verzugsschaden sind von den Umständen des Einzelfalls abhängig und können daher nicht beziffert werden. Kosten der Investmentgesellschaft für den Erwerb, die Verwaltung und ggf. die Veräußerung seiner Kommanditaktien hat die Investmentgesellschaft selbst zu tragen, insbesondere Kosten einer Fremdfinanzierung (einschließlich Zinsen und ggf. anfallender Vorfälligkeitsentschädigung), Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Reise-, Telefon und Portokosten.

b) Kosten auf Ebene des Zielfonds Astorius ACS einschließlich Vertriebskosten

aa) Überblick

Die folgenden vom Zielfonds Astorius ACS zu tragenden Kosten und Vergütungen werden ermittelt und die auf jede Aktienklasse entfallenden anteiligen Kosten und Vergütungen den

jeweiligen Anlegern der Aktienklasse gesondert nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander belastet. Die investment-spezifischen Kosten des Zielfonds Astorius ACS werden planmäßig nur der jeweiligen Aktienklasse belastet. Der Zielfonds Astorius ACS trägt die Kosten des Vertriebs der Kommanditaktien (Eigenkapitalvermittlungsprovision), die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung des Zielfonds Astorius ACS, die anteilig auf ihn entfallenden Kosten des Astorius RAIF sowie der Strukturierung des Portfolios des Zielfonds Astorius ACS (Strukturierungsvergütung).

Ferner trägt der Zielfonds Astorius ACS bestimmte laufende fixe Kosten (vgl. hierzu nachfolgend unter lit. cc)) sowie weitere laufende Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Zielfonds Astorius ACS bzw. des Astorius RAIF auf Rechnung des Zielfonds Astorius ACS (vgl. hierzu nachfolgend unter lit. dd)), einschließlich aller Aufwendungen für ihre eigene Verwaltung, insbesondere die nachfolgenden Kosten und Vergütungen (jeweils ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

- die Vergütung des Managers;
- die Gebühren der Verwahrstelle sowie der Zentralverwaltung und der Register-, Transfer- und Zahlstelle;
- die Vergütung des General Partners;
- die Vergütung des Treuhänders, einschließlich seiner Einrichtungskosten, für seine Tätigkeit im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages;
- die Vergütung des Steuerberaters des Astorius RAIF, einschließlich seiner Einrichtungskosten, insbesondere für die Erstellung der laufenden Finanzbuchhaltung, sowie
- der jährlich wiederkehrenden Steuererklärungen und Jahresabschlüsse und deren Einreichung bei den zuständigen Finanzbehörden für den Astorius RAIF;

- die anteilige auf den Zielfonds Astorius ACS entfallende Vergütung für den Wirtschaftsprüfer;
- die Vergütung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für eine von den Anlegern beschlossene Stellungnahme zur Bewertung von Aktien in Bezug auf den Zielfonds Astorius ACS;
- den Zielfonds Astorius ACS betreffende Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit und ihrer Geschäftsführung;
- die organisatorischen Kosten für etwaige Gesellschafterversammlungen;
- die Kosten für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung des Zielfonds Astorius ACS;
- die Kosten des Geldverkehrs sowie Kosten für Währungsabsicherungsgeschäfte (sogenanntes Hedging);
- etwaige Steuern und Abgaben jeglicher Art des Zielfonds Astorius ACS (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer auf die an die Gesellschafter zu leistenden Zahlungen);
- die anteiligen Kosten der Buchhaltung/Buchführung des Astorius RAIF sowie die externen Kosten der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses des Astorius RAIF.

bb) Einmalige fixe Kosten

Eigenkapitalvermittlungsprovision

Der Berater Astorius Consult GmbH erhält als Vertriebspartner für das Einwerben von Kapitalzusagen von Anlegern eine einmalige Vergütung von dem Zielfonds Astorius ACS in Höhe von 1% der Kapitalzusage des betreffenden Anlegers (nachfolgend „Eigenkapitalvermittlungsprovision“). Die Eigenkapitalvermittlungsprovision ist anteilig verdient und nach Beitritt eines Anlegers als Kommanditaktionär fällig. Sie berechnet sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie umsatzsteuerpflichtig werden sollte.

Die Eigenkapitalvermittlungsprovision wird für jede Aktienklasse den jeweiligen Anlegern der Aktienklasse gesondert nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander belastet. Sie wird vom Manager in Bezug auf jede Aktienklasse unter Berücksichtigung des jeweils zugrundeliegenden Investments festgelegt.

Einmalige Geschäftsführungsvergütung (Strukturierungsvergütung)

Der Manager Hauck & Aufhäuser Fund Services S. A. erhält von dem Zielfonds Astorius ACS eine einmalige Vergütung für die Strukturierung des Portfolios des Zielfonds Astorius ACS in Höhe von grundsätzlich 1% (nachfolgend „Strukturierungsvergütung“). Die Strukturierungsvergütung wird je Aktienklasse abgerechnet und kann vom Manager bei jeder Aktienklasse individuell neu festgelegt werden. Der Manager begleicht aus der erhaltenen Strukturierungsvergütung eigene Kosten und zahlt den verbleibenden Betrag danach an den Berater für dessen Leistungen im Zusammenhang mit der Strukturierung des Zielfonds Astorius ACS.

cc) Laufende fixe Kosten (jährlich)

Geschäftsführungsvergütung (Management Fee)

Für die Führung der laufenden Geschäfte des Zielfonds Astorius ACS erhält der Manager Hauck & Aufhäuser Fund Services S. A. von dem Zielfonds Astorius ACS eine jährliche Vergütung (nachfolgend „Geschäftsführungsvergütung“). Die Geschäftsführungsvergütung wird bezogen auf jede Aktienklasse gesondert ermittelt und die auf jede Aktienklasse entfallende anteilige Geschäftsführungsvergütung den jeweiligen Anlegern der Aktienklasse gesondert nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitalzusagen zueinander belastet. Die Höhe der Geschäftsfüh-

rungsvergütung ist für jedes Investment individuell geregelt und für jede Aktienklasse im jeweiligen Annex zum Emissionsdokument des Astorius RAIF/Zielfonds Astorius ACS festgeschrieben. Der Manager begleicht aus der Geschäftsführungsvergütung die laufende Vergütung des Beraters.

Vergütungen der Verwahrstelle sowie der Zentralverwaltung und der Register-, Transfer- und Zahlstelle

Die Register- und Transferstelle und zentrale Verwaltungsstelle erhalten von dem Astorius RAIF auf Rechnung des Zielfonds Astorius ACS, gesondert in Bezug auf jede Aktienklasse, insbesondere Vergütungen

- für die Zentralverwaltung
- für die Registerführung
- für die Kontoführung und den Zahlungsverkehr sowie
- für das Meldewesen

Die Höhe dieser Vergütungen ist für jedes Investment individuell geregelt und für jede Aktienklasse im jeweiligen Annex zum Emissionsdokument des Astorius RAIF/Zielfonds Astorius ACS festgeschrieben.

Vergütungen des General Partners

Der General Partner Astorius Capital (Lux) S.à r. l. erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Komplementär sowie für die Übernahme der unbeschränkten persönlichen Haftung bei dem Astorius RAIF eine Vergütung in Höhe von 5.000 Euro p.a., die anteilig von dem Zielfonds Astorius ACS zu tragen ist. Darüber hinaus trägt der Zielfonds Astorius ACS die anteiligen auf den Zielfonds Astorius ACS entfallenden laufenden Kosten des General Partners Astorius Capital (Lux) S.à r. l., die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Komplementär anfallen.

Vergütungen ausgewählter weiterer Dienstleister

Der Zielfonds Astorius ACS zahlt (jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) Vergütungen an weitere Dienstleister, insbesondere

- an den Treuhänder (berechnet auf das auf den Treuhänder entfallende Zeichnungskapital des Zielfonds Astorius ACS);
- an einen Steuerberater (berechnet auf das auf den Treuhänder entfallende Zeichnungskapital des Zielfonds Astorius ACS);
- für die Administration.

Die Höhe dieser Vergütungen ist für jedes Investment individuell geregelt und für jede Aktienklasse im jeweiligen Annex zum Emissionsdokument des Astorius RAIF/Zielfonds Astorius ACS festgeschrieben.

dd) Weitere laufende Kosten

Darüber hinaus fallen auf Ebene des Zielfonds Astorius ACS weitere laufende Kosten an, die zum Teil vertraglich noch nicht fixiert sind (zum Beispiel anteilige Vergütung für den Wirtschaftsprüfer; den Zielfonds Astorius ACS betreffende Kosten für die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit und der Geschäftsführung; organisatorische auf den Zielfonds Astorius ACS entfallende Kosten für etwaige Gesellschafterversammlungen; die Kosten für die eigene Rechts-, Steuer- und sonstige Beratung des Zielfonds Astorius ACS).

c) Kosten auf Ebene von Portfoliofonds

Zu den konkreten Vergütungen und Kosten auf Ebene von Portfoliofonds können keine Angaben gemacht werden, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes noch nicht feststehen. Kosten und Vergütun-

gen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Jahresbericht der Investmentgesellschaft offengelegt.

IX. Rückvergütungen, Leistungen an Vermittler, Offenlegung, Gesamtkostenquote und Vergütungspolitik

1. Rückvergütungen

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungsersatzansprüche zu.

2. Leistungen an Vermittler

Die Paribus Invest GmbH erhält für Vermittlungsleistungen aus den im vorstehenden Abschnitt „VI., Ziffer 1. Initialkosten“ genannten Initialkosten einmalig von der Investmentgesellschaft 3,85% auf den jeweiligen Zeichnungsbetrag zzgl. des Ausgabeaufschlages.

3. Offenlegung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütung offenzulegen, die der Investmentgesellschaft von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer EU- oder ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Investmentvermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

4. Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes ausgewiesen (Gesamtkosten-

quote). Kosten, die bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten), werden aus dem Investmentvermögen gezahlt und sind nicht in die Berechnung der Gesamtkostenquote einzubeziehen.

5. Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat für die relevanten Mitarbeiter gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 KAGB eine Vergütungspolitik festgelegt. Diese Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften, wie beispielsweise der vorliegenden Investmentgesellschaft, sowie der Anleger dieser Investmentgesellschaften.

Grundsätzlich von der Vergütungspolitik betroffen sind Mitarbeiter und Führungskräfte der Kapitalverwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeiten sich auf die Risikoprofile der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften auswirken, das heißt Risikoträger, Mitarbeiter in Kontrollfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, auf Basis derer sie sich in derselben Einkommensstufe befinden wie Führungskräfte und Risikoträger.

Durch die Ausgestaltung der Vergütungspolitik soll erreicht werden, dass die im Rahmen der Vergütungspolitik relevanten Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risikopositionen vermeiden und im Interesse der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentgesellschaften handeln.

Entscheidungen über die Höhe der Vergütung werden von der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen.

Sollte die Geschäftsführung selbst betroffen sein, trifft der Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft die entsprechende Entscheidung.

Die Einzelheiten der Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de veröffentlicht. Die auf der Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik umfassen neben der Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen auch die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sofern ein solcher gebildet wurde.

Auf Anfrage stellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft jedem Anleger kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung.

H. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister, Verflechtungen

I. Identität und Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft

1. Firma, Sitz, Zeitpunkt der Gründung und Rechtsform

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft ist die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28. Sie wurde am 12. November 2012 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Handelsregister-Nr. HRB 125704 eingetragen (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“). Die BaFin hat der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Bescheid vom 20. Januar 2015 sowie mit der Ergänzung vom 15. Februar 2019 bezüglich der Asset Klasse „Private Equity Dachfonds“ den Geschäftsbetrieb als Kapitalverwaltungsgesellschaft gestattet.

2. Haupttätigkeiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Der Geschäftsbetrieb der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist auf die kollektive Vermögensverwaltung im Sinne des § 17 KAGB in Verbindung mit § 1 Absatz 19 Nr. 24 KAGB ausgerichtet.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde auf Grundlage des Fremdverwaltungsvertrages vom 11. September 2019 zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB bestellt. Sie ist dadurch zur Vornahme der Rechtsgeschäfte befugt, die zur Fremdverwaltung der Investmentgesellschaft

gehören. Hierbei umfasst der Aufgabenbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaft vornehmlich die Übernahme des Portfoliomanagements inkl. der Ausübung von Gesellschafterrechten auf Ebene der Zielfonds, des Risikomanagements sowie administrative Aufgaben.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche ihr gesetzlich und gesellschaftsvertraglich zukommenden Aufgaben nach Maßgabe des Fremdverwaltungsvertrages, der geltenden Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen wahr.

3. Laufzeit und Kündigung des Fremdverwaltungsvertrages

Der Fremdverwaltungsvertrag ist für den Zeitraum bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft fest abgeschlossen. Er endet automatisch mit dem Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, hat die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft als Liquidatorin die Investmentgesellschaft durch die Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu liquidieren. Die Regelungen des Fremdverwaltungsvertrages gelten analog auch für die Liquidationsphase.

Der Fremdverwaltungsvertrag kann von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dabei ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu beachten.

Daneben kann auch die Verwahrstelle den Fremdverwaltungsvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 154 Absatz 1 Satz 4, 99 Absatz 4 KAGB kündigen.

4. Auf Dritte übertragene Verwaltungsfunktionen

Nach den Vorschriften des KAGB, insbesondere des § 36 KAGB, ist es der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestattet, die ihr obliegenden Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister zu übertragen bzw. auszulagern.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat die in diesem Kapitel, Abschnitt „VI. Identität und Pflichten von Auslagerungsunternehmen“ dargestellten Funktionen auf Dritte übertragen.

5. Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht aus Markus Eschner, Uwe Hamann und Dr. Volker Simmering, alle geschäftsansässig in 22767 Hamburg, Königstraße 28. Die Geschäftsführer sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 KAGB zu bildende Aufsichtsrat besteht aus Dr. Christopher Schroeder, geschäftsansässig in 22767 Hamburg, Königstraße 28, Jürgen Hubert Lange, geschäftsansässig in 22359 Hamburg, Auf dem Rapsfeld 26 und Herrn Dr. Thomas Wülfing, geschäftsansässig in 20251 Hamburg, Lehmweg 17.

Die Mitglieder der Geschäftsführung und das Mitglied des Aufsichtsrates der Kapitalverwaltungsgesellschaft Dr. Christopher Schroeder üben außerhalb ihrer Tätigkeit bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft noch weitere Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft von Bedeutung sind. Diese sowie etwaig daraus resultierende Interessenkonflikte werden in diesem Kapitel, Abschnitt „VII. Verflechtungen und Interessenkonflikte“ näher dargestellt.

6. Haftung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft haftet gegenüber der Investmentgesellschaft lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (zum Beispiel bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Fall einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

7. Erfüllung der Anforderungen nach § 25 Absatz 6 KAGB

Zur Absicherung potenzieller Berufshaftungsrisiken, welche sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine geeignete Berufs-

haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Höhe der Deckungssumme je Versicherungsfall und -jahr beträgt mindestens 1.000.000 Euro.

8. Kapitalanforderungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das gezeichnete Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt 125.000 Euro und ist in voller Höhe eingezahlt.

9. Anlegerrechte

Der Fremdverwaltungsvertrag begründet ausschließlich vertragliche Beziehungen zwischen der Investmentgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft, nicht jedoch unmittelbar mit den Anlegern. Direkte vertragliche Ansprüche der Anleger gegen die Kapitalverwaltungsgesellschaft werden durch den Fremdverwaltungsvertrag daher nicht begründet. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist jedoch verpflichtet, die ihr nach dem Fremdverwaltungsvertrag obliegenden Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger wahrzunehmen.

10. Vergütung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fremdverwaltungsvertrag erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft die im Kapitel „G. Rechtliche Grundlagen“, Abschnitt „VI., Ziffer 4. Laufende Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind“ näher beschriebene Vergütung.

11. Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt im Hinblick auf ihre Verwaltungsfunktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft keinem Wettbewerbs-

verbot. Bisher verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft drei weitere Investmentvermögen gemäß dem KAGB, nämlich die Paribus Deutschland 05 GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, die Paribus Rail Portfolio III GmbH & Co. geschlossene Investment-KG sowie die Paribus Renditefonds XXVII GmbH & Co. geschlossene Investment-KG. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann und wird die Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft künftig auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür an diesen ggf. auch beteiligen.

12. Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Investmentgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

Zudem kann die Investmentgesellschaft gemäß § 154 Absatz 2 Nr. 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf ebenfalls jeweils der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.

II. Identität und Pflichten der Verwahrstelle

1. Firma, Sitz und Rechtsform

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH hat als extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der CACEIS Bank S.A., Germany Branch (nachfolgend „Verwahrstelle“ oder „CBG“), Lilienthalallee 36, 80939 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 229834, Zweigniederlassung der CACEIS Bank S.A. mit Sitz in Paris, Handelsregister-Nr. 692024722, am

22. November 2016 einen Verwahrstellenvertrag abgeschlossen. Im Rahmen dieses Verwahrstellenvertrages übernimmt die Verwahrstelle die Verwahrstellenfunktion auch für die Investmentgesellschaft. Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Die Verwahrstelle ist Zweigniederlassung eines CRR-Kreditinstituts im Sinne der §§ 1 Absatz 3 d, 53 b KWG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 KAGB mit Sitz der Niederlassung in Deutschland und verfügt über eine Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäftes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG.

2. Haupttätigkeit der Verwahrstelle

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem geschlossenen Verwahrstellenvertrag, den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der §§ 80 ff. KAGB) sowie allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Verwahrstelle übernimmt im Rahmen ihrer Verwahrstellentätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft;
- Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB und den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;
- Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft oder für Rechnung der Investmentgesellschaft überwiesen wird;

- Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für die Investmentgesellschaft geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft übereinstimmen;
- Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Absatz 4 KAGB;
- Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit von der Art der verwahrten Vermögensgegenstände und der Laufzeit der Investmentgesellschaft sind gesondert in einem „Service Level Agreement“ geregelt.

3. Unterverwahrung, ausgelagerte Verwahraufgaben, Interessenkonflikte

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der Verwahrstelle grundsätzlich gestattet, ihre Verwahraufgaben hinsichtlich verwahrfähiger Vermögens-

gegenstände unter Wahrung der in § 82 KAGB näher genannten Bestimmungen an andere Unternehmen (Unterverwahrstellen) auszulagern.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen – weder in Bezug auf verwahrfähige noch auf nicht verwahrfähige Vermögensgegenstände – auf andere Unternehmen übertragen.

Die Verwahrstelle hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Anleger der Investmentgesellschaft zu handeln. Für die CBG bestehen bei der Ausübung der Tätigkeit als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes keine Interessenkonflikte. Interessenkonflikte können hauptsächlich entstehen zwischen

- der CBG und Kunden/Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und Kunden/Geschäftspartnern,
- Mitarbeitern und der CBG bzw. der CACEIS-Gruppe,
- verschiedenen Kunden/Geschäftspartnern untereinander,
- Mitgliedern der CACEIS-Gruppe.

4. Haftung

Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einer Unterverwahrstelle, wenn die Voraussetzungen des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB erfüllt sind. Im Falle eines Abhandenkommens von Finanzinstrumenten müsste die Verwahrstelle dementsprechend den Nachweis erbringen, dass alle Bedingungen für eine etwaige Auslagerung ihrer Verwahraufgaben nach § 82 KAGB erfüllt sind, die Haftung der Verwahrstelle im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit der Unterverwahrstelle ausdrücklich auf diese übertragen wurde und es die vertraglichen Rege-

lungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber der Unterverwahrstelle durchzusetzen und der Verwahrstellenvertrag eine entsprechende Haftungsfreistellung zugunsten der Verwahrstelle ermöglicht sowie einen objektiven Grund für die Haftungsfreistellungsklausel beinhaltet.

5. Anlegerrechte

Der Verwahrstellenvertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Etwaige unmittelbare eigene Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

6. Vergütung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Verwahrstellenvertrag erhält die Verwahrstelle von der Investmentgesellschaft die im Kapitel „G. Rechtliche Grundlagen“, Abschnitt „VI., Ziffer 5. Verwahrstellenvergütung“ näher beschriebene Vergütung.

7. Laufzeit und Kündigung

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8. Bereitstellung von Informationen

Auf Antrag werden dem Anleger von der Verwahrstelle Informationen zur Verwahrstelle auf dem neuesten Stand hinsichtlich deren Identität, deren Pflichten, Interessenkonflikten und ausgelagerter Verwahrungsaufgaben im Sinne des § 165 Absatz 2 Nr. 33 KAGB übermittelt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft informiert die Anleger unverzüglich

schriftlich und durch Veröffentlichung unter www.paribus-kvg.de über alle Änderungen, die die in Ziff. 4 gemachten vorstehenden Angaben in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle betreffen.

Jedem Anleger werden darüber hinaus auf seinen Antrag hin von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Informationen auf dem neuesten Stand hinsichtlich der unter Ziffern 1. bis 3. gemachten Angaben schriftlich übermittelt. Der Antrag ist formlos an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu richten.

9. Wechsel der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung durch die BaFin.

III. Identität und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Wesentliche Angaben zur Treuhandkommanditistin

Als Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft fungiert die Paribus Trust GmbH mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28. Die Treuhandkommanditistin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechtes. Die Treuhandkommanditistin ist mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro und einer Haftsumme in Höhe von 10 Euro an der Investmentgesellschaft beteiligt. Gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin sind Suzanna Artmann und Stephanie Brumberg.

2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin sowie wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhandkommanditistin bildet der im Kapitel „N. Treuhand- und Verwaltungsvertrag“ im vollständigen Wortlaut ab-

gedruckte Treuhand- und Verwaltungsvertrag, ergänzt durch die Regelungen des im vollständigen Wortlaut abgedruckten Gesellschaftsvertrages.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit der Annahme der Beitrittserklärung zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Anleger zustande, ohne dass es des Zugangs einer Annahmeerklärung bedarf. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Beitrittserklärungen der Anleger im Namen der geschäftsführenden Kommanditistin an. Für Anleger, die der Investmentgesellschaft unmittelbar als Direktkommanditist beitreten, wird die Treuhandkommanditistin den vom Direktkommanditisten in der Beitrittserklärung übernommenen Kommanditanteil verwalten. Für Anleger, die der Investmentgesellschaft mittelbar als Treugeber beitreten, wird die Treuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil in Höhe des vom Treugeber in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrages erhöhen und diesen Kommanditanteil in eigenem Namen, jedoch für Rechnung des Treugebers treuhänderisch halten und verwalten. Die Treuhandkommanditistin hat ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Für Anleger, die während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen, wird die Treuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in Höhe des vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrages unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Haftsumme im Handelsregister im Wege der Abtretung auf den jeweiligen Anleger übertragen. Damit wird der Anleger Direktkommanditist. Ab der Wirksamkeit der Übertragung des Kommanditanteils auf den Anleger verwaltet die Treuhandkommanditistin den Kommanditanteil als Verwaltungstreuhanderin weiter.

H. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister, Verflechtungen

Im Rahmen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist die Treuhandkommanditistin insbesondere zu folgenden Leistungen berechtigt und verpflichtet:

- Überwachung der Einzahlung des von den Anlegern geschuldeten Zeichnungsbetrages zzgl. Ausgabebaufschlag
- Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen
- Führung eines Anlegerregisters sowie Veranlassung der Handelsregisteranmeldungen
- Kommunikation mit den Anlegern
- Koordination bei der Übertragung von Beteiligungen

In Gesellschafterversammlungen der Investmentgesellschaft übt die Treuhandkommanditistin das Stimmrecht der Treugeber nach vorheriger Weisung durch den Treugeber aus. Die Treugeber haben jedoch jederzeit das Recht, von der Treuhandkommanditistin die Übertragung des Stimmrechtes auf sie persönlich zu verlangen. Die Treuhandkommanditistin hat die Treugeber insoweit im Rahmen der Treuhand- und Verwaltungsverträge bereits bevollmächtigt. Die Direktkommanditisten können sich zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ebenfalls der Treuhandkommanditistin bedienen und diese beauftragen, sie bei der Gesellschafterversammlung zu vertreten. Die Treuhandkommanditistin wird ihr Stimmrecht gespalten gemäß Weisung der Treugeber und Direktkommanditisten wahrnehmen (gespaltenes Stimmrecht). Die Gegenstände der Beschlussfassung werden Treugebern und Direktkommanditisten durch die Übersendung der Einladung zur Präsenz-Gesellschafterversammlung bzw. der Abstimmungsaufforderung bei schriftlichen Abstimmungen von der geschäftsführenden Kommanditistin mit einer Stimmempfehlung (bei Treugebern zusätzlich mit einer Stellungnahme der Treuhandkommanditistin) zugeleitet. Weist ein Treugeber die

Treuhandkommanditistin nicht schriftlich zur Stimmabgabe an, wird sich die Treuhandkommanditistin ihrer Stimme insoweit enthalten.

3. Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin scheidet – im Wesentlichen ebenso wie die übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft – aus der Investmentgesellschaft aus, wenn ihr das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB gekündigt wird, wenn sie ihren Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nachkommt oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ihre Geschäftsanteile von einem Gläubiger gepfändet wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben werden.

Die Treuhandkommanditistin kann erst ausscheiden, wenn die Anleger eine neue Treuhandkommanditistin gewählt haben. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin muss die neue Treuhandkommanditistin in die Investmentgesellschaft aufgenommen werden. Die Investmentgesellschaft wird dann mit der neu gewählten Treuhandkommanditistin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhandkommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhandkommanditistin über. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin auf eine neue Treuhandkommanditistin bzw. den Treugeber erfolgt auf Kosten des Treugebers.

4. Haftung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin haftet den Gläubigern der Investmentgesellschaft gegenüber wie ein Anleger, der als Direktkommanditist an der Investment-

gesellschaft beteiligt ist. Allerdings haben die Treugeber die Treuhandkommanditistin im Fall einer Inanspruchnahme im Innenverhältnis freizustellen, sofern die Treuhandkommanditistin nicht aufgrund eigener Pflichtverletzung selbst haftet.

Die Treuhandkommanditistin haftet gegenüber der Investmentgesellschaft/den Anlegern lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Treuhandkommanditistin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (zum Beispiel bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Anleger gegenüber der Treuhandkommanditistin verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Fall einer vorsätzlichen Verletzung sowie der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von drei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin geltend zu machen.

5. Gesamtbetrag der Vergütungen der Treuhandkommanditistin

Die mit der Treuhandschaft verbundenen Vergütungen, welche die Treuhandkommanditistin von der Investmentgesellschaft erhält, sind im Kapitel „F. Wirtschaftlichkeitsberechnungen

(Prognosen)“, Abschnitt „I. Initialkosten (inkl. Ausgabeaufschlag)“ sowie in Kapitel „G. Rechtliche Grundlagen“, Abschnitt „VI., Ziffer 4. Laufende Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind“ näher dargestellt.

6. Wechsel der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag auf eine andere Treuhandkommanditistin zu übertragen, sofern dieser Vertrag von der neuen Treuhandkommanditistin übernommen wird und der Treugeber zustimmt. Der Treugeber kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

IV. Identität und Pflichten weiterer Dienstleister der Investmentgesellschaft

Zwischen der Investmentgesellschaft und der Paribus Invest GmbH besteht ein Vertrag über die Vermittlung von Eigenkapital vom 11. September 2019.

Vertragsgegenstand ist die Platzierung des Beteiligungskapitals der Investmentgesellschaft, das heißt, die Paribus Invest GmbH hat für die Investmentgesellschaft das Kapital bei Anlegern einzuwerben.

Die für die Erbringung der Dienstleistung „Eigenkapitalbeschaffung“ an die Paribus Invest GmbH zu zahlende Vergütung ist in Kapitel „F. Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)“, Abschnitt „I. Initialkosten (inkl. Ausgabeaufschlag)“ näher dargelegt.

Der Vertrag beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, sobald alle Aufgaben beendet sind, spätestens mit Ablauf der Platzierungsphase. Daneben kann der Vertrag mit

einer Frist von drei Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Paribus Invest GmbH haftet gegenüber der Investmentgesellschaft lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die Paribus Invest GmbH aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (zum Beispiel bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander verjähren, sofern sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen und außer im Fall einer vorsätzlichen Verletzung sowie der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), innerhalb von einem Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den haftungsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

V. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers der Investmentgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes können keine Angaben zur Identität des Abschlussprüfers gemacht werden, da ein solcher noch nicht bestellt worden ist. Erstmals für das volle Geschäftsjahr nach Platzierungsschluss können die Anleger über die Wahl des Abschlussprüfers beschließen. Bis zu dem ersten vollen Geschäftsjahr nach Platzierungsschluss bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Abschlussprüfer.

Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht der Investmentgesellschaft.

Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen. Der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung der Investmentgesellschaft unverzüglich nach Beendigung der Prüfung der BaFin einzureichen.

VI. Identität und Pflichten von Auslagerungsunternehmen

Im Folgenden werden die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingekauften bzw. ausgelagerten Beratungs- und sonstigen Unterstützungsleistungen dargestellt.

1. Auslagerungen nach § 36 KAGB

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist personell so strukturiert, dass sie die ihr gemäß KAGB zugewiesenen Funktionen und Aufgaben wie u. a. Portfoliomanagement, Risikomanagement, Liquiditätsmanagement und Bewertungen vollumfänglich selbst wahrnehmen kann. Für bestimmte Aufgabenbereiche bedient sie sich allerdings Unternehmen mit Spezialexpertise, um von diesen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat dabei sichergestellt und wird im Fall weiterer Auslagerungen sicherstellen, dass die Übertragung von Leistungsbereichen auf externe Dienstleister im Einklang mit den Vorgaben des § 36 KAGB erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die folgenden Leistungen an Dritte ausgelagert:

- Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erbringung von Anlegerbetreu-

H. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister, Verflechtungen

ungs- und Beschwerdemanagement-Leistungen und Leistungen der Geldwäscheprävention mit der Treuhandkommanditistin Paribus Trust GmbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393

- Geschäftsbesorgungsverträge über die Erbringung von Buchhaltungs- und Rechnungswesenleistungen, Steuerberatungs-, Interne Revisions- und Compliance-Leistungen von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Steinberg & Partner GmbH, Schauenburger Straße 27, 20095 Hamburg,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 35932. Die Dr. Steinberg & Partner GmbH ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes Teil des Netzwerkes der Unternehmensgruppe Mazars. Es ist geplant, dass die Geschäftsbesorgungsverträge auf den Geschäftsbesorger Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Domstraße 15, 20095 Hamburg, übertragen werden.

2. Zusätzliche Hinweise

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge von Änderungen durch Umstrukturierung der Arbeitsorganisation oder sonstiger Umstände auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft die vorstehenden Angaben modifiziert werden oder gar gänzlich entfallen. Insbesondere kommt in Betracht, dass in einem solchen Fall weitere Dienstleister beauftragt werden, die bisher nicht aufgeführt wurden. Im Zuge der eventuellen Neubeauftragung von Dritten kann weiter nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Interessenkonflikten sowie zusätzlichen Risiken kommen kann.

VII. Verflechtungen und Interessenkonflikte

1. Überblick über die wesentlichen Vertragspartner

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG	Funktion	Investmentgesellschaft
	Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
	Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 123239
	Komplementärin	Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH
	Kommanditkapital	2.000 Euro (wird erhöht auf bis zu 27.500.000 Euro inkl. Platzierungsreserve)
	Kommanditisten	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Trust GmbH, Hamburg • Weitere Anleger
	Geschäftsführende Kommanditistin	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Fondsbeteiligung GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> • Thomas Böcher, Ahrensburg • Oliver Georg, Bremen

Paribus Fondsbeteiligung GmbH	Funktion	Geschäftsführende Kommanditistin; Gründungsgesellschafterin der Investmentgesellschaft
	Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
	Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 111414
	Stammkapital	25.000 Euro
	Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Capital GmbH, Hamburg
	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Thomas Böcher, Ahrensburg • Oliver Georg, Bremen
Paribus Private Equity Verwaltungs- gesellschaft mbH	Funktionen	Komplementärin; Gründungsgesellschafterin der Investmentgesellschaft
	Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
	Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 152699
	Stammkapital	25.000 Euro
	Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Holding GmbH & Co. KG, Hamburg
	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Markus Eschner, Hamburg • Dr. Volker Simmering, Hamburg
Paribus Trust GmbH	Funktionen	Treuhandkommanditistin; Gründungsgesellschafterin der Investmentgesellschaft
	Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
	Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 95393
	Stammkapital	25.000 Euro
	Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg • Paribus Holding GmbH & Co. KG, Hamburg
	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Suzanna Artmann, Hamburg • Stephanie Brumberg, Hamburg
Paribus Kapital- verwaltungs- gesellschaft mbH	Funktion	Externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft
	Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
	Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 125704
	Stammkapital	125.000 Euro
	Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg
	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Markus Eschner, Hamburg • Uwe Hamann, Hamburg • Dr. Volker Simmering, Hamburg

H. Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister, Verflechtungen

Paribus Invest GmbH	Funktion	Eigenkapitalvermittlung
	Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
	Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 94678
	Stammkapital	37.500 Euro
	Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH, Hamburg • Paribus Holding GmbH & Co. KG, Hamburg • Thomas Böcher, Ahrensburg
	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Thomas Böcher, Ahrensburg • Christian Drake, Hamburg
CACEIS Bank S.A., Germany Branch	Funktion	Verwahrstelle
	Geschäftsanschrift/Sitz	Lilienthalallee 36, 80939 München
	Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 229834
	Stammkapital	1.273.376.994,56 Euro
	Zweigniederlassung	Zweigniederlassung der CACEIS Bank, Paris, Frankreich
	Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Jean-François Abadie, Paris/Frankreich, • Catherine Duvaud, Paris/Frankreich, • Joseph Saliba, Paris/Frankreich

2. Verflechtungen

Kapitalmäßige wie personelle Verflechtungen können dazu führen, dass die Investmentgesellschaft bzw. deren Anleger benachteiligt werden.

Kapitalmäßige Verflechtungen

Gesellschaft	Kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter
Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Fondsbeteiligung GmbH • Paribus Trust GmbH • Weitere Anleger
Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH
Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Holding GmbH & Co. KG
Paribus Fondsbeteiligung GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Capital GmbH
Paribus Trust GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH • Paribus Holding GmbH & Co. KG
Paribus Capital GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH
Paribus Invest GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH • Thomas Böcher • Paribus Holding GmbH & Co. KG
Paribus Holding GmbH & Co. KG (Komplementärin: Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH)	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH

Personelle Verflechtungen

Person	Mitglied der Geschäftsführung von
Dr. Christopher Schroeder ¹	<ul style="list-style-type: none"> • CSB Beteiligungen GmbH • Paribus Capital GmbH • Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH
Thomas Böcher	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Capital GmbH • Paribus Fondsbeteiligung GmbH • Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH • Paribus Invest GmbH
Markus Eschner	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH • Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH
Uwe Hamann	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Dr. Volker Simmering	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH • Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH • Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH

¹ Dr. Christopher Schroeder ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte und personelle wie kapitalmäßige Verflechtungen können dazu führen, dass die Investmentgesellschaft bzw. deren Anleger benachteiligt werden.

Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft kann gleichzeitig geschäftsführende Kommanditistin weiterer Fonds- und Investmentgesellschaften sein. Die Treuhandkommanditistin ist auch Treuhandkommanditistin in weiteren Fonds- und Investmentgesellschaften. Ebenso kann die Komplementärin der Investmentgesellschaft gleichzeitig Komplementärin weiterer Fonds- und Investmentgesellschaften sein. Alle drei Gesellschaften beabsichtigen, diese Stellung auch bei künftigen Beteiligungsangeboten zu übernehmen.

Die in diesem Abschnitt unter Ziffer 1. genannten Gesellschaften üben die jeweils genannten Funktionen aus. Ferner bestehen die in diesem Abschnitt

unter Ziffer 2. dargestellten personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen. Daher sind die vorgenannten Gesellschaften gesellschaftsrechtlich und/oder personell miteinander verbunden. Insoweit können sich Interessenkonflikte ergeben, die unter Umständen zum wirtschaftlichen Nachteil der Investmentgesellschaft bzw. deren Anleger gelöst werden. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen nicht oder nicht ausschließlich die Interessen der Investmentgesellschaft, sondern auch eigene Interessen oder Interessen Dritter verfolgen. Die sich aus den personellen und kapitalmäßigen Verflechtungen ergebenden Risiken sind auch im Kapitel „D. Risikohinweise“, Abschnitt „IV. Allgemeine Risiken und Risiken auf Ebene der Anleger“, Unterabschnitt „Interessenkonflikte/personelle und kapitalmäßige Verflechtungen“ dargelegt.

Dr. Christopher Schroeder ist als Aufsichtsratsvorsitzender der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Gesell-

schafter der CSB Beteiligungen GmbH mittelbar oder unmittelbar u. a. an der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Paribus Invest GmbH, der Paribus Holding GmbH & Co. KG, der Komplementärin der Investmentgesellschaft, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin beteiligt.

Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen zwischen Gesellschaften der Paribus-Gruppe und der Verwahrstelle bestehen nicht. Interessenkonflikte aufgrund personeller und kapitalmäßiger Verflechtungen bestehen insoweit entsprechend nicht.

I. Bedeutsame Steuervorschriften

I. Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Investmentgesellschaft, ihrer künftigen Beteiligungen an Zielfonds bzw. mittelbaren Beteiligungen an Portfoliofonds und Portfoliounternehmen sowie einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft dar. Nach dem Gesellschaftsvertrag darf diese ausschließlich in Zielfonds investieren, die steuerrechtlich als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuerergesetzes (InvStG) oder Kapitalgesellschaften anzusehen sind. Auf die Ausgestaltung und Verwaltung der Zielfonds, Portfoliofonds sowie Portfoliounternehmen hat die Investmentgesellschaft keinen Einfluss. Es kann daher nur eine Entscheidung dahingehend getroffen werden, ob eine Investition bzw. eine Veräußerung erfolgt. Die Ausführungen basieren auf der im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen, veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und veröffentlichten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs ergibt. Geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Äußerungen zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit darauf nachfolgend nicht besonders hingewiesen wird. Gesetzesänderungen oder Änderungen in der Verwaltungsauffassung oder Rechtsprechung können sich während der Dauer der Beteiligung an der Invest-

mentgesellschaft jederzeit, ggf. auch mit rückwirkenden Auswirkungen, ergeben.

Die Darstellung beschränkt sich ausschließlich auf die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten und in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren. Dieser Abschnitt zu den bedeutsamen Steuervorschriften kann die individuellen steuerlichen Umstände eines jeden Anlegers nicht berücksichtigen und stellt keine Hilfeleistungen in Steuersachen dar. Für Anleger, auf die die vorgenannten Voraussetzungen nicht zutreffen, können sich andere, nachfolgend nicht dargestellte steuerliche Folgen ergeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anleger beabsichtigt, die Beteiligung mit Fremdkapital zu finanzieren, er steuerlich nicht in Deutschland ansässig ist, sie in einem Betriebsvermögen hält oder besonderen steuerlichen Vorschriften, zum Beispiel für steuerbefreite Körperschaften oder Versicherungsunternehmen, unterliegt. Es ist daher jedem Interessenten – auch denen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen – in Bezug auf eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft zu empfehlen, die individuellen steuerlichen Auswirkungen vorab mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen. Kirchensteuerliche Auswirkungen sind in der folgenden Darstellung, mit Ausnahme des Kapitels „Kirchensteuer“, nicht berücksichtigt.

Im Folgenden werden nur ausgewählte Steuervorschriften dargestellt. Umstände, die in der individuellen Situation eines Anlegers begründet sind, sind nicht berücksichtigt worden. Die endgültige steuerliche Beurteilung des Beteiligungsangebotes erfolgt durch das jeweils zuständige Finanzamt bzw. die jeweils zuständigen Finanzämter ggf. im Rahmen einer Betriebsprüfung und sich eventuell anschließender Verfahren vor den Finanzgerichten.

Es kann weder garantiert werden, dass die vom Anleger mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft erstrebten Erfolge tatsächlich erzielt werden, noch dass die im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes geltende Rechtslage bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. für die Dauer der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft unverändert fortbesteht oder die Finanzverwaltung oder ein Finanzgericht der Rechtsauffassung der Investmentgesellschaft in allen Punkten vollumfänglich folgt. Hinsichtlich der damit verbundenen steuerlichen Risiken wird auf die Ausführungen im Kapitel „D. Risikohinweise“, Abschnitt „V. Wesentliche steuerliche Risiken“ verwiesen. Die Erzielung einer angemessenen Rendite aufgrund der Ertragskraft der Investmentgesellschaft und nicht die Erzielung von Steuervorteilen steht im Mittelpunkt dieses Beteiligungsangebotes. Weder die Investmentgesellschaft noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger.

II. Geplante Beteiligungsstruktur

Die Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten oder indirekt über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft, die ihrerseits Beteiligungen an Zielfonds eingehen wird, die als Investmentfonds im Sinne des InvStG oder Kapitalgesellschaften qualifizieren. Die Zielfonds wiederum beteiligen sich über Portfoliofonds mittelbar an Portfoliounternehmen.

III. Einkommensteuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist als Personengesellschaft Subjekt der Einkünfteermittlung ihrer beteiligten Gesellschafter (siehe BFH vom 25. Februar 1991 – GrS 7/89, BStBl. II 1991, Seite 691, BFH vom 10. November 1980 – GrS 1/79, BStBl. II 1981, Seite 164; BMF vom 20. Oktober 2003 – IV C 3-S 2253a-48/03, BStBl. I 2003, Seite 546). Die Investmentgesellschaft stellt aber ihrerseits in einkommensteuerlicher Hinsicht kein eigenständiges Steuersubjekt dar (zur Gewerbesteuer siehe in diesem Kapitel unter Abschnitt „XIV. Keine Gewerbesteuer“). Auch das besondere Besteuerungsregime des InvStG findet auf die Investmentgesellschaft keine Anwendung (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 InvStG, siehe auch in diesem Kapitel unter Abschnitt „XVII. Investmentsteuergesetz“). Für Besteuerungszwecke sind die für die Investmentgesellschaft als Personengesellschaft ermittelten Einkünfte anteilig ihren Gesellschaftern und damit im Ergebnis den Anlegern (auch den treuhänderisch beteiligten Anlegern) zuzurechnen (Transparenzprinzip). Auf Ebene der Investmentgesellschaft werden die den Anlegern zuzurechnenden Einkünfte lediglich ermittelt und festgestellt. Dies umfasst auch die Einordnung der von der Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte innerhalb des Katalogs der Einkünfte im Sinne des EStG. Die Einkünfte werden den Anlegern in diesem

Rahmen unabhängig von einer Auszahlung durch die Investmentgesellschaft oder Entnahmen der Anleger aus der Investmentgesellschaft zugerechnet.

IV. Einkunftsart

Der Anleger erzielt aus seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Absatz 1 Nr. 3 EStG, § 16 InvStG).

Die Investmentgesellschaft soll nach dem Konzept der Kapitalverwaltungsgesellschaft als vermögensverwaltende Personengesellschaft – in Abgrenzung zu einer gewerblichen Mitunternehmerschaft – zu qualifizieren sein, da angestrebt wird, dass sich eine Gewerblichkeit weder aus einer sogenannten gewerblichen Prägung noch aus einer gewerblichen Tätigkeit noch aus einer sogenannten Infektion ergeben soll. Die Investmentgesellschaft soll daher weder eine originär gewerbliche Tätigkeit im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG ausüben, noch soll sie sich an gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften beteiligen und damit eine sogenannte gewerbliche Infektion nach § 15 Absatz 3 Nr. 1 Fall 2 EStG vermeiden.

Die Investmentgesellschaft erwirbt bzw. beteiligt sich an Zielfonds, die ihrerseits in Portfoliofonds und mittelbar in Portfoliounternehmen investieren, diese verwalten und ggf. wieder veräußern. Die tatsächliche Anzahl der Beteiligungen an Zielfonds steht zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes noch nicht fest (Details dazu entnehmen Sie den Erläuterungen im Kapitel „B. Anlageziel, Anlagestrategie/-politik und Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft“).

Die Investmentgesellschaft ist aufgrund ihrer rechtlichen Struktur im Sinne von § 15 Absatz 3 Nr. 2 EStG gewerblich entprägt, das heißt, sie verfügt nicht bereits aufgrund ihrer rechtlichen

Struktur über ein Betriebsvermögen. Sie beteiligt sich künftig an Zielfonds, die als Investmentfonds im Sinne des InvStG oder als Kapitalgesellschaften anzusehen sind. Die Investmentgesellschaft erzielt aus ihren Beteiligungen an Zielfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen, die sich als Investmenterträge aus Investmentfonds im Sinne des InvStG ergeben (Auszahlungen, sogenannte Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne von § 16 InvStG), einschließlich von Anteilsrücknahmen im Sinne von § 16 InvStG. Entsprechendes gilt für Gewinnausschüttungen durch Zielfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sowie eine verzinsliche Anlage von Liquiditätsreserven durch die Investmentgesellschaft.

Den Anlegern sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 5 EStG, § 39 AO über ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Kommanditisten oder als Treugeber über die Treuhandkommanditistin zuzurechnen, da sie insoweit über wirtschaftliches Eigentum verfügen. Dieses ergibt sich über ihre Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Investmentgesellschaft und eine Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen durch die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in der Investmentgesellschaft.

V. Überschusserzielungsabsicht

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Ergebnisse ist das Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers und der Investmentgesellschaft. Eine Überschusserzielungsabsicht liegt nach Ansicht der BFH-Rechtsprechung vor, wenn ein Totalüberschuss während der voraussichtlichen Dauer der Betätigung bzw. der Beteiligung an der Investmentgesellschaft erstrebt wird. Ein Totalüberschuss liegt vor, wenn ein positives, das heißt ein über den Eigenkapitaleinsatz hinausgehendes

Gesamtergebnis der Investition in der Zeit vom Erwerb bis zur Veräußerung oder Aufgabe vorliegt.

Die Investmentgesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2031, die durch Beschluss der Gesellschafter um maximal vier Jahre verlängert werden kann.

Die Investmentgesellschaft strebt an, bereits vor dem Laufzeitende der Investmentgesellschaft einen am Beteiligungskapital gemessenen Totalüberschuss zu erzielen. Auf Ebene der Investmentgesellschaft ist daher vom Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen. Nach der Rechtsprechung des BFH ist das Vorliegen einer Einkünfteerzielungsabsicht insoweit zu vermuten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten nach § 20 Absatz 9 EStG ausgeschlossen ist und besondere Verlustabzugsbeschränkungen nach § 20 Absatz 6 EStG bestehen (siehe dazu auch in diesem Kapitel unter Abschnitt „VIII. Steuerliche Ergebnisse in der Haltephase“ und unter Abschnitt „IX. Allgemeine Verlustbeschränkung für Einkünfte aus dem Kapitalvermögen“).

Der Anleger sollte im Einzelfall mit seinem steuerlichen Berater besprechen, ob bei ihm bestehende Besonderheiten gegen das Vorliegen einer Überschusserzielungsabsicht sprechen. Dies gilt auch, falls ein Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft vorzeitig veräußert oder unentgeltlich überträgt und zu diesem Zeitpunkt auf der Ebene dieses Anlegers (noch) kein Totalüberschuss entstanden ist. Der einzelne Anleger sollte sich daher in dieser Frage mit seinem steuerlichen Berater vorab detailliert abstimmen. Des Weiteren wird hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Auswirkungen ergänzend auf das Kapitel „D. Risikohinweise“, Abschnitt „V. Wesentliche steuerliche Risiken“ unter der Unterüberschrift „Fehlen der Gewinnerzielungsabsicht“ verwiesen.

VI. Gewinnermittlung und Ergebnisverteilung

Die Investmentgesellschaft ist aufgrund ihrer Eintragung in das Handelsregister eine Handelsgesellschaft im handelsrechtlichen Sinne (§ 161 Absatz 2 und § 105 Absatz 2 Satz 1 HGB bzw. § 13 Absatz 3 GmbHG) und unterliegt infolgedessen der handelsrechtlichen Buchführungspflicht (§ 238 Absatz 1 HGB), die sie auch für die Besteuerung zu erfüllen hat (§ 140 AO). Werbungskosten können auf Ebene der Investmentgesellschaft, aber auch auf Ebene des Anlegers entstehen. Auf Ebene des Anlegers entstehende Werbungskosten werden als sogenannte Sonderwerbungskosten bezeichnet. Sonderwerbungskosten sind ausschließlich bei der Ermittlung der Einkünfte auf Ebene der Investmentgesellschaft zu erfassen (siehe auch „Verfahrensfragen, einheitliche und gesonderte Feststellung“).

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger aus seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft erzielt, entsprechen dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Insoweit ist insbesondere nicht der handelsrechtliche anteilig auf den einzelnen Anleger entfallende Gewinn maßgeblich. Vielmehr findet bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften, wie der Investmentgesellschaft, eine eigenständige steuerliche Einkünfteermittlung statt, bei welcher die Einnahmen nach § 20 EStG den Werbungskosten im Sinne von § 9 EStG gegenübergestellt werden, § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 8 ff. EStG (zu den Abzugsbeschränkungen siehe unten in diesem Kapitel unter Abschnitt „VIII. Steuerliche Ergebnisse in der Haltephase“ und unter Abschnitt „IX. Allgemeine Verlustbeschränkung für Einkünfte aus dem Kapitalvermögen“).

Handelt es sich bei einem Zielfonds um einen Investmentfonds im Sinne des InvStG, erzielt die Investmentge-

sellschaft Investmenterträge im Sinne von § 16 InvStG sowie Erträge aus der Abwicklung eines Investmentfonds im Sinne von § 17 InvStG, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewiesen werden. Grundsätzlich führen die Investmenterträge zu einem Liquiditätsfluss. Nicht jedoch bei sogenannten Vorabpauschalen im Sinne von § 18 InvStG.

Soweit die Zielfonds in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgestaltet sind und es sich nicht um Investmentfonds im Sinne des InvStG handelt, werden dem Anleger etwaige Gewinnausschüttungen oder ein Veräußerungsgewinn als Teil des steuerlichen Ergebnisses der Investmentgesellschaft anteilig zugewiesen.

Maßgeblich für die Besteuerung beim Anleger sind nicht die jährlichen Auszahlungen der Investmentgesellschaft; diese sind als Entnahme freier Liquidität keine Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. Vielmehr wird mit Ablauf eines Kalenderjahres jedem Anleger das anteilig auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis der Investmentgesellschaft zugewiesen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht weiterhin vor, dass das Ergebnis aus der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft auf die Kommanditisten unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Beitrittes (innerhalb der Platzierungsphase) zur Investmentgesellschaft so verteilt wird, dass die in diesem Zeitraum beitretenden Anleger für diesen Zeitraum in Abhängigkeit von ihrer Beteiligungshöhe dasselbe Ergebnis zugewiesen bekommen. Eine solche Ergebnisverteilung wird von der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes grundsätzlich anerkannt, soweit sie keine Rückwirkung entfalten und der nach dem Beitritt des einzelnen Gesellschafters erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um diesem Gesellschafter zugewiesene

Verlustanteile abzudecken (BFH vom 17. März 1987 – VIII R 293/82, BStBl. II 1987, Seite 558; BFH vom 7. Juli 1983 – IV R 209/80, BStBl. II 1984, Seite 53) bzw. die Überschüsse hoch genug sind, um eine entsprechende Ergebniszuweisung zu ermöglichen. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen im Kapitel „D. Risikohinweise“, Abschnitt „V. Wesentliche steuerliche Risiken“ unter der Unterüberschrift „Ergebnisverteilung in der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft“ verwiesen.

VII. Steuerliche Ergebnisse in der Investitionsphase

Die Aufwendungen der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Zielfonds sind als Teil der Anschaffungskosten zu aktivieren. Entsprechendes gilt für Erwerbsnebenkosten, zum Beispiel Provisionen und Beratungskosten. Eine endgültige Festschreibung der Aufteilung der Investitionskosten für steuerliche Zwecke wird regelmäßig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen.

Der BFH vertrat in einem Urteil vom 28. Juni 2001 (IV R 40/97, BStBl. II 2001, Seite 717) im Zusammenhang mit Immobilienfonds die Auffassung, dass die Kosten der Einwerbung des Eigenkapitals (Eigenkapitalvermittlungsprovisionen) und Treuhandgebühren sowie ähnliche Ausgaben als Anschaffungskosten der jeweiligen Immobilie zu behandeln seien und nicht sofort als Werbungskosten mit steuerlicher Wirkung abgezogen werden können. Das BMF ist der Auffassung des BFH gefolgt und hat die Finanzämter mit Schreiben vom 20. Oktober 2003 (IV C 3-S 2253a-48/03, BStBl. I 2003, Seite 546, nachfolgend auch „Fondserlass“) angewiesen, das Urteil auf geschlossene Fonds anzuwenden.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH waren die im BMF-Schreiben niedergelegten Grundsätze sowie die der vorgenannten Rechtsprechung

nicht nur auf geschlossene Immobilienfonds, sondern auch auf andere Arten von geschlossenen Fonds anzuwenden. Ob die zuvor skizzierten Grundsätze des BMF-Schreibens auf Beteiligungen wie die an der Investmentgesellschaft anzuwenden sind, ist weiterhin umstritten. So steht im Zeitpunkt der Beteiligung an der Investmentgesellschaft noch nicht fest, in welche konkreten Investitionsobjekte investiert werden wird und wie diese Investitionen strukturiert werden. Jedenfalls wird eine Zuordnung von Erwerbsnebenkosten auf entsprechende Wirtschaftsgüter/Beteiligungen an Zielfonds regelmäßig ausscheiden, da solche im Beitrittszeitpunkt noch nicht (mittelbar) erworben wurden. Insoweit ist offen, ob bei einer Investition in einen Zielfonds nach Auffassung der Finanzverwaltung nachträglich eine Neuordnung von etwaigen Erwerbsnebenkosten zu erfolgen hat. Der Fondserlass sowie die bisherige Rechtsprechung äußern sich zu einer solchen Konstellation nicht. Mit Urteil vom 26. April 2018 (IV R 33/15, BFH/NV 2018, Seite 1024) hat der BFH seine vorgenannte Rechtsprechung für den Zeitraum ab Einführung von § 15b EStG aufgegeben. Demnach sind die allgemeinen Regelungen zum Abzug von Werbungskosten (wieder) anzuwenden. Das Urteil wurde von der Finanzverwaltung bisher nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist daher nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden. Ein zwischenzeitlich vorliegender Referentenentwurf sieht die inhaltliche Übernahme des bisherigen Fondserlasses in das Einkommensteuergesetz vor. Die geplante gesetzliche Neuregelung soll mit Rückwirkung eingeführt werden, da diese die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung sowie die ursprüngliche ständige Rechtsprechung in das Gesetz übernimmt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht daher davon aus, dass die zuvor dargestellten Einschränkungen für die sofortige steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten in der Investitionsphase mit Umsetzung der gesetzlich geplanten Regelung

weiter zu berücksichtigen sind. Die Neuregelung könnte darüber hinaus auch die Investmentgesellschaft betreffen, obwohl diese im Zeitpunkt des Anlegerbeitritts gegebenenfalls noch keine Investitionen getätigt hat.

VIII. Steuerliche Ergebnisse in der Haltephase

Laufende Kosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den erworbenen Zielfonds stehen und nicht Anschaffungskosten oder Anschaffungsnebenkosten sind, können unter Beachtung des Fondserlasses der Finanzverwaltung sowie sonstiger Abzugsbeschränkungen zum Beispiel nach § 20 Absatz 9 EStG (Werbungskosten-Pauschbetrag) oder dem Teileinkünfteverfahren (§ 3c EStG) als sofort abzugsfähige Werbungskosten geltend gemacht werden. Hierzu zählen u. a. die laufenden Kosten für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und Prüfung des Jahresabschlusses, Steuer- und Rechtsberatung. Für Anleger, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten, bedeutet dies, dass die tatsächlichen Werbungskosten, welche auf ihrer Ebene bzw. auf Ebene der Investmentgesellschaft anfallen, auf eine Beteiligung an einem Investmentfonds im Sinne des InvStG entfallen bzw. die Abgeltungssteuer Anwendung findet, für steuerliche Zwecke nicht abgezogen werden können. Stattdessen ist nach § 20 Absatz 9 EStG bei der Ermittlung sämtlicher Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt eine jährliche Werbungskostenpauschale von 801 Euro bei einzelveranlagten bzw. von 1.602 Euro bei zusammenveranlagten Steuerpflichtigen (sogenannter Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen.

IX. Allgemeine Verlustbeschränkung für Einkünfte aus dem Kapitalvermögen

Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Privatvermögen

gen halten, dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgleichen (§ 20 Absatz 6 EStG). Ein Verlustausgleich ist insoweit nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen in den folgenden Veranlagungszeiträumen möglich.

Weitere Abzugsbeschränkungen ergeben sich nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren in Bezug auf Beteiligungen der Investmentgesellschaft an Kapitalgesellschaften bzw. Verluste, die sich aus Darlehensforderung oder einer Inanspruchnahme von Sicherheiten, die für entsprechende Darlehen hingegeben wurden, ergeben, wenn diese in Verbindung mit einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft stehen, die nicht als Investmentfonds im Sinne des InvStG zu qualifizieren ist. Dies setzt voraus, dass die mittelbare Beteiligung des betreffenden Anlegers im Falle von über die Investmentgesellschaft erzielten Veräußerungsgewinnen bzw. Verlusten zu einem Zeitpunkt während der letzten fünf Jahre mittelbar mindestens 1% des Nominalkapitals der betreffenden Kapitalgesellschaft betragen hat. In einem solchen Fall können entsprechende Verluste insoweit nur zu 60% mit steuerlicher Wirkung abgezogen werden.

Der Verlustausgleich und die Verlustverrechnung können dabei grundsätzlich einkunftsartenübergreifend erfolgen.

X. Kein Steuerstundungsmodell (§ 15b EStG in Verbindung mit § 20 Absatz 7 EStG)

Nach § 15b Absatz 1 Satz 1 EStG, § 20 Absatz 7 EStG dürfen Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Quellen ausgeglichen oder verrechnet werden. Sie können lediglich in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus demselben Steuerstundungsmodell verrechnet werden.

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b Absatz 1 Satz 1 EStG setzt voraus, dass Verluste aus einer modellhaften Gestaltung zur Herbeiführung negativer Einkünfte herrühren (§ 15b Absatz 2 EStG). Diese sieht geschlossene Investmentfonds in der Rechtsform von Personengesellschaften, die ihren Anlegern in der Anfangsphase Verluste zuweisen, regelmäßig als eine solche modellhafte Gestaltung an.

Die Verlustausgleichsbeschränkung gemäß § 15b Absatz 1 Satz 1 EStG setzt allerdings weiterhin voraus, dass das Verhältnis von der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und konzeptionsgemäß auch aufzubringenden Kapitals in der Anfangsphase 10% übersteigt (§ 15b Absatz 3 EStG). Ob diese Voraussetzung auf Ebene der Investmentgesellschaft erfüllt werden wird, kann mangels einer Festlegung der konkreten Investitionsobjekte, der Strukturierung des Ankaufs und dessen Finanzierung derzeit nicht beurteilt werden. Sollte § 15b EStG zur Anwendung kommen, so können Verluste nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Diese wären vorzutragen und könnten nur mit Einkünften aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verrechnet werden.

XI. Steuerliche Ergebnisse in der Veräußerungsphase

Die ertragsteuerlichen Folgen der Übertragung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft richten sich danach, ob diese Übertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Erfolgt die Übertragung der im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung unentgeltlich, ist die Beteiligung beim Übernehmenden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Daher entsteht beim Übertragenden weder ein Gewinn noch ein Verlust aus diesem Vorgang. Zudem führt der Erwerber die steuerlichen Werte des Übertragenden fort. Von dieser

ertragsteuerlichen Betrachtung ist eine eventuelle Besteuerung nach dem ErbStG unabhängig (vgl. in diesem Kapitel Abschnitt „XXI. Erbschaft- und Schenkungsteuer“). Etwas anderes kann insbesondere dann gelten, wenn die Übertragung durch einen Anleger in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft erfolgt. In einem solchen Fall sind regelmäßig etwaige stille Reserven aufzudecken.

Erfolgt die Übertragung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft (teil-)entgeltlich, stellt dies eine (anteilige) Veräußerung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände durch den Anleger dar. Wird die gesamte Beteiligung an der Investmentgesellschaft veräußert, so liegt im Hinblick auf mittelbare Beteiligungen an Investmentfonds im Sinne des InvStG ein Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 16 Absatz 1 Nr. 3, § 19 InvStG vor. Ein Veräußerungsgewinn ist nach § 20 Absatz 4 EStG zu ermitteln und entspricht dem Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten und der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen im Sinne von § 18 InvStG die Anschaffungskosten übersteigt. Bei einer Veräußerung einer Beteiligung an einem Zielfonds durch die Investmentgesellschaft gilt Entsprechendes. Eine Veräußerung führt unabhängig von der Haltedauer zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

Die Liquidation der Investmentgesellschaft führt, wie die Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch den Anleger, zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Ein Liquidationsgewinn ermittelt sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben, etwaigen Liquidationskosten, während der Haltedauer angesetzten Vorabpauschalen im Sinne von § 19 InvStG und den anteiligen Anschaffungskosten.

Aufgrund der dargestellten möglichen steuerlichen Folgen sollte vor jeder Anteilsveräußerung oder anderweitigen Übertragung ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

XII. Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag

Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen für Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Privatvermögen halten, grundsätzlich der sogenannten Abgeltungssteuer (§ 32d Absatz 1 EStG). Der Abgeltungssteuersatz beträgt derzeit 25 %.

Der Anleger kann jedoch alternativ sämtliche seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag einer Besteuerung mit seinem Durchschnittssteuersatz (tarifliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung seiner weiteren Einkünfte) unterwerfen, wenn dies für ihn günstiger ist (Günstigerprüfung).

Im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Abgeltungssteuer erhoben. Die Laufzeit des Solidaritätszuschlages ist nicht befristet.

XIII. Kirchensteuer

Bei Anlegern, die Mitglied einer kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft sind, wird eine Kirchensteuer erhoben. Der Kirchensteuertarif beträgt in Abhängigkeit vom Bundesland 8 % oder 9 % der Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer wird im Falle der Kirchensteuerpflicht um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert.

XIV. Keine Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft ist weder aufgrund ihrer Struktur noch ihrer künftigen Beteiligungen an Zielfonds, die als Investmentfonds im Sinne des InvStG oder Kapitalgesellschaften qua-

lifizieren, gewerblich im Sinne von § 15 EStG und unterhält somit keinen Gewerbebetrieb im Sinne des § 2 Absatz 1 GewStG. Die Einkünfte der Investmentgesellschaft unterliegen damit nicht der Gewerbesteuer. Sofern die Investmentgesellschaft gewerblich tätig werden würde oder sich an gewerblichen Zielfonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft beteiligen würde, würden die laufenden Einkünfte und Veräußerungsgewinne der Gewerbesteuer unterliegen. Insoweit wird ergänzend auf die Ausführungen im Kapitel „D. Risikohinweise“, Abschnitt „V. Wesentliche steuerliche Risiken“ unter der Unterüberschrift „Einkünftequalifikation“ verwiesen.

XV. Verfahrensfragen, einheitliche und gesonderte Feststellung

Die Einkünfte der Investmentgesellschaft werden jeweils nach § 180 Absatz 1 Nr. 2 a) AO einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgestellt.

Die von der Investmentgesellschaft erzielten steuerlich relevanten Ergebnisse werden den einzelnen Kommanditisten anteilig als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 EStG zugerechnet.

Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung werden die im Zusammenhang mit der Beteiligung eventuell anfallenden Aufwendungen als Sonderwerbungskosten einbezogen. Auch eine solche Feststellung führt für die Anleger jedoch nicht zu einer steuerlichen Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen (siehe zur steuerlichen Abzugsfähigkeit in diesem Kapitel unter Abschnitt „VIII. Steuerliche Ergebnisse in der Haltephase“ und unter Abschnitt „IX. Allgemeine Verlustbeschränkung für Einkünfte aus dem Kapitalvermögen“). Abgesehen von den zuvor genannten Abzugsbeschränkungen für die Anleger ist eine unmittelbare Berücksichtigung auf Ebene des Anlegers ohne entsprechende Aufnah-

me in die einheitliche und gesonderte Feststellung allgemein nicht möglich. Die Sonderwerbungskosten müssen daher vom Anleger auf Ebene der Investmentgesellschaft angezeigt werden. Der Anleger ist verpflichtet, seine Sonderwerbungskosten der Investmentgesellschaft oder einem von der Investmentgesellschaft benannten Vertreter bis zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres einzureichen, sofern er einen steuerlichen Abzug erreichen will und dieser nicht ausgeschlossen ist (siehe zuvor). Sofern der Anleger seine Sonderwerbungskosten unvollständig, fehlerhaft oder nicht fristgerecht mitteilt oder diese nicht durch Belege nachweist, können diese in die Steuererklärung der Investmentgesellschaft nicht aufgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten auch nicht in dessen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden können. Dies würde sich jedoch nur für Anleger auswirken, bei denen keine allgemeinen Abzugsverbote bestehen.

Die Investmentgesellschaft wird ihre Einkünfte zur einheitlichen und gesonderten Feststellung erklären und die Erklärungen beim zuständigen Finanzamt einreichen. Den auf den Anleger entfallenden Anteil des Ergebnisses an der Investmentgesellschaft stellt das jeweils zuständige Finanzamt in einem von der individuellen Veranlagung getrennten Verfahren einheitlich und gesondert fest. Diese Feststellungen werden den Wohnsitz- bzw. Betriebsstättenfinanzämtern für die Anleger verbindlich mitgeteilt (§ 182 Absatz 1 AO) und von Amts wegen bei der Einkommensteuerveranlagung der einzelnen Anleger berücksichtigt. Die Anleger sind unabhängig von der einheitlichen und gesonderten Feststellung verpflichtet, ihre Einkünfte aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft in ihre Steuererklärung aufzunehmen.

Einwendungen gegen die für die Investmentgesellschaft vorgenommenen Festsetzungen können nur im Wege des Einspruchs und der Klage gegen diese Steuerbescheide vorgenommen werden. Auf Ebene des Anlegers können entsprechende Einwendungen nicht wirksam erhoben werden.

XVI. Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft wird sich an Zielfonds beteiligen, diese halten und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt veräußern. Darüber hinaus wird sie etwaige Liquiditätsreserven verzinslich anlegen. Mit dieser Tätigkeit ist die Investmentgesellschaft zwar grundsätzlich Unternehmer im Sinne des UStG, jedoch aufgrund der Umsatzsteuerfreiheit ihrer Leistungen bzw. mit den ihrem nicht unternehmerischen Bereich zuzuordnenden Beteiligungen nicht berechtigt, die auf ihren Eingangsleistungen lastende Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. So wird der Investmentgesellschaft kein Vorsteuerabzug für die durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft erbrachten Leistungen zustehen. Soweit die Investmentgesellschaft Umsatzsteuerbeträge nicht als Vorsteuer abziehen kann, handelt es sich um Aufwendungen, die im Rahmen der allgemeinen Abzugsbeschränkungen als Werbungskosten ggf. abgezogen werden können oder als Teil von Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren sind.

XVII. Investmentsteuergesetz

Die Investmentgesellschaft unterliegt als Personengesellschaft nicht dem Anwendungsbereich des InvStG, § 1 Absatz 3 Nr. 2 InvStG. Sofern sich die Investmentgesellschaft jedoch an Zielfonds beteiligt, die Investmentfonds im Sinne des InvStG sind, ergeben sich die folgenden Besonderheiten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass Beteiligungen an Investmentfonds im Sinne des InvStG eingegangen werden, sodass sich da-

raus etwa ergebende Besonderheiten in diesem Verkaufsprospekt behandelt werden.

Beteiligt sich die Investmentgesellschaft wie geplant an einem Investmentfonds im Sinne des InvStG, so erzielen die Investmentgesellschaft und damit die Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Gestalt von Investmenterträgen. Investmenterträge sind insoweit Auszahlungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung und der Rückgabe der Investmentfondsanteile sowie Erträge aus der Abwicklung solcher Investmentfonds. Während grundsätzlich eine Besteuerung nur dann eintritt, wenn es auch zu entsprechenden Liquiditätszuflüssen kommt, besteht eine Ausnahme im Hinblick auf sogenannte Vorabpauschalen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Summe der Auszahlungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sogenannten Basisertrag unterschreiten. Dieser Basisertrag entspricht 70 % des Betrages, der sich ergibt, wenn man den vom BMF einmal jährlich im Bundessteuerblatt veröffentlichten Basiszinssatz im Sinne von § 203 Absatz 2 BewG mit dem Rücknahmepreis bzw. dem Börsen- oder Marktpreis des Investmentfondsanteils zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert, wobei der Basisertrag auf den Betrag einer eventuellen Erhöhung des Rücknahme- bzw. Börsen- oder Marktpreises zzgl. der vorgenommenen Auszahlungen bis zum Ende dieses Kalenderjahres begrenzt ist.

Zu Investmenterträgen führen nicht nur Auszahlungen, die aus Erträgen des Investmentfonds stammen, sondern auch Rückflüsse des in den Investmentfonds eingezahlten Eigenkapitals.

Bei einer Investition in Zielfonds, die nach dem Investmentsteuergesetz besteuert werden, führen damit jegliche Auszahlungen, auch wenn diese ganz oder teilweise einen Rückfluss des in den Zielfonds eingezahlten Ei-

genkapitals zur Grundlage haben, zu steuerpflichtigen Einkünften. Hingegen wird eine Rücknahme von Investmentfondsanteilen wie eine Veräußerung behandelt, d. h. die Anschaffungskosten der Investmentfondsanteile mindern insoweit das steuerliche Einkommen aus der Rücknahme der Investmentfondsanteile. Die Ausstattung des Zielfonds mit Eigenkapital führt für den Anleger zu Anschaffungskosten.

Soweit Zielfonds eine Rücknahme von Zielfondsanteilen anstelle von Auszahlungen von Eigenkapital vornehmen sollten, kann im Ergebnis eine Besteuerung von Rückflüssen des in den Fonds eingezahlten Eigenkapitals vermieden werden. Für den Astorius Capital Select Teilfonds ist die Möglichkeit von Anteilsrücknahmen konzeptionell gegeben und zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes auch vorgesehen.

Bestimmte inländische Erträge des Investmentfonds unterliegen auf dessen Ebene der Besteuerung mit der Körperschaftsteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Von der Gewerbesteuer ist ein Investmentfonds regelmäßig befreit. Aufgrund der bereits beim Investmentfonds erfolgenden Besteuerung sieht das InvStG unter bestimmten Voraussetzungen sogenannte Teilfreistellungssätze, das heißt eine teilweise Steuerfreistellung auf Ebene des Anlegers, vor, um eine Mehrfachbelastung derselben Erträge zu vermeiden. Das InvStG unterscheidet insoweit Aktienfonds, Mischfonds und Immobilienfonds sowie andere Fonds. Für natürliche Personen gelten für im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile Freistellungssätze von 30 % im Falle von Aktienfonds und 15 % im Falle von Mischfonds. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 % ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen. Als Kapitalbeteiligungen gelten nicht nur börsennotierte Aktien, sondern auch Anteile an Kapitalgesell-

schaften, die keine Immobiliengesellschaften sind und in einem Mitgliedsstaat der EU oder des EWR ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind. Bei Mischfonds sind mindestens 25% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anzulegen. Im Rahmen eines Steuerabzugs sind zunächst ausschließlich die Teilfreistellungsätze für private Anleger zu berücksichtigen.

XVIII. Außensteuergesetz

Nach der sogenannten Hinzurechnungsbesteuerung sind Einkünfte, die einer ausländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (nachfolgend „ausländische Gesellschaft“) zuzurechnen sind, bzw. von einer ausländischen Betriebsstätte erzielte passive Einkünfte inländischen Steuerpflichtigen nach Maßgabe von §§ 7 bis 14 AStG zuzurechnen, wenn diese im Ausland einer niedrigeren Besteuerung unterliegen.

Eine Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung setzt voraus, dass im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige zu mehr als der Hälfte an der betreffenden ausländischen Gesellschaft bzw. Betriebsstätte beteiligt sind. Sofern die ausländische Gesellschaft oder Betriebsstätte sogenannte Zwischeneinkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt, ist bereits eine Beteiligung eines im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen von 1% ausreichend. Die Beteiligung muss auch nicht unmittelbar, sondern kann mittelbar bestehen.

Weiterhin ist erforderlich, dass sogenannte passive Einkünfte von der ausländischen Gesellschaft oder Betriebsstätte erzielt werden. Das AStG definiert insoweit aktive Einkünfte, sodass alle dort nicht genannten Einkünfte als

passive Einkünfte qualifizieren, § 8 Absatz 1 AStG. Da es sich bei den Portfoliounternehmen regelmäßig um operativ tätige Unternehmen handeln soll, sollten regelmäßig aktive Einkünfte vorliegen, das heißt, es sollte hier nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kommen.

Sofern es sich doch um passive Einkünfte handelt, ist weiterhin erforderlich, dass die ausländische Gesellschaft bzw. Betriebsstätte einem Steuersatz von mindestens 25% unterliegt, damit es nicht zu einer Hinzurechnung kommt.

Handelt es sich bei der ausländischen Gesellschaft um einen Investmentfonds im Sinne des InvStG, so findet das Außensteuergesetz (AStG) keine Anwendung, § 7 Absatz 7 AStG.

Für den Fall, dass das AStG zu einer Hinzurechnung führt, ist dem betreffenden Anleger ein Anteil an den hinzuzurechnenden Einkünften zuzuweisen. Diese sind nach deutschen Grundsätzen zu ermitteln, wobei im Ausland erhobene Steuern abzuziehen sind. Der Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, § 10 Absatz 2 Satz 1 AStG. Das Teileinkünfteverfahren findet keine Anwendung, jedoch unterliegen spätere Auszahlungen und Veräußerungsgewinne innerhalb eines Zeitraums von rund acht Jahren nach Maßgabe von § 3 Nr. 41 EStG nicht zusätzlich der Besteuerung.

XIX. Ausländische Quellensteuer und Besteuerung im Ausland

Soweit die Investmentgesellschaft sich an ausländischen Investmentfonds im Sinne des InvStG oder Kapitalgesellschaften beteiligt, können die Anleger im Ausland steuerpflichtige Einkünfte erzielen, soweit das jeweilige nationale Steuerrecht eine Besteuerung aus bestimmten Einkommensquellen für ausländische Steuerpflichtige vorsieht. Dies könnte zum Beispiel für Dividenden eines ausländischen Zielfonds in der Rechtsform einer Ka-

pitalgesellschaft in Bezug auf Dividendenausschüttungen der Fall sein. Soweit das nationale Recht im Ansässigkeitsstaat des Zielfonds eine Quellenbesteuerung für Dividenden vorsieht und diese nicht durch ein etwa anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen auf null reduziert wird, kann es zu einem Abzug von Quellensteuern im Ausland kommen. In einem solchen Fall sieht das Steuerrecht regelmäßig keine Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen für die (mittelbaren) Gesellschafter im Ausland vor. Dies geht häufig mit der Regelung einher, dass die Quellensteuer im Ausland abgeltende Wirkung hat, das heißt sich keine Veranlagungsverfahren zur Feststellung der endgültigen Steuerlast anschließen. Da derzeit noch nicht feststeht, in welche Zielfonds die Investmentgesellschaft investieren wird, kann noch nicht beurteilt werden, ob und wenn ja in welcher Höhe ausländische Quellensteuern oder eine Steuererklärungspflicht ausgelöst werden wird. Darüber hinaus kann derzeit nicht beurteilt werden, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Anrechnung von Quellensteuern auf die für den Anleger im Inland steuerpflichtigen Einkünfte möglich ist.

XX. Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird aufgrund des Beschlusses des Bundesfinanzgerichtes vom 22. Juni 1995 (2 BvL 37/91, BStBl. II 1995, Seite 655) seit 1997 in Deutschland nicht mehr erhoben. Eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer ist im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes nicht absehbar, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden.

XXI. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft von Todes wegen und die Schenkung unter Lebenden unterliegen gemäß § 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Anlegern, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft veräußern oder verschenken wollen, ist zu empfehlen, vor der Übertragung der Beteiligung den Rat eines Steuerberaters einzuholen. Im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte der Erbschaft- und Schenkungsteuer dargestellt.

1. Erbfall

Im Fall des Todes eines Anlegers unterliegt der Erwerb von Anteilen an der Investmentgesellschaft grundsätzlich der Erbschaftsteuer.

Die Bewertung für Zwecke der Erbschaftsteuer erfolgt mit dem sogenannten gemeinen Wert (Verkehrswert). Der gemeine Wert ist grundsätzlich aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor dem Bewertungsstichtag abzuleiten. Haben dementsprechende Übertragungen nicht stattgefunden, so ist der gemeine Wert der mittelbaren Beteiligungen am Ziel-, Portfoliofonds und Portfoliounternehmen auf Basis eines Ertragswertverfahrens zu ermitteln, wobei der sogenannte Substanzwert die Wertuntergrenze darstellt.

Dem Anleger wird empfohlen, die Einzelheiten mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen.

2. Schenkung

Bei einer Schenkung einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch einen Anleger unterliegt der Erwerb der Anteile an der Investmentgesellschaft grundsätzlich der Schenkungsteuer.

Auf eine Schenkung finden die Ausführungen zum Erbfall entsprechende Anwendung.

Dem Anleger wird empfohlen, die Einzelheiten mit seinem steuerlichen Berater zu besprechen.

XXII. Freibeträge und Steuersätze

Von der Bereicherung des Erwerbers sind – abhängig von der Steuerklasse des Erwerbers und vom Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser – Freibeträge abzuziehen.

Zusätzlich wird Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern des Erblassers in bestimmten Fällen ein Versorgungsfreibetrag gewährt (§ 17 Absatz 1 ErbStG). Dieser steht im Fall einer Schenkung nicht zur Verfügung.

Der steuerpflichtige Erwerb wird mit einem Steuersatz belastet, der von dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbes (ggf. unter Berücksichtigung von Vorerwerben, § 14 ErbStG) und der Steuerklasse abhängig ist (7% bis 50%).

XXII. Schlussbemerkungen

Die vorstehende Darstellung der steuerlichen Grundlagen basiert auf dem gesetzlichen Stand im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes. Die Ausführungen geben den Stand der Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes wieder.

Eine Betriebsprüfung dieser Investmentgesellschaft hat noch nicht stattgefunden, sodass im Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes zum Stand der steuerlichen Anerkennung noch keine Angaben gemacht werden können.

J. Weitere Pflichtangaben nach dem KAGB

I. Bewertungsverfahren

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt bei ihren Investitionen in Vermögensgegenstände Wert darauf, dass diese mit einem konsistenten, angemessenen und nachvollziehbaren Wertansatz unterlegt sind. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

1. Auswahl der externen Bewerter

Jeder externe Bewerter muss im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen hinreichend qualifiziert sein, also insbesondere eine unabhängige, unparteiische und zuverlässige natürliche oder juristische Person sein und über angemessene Fachkenntnisse sowie ausreichende praktische Erfahrung hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Vermögensgegenstände verfügen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird fachkundige und erfahrene Bewertungsunternehmen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen beauftragen.

Der Bewerter, der die Bewertung der Vermögensgegenstände vor Ankauf durchführt, darf nicht zugleich die laufende Bewertung der Vermögensgegenstände durchführen. Nach Ablauf von drei Jahren darf der externe Bewerter erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Ende seines Bestellungszeitraumes, also nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit, erneut als externer Bewerter bestellt werden.

2. Einmalige Bewertung im Rahmen des Erwerbes

Die erforderlichen Bewertungsgutachten zum Zwecke der Ankaufsbewertung der Zielfonds – bzw. der Aktienklassen von Zielfonds, sofern solche gebildet werden – gemäß § 261 Absatz 6 KAGB werden von mindestens einem beauftragten und geeigneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechend unabhängigen externen Bewerter vorgenommen. Für Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an einer Börse noch an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind oder in den regulierten Markt oder Freiverkehr einer Börse einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, sind gesetzlich grundsätzlich die Verkehrswerte zugrunde zu legen, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung aktueller Marktgegebenheiten ergeben.

3. Laufende Bewertung

Die laufende Bewertung von Vermögensgegenständen und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil werden mindestens einmal jährlich erfolgen. Darüber hinaus ist die Bewertung und Berechnung auch durchzuführen, wenn die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt werden. Dies gilt nicht für die Dauer der Platzierungsphase.

Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und die Bewerter gelten die §§ 168, 169, 216, 271, 272 KAGB. Darü-

ber hinaus gelten die Artikel 67–73 der sog. Level-2-VO (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012) sowie die KARBV und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 169 Absatz 1 KAGB erstellte interne Bewertungsrichtlinie.

Die laufende Bewertung der Anteile an den Zielfonds wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft intern vorgenommen. Bewertungsstichtag ist das Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft.

Die Ermittlung des Marktwertes/Verkehrswertes wird nach anerkannten Bewertungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei ist für die Bewertung der Zielfondsanteile nach Maßgabe von § 33 KARBV deren Verkehrswert anzusetzen, der unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten erzielt werden könnte. Der Verkehrswert wird vornehmlich anhand von Bewertungsinformationen ermittelt, die die Zielfondsmanager zur Verfügung stellen. Die Zielfonds müssen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere verpflichtet werden, entsprechende Vermögensaufstellungen zum Zeitpunkt der Bewertung bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Nachweise deren jährlicher Prüfung anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Zielfonds einzureichen.

Die eingereichten Nettoinventarwerte der Zielfonds bzw. der Aktienklassen – sofern gebildet – bilden die Grundlage der Bewertung durch die Kapital-

verwaltungsgesellschaft. Die Bewertungen der Investmentgesellschaft entsprechen zunächst grundsätzlich dem Nettoinventarwert der Beteiligung der Investmentgesellschaft an dem Zielfonds bzw. ggf. an einzelnen Aktienklassen eines Zielfonds. In den eingereichten Nettoinventarwerten der Zielfonds sind auch die Bewertungen der mittelbar von den Zielfonds und unmittelbar von den Portfoliofonds gehaltenen Portfoliounternehmen enthalten.

Ebenso wie bei der Erstbewertung können jedoch auch bei laufenden Bewertungen im Rahmen einer Wertüberprüfung/Wertfortschreibung auf Basis eines Bewertungsmodells Wertkorrekturen vorgenommen werden. Insbesondere hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen, dass die von den Zielfonds übermittelten Werte oftmals aufgrund von zeitlichen Unterschieden zwischen den Berichtsstichtagen der Zielfonds und dem Berichtsstichtag der Investmentgesellschaft fortgeschrieben, angepasst bzw. modifiziert werden müssen. Darüber hinaus wird grundsätzlich im Rahmen des Bewertungsmodells der Kapitalverwaltungsgesellschaft keine generelle Einzelbewertung bis zur Ebene der Portfoliounternehmen stattfinden.

Die Bewertung von Vermögenswerten und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil sind gegenüber den Anlegern offenzulegen. Eine Offenlegung hat nach jeder Bewertung von Vermögenswerten und jeder Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zu erfolgen (vgl. § 272 Absatz 3 KAGB).

Der Gesamtwert des Investmentvermögens selbst wird gemäß § 168 Absatz 1 KAGB aufgrund der Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt.

II. Berechnung des Nettoinventarwertes und Veröffentlichung

Der für den jeweiligen Anleger maßgebliche Nettoinventarwert ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentvermögens durch die Gesamtsumme der Pflichteinlagen, multipliziert mit der von dem Anleger übernommenen Pflichteinlage.

Der jüngste Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft ist auf den Beitrittsunterlagen angegeben. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil auf den 31. Dezember eines Jahres werden im Jahresbericht der Investmentgesellschaft offengelegt. Gesetzlich vorgesehene Bewertungen auf andere Stichtage werden auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft www.paribus-kvg.de veröffentlicht.

Da die Investmentgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes noch nicht aufgenommen hat, können insoweit keine sinnvollen Angaben zu einer bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft nach § 165 Absatz 2 Nr. 9 KAGB in Verbindung mit § 269 KAGB gemacht werden.

III. Liquiditätsmanagement

Da der Anleger grundsätzlich kein vertragliches Recht auf Rückgabe von Anteilen hat, bezieht sich das Liquiditätsmanagement bei der Investmentgesellschaft auf das Vorhalten ausreichender Liquidität für das Bestreiten der laufenden Kosten und sonstiger Liquiditätsabflüsse (zum Beispiel aufgrund bestehender Widerrufsrechte der Anleger oder hinsichtlich von Zahlungen der Zielfonds an die Investmentgesellschaft unter Widerrufsvorbehalt) auf Ebene der Investmentgesellschaft.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat zur Gewährleistung des Liquiditätsmanagements für die von ihr verwalteten Investmentvermögen schriftlich grundsätzliche Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft zu überwachen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat hierzu ein angemessenes Liquiditätsmanagement, insbesondere auf Grundlage von § 30 KAGB, der AIFM-Richtlinie und der Level-2-VO, implementiert.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken wird im Rahmen des Liquiditätsmanagements stets festgehalten, welche Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft bestehen oder grundsätzlich entstehen können, und zwar sowohl kurzfristig als auch langfristig. Gegengerechnet wird der Anteil der liquiden Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft für verschiedene Leistungsräume. Für das Liquiditätsmanagement ist zu berücksichtigen, dass der Investmentgesellschaft Einnahmen planmäßig erst nach mehreren Jahren oder zum Ende der Laufzeit zufließen. Die Planung wird daher in Abhängigkeit vom angestrebten Zielfondsportfolio eine ausreichende Liquiditätsreserve umfassen, um die laufenden Verwaltungskosten der Investmentgesellschaft bis zur Einnahmengenerierung zu finanzieren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Auszahlungen der Zielfonds an die Investmentgesellschaft ggf. unter Widerrufsvorbehalt stehen können und grundsätzlich von den Zielfonds wieder eingefordert werden können. Das Liquiditätsmanagement umfasst in den ersten Jahren der Halteperiode insbesondere auch die Einzahlung der Beteiligungsbeträge an die Zielfonds, da diese ihre Kapitalabrufe in der Regel über mehrere Jahre verteilt vornehmen. Hierzu sind die Kapitalabrufe der Investmentgesellschaft bei ihren Anlegern rechtzeitig vorzunehmen und stets genügend Liquidität vorzuhalten, um den Verpflichtungen nachkommen

zu können. Etwaige Verrechnungen von Auszahlungen der Zielfonds mit noch ausstehenden Kapitalabrufen zulasten der Investmentgesellschaft sind möglich.

Da die Liquidität der Investmentgesellschaft, die Marktliquidität der Vermögensgegenstände wie auch die Zahlungsverpflichtungen nicht statisch sind, sondern sich über die Zeit verändern und von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Liquidität nach Maßgabe des Vorstehenden stets überwachen. Darüber hinaus werden vorbeugende Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen, um Liquiditätseingpässe vorab zu prognostizieren und diesen angemessen entgegenzuwirken.

Neben einer langfristigen Liquiditätsübersicht führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Stresstests durch und legt dabei sowohl normale als auch außergewöhnliche Liquiditätsbedingungen zugrunde, die die Bewertung und Überwachung der Liquiditätsrisiken ermöglichen.

So wird gewährleistet, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten deckt und Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Investmentgesellschaft oder auf Ebene der Zweckgesellschaften ergeben können, kontrolliert werden.

IV. Offenlegung von Informationen

1. Informationen, die unverzüglich per E-Mail oder Postversand und auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft offengelegt werden:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle

2. Informationen, die im Jahresbericht der Investmentgesellschaft offengelegt werden:

- Prozentualer Anteil der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft
- Aktuelles Risikoprofil der Investmentgesellschaft und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverage
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden
- Gesamthöhe des Leverage der Investmentgesellschaft
- Betrag der Ausgabeaufschläge, die der Investmentgesellschaft im jeweiligen Berichtszeitraum für den Erwerb von Anteilen berechnet worden sind
- Vergütungen, die der Investmentgesellschaft von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst, einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die in der Investmentgesellschaft gehaltenen Anteile oder Aktien berechnet wurde

3. Informationen für Interessierte

Der an dem Erwerb eines Anteils Interessierte kann nach § 297 Absatz 9 KAGB Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngste Entwicklung bei den Risiken

und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft in schriftlicher Form verlangen. Die Informationen liegen am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Geschäftsadresse in 22767 Hamburg, Königstraße 28, in Papierform aus und können dort eingesehen werden.

4. Stellen, an denen die Jahresberichte der Investmentgesellschaft erhältlich sind

Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft können von einem Anleger bei der Treuhandkommanditistin kostenlos telefonisch, per Post oder E-Mail angefordert werden. Die Kontaktdaten der Treuhandkommanditistin lauten:

Paribus Trust GmbH
Königstraße 28, 22767 Hamburg
Telefon: +49 40 8888 00 6-0
E-Mail: info@paribus-trust.de

Der Jahresbericht kann auch als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

5. Zusätzliche Informationen nach § 300 KAGB

Für zusätzliche Informationen nach § 300 KAGB gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes keine Veranlassung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt die erforderlichen Informationen, einschließlich neuer Regelungen zum Liquiditätsmanagement sowie zum aktuellen Risikoprofil der Investmentgesellschaft sowie der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingesetzten Steuerungssysteme (Risikomanagementsysteme), im Jahresbericht offen.

6. Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investmentgesellschaft

Die Jahresberichte der Investmentgesellschaft werden innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB erstellt. Im Hinblick auf die Beteiligung der Investmentgesellschaft an den Zielfonds werden die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes gemacht. Der Jahresbericht wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und kann als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

7. Stelle, bei denen der Anleger den Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Anlagebedingungen und den Gesellschaftsvertrag kostenlos erhalten kann, und Informationen, auf welche Weise diese Unterlagen erhältlich sind

Nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs sind bei einem öffentlichen Angebot von geschlossenen alternativen Investmentfonds in Deutschland die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages und ggf. des Treuhandvertrages zu erstellen und den Privatanlegern zur Verfügung zu stellen. Der Verkaufsprospekt hat diejenigen Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, damit der interessierte Anleger über die ihm angebotene Anlage informiert wird und sich insbesondere über die damit verbundenen Risiken ein begründetes Urteil bilden kann.

Der Verkaufsprospekt inkl. etwaiger Aktualisierungen bzw. Nachträge einschließlich der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die Wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH
Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0
E-Mail: info@paribus-kvg.de

angefordert oder als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Diese Dokumente sind kostenlos über dieselben Adressen und Medien zu beziehen wie der Verkaufsprospekt.

Das Beteiligungsangebot wird in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeichnung angeboten.

K. Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen

Anlegern, deren Beteiligung an der Investmentgesellschaft unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande kommt, sind rechtzeitig vor Abgabe ihrer Vertragserklärung (Beitrittserklärung) die nachfolgend dargestellten Informationen zur Verfügung zu stellen:

I. Angaben zur Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist die Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 22767 Hamburg, Telefon: +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199, E-Mail: info@paribus-kvg.de, Internet: www.paribus-kvg.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRA 123239.

Hauptgeschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft: Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft ist ausschließlich die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Die Investmentgesellschaft investiert gemäß den §§ 261 bis 272 KAGB in

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder

an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend „Zielfonds“),

- Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend ebenfalls „Zielfonds“),
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB sowie
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Soweit ein Zielfonds Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds,

an die Anlagegrenzen gemäß den Ziffern B.1. bis B.5. der Anlagebedingungen sowie an die Gründe für die Verlängerung der Grundlaufzeit für die jeweilige von der Investmentgesellschaft gezeichnete Aktienklasse.

Die Anlagevorgaben und Anlagegrenzen gemäß Ziffer B.1. der Anlagebedingungen werden mit Abschluss der Investitionsphase der Investmentgesellschaft in Form der Kapitalzusagen gegenüber den Zielfonds eingehalten. Die Investitionsphase endet drei Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Investmentgesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen oder diesen zu fördern. Die Investmentgesellschaft kann die Handlungen, die zu Erreichung ihres Zwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

Geschäftsführung: Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Investmentgesellschaft ist die Paribus Fondsbeteiligung GmbH als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführende Kommanditistin hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft (hierzu sogleich) zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 18 des KAGB bestellt, ihr die Vollmacht zur Vertretung der Investmentgesellschaft im Außenverhältnis erteilt und ihr darüber hinaus die Befugnis zur Führung sämtlicher Geschäfte übertragen, die zum üblichen Betrieb der Investmentgesellschaft gehören.

II. Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 22767 Hamburg, Telefon: +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199, E-Mail: info@paribus-kvg.de, Internet: www.paribus-kvg.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 125704, ist externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft und zur Verwaltung der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Hauptgeschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft: Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung). Folgende inländische Investmentvermögen,

- geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB sowie
- geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB,

welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren,

- Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeugersatzteile,
- Vermögensgegenstände gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB,
- Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 KAGB, sofern die betroffenen Investmentvermögen ihrerseits ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie die aufgeführten Vermögensgegenstände gem. lit. a) bis g) investieren dürfen,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a) KAGB erfüllen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,

sind Gegenstand der kollektiven Vermögensverwaltung.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf Geschäfte betreiben, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind. Sie darf sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen, wenn der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im Wesentlichen auf die Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst betreiben darf, und eine Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft aus der Beteiligung durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten oder erwerben. Weitere Geschäfte oder Tätigkeiten darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht betreiben.

Geschäftsführung: Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Markus Eschner, Uwe Hamann und Dr. Volker Simmering vertreten.

III. Angaben zur geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft

Die Paribus Fondsbeteiligung GmbH, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 22767 Hamburg, Telefon: +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199, E-Mail: info@paribus.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111414, ist geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft.

Sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Einzelvertretung befugt. Sie ist berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, ihre Geschäftsführungsaufgaben auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des § 18 KAGB im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft auf Dritte, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügen, zu übertragen. Hierzu hat die geschäftsführende Kommanditistin im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft am 11. September 2019 mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Fremdverwaltungsvertrag geschlossen und diese mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt.

Geschäftsführung: Die Paribus Fondsbeteiligung GmbH wird durch ihre Geschäftsführer Thomas Böcher und Oliver Georg vertreten.

IV. Angaben zur persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Die Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 22767 Hamburg, Telefon: +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199, E-Mail: info@paribus.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 152699, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft und von der Geschäftsführung und – soweit nicht organschaftliche Vertretung gesetzlich zwingend erforderlich ist – auch von der Vertretung der Investmentgesellschaft ausgeschlossen.

Hauptgeschäftstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterin: Unternehmensgegenstand der Komplementärin ist die Beteiligung der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin an Gesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung im Wesentlichen Anteile an geschlossenen inländischen Spezial-AIF oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände erwerben sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art, insbesondere nach dem Rechtsberatungsgesetz, Steuerberatungsgesetz und dem KAGB sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Geschäftsführung: Die Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Markus Eschner und Dr. Volker Simmering vertreten.

V. Angaben zur Treuhandkommanditistin

Treuhandkommanditistin ist die Paribus Trust GmbH, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 22767 Hamburg, Telefon: +49

40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199, E-Mail: info@paribus-trust.de, Internet: www.paribus-trust.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393.

Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandkommanditistin: Unternehmensgegenstand der Treuhandkommanditistin sind die Beteiligung als Gesellschafterin an anderen Gesellschaften sowie die Betreuung von eigenen und fremden Vermögenswerten, insbesondere die Übernahme der Stellung als Treuhandkommanditistin in geschlossenen Fonds. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Treuhandkommanditistin sind insbesondere die Überwachung der Einzahlung der Zeichnungsbeträge der Anleger, die Vertretung der Anleger in Gesellschafterversammlungen, die Führung eines Anlegerregisters, die Veranlassung der Handelsregisteranmeldungen sowie die Koordination der Anlegerkommunikation.

Geschäftsführung: Die Paribus Trust GmbH wird durch ihre Geschäftsführer Suzanna Artmann und Stephanie Brumberg vertreten.

VI. Aufsichtsbehörde

Nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes ist für die Investmentgesellschaft, die Treuhandkommanditistin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Komplementärin die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (vor und nachstehend auch „BaFin“), Marie-Curie-Straße 24–28 in 60439 Frankfurt am Main.

VII. Name und ladungsfähige Anschrift des handelnden Vermittlers

Siehe Eintragung auf der Beitrittserklärung.

VIII. Vertragssprache

Die Sprache, in der die Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprache, in der die Investmentgesellschaft die Kommunikation während der Vertragslaufzeit zu führen sich verpflichtet, ist Deutsch.

IX. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Vertragsanbahnung und für Verträge und sonstige Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten im Hinblick auf das zuständige Gericht die gesetzlichen Regelungen. Handelt es sich bei dem Anleger nicht um einen Verbraucher, ist der Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag und den Treuhand- und Verwaltungsvertrag Hamburg.

X. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die BaFin bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Der Antrag ist zu richten an:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108-0
Telefax: +49 228 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de/schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundes-

bank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Der Antrag ist zu richten an:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02
Wilhelm-Epstein-Straße 14
D-60431 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2388-1907
Telefax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

Die Beschwerden an die Schlichtungsstellen sind jeweils unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat jeweils insbesondere zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch noch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die jeweilige Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung, die unter den jeweils genannten Adressen erhältlich oder auf der jeweils angegebenen Internetseite online abrufbar ist.

Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Onlinevertrages im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) nutzen. Diese Plattform kann unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufgerufen werden. Als E-Mail Adresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann hierbei info@paribus-kvg.de angegeben werden.

XI. Garantiefonds

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen, wie beispielsweise der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, stehen für Beteiligungsangebote wie das vorliegende nicht zur Verfügung.

XII. Wesentliche Leistungsmerkmale, Informationen zum Zustandekommen des Vertrages

Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Private-Equity-Dachfondsstrategie. Anlageziel der Investmentgesellschaft ist es, aus der mittelbaren Beteiligung an Portfoliounternehmen und der Veräußerung dieser (mittelbaren) Beteiligungen Einnahmeüberschüsse zu erzielen und diese an die Anleger auszuzahlen.

Die mit der Beteiligung verbundenen Hauptmerkmale der Anteile der Anleger ergeben sich aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung. Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen, verfügen über die dargestellten Gesellschafterrechte mittelbar unter Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist bis zum 31. Dezember 2021 unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Kapital der Investmentgesellschaft durch die Aufnahme weiterer Anleger oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro zu erhöhen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten bezüglich der Platzierungsphase und des Zustandekommens des Vertrages wird auf das Kapitel „G. Rechtliche Grundlagen“, Ab-

schnitt „I. 1. Ziffer 5. lit. b) Beitritt neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhung“ Bezug genommen.

XIII. Preise

Der Anleger hat den in der Beitrittserklärung vereinbarten Zeichnungsbetrag zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Zeichnungsbetrages zu leisten. Der Betrag, mit dem sich die Anleger an der Investmentgesellschaft beteiligen, soll mindestens 20.000 Euro betragen. Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach eigenem Ermessen im Einzelfall Zeichnungsbeträge zulassen, die weniger als 20.000 Euro betragen. Der jeweilige Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

XIV. Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten, zusätzliche Telekommunikationskosten

Liefer- und Versandkosten, Telekommunikationskosten oder gesondert berechnete Kommunikationskosten fallen nicht an. Zu den weiteren Kosten des Anlegers siehe unter Kapitel „G. Rechtliche Grundlagen“, Abschnitt „VII. Sonstige vom Anleger unmittelbar zu entrichtende Kosten“.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel „I. Bedeutsame Steuervorschriften“ beschrieben. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden.

Eigene Kosten für zum Beispiel Telefon, Internet, Porto oder Überweisungen hat der Anleger selbst zu tragen.

XV. Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft unterliegt Risiken, die mit einer Investition in geschlossene Investmentvermögen verbunden sind.

Die mit der Beteiligung verbundenen Risiken sind ausführlich im Kapitel „D. Risikohinweise“ dargestellt.

XVI. Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes. Sie sind während der Dauer des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft wirksam und werden während dieses Zeitraums, ggf. durch einen Nachtrag oder eine Aktualisierung zum Verkaufsprospekt, ergänzt. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

XVII. Zahlung und Erfüllung der Verträge, Verzugszinsen, weitere Vertragsbedingungen

Der Zeichnungsbetrag in Höhe von 40% sowie der Ausgabeaufschlag in voller Höhe sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in der Einzahlungsaufforderung benannte Konto zu zahlen (Erstrate).

Der nach Zahlung der Erstrate noch ausstehende Zeichnungsbetrag in Höhe von 60% ist in maximal drei variablen Einzahlungsraten gemäß Kapitalabrufschreiben innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Zugang des Kapitalabrufschreibens der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in dem Kapitalabrufschreiben benannte Konto zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung, den gesamten Zeichnungsbetrag abzurufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Kapitalabrufe bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Investitionsphase vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Zeichnungsbeträge werden endgültig nicht abgerufen. Hinsichtlich

weiterer Einzelheiten bezüglich der Investitionsphase wird auf das Kapitel „G. Rechtliche Grundlagen“, Abschnitt „I. 1. Ziffer 5. lit. b) Beitritt neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhung“ Bezug genommen.

Während der Platzierungsphase ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet, den Zeichnungsbetrag von Anlegern, die nach einem oder mehreren variablen Kapitalabrufen der Investmentgesellschaft beigetreten sind (Nachfolgeanleger) (unbeschadet vorangegangenen Absatzes), wie folgt abzurufen: Im Rahmen des Kapitalabrufes der Erstrate wird die geschäftsführende Kommanditistin den Zeichnungsbetrag insoweit abrufen, bis der prozentuale Anteil des abgerufenen Zeichnungsbetrages des Nachfolgeanlegers den insgesamt bisher abgerufenen Zeichnungsbeträgen anteilig entspricht (vorrangiger Kapitalabruf).

Die Zahlung des Ausgabepreises hat für die Empfängerin/die Investmentgesellschaft kostenfrei zu erfolgen.

Soweit ein Anleger seinen Zeichnungsbetrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, ist die geschäftsführende Kommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, den Zeichnungsbetrag des säumigen Anlegers auf den eingezahlten Betrag unter entsprechender Anpassung der Haftsumme herabzusetzen, den säumigen Anleger aus der Investmentgesellschaft auszuschließen und ggf. – unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB – im entsprechenden Umfang neue Anleger in die Investmentgesellschaft aufzunehmen. Scheidet ein Anleger nach Maßgabe des vorherigen Satzes – ggf. anteilig – aus der Investmentgesellschaft aus, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger die Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25% des Anteilswertes, verlangen. Ein etwaiges Aus-

einandersetzungsguthaben steht dem Anleger nicht zu. Hinsichtlich des Verzugsschadens, der im Zusammenhang mit der Nichtleistung des Zeichnungsbetrages bzw. der Herabsetzung des Zeichnungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

XVIII. Widerrufsrechte

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 312g, 355 BGB zu. Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen des Widerrufs, sind in der Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung enthalten.

XIX. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2031 errichtet (Grundlaufzeit). Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen. Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft aufgelöst und durch die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft als Liquidatorin abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit und Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind:

- a) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängert. Oder:
- b) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit zwar beendet, er ist jedoch noch

nicht vollständig aufgelöst und liquidiert, da Umstände wie zum Beispiel Rechtsstreitigkeiten oder ausstehende Betriebsprüfungen die Auflösung verhindern. Und zusätzlich zu a) oder b):

- c) Eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt voraussichtlich nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu deutlich niedrigeren Mittelrückflüssen an die Investmentgesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds.

Die Investmentgesellschaft kann auch vor Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin aufgelöst werden.

Für Anleger, die im Laufe der Laufzeit der Investmentgesellschaft ihre mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen, wird die Treuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft in Höhe des vom Anleger in der Beitrittserklärung übernommenen Zeichnungsbetrages unverzüglich nach Eintragung der entsprechenden Haftsumme im Handelsregister im Wege der Abtretung auf den jeweiligen Anleger übertragen. Damit wird der Anleger Direktkommanditist. Ab der Wirksamkeit der Übertragung des Kommanditanteils auf den Anleger verwaltet die Treuhandkommanditistin den Kommanditanteil als Verwaltungstreuhänderin weiter.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kann gemäß § 4 und § 9 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gekündigt werden. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft ist nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrages möglich. Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

Ende der Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen.

L. Anlagebedingungen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28 (nachfolgend „**Investmentgesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die **Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28 (nachfolgend „**Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ genannt)

für den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten geschlossenen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

A. Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, wel-

che die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend „**Zielfonds**“),

2. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend ebenfalls „**Zielfonds**“),
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB sowie
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Soweit ein Zielfonds gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 2 Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen an die Vermögensgegenstände der Zielfonds, an die Anlagegrenzen gemäß nachfolgenden Ziff. B.1. bis B.5. sowie an die Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit gemäß Ziffer I.2. für die jeweilige von der Investmentgesellschaft gezeichnete Aktienklasse.

B. Anlagegrenzen

1. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, Anteile an Zielfonds zu erwerben, zu halten und zu veräußern. Die Investmentgesellschaft wird die Zielfonds unmittelbar oder über weitere Gesellschaften (nachfolgend „**Zweckgesellschaften**“) erwerben. Die Zweckgesellschaften müssen ihren Sitz innerhalb des Geltungsbereiches der AIFM-Richtlinie haben. Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, dürfen jedoch nicht erworben werden. Es darf nur in Zielfonds investiert werden, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

a. Sitz der Zielfonds

Mindestens 60% des für Investitionen zur Verfügung stehenden Kapitals werden nach Abschluss der Investitionsphase in Zielfonds in der Form von Spezial-AIF oder Publikums-AIF mit Sitz im Geltungsbereich der AIFM-Richtlinie angelegt sein.

b. Anlagestrategien der Zielfonds

- b1. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie unmittelbar oder mittelbar in kleine bis mittelgroße Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz zwischen 5.000.000 EUR und 2.000.000.000 EUR investieren.

- b2. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie ihre Investitionstätigkeit auf Europa erstrecken.
- b3. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie in den Bereichen Buy Out, Growth und Restructuring („Turnaround/ Distressed“) mit den entsprechenden Strategien investieren.
- b4. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals über Zielfonds mittelbar in Unternehmen, deren Tätigkeitsschwerpunkt gemäß den jährlichen Umsätzen den nachfolgenden Wirtschaftszweigen auf Basis der Klassifikation des Statistischen Bundesamtes (WZ 2008) zuzuordnen ist. Diese Wirtschaftszweige sind Land- und Forstwirtschaft, Fischerei; Verarbeitendes Gewerbe; Energieversorgung; Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Baugewerbe; Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Verkehr und Lagererei; Gastgewerbe; Information und Kommunikation; Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen; Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen; Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen; Kunst, Unterhaltung und Erholung; Erbringung von sonstigen Dienstleistungen. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals jedoch nur in solche Zielfonds, die jeweils nach ihrer Anlagestrategie Investitionen in Unternehmen aus disputablen Branchen ausschließen.
- b5. Die Investmentgesellschaft investiert zu mindestens 60% des investierten Kapitals in Zielfonds, die indirekte Investitionen über andere Private Equity Fondsgesellschaften (Portfoliofonds) mit dem Ziel des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen vornehmen.
- b6. Die Zielfonds müssen jeweils nach ihrer Anlagestrategie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung ihrer Investitionen auf ca. zehn (Private Equity) Unternehmensbeteiligungen erwarten lassen. Die erwartete Streuung kann dabei sowohl durch indirekte Investitionen über andere Private Equity Fondsgesellschaften (Portfoliofonds) – auch im Wege der Zweitmarkttransaktion – als auch durch direkte Investitionen in Unternehmensbeteiligungen erreicht werden.
2. Die Investmentgesellschaft investiert in die Zielfonds gemäß ihren Anlagegrenzen jedoch nur, wenn diese mittelbar oder unmittelbar in nicht börsennotierte Unternehmen investieren. Eine Investition ist auch dann zulässig, wenn der Erwerb einer Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen mit der Maßgabe erfolgt, die bestehende Börsennotierung aufzuheben (Delisting). Sollte das Delisting nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb erfolgen, wird die mittelbare Beteiligung an dem Unternehmen beendet. Sollte eine Aufhebung bzw. Beendigung der mittelbaren Beteiligung nicht möglich sein, wird ein Verkauf – auch unter Inkaufnahme von Abschlägen – über den Zweitmarkt erfolgen. Eine Investition ist ebenfalls auch dann zulässig, wenn die Exitstrategie der Ziel- bzw. Portfoliofonds bezüglich der Portfoliounternehmen eine Beendigung der Beteiligung (Exit) über eine Wertpapierbörse vorsieht (IPO).
3. Die Investmentgesellschaft wird kein Feeder-AIF in einer Master-Feeder-Konstruktion im Sinne von § 261 Abs. 8 KAGB sein. Im Rahmen der Desinvestition (d. h. soweit eine Beteiligung an einem Zielfonds endet), müssen keine Maßnahmen zur Vermeidung einer Master-Feeder-Konstruktion getroffen werden (z. B. müssen keine neuen Investitionen erfolgen). Etwas anderes gilt nur, sofern dies aufsichtsrechtlich zur Abwehr von Schäden für die Investmentgesellschaft dringend geboten ist.
4. Die Anlagevorgaben und Anlagegrenzen gemäß Ziffer B.1. werden mit Abschluss der Investitionsphase der Investmentgesellschaft in Form der Kapitalzusagen gegenüber den Zielfonds eingehalten. Die Investitionsphase endet drei Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft. Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet werden. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.
5. Von der Investmentgesellschaft können Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB jeweils in Höhe von bis zu 25% des Wertes der Investmentgesellschaft zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden. Die Anlagegrenzen

gemäß dieser Ziffer B.5. gelten erst zum Stichtag des Abschlusses der Investitionsphase und nicht ab dem Beginn der Liquidation der Investmentgesellschaft. Zudem gelten die Anlagegrenzen gemäß dieser Ziffer B.5. nicht für den Fall des Verkaufs und/oder des Untergangs der Anteile an Zielfonds, wobei in diesen Fällen die geschäftsführende Kommanditistin schnellstmöglich eine Gesellschafterversammlung einberuft, um Maßnahmen zur Wiederherstellung der Anlagegrenzen gemäß dieser Ziffer B.5. zu beschließen.

C. Leverage und Belastungen

1. Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.
2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zur Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Be-

träge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

D. Derivate

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft jeweils gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

E. Anteilsklassen

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilsklassen gemäß § 149 Absatz 2 i. V. m. § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

F. Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages und des Ausgabeaufschlags. Der Zeichnungsbetrag soll für jeden Anleger mindestens 20.000 Euro betragen. Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen im Einzelfall Zeichnungsbeträge zulassen, die weniger als 20.000 Euro betragen. Der jeweilige Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 15,6 % des Ausgabepreises. Dies entspricht 16,4 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Gründungs- und Platzierungsphase bei Erreichen des Mindestvolumens der Investmentgesellschaft von EUR 5.000.000 einmalige Kosten in Höhe von bis zu 11,4 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages belastet (Initialkosten). Bei Erreichen des Zielvolumens der Investmentgesellschaft von EUR 20.000.000 werden der Investmentgesellschaft in der Gründungs- und Platzierungsphase neben dem Ausgabeaufschlag einmalige Kosten in Höhe von bis zu 5,8 % des von dem Anleger übernommenen Zeichnungsbetrages belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind spätestens mit dem Ende der Platzierungsphase der Investmentgesellschaft zur Zahlung fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsverlauf sind bereits vor dem Ende der Platzierungsphase möglich. Die Initialkosten werden jeweils mit der ersten (ggf. Teil-)Einzahlung auf die gezeichnete Kapitaleinlage durch die jeweiligen Anleger fällig.

5. Steuern

Die Beträge verstehen sich inkl. anfallender Umsatzsteuer und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Die anfallende Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe auf der Grundlage der derzeit geltenden Steuergesetze, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung berücksichtigt. Sofern sich diese – insbesondere hinsichtlich Höhe der Steuersätze und zum Umfang von umsatzsteuerbefreiten Leistungen – verändern, können sich die der Investmentgesellschaft zu belastenden Kosten entsprechend verändern.

G. Laufende Kosten der Investmentgesellschaft

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft und an Dritte gemäß nachstehenden Ziffern G.2. und G.3. kann jährlich insgesamt bis zu 0,97% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 erhalten die Kapitalverwaltungsgesellschaft und bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß nachstehender Ziffer G.3. in Summe eine Vergütung i. H. v. jährlich mindestens 145.000 Euro.

Neben den vorstehenden Vergütungen können weitere Vergütungen und Kosten gemäß Ziffern G.4. bis G.7. sowie eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß Ziffer G.8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütung gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr

und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100% des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft zu zahlen sind

a. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft bis zum Beginn der Liquidation eine jährliche Vergütung i. H. v. 0,825% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung jedoch insgesamt mindestens 115.000 Euro. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

b. Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,01% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 2.500 Euro. Die Komplementärin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Plan-

zahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

c. Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i. H. v. bis zu 0,01% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung jedoch mindestens 2.500 Euro. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung der geschäftsführenden Kommanditistin für ihre Tätigkeit als Liquidatorin der Investmentgesellschaft 0,1% der Bemessungsgrundlage.

d. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Verwaltung der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,125% der Bemessungsgrundlage. Ab dem Geschäftsjahr 2019 bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2021 beträgt die jährliche Vergütung der Treuhandkommanditistin jedoch mindestens 25.000 Euro. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der

L. Anlagebedingungen

jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

- e. Die laufenden Vergütungen werden zeitanteilig ab der Fondsaufgabe – d. h. ab dem Zeitpunkt des Beitrittes des ersten Anlegers im Sinne des § 343 Abs. 4 KAGB – gezahlt.

4. Vergütungen und Kosten auf Ebene einer etwaigen Zweckgesellschaft

Auf Ebene einer von der Investmentgesellschaft etwaig gehaltenen Zweckgesellschaft können Vergütungen, etwa für die Organe und Geschäftsleiter, Gebühren, Kosten – z. B. ähnliche Vergütungen wie in den Ziffern G.6. und G.7. dargestellt – und weitere Kosten anfallen. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Zweckgesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Der Verkaufsprospekt enthält hierzu weitere Erläuterungen.

5. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 17.850 Euro p. a. Die Verwahrstelle ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Die Verwahrstelle kann der Investmentgesellschaft zudem Aufwendungen in Rechnung stellen, die ihr im Rahmen der notwendigen Eigentumsverifikation oder der notwendigen Überprüfung der Ankaufsbewertung durch die Einholung externer Gutachten entstehen.

6. Weitere Aufwendungen zulasten der Investmentgesellschaft

a. Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen

- i. Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. § 261, 271 KAGB;
- ii. bankübliche Depotgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- iii. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- iv. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- v. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- vi. Kosten der Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- vii. von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- viii. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ix. Ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuer-

rechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern in Rechnung gestellt werden;

- x. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
 - xi. Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
 - xii. angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen sowie für einen Beirat.
- b. Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Zweckgesellschaft können ebenfalls Kosten nach Maßgabe der vorstehenden lit. a) und Ziffer G. 7. anfallen. Sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Zweckgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.
- c. Aufwendungen, die bei von der Investmentgesellschaft etwaig gehaltenen Zweck- oder sonstigen Gesellschaften aufgrund besonderer Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

7. Transaktions- und Investitionskosten

Der Investmentgesellschaft werden neben dem Kaufpreis für die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft weitere von Dritten beanspruchte Kosten belastet, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie der Veräuße-

zung der Vermögensgegenstände entstehen (einschließlich der Kosten der in diesen Zusammenhängen durchzuführenden Due Diligence, Registrierung, der rechtlichen und steuerlichen Beratung oder Überprüfung, der Belastung der Vermögensgegenstände, etwaig anfallender Maklerkosten, Notar- und Gerichtskosten sowie Kosten für die Bewertungen von Investitionsobjekten vor Ankauf oder zum Zeitpunkt der Liquidation).

Der Investmentgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

8. Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis der Investmentgesellschaft), wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (exklusive Ausgabeaufschlag) sowie etwaige Vorzugausschüttungen (Auszahlungen auf ihre jeweiligen Kapitaleinzahlungen bis zum Beitritt des letzten beigetretenen Anlegers) erhalten, wobei die jeweiligen Haftsummen erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt werden.
- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 8 % p. a. bezogen auf ihre ursprünglich geleisteten

Einlagen (exklusive Ausgabeaufschlag) für den Zeitraum von der Auflage der Investmentgesellschaft bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten. Die Berechnung der durchschnittlichen Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Einzahlungen.

Ab dem Folgejahr besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 10 % aller weiteren Auszahlungen der Investmentgesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

9. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazugehörigen Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

10. Sonstige vom Anleger unmittelbar zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

- a. Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher

Umsatzsteuer vom Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) selbst zu tragen, falls er diese ausgelöst hat.

- b. Sämtliche Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z. B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug sämtlicher Gebühren zu Lasten des Empfängers geleistet.
- c. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung des Anteils an der Investmentgesellschaft auf dem Zweitmarkt kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25 % des Anteilswertes, verlangen.

11. Erwerb von Anteilen an Ziel-Investmentvermögen (Zielfonds)

Ein Erwerb von Anteilen an Ziel-Investmentvermögen, die direkt oder indirekt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, ist nicht zulässig.

12. Steuern

Die Beträge verstehen sich inkl. anfallender Umsatzsteuer und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Die anfallende Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe auf der Grundlage der derzeit geltenden Steuergesetze, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung berücksichtigt. Sofern sich diese – insbesondere hinsichtlich der Höhe der Steuersätze und zum Umfang von umsatzsteuerbefreiten Leistungen – verändern, können sich die der Investmentgesellschaft zu belastenden Kosten entsprechend verändern.

L. Anlagebedingungen

H. Ertragsverwendung/Ausschüttung

Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte jeweils vorhandene freie Liquidität wird nach Abschluss der Investitionsphase an die Anleger ausgezahlt, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.

Eine Wiederanlage vorhandener frei verfügbarer Liquidität der Investmentgesellschaft in Vermögensgegenstände gemäß Ziffer A.1. und A.2. findet nicht statt. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Von der Auszahlung vorhandener frei verfügbarer Liquidität kann abgesehen werden, wenn diese nicht mindestens 2 % des Betrages der gezeichneten Kapitaleinlagen der Investmentgesellschaft ausmacht.

I. Geschäftsjahr, Dauer, Liquidation und Bericht

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, so ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31.12.2031 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“). Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft aufgelöst und durch die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft als Liquidatorin abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu 4 Jahren beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind:

- a) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängert. Oder:
- b) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit zwar beendet, er ist jedoch noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert, da Umstände wie zum Beispiel Rechtsstreitigkeiten oder ausstehende Betriebsprüfungen die Auflösung verhindern. Und zusätzlich zu a) oder b):
- c) Eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt voraussichtlich nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu deutlich niedrigeren Mittelrückflüssen an die Investmentgesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds.

Die Investmentgesellschaft kann auch vor Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten aufgelöst werden.

3. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft werden eingezogen, das übrige Vermögen wird in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft werden beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln der Gewinnzuweisung in der Investmentgesellschaft und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
5. Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil auf den 31.12. eines Jahres werden im Jahresbericht offengelegt. Gesetzlich vorgesehene Bewertungen auf andere Stichtage werden auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht.
6. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

J. Verwahrstelle

1. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Ka-

pitalverwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger.

2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Investmentgesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben gemäß vorstehender Ziffer J.3. unberührt.

K. Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Investmentgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
2. Die Investmentgesellschaft kann gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
3. Die Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

L. Anlagebedingungen

M. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der
Paribus Private Equity Portfolio
GmbH & Co. geschlossene
Investment-KG in der Fassung vom
11. September 2019

§ 1 Firma; Sitz

1. Die Firma der Investmentgesellschaft lautet:

Paribus Private Equity Portfolio
GmbH & Co. geschlossene Invest-
ment-KG (nachfolgend „Invest-
mentgesellschaft“).

2. Die Investmentgesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Die Investmentgesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

§ 2 Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Investmentgesellschaft nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Die Investmentgesellschaft investiert gemäß den §§ 261 bis 272 KAGB in:

- a) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-AIF nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, der §§ 337 und 338 KAGB oder an geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleich-

baren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend „Zielfonds“),

- b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 KAGB oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die ihrerseits (ggf. mittelbar) ausschließlich in Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB sowie in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, welche die Anforderungen des § 253 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 lit. a KAGB erfüllen, in Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB investieren dürfen (nachfolgend ebenfalls „Zielfonds“),
- c) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB und
- d) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Soweit ein Zielfonds gemäß lit. a) oder lit. b) Aktienklassen bildet, gelten die Anforderungen nach lit. a) und/oder lit. b) an die Vermögensgegenstände, an die Investitionskriterien gemäß § 3 sowie die Gründe für

die Verlängerung der Grundlaufzeit gemäß § 22 entsprechend für die jeweilige von der Investmentgesellschaft gezeichnete Aktienklasse (Zielfonds nach lit. a) und lit. b) und Aktienklassen im vorstehenden Sinne nachfolgend ebenfalls gemeinsam „Zielfonds“).

2. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, Anteile an Zielfonds zu erwerben, zu halten und zu veräußern. Die Investmentgesellschaft wird die Zielfonds unmittelbar oder über weitere Gesellschaften (nachfolgend „Zweckgesellschaften“) erwerben. Die Zweckgesellschaften müssen ihren Sitz innerhalb des Geltungsbereiches der AIFM-Richtlinie haben. Zielfonds, deren Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, dürfen jedoch nicht erworben werden.
3. Die Investmentgesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen oder diesen zu fördern. Die Investmentgesellschaft kann die Handlungen, die zu Erreichung ihres Zwecks erforderlich oder zweckmäßig sind, selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder zu gründen.

§ 3 Investitionskriterien und Investitionsphase

1. Bezüglich der Investitionen in Zielfonds gelten die Anlagegrenzen gemäß den Anlagebedingungen sowie folgende Investitionskriterien:
 - a) Mindestens 75% des investierten Kapitals werden in Zielfonds angelegt sein, die sich zum Zeitpunkt der Investition durch die Investmentgesellschaft in der Phase der Kapitaleinwerbung befinden (nachfolgend „Primary Fund Investments“). Der Zeitpunkt der Investition ist Zeitpunkt des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäftes. Das Investitionskriterium nach dieser lit. a) ist mit Abschluss der Investitionsphase einzuhalten.
 - b) Die Investmentgesellschaft wird Investitionen ausschließlich in Zielfonds vornehmen, deren Währung auf Euro lautet. Das Investitionskriterium nach dieser lit. b) ist ab Vertriebsgenehmigung für den Vertrieb von Anteilen an der Investmentgesellschaft nach § 316 KAGB (nachfolgend „Vertriebsbeginn“) einzuhalten.
 - c) Es darf nur in Zielfonds investiert werden, deren für die Identifizierung, die Selektion und Empfehlung von Investments verantwortliches Team über Erfahrungen und relevante Kompetenz aufgrund bisheriger Investitionstätigkeiten bei Private-Equity-Managementgesellschaften verfügt. Das Investitionskriterium nach dieser lit. c) ist ab Vertriebsbeginn einzuhalten.
 - d) Es darf nur in Zielfonds investiert werden, die steuerrechtlich als Investmentfonds im Sinne des InvStG oder Kapitalgesellschaften anzusehen sind. Das Investitionskriterium nach dieser lit. d) ist ab Vertriebsbeginn einzuhalten.
2. Die Investitionsphase endet drei Jahre nach Vertriebsbeginn (vor und

nachstehend „Investitionsphase“). Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet oder durch Beschluss der Gesellschafter entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.

§ 4 Gesellschafter und Kapital

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 152699, (nachfolgend „Komplementärin“). Sie erbringt keine Einlage und ist am Vermögen der Investmentgesellschaft nicht beteiligt.
2. Gründungskommanditisten sind:
 - a) Paribus Fondsbeteiligung GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 111414 (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“).
 - b) Paribus Trust GmbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393 (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“).
3. Die für die Gründungskommanditisten in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 100 % ihrer selbst gehaltenen Pflichteinlage.
4. Auf alle Gesellschafter und ihre Organe findet § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) keine Anwendung. Insoweit bedarf eine Änderung des Gesellschaftsvertrages eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

§ 5 Beitritt neuer Gesellschafter; Kapitalerhöhung

1. Zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes ist die geschäftsführende Kommanditistin bis zum 31. Dezember 2021 (nachfolgend „Platzierungsphase“) unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Kapital der Investmentgesellschaft (Kapital der Investmentgesellschaft ist das Kapital ohne Ausgabeaufschlag gemäß § 5 Absatz 5.) durch die Aufnahme von Anlegern oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro zu erhöhen (nachfolgend „Kapitalerhöhung“). Die geschäftsführende Kommanditistin ist ferner nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital einmal oder in mehreren Schritten um weitere bis zu 7.500.000 Euro auf bis zu 27.500.000 Euro zu erhöhen.
2. Die Kapitalerhöhung wird durchgeführt, indem
 - a) eine Person/Personenmehrheit (nachfolgend „Direktkommanditist“) der Investmentgesellschaft den Beitritt zur Investmentgesellschaft sowie der Treuhandkommanditistin den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand anbietet, die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Beitritt zur Investmentgesellschaft gemäß Beitrittserklärung im Namen der geschäftsführenden Kommanditistin annimmt, und die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand gemäß Beitrittserklärung annimmt, wobei der Direktkommanditist auf

- den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet, und somit das Kommanditkapital entsprechend erhöht wird oder
- b) eine Person/Personenmehrheit (nachfolgend „Treugeber“; Treugeber, Direktkommanditist und Gründungsgesellschafter nachfolgend auch gemeinsam „Gesellschafter“) der Treuhandkommanditistin durch Abgabe einer Beitrittserklärung den Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages anbietet, die Treuhandkommanditistin das Angebot des Anlegers gemäß Beitrittserklärung annimmt, wobei der Treugeber auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet, und die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditeinlage entsprechend erhöht.
3. Der Betrag, mit dem sich die Treugeber oder Direktkommanditisten (nachfolgend gemeinsam „Anleger“) an der Investmentgesellschaft beteiligen, soll mindestens 20.000 Euro betragen (nachfolgend „Zeichnungsbetrag“ oder „Pflichteinlage“ oder „Kommanditkapital“). Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach eigenem Ermessen im Einzelfall Zeichnungsbeträge zulassen, die weniger als 20.000 Euro betragen. Der jeweilige Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.
4. Anleger können grundsätzlich natürliche oder juristische Personen sein. Im Einzelfall kann die geschäftsführende Kommanditistin auch grundsätzlich Personengesellschaften, rechtsfähige Stiftungen und Sondervermögen aufnehmen (zusammen mit juristischen Personen nachfolgend „Rechtsträger“). Eine Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen von einer Beteiligung als Anleger sind ebenfalls sämtliche
- a) natürliche Personen, die in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechtes sind und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA/in Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Sitz oder Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) sind und /oder auf Rechnung einer der vorstehenden Personen handelt, sowie
- b) Rechtsträger, die in den USA bzw. nach US-amerikanischem Recht gegründet wurden und/oder an denen ein vorstehend genannter Rechtsträger oder eine unter § 5 (4) a) genannte natürliche Person unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% (Stimmrechte oder Nennkapital) an den Gewinnen oder Erträgen beteiligt ist.
- c) Im Einzelfall können Anleger i.S.d. vorstehenden a) bis b) ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese nachweislich aufgrund einer entsprechenden Ausnahmeregelung weder als meldepflichtige Person i.S.d. FATCA-Abkommens, des Common Reporting Standard noch des Finanzkonteninformationsaustauschgesetzes zu qualifizieren sind.
5. Direktkommanditisten sowie die Treuhandkommanditistin – Letztere, soweit sie ihre bei der Gründung übernommene Einlage erhöht – haben einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Zeichnungsbetrages zu zahlen (nachfolgend „Ausgabeaufschlag“). Die Verpflichtung zur Zahlung des Ausgabeaufschlages wird die Treuhandkommanditistin auf Grundlage eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages an jeden Treugeber weiterreichen. Es steht der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
6. Direktkommanditisten werden mit einer Haftsumme in Höhe von 1% des Zeichnungsbetrages in das Handelsregister eingetragen. Die von der Treuhandkommanditistin für die Treugeber zu übernehmende und im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt ebenfalls 1% des Zeichnungsbetrages. Die Aufnahme von Direktkommanditisten erfolgt im Außenverhältnis unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister (vgl. § 152 Absatz 4 KAGB).
7. Der Zeichnungsbetrag in Höhe von 40% sowie der Ausgabeaufschlag in voller Höhe sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung (nachfolgend „Erstkaptalabrufschreiben“) der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in dem Erstkaptalabrufschreiben benannte Konto zu zahlen (nachfolgend „Erstrate“).
8. Der nach Zahlung der Erstrate noch ausstehende Zeichnungsbetrag in Höhe von 60% ist in maximal drei variablen Einzahlungsraten gemäß den weiteren Kapitalabrufschreiben (nachfolgend „variable Kapitalabrufschreiben“) innerhalb von jeweils zwölf Kalendertagen nach Zugang des jeweiligen variablen Kapitalabrufschreibens der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in dem jeweiligen variablen Kapitalabrufschreiben benannte Konto zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung, den gesamten

Zeichnungsbetrag abzurufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Kapitalabrufe bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Investitionsphase vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Zeichnungsbeträge werden endgültig nicht abgerufen.

9. Während der Platzierungsphase ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet, den Zeichnungsbetrag von Anlegern, die nach einem oder mehreren variablen Kapitalabrufen der Investmentgesellschaft beigetreten sind (nachfolgend „Nachfolgeanleger“) (unbeschadet des vorangegangenen Absatzes 8.), wie folgt abzurufen: Im Rahmen des Kapitalabrufes der Erstrate wird die geschäftsführende Kommanditistin den Zeichnungsbetrag insoweit abrufen, bis der prozentuale Anteil des abgerufenen Zeichnungsbetrages des Nachfolgeanlegers den insgesamt bisher abgerufenen Zeichnungsbeträgen anteilig entspricht (nachfolgend „vorrangiger Kapitalabruf“).
10. Soweit ein Anleger seinen Zeichnungsbetrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, ist die geschäftsführende Kommanditistin ermächtigt und bevollmächtigt, den Zeichnungsbetrag des säumigen Anlegers auf den eingezahlten Betrag unter entsprechender Anpassung der Haftsumme herabzusetzen, den säumigen Anleger aus der Investmentgesellschaft auszuschließen und ggf. – unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB – im entsprechenden Umfang neue Anleger in die Investmentgesellschaft aufzunehmen. Scheidet ein Anleger nach Maßgabe von Satz 1 – ggf. anteilig – aus der Investmentgesellschaft aus, kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger die Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als

25% des Anteilswertes, verlangen. Ein etwaiges Auseinandersetzungs-guthaben steht dem Anleger nicht zu. Hinsichtlich des Verzugs-schadens, der im Zusammenhang mit der Nichtleistung des Zeichnungsbetrages bzw. der Herabsetzung des Zeichnungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.

11. Sollte sich während der Platzierungsphase herausstellen, dass zur Umsetzung der Investition ein geringerer Kapitalbedarf ausreichend ist, ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft ohne Zustimmung der Gesellschafter berechtigt, die Platzierungsphase vorzeitig zu beenden (nachfolgend „vorzeitige Schließung der Platzierungsphase“). Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine neue Gesetzeslage eine vorzeitige Schließung der Platzierungsphase erforderlich macht. Übersteigt das gezeichnete Kapital der Investmentgesellschaft im Zeitpunkt der vorzeitigen Schließung der Platzierungsphase den notwendigen Kapitalbedarf zur Umsetzung der Investition, sind die Zeichnungsbeträge aller Anleger durch Abschreibungen der Kapitalkonten I und II gleichmäßig zu kürzen und dem Verrechnungskonto gutzuschreiben; die Haftsummen sind entsprechend anzupassen.
12. Sollte zum Ende der Platzierungsphase das Kapital der Investmentgesellschaft unter 5.000.000 Euro liegen (nachfolgend „Mindestzeichnungsvolumen“), hat zunächst die Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen über die Auflösung oder Fortführung der Investmentgesellschaft zu entscheiden. Im Falle einer Auflösungsentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird die Investmentgesellschaft aufgelöst. Im Falle einer Fortführungsentscheidung hat die geschäftsführende Kommanditistin innerhalb von 28 Werktagen eine

Gesellschafterversammlung einzu-berufen, die mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fortsetzung der Investmentgesellschaft entscheidet.

§ 6 Gesellschafterkonten, Entnahmen

1. Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Der Zeichnungsbetrag wird auf einem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) geführt. Der Betrag des Kapitalkontos I allein ist maßgebend für die Beteiligung des Gesellschafters am Vermögen und am Ergebnis der Investmentgesellschaft sowie für alle Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist.
 - b) Der Ausgabeaufschlag wird auf dem Kapitalkonto II gebucht.
 - c) Daneben wird für jeden Gesellschafter ein Verlustvorkontokonto (Kapitalkonto III) eingerichtet. Von diesem werden die Verlustanteile der Gesellschafter abgeschrieben. Gewinnanteile werden dem Kapitalkonto III zugeschrieben, solange dies durch Verlustanteile negativ ist.
 - d) Außerdem wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt, auf dem seine Gewinnanteile verbucht werden, soweit sie nicht nach Absatz 1. lit. c) dem Kapitalkonto III gutgeschrieben werden, und alle weiteren Buchungen, insbesondere der übrige Zahlungsverkehr zwischen der Investmentgesellschaft und den Gesellschaftern aufgrund von Einzahlungen, Entnahmen, etwaigen Vorzugsausschüttungen nach § 16 Absatz 8. und sonstigen Liquiditätsauszahlungen (Kapitalkonto IV).
 - e) Für die Gesellschafter wird zudem ein Kapitalkonto V geführt, auf dem das nicht realisierte Ergebnis des Geschäftsjahres ge-

mäß §22 Absatz 3 II Nr. 6 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -bewertungsverordnung, (nachfolgend „KARBV“ genannt) erfasst wird. Das kumulierte nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft wird zum Ende eines Geschäftsjahres im Verhältnis des Kapitalkontos I zum Saldo der Kapitalkonten I aller Gesellschafter neu auf die einzelnen Anleger verteilt, sodass der Saldo der Kapitalkonten V das kumulierte nicht realisierte Ergebnis der Investmentgesellschaft zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wiedergibt.

- Die Konten der Gesellschafter sind unverzinslich. Die geschäftsführende Kommanditistin ist zur Eröffnung weiterer Kapitalkonten berechtigt.

§7 Rechtsstellung der Treugeber; Umwandlung in eine Direktbeteiligung; Verwaltungstreuhand

- Mit Ausnahme ihrer Gründungseinlage erwirbt, hält und verwaltet die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber. Die Treuhandverhältnisse sind in den mit den jeweiligen Treugebern geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsverträgen (nach einem einheitlichen Muster) geregelt.
- Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre treuhänderisch gehaltene und/oder ihre eigene Beteiligung vollständig oder teilweise im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.
- Im Innenverhältnis der Gesellschafter werden die Treugeber wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Auseinandersetzungs-

guthaben und einem Liquidationserlös sowie grundsätzlich für die Ausübung von Gesellschafterrechten, letzteres jedoch mit Ausnahme in Bezug auf die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen sowie die Ausübung des Stimmrechtes der Treugeber. Dies ist in dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag geregelt.

- Jeder Treugeber ist berechtigt, seine mittelbare Beteiligung unter den Voraussetzungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umzuwandeln. Für die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme gilt § 5 Absatz 6 entsprechend. Wandelt ein Treugeber seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung um, wird seine Beteiligung weiterhin von der Treuhandkommanditistin (nach Maßgabe des Absatzes 5.) verwaltet.
- Mit Ausnahme der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin beauftragen die Direktkommanditisten die Treuhandkommanditistin mit der Verwaltung ihrer Beteiligung. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte ebenfalls der Treuhandkommanditistin bedienen. Im Rahmen der Verwaltung und der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte gelten die Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages entsprechend.

§8 Geschäftsführung und Vertretung

- Die Komplementärin ist von der Geschäftsführung und – soweit nicht organschaftliche Vertretung gesetzlich zwingend erforderlich ist – auch von der Vertretung der Investmentgesellschaft ausgeschlossen.

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist die geschäftsführende Komman-

ditistin berechtigt und verpflichtet. Sie ist zur Einzelvertretung befugt. Die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und deren jeweilige Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die geschäftsführende Kommanditistin unterrichtet die übrigen Gesellschafter regelmäßig, das heißt insbesondere einmal jährlich, über wesentliche und/oder außerordentliche Geschäftsvorfälle.

Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt und – soweit nach dem KAGB erforderlich – verpflichtet, die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des § 18 KAGB im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft auf Dritte, die über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 20 KAGB verfügen, zu übertragen. Hierzu hat die geschäftsführende Kommanditistin im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft am 11. September 2019 mit der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB (vorstehend und nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) einen Fremdverwaltungsvertrag geschlossen und diese mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt.

- Der Kapitalverwaltungsgesellschaft obliegt nach Maßgabe des Fremdverwaltungsvertrages die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die nach Maßgabe der Regelungen des KAGB und der das KAGB ergänzenden Regelungen und Verwaltungsvorschriften zum Betrieb der Investmentgesellschaft gehören, insbesondere die Portfolioverwaltung und die Entscheidungen über die Investitionen in Zielfonds, das Risikomanagement und die administrativen Tätigkeiten. Hiervon umfasst sind beispielsweise die

Beauftragung einer Verwahrstelle, die Einrichtung einer regelmäßigen Bewertung, das Entwerfen, das Einführen und das Ändern von Anlagebedingungen sowie die Einrichtung von Risiko- und Liquiditätsmanagementsystemen. Dies umfasst auch die Beantragung sowie die Aufrechterhaltung ggf. erforderlicher aufsichtsrechtlicher Erlaubnisse einschließlich etwaiger Verwaltungsverfahren und/oder eventueller Gerichtsverfahren. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nicht Gesellschafterin der Investmentgesellschaft. Keine Regelung dieses Vertrages und kein Gesellschafterbeschluss stehen der gesetzmäßigen Erfüllung der Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB entgegen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche ihr insoweit auf Basis des Fremdverwaltungsvertrages zukommenden Aufgaben nach eigenem Ermessen unter Wahrung des Gesellschaftsvertrages, des Fremdverwaltungsvertrages, der geltenden Gesetze und der Anlagebedingungen wahr. Gesetzlich zulässige Weisungsrechte und Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt. Der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde mit dem Fremdverwaltungsvertrag zudem die Vollmacht erteilt, die Investmentgesellschaft in vollem Umfang im Außenverhältnis zu vertreten. Die Gesellschafter sind ausdrücklich mit der Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Aufgabenübertragung auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie mit der Vollmachtserteilung einverstanden und ermächtigen die geschäftsführende Kommanditistin zur Vornahme aller hierfür erforderlichen Handlungen und Abgabe aller erforderlichen Erklärungen im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft.

3. Eine Kündigung der Bestellung zur externen Kapitalverwaltungsgesellschaft ist nach Maßgabe des Fremdverwaltungsvertrages nur unter Wahrung der besonderen Anforderungen des KAGB möglich. In diesem Fall sowie im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie in den sonstigen Fällen des Erlöschens des Rechtes der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verwaltung der Investmentgesellschaft wird die geschäftsführende Kommanditistin – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) – entweder eine Ersatzverwaltungsgesellschaft bestimmen, die die Rechte und Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Abschluss eines neuen Fremdverwaltungsvertrages übernimmt, oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft im Sinne des KAGB umzugestalten.
4. Darüber hinaus obliegen der geschäftsführenden Kommanditistin insbesondere die folgenden Tätigkeiten, für die eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht erforderlich ist. Die geschäftsführende Kommanditistin kann diese Tätigkeiten auch teilweise an die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen:
 - a) sämtliche Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, welche im Zusammenhang mit der Beteiligung an den Zweckgesellschaften und Zielfonds stehen,
 - b) der Abschluss und die Änderung einschließlich der Kündigung sowie die Abwicklung von Verwaltungs-, Beratungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
 - c) die Aufnahme von kurzfristigen Zwischenfinanzierungen durch

die Investmentgesellschaft,

- d) die Ausübung von Gesellschafterrechten auf Ebene der Zweckgesellschaften bzw. Zielfonds oder
- e) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die gemäß § 9 von einer Zustimmungspflicht ausgenommen wurden.
- f) Maßnahmen, die aus aufsichtsrechtlichen und/oder regulatorischen Gründen, insbesondere nach Vorgabe des KAGB oder nach Weisung der BaFin, erforderlich sind.

§ 9 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Soweit nicht in § 8 gestattet, bedarf die geschäftsführende Kommanditistin der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für folgende Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie den Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung Dritter an den Ergebnissen der Investmentgesellschaft zum Gegenstand haben; ausgenommen hiervon sind die Begründung der Beteiligungen an den Zweckgesellschaften oder Zielfonds;
 - b) die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungserklärungen;
 - c) die Aufnahme bzw. die Inanspruchnahme von Darlehen, mit Ausnahme der Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Eigenkapitalzwischenfinanzierungsvertrages in Höhe von bis zu 10 % des Zeichnungskapitals;
 - d) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten;
 - e) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten, den Abschluss von Dienstverträgen mit

ditistin ist berechtigt, hierauf quartalsweise zum Ende eines Quartals anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Die Treuhandkommanditistin erhält zudem für die Einrichtung der Treuhandverwaltung eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,15% der von den Anlegern übernommenen Zeichnungsbeträge einschließlich des Kapitals der Gründungskommanditisten, mindestens jedoch 30.000 Euro.

6. Die in den Absätzen 2. bis 5. genannten jährlichen Vergütungen werden zeitanteilig ab der Fondsaufgabe – das heißt ab dem Zeitpunkt des Beitrittes des ersten Anlegers im Sinne des § 343 Absatz 4 KAGB – gezahlt.
7. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält nach Maßgabe des Fremdverwaltungsvertrages und Ziffer F.8. der Anlagebedingungen von der Investmentgesellschaft zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf diese erfolgsabhängige Vergütung in Form einer Beteiligung am Gewinn (realisiertes Ergebnis der Investmentgesellschaft), wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Anleger haben Auszahlungen vor Steuern in Höhe ihrer ursprünglich geleisteten Einlagen (exklusive Ausgabeaufschlag) sowie etwaige Vorzugsausschüttungen (Auszahlungen auf ihre jeweiligen Kapitaleinzahlungen bis zum Beitritt des letzten beigetretenen Anlegers) erhalten, wobei die jeweiligen Haftsummen erst im Rahmen der

Liquidation ausgekehrt werden.

- b) Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen vor Steuern in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 8% p.a., bezogen auf ihre ursprünglich geleisteten Einlagen (exklusive Ausgabeaufschlag), für den Zeitraum von der Auflage der Investmentgesellschaft bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten. Die Berechnung der durchschnittlichen Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt der Einzahlungen.

Ab dem Folgejahr besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 10% aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Investmentgesellschaft. Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

8. Mit den in diesem § 10 genannten Vergütungen sind weitergehende Ansprüche der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin gegen die Investmentgesellschaft einschließlich eventueller Ansprüche auf Ersatz der bei ihren Tätigkeiten entstehenden Aufwendungen und Auslagen abgegolten. Die in diesem § 10 genannten Vergütungen stellen Aufwand der Investmentgesellschaft dar, sind unabhängig vom Gewinn der Investmentgesellschaft auch in Verlustjahren zu zahlen und verstehen sich inkl. anfallender Umsatzsteuer und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Die anfallende Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe auf der Grundlage der derzeit geltenden Steuergeset-

ze, Rechtsprechung und Praxis der Finanzverwaltung berücksichtigt. Sofern sich diese – insbesondere hinsichtlich Höhe der Steuersätze und zum Umfang von umsatzsteuerbefreiten Leistungen – verändern, können sich die der Investmentgesellschaft zu belastenden Kosten entsprechend verändern.

§ 11 Beirat

1. Die Investmentgesellschaft kann einen Beirat berufen, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Beirat hat primär beratende Funktion. Über die Einrichtung und Auflösung eines Beirates entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, frühestens nach Abschluss der Platzierungsphase. In dieser Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte zwei Beiratsmitglieder. Die zwei Kandidaten, die die meisten bzw. zweitmeisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, sind gewählt (nachfolgend „Gesellschafterbeiräte“). Das dritte Beiratsmitglied wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft benannt. Sofern die Gesellschafterversammlung einen Beirat errichtet, gelten die nachfolgenden Regelungen.
2. Die Amtszeit der Gesellschafterbeiräte beträgt drei Jahre ab Wahl (nachfolgend „Amtszeit“). Nach Ablauf der Amtszeit wählt die Gesellschafterversammlung neue Gesellschafterbeiräte und/oder bestätigt die bisherigen entsprechend des Verfahrens nach Abs. 1. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, das von ihr benannte Beiratsmitglied auszutauschen und ein neues Beiratsmitglied zu benennen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit ein Gesellschafterbeirat mit der Mehrheit der abge-

- gebenen Stimmen abberufen. Für den Rest der Amtszeit ist von der Gesellschafterversammlung ein Ersatzmitglied mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.
4. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit schriftlich ordentlich oder aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen gegenüber den übrigen Beiratsmitgliedern und der Investmentgesellschaft niederlegen. Sodann gilt Absatz 3 Satz 2 für die Gesellschafterbeiräte bzw. Abs. 2 Satz 2 für das von der Kapitalverwaltungsgesellschaft benannte Beiratsmitglied entsprechend.
 5. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über den Geschäftsverlauf der Investmentgesellschaft zu unterrichten sowie die Bücher und Papiere der Investmentgesellschaft einzusehen und zu prüfen, darf aber hierdurch den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft nicht maßgeblich stören. Die geschäftsführende Kommanditistin muss den Beirat über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichten.
 6. Die Beiratsmitglieder haben bei ihrer Beiratstätigkeit ordentlich und gewissenhaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Investmentgesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
 7. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende – bei Verhinderung sein Stellvertreter – vertritt den Beirat. Sofern der Beirat über eine gerade Anzahl an Mitgliedern verfügt und deshalb keine mit einer zumindest einfachen Mehrheit getroffene Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgt, entscheidet das Los. Satz 3 gilt bei einer ungeraden Anzahl an wahlberechtigten Beiratsmitgliedern entsprechend; sofern aufgrund von Enthaltungen keine mit einer zumindest einfachen Mehrheit getroffene Wahl erfolgt, entscheidet das Los.
 8. Beiratssitzungen sind vom Beiratvorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) sowie im Fall, dass ein Beiratsbeschluss zu fassen ist oder eine Beiratssitzung erforderlich erscheint, einzuberufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist über die Einberufung rechtzeitig zu informieren. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Beirates verpflichtet, an Sitzungen des Beirates teilzunehmen und in diesen über alle Sachverhalte, die für Entschließungen des Beirates von Belang sein können, zu berichten. Sie hat ein Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.
 9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche seiner Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Schriftliche (auch per E-Mail oder Telefax) und fernmündliche Beschlussfassungen sind zulässig. Beschlüsse des Beirates sind in Protokollen festzuhalten und allen Beiratsmitgliedern und der geschäftsführenden Kommanditistin zuzuleiten.
 10. Die Mitglieder des Beirates werden für ihre Tätigkeiten im Beirat nicht vergütet.
 11. Die Mitglieder des Beirates haften – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung des die Ersatzpflicht begründenden Sachverhaltes, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) werden im Regelfall im schriftlichen Verfahren abgehalten.
2. Gesellschafterversammlungen (ordentliche und außerordentliche) im schriftlichen Verfahren oder Präsenz-Gesellschafterversammlungen finden einmal jährlich, spätestens zum 30. November eines jeden Jahres, sowie auf Veranlassung der geschäftsführenden Kommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals vertreten, unter Angabe der Tagesordnung statt.
3. Zur Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung hat die geschäftsführende Kommanditistin die Gesellschafter schriftlich über die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorlagen nebst Stimmempfehlung zu informieren. Soweit Beteiligungen von der Treuhandkommanditistin verwaltet werden, ist dem Schreiben zudem eine Stellungnahme der Treuhandkommanditistin hierzu beizufügen. Die Übersendung des Schreibens (nachfolgend „Abstimmungsaufforderung“) erfolgt mittels eines einfachen Briefes an die der Investmentgesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der

geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von ihr bestimmten Vertreter (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich für die schriftliche Beschlussfassung der Hilfe der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin bedienen.

4. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich bei der Beschlussfassung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Mitgesellschafter, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, in gerader Linie Verwandten oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist für jedes Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung neu zu erteilen und vorzulegen. Der geschäftsführenden Kommanditistin steht es frei, hiervon Ausnahmen zuzulassen.
5. Die Einberufung einer Präsenz-Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die geschäftsführende Kommanditistin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In eilbedürftigen Fällen ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Frist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen. Präsenz-Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Investmentgesellschaft abgehalten werden. Die Bestimmungen hinsichtlich der Vertretung im schriftlichen Abstimmungsverfahren gelten entsprechend. Die Leitung der Präsenz-Gesellschafterversammlung obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin oder einem von dieser bestimmten Vertreter. Über den Verlauf der Versammlung wird von dem Versammlungsleiter oder einem von ihm bestimmten Vertreter (zu Beweis Zwecken, nicht als

Wirksamkeitsvoraussetzung) ein Beschlussprotokoll gefertigt. Die geschäftsführende Kommanditistin darf sich zur Einladung und Durchführung der Präsenz-Gesellschafterversammlung der Hilfe der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin bedienen.

§ 13 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Beschlussanfechtung

1. Die Gesellschafter beschließen in den in diesem Vertrag und im Gesetz vorgesehenen Fällen.
2. Im schriftlichen Verfahren können die Gesellschafter Beschlüsse fassen, wenn die Gesellschafter mittels einer Abstimmungsaufforderung ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens 25% aller Stimmen an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Die Stimmen der Gesellschafter müssen innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Investmentgesellschaft eingehen. Stimmen, die erst nach Ablauf von vier Wochen bei der Investmentgesellschaft eingehen, gelten weder für die Beschlussfähigkeit noch für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. In eilbedürftigen Fällen ist die geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Frist auf bis zu zwei Wochen zu verkürzen. Wird in einem schriftlichen Verfahren die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute Abstimmungsaufforderung zu übersenden, der ebenfalls eine Stellungnahme der Treuhandkommanditistin beizufügen ist. Die Stimmen müssen dann innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung bei der Investmentgesellschaft eingehen. In Eilfällen kann die geschäftsführende Kommanditistin die Frist zur Abstimmung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwen-

dig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Die Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall unabhängig von der Anzahl der an dem schriftlichen Verfahren teilnehmenden Stimmen. Hierauf ist in der erneuten Abstimmungsaufforderung hinzuweisen. Verspätet eingehende Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Eine Präsenz-Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und wenigstens 25% der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Ist eine Präsenz-Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Präsenz-Gesellschafterversammlung mit einer Frist von 21 Tagen einzuberufen. In Eilfällen kann die geschäftsführende Kommanditistin die Frist zur Einberufung einer neuen Präsenz-Gesellschafterversammlung auf 14 Tage oder – soweit dies aufgrund der Dringlichkeit zwingend notwendig ist – auf bis zu sieben Tage verkürzen. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
4. Stimmenthaltungen zählen sowohl bei einer Präsenz-Gesellschafterversammlung als auch bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber für die Ermittlung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen.
5. Pro volle 1.000 Euro auf dem Kapitalkonto I wird eine Stimme gewährt.
6. Die Treuhandkommanditistin kann bei Beschlussfassungen ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten Weisungen der Treugeber oder Direktkommanditisten auch unterschiedlich ausüben (gespaltenes Stimmrecht).

7. Über die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der geschäftsführenden Kommanditistin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden ist. Eine namentliche Nennung erfolgt im Protokoll nicht. Einsprüche gegen das Protokoll sind – unbeschadet der Regelung des nachfolgenden Absatzes 8. – innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber der geschäftsführenden Kommanditistin zu erklären. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheiden die Gesellschafter im Rahmen der nächsten Beschlussfassung.
 - a) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder wesentlichen Anlegerrechte führen;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes bzw. der Einnahmenüberschussrechnung;
 - c) Verwendung des Jahresergebnisses;
 - d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - e) Entlastung der geschäftsführenden Kommanditistin;
 - f) Entlastung der Treuhandkommanditistin;
 - g) Errichtung und Auflösung sowie ggf. Wahl und Entlastung des Beirates;
 - h) Wahl des Abschlussprüfers, erstmals für das Geschäftsjahr, das auf den Platzierungsschluss folgt, bis zu diesem Tag bestimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft den Abschlussprüfer;
 - i) Genehmigung von Geschäften der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit sich, soweit hierfür nach diesem Vertrag eine Zustimmung nicht bereits erteilt ist;
 - j) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - k) Abberufung der Komplementärin und Bestellung einer neuen Komplementärin;
 - l) Entzug der der geschäftsführenden Kommanditistin erteilten Geschäftsführungsbefugnis und die Erteilung der Geschäftsführungsbefugnis gegenüber einer neuen Kommanditistin, die damit neue geschäftsführende Kommanditistin wird;
 - m) Verlängerung der Investitionsphase der Investmentgesellschaft gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages;
 - n) Auflösung bzw. Liquidation der Investmentgesellschaft gemäß § 23;
 - o) Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft gemäß § 22;
 - p) wesentliche Änderungen der Nutzung und/oder Verwaltung des Vermögens der Investmentgesellschaft, insbesondere Verkauf wesentlicher Teile des Anlagevermögens;
 - q) alle sonstigen von der geschäftsführenden Kommanditistin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
 - r) alle in diesem Gesellschaftsvertrag als zustimmungsbedürftig benannten Angelegenheiten.
8. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur im Wege der Anfechtungsklage binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zusendung des Protokolls gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Unwirksamkeit eines Beschlusses kann nicht darauf gestützt werden, dass Gesellschafter nicht ordnungsgemäß geladen wurden, wenn und soweit der Beschluss nicht auf dem Ladungsmangel beruht.
9. Das Widerspruchsrecht der Gesellschafter nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 14 Gegenstand der Beschlussfassung, Mehrheitsanfordernisse

1. Beschlüsse der Gesellschafter bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes geregelt ist.
2. Die Gesellschafter sind insbesondere zuständig für folgende Beschlussfassungen:

3. Beschlüsse nach § 9 Absatz 1. a), f), g), h) und § 14 Absatz 2. j), l), m), n) (in Verbindung mit § 23 Absatz 1.) o, p) und § 19 Absatz 3. bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse nach § 14 Absatz 2. a), j), m), n), o) und p) bedürfen außerdem der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern kann. Die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft kann ein solcher wichtiger Grund sein.

4. Für die Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar sind oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führen, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel der Pflichteinlagen auf sich vereinigen, und einer Genehmigung durch die BaFin (Beschlüsse nach § 14 Absatz 2 lit. a)).

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, steuerliche Veranlagung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Verwahrstelle ihren Pflichten nach § 83 Absatz 6 Satz 2 und Satz 3 KAGB nachkommen kann. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 158, 135 KAGB, der Jahresbericht der Investmentgesellschaft anzufertigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird den Jahresbericht spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß § 160 KAGB offenlegen.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird den zum Jahresbericht gehörenden Jahresabschluss und Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren lassen. Im Fall nachträglicher Änderungen des Jahresabschlusses ist dieser als für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander bindend anzusehen.
4. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seine persönlichen Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten des jeweiligen Vorjahres bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert der Investmentgesellschaft mitzuteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellungserklärung der Investmentgesellschaft nicht mehr möglich. Der Einzelnachweis der Sonderwerbungskosten für einen ggf. erforderlichen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid des für die Investmentgesellschaft zuständigen Finanzamtes obliegt den Gesellschaftern.
5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt in der jeweils aktuell gültigen Fassung und in den we-

sentlichen Anlegerinformationen in der jeweils aktuell gültigen Fassung angegebenen Stellen verfügbar und wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Im Rahmen dieser gesetzlichen Jahresberichterstattung erfolgen unter anderem Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft sowie zum Jahresergebnis gemäß der KARBV.

§ 16 Ergebnisbeteiligung; Auszahlung freier Liquidität

1. Maßgeblich für die Ergebnisverteilung ist der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft erstellte, ggf. von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und von der Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschluss gemäß § 15.
2. Die Vergütungsansprüche der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhanderkommanditistin und der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind vorab zu begleichen und werden im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Kosten der Investmentgesellschaft behandelt. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.
3. An dem verbleibenden Ergebnis sind die Gesellschafter im Verhältnis ihres Kapitalkontos I zur Summe aller Kapitalkonten I beteiligt, soweit in den nachstehenden lit. a) und b) nichts anderes geregelt ist; Treugeber sind im Innenverhältnis so zu behandeln, als wären sie direkt als Gesellschafter an der Investmentgesellschaft beteiligt:
 - a) Für den Zeitraum bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Platzierungsphase endet, gilt die folgende abweichende Ergebnisverteilung (Gleichverteilungsabrede). Ziel der Gleichverteilungsabrede ist, dass zum Ende desjenigen Geschäftsjah-

res, in dem die Platzierungsphase endet, das Verhältnis der Summe aus Kapitalkonto III (Verlustvortragkonto) und Kapitalkonto IV (Verrechnungskonto) ohne Berücksichtigung der Vorzugsausschüttung nach § 16 Absatz 8 eines Gesellschafters zu der Summe aus den Kapitalkonten III und den Kapitalkonten IV ohne Berücksichtigung der Vorzugsausschüttung nach § 16 Absatz 8 aller Gesellschafter identisch ist mit dem Verhältnis des Kapitalkontos I eines Gesellschafters zu der Summe sämtlicher Kapitalkonten I:

- i. Das Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres wird denjenigen Gesellschaftern, die zum Schluss des Geschäftsjahres an dieser beteiligt sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitrittes, zunächst (entweder durch Zuweisung von Vorabgewinnen oder Verlustzuweisungen) so zugewiesen, dass die Summe der Kapitalkonten III und IV eines Gesellschafters im selben Verhältnis zu den Kapitalkonten III und IV aller Gesellschafter steht wie dessen Kapitalkonto I im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Kapitalkonten I. Das danach verbleibende Ergebnis des Geschäftsjahres wird den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihres Kapitalkontos I zu der Summe sämtlicher Kapitalkonten I zugewiesen.
- ii. Für den Fall, dass die Gleichverteilung bis zum Ende der Platzierungsphase nicht hergestellt werden konnte, ist die vorstehende Regelung auch über die Platzierungsphase hinaus so lange sinngemäß anzuwenden, bis die Gleichverteilung erreicht ist.

- b) Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf die erfolgsabhängige Vergütung gemäß den jeweils gültigen Anla-gebedingungen.
4. Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein. Wird das steuerliche Ergebnis im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt der Investmentgesellschaft nachträglich geändert, ist der Mehr-/Mindergewinn oder Verlust rückwirkend nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.
5. An Auszahlungen der Investmentgesellschaft nimmt ein Gesellschafter anteilig im Verhältnis seines Zeichnungsbetrages teil.
6. Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach pflichtgemäßem Ermessen angemessene Teilbeträge des Gewinns und/oder der erwirtschafteten und/oder bestehenden Liquiditätsüberschüsse zur Risikovorsorge einer Rücklage zuführen und diese im Rahmen wirtschaftlich vertretbarer und kaufmännischer Vorsicht verwenden. Die Einwilligung der Gesellschafter gemäß § 9 ist hierfür nicht erforderlich.
7. Die aus der Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft erzielte jeweils vorhandene freie Liquidität wird nach Abschluss der Investitionsphase an die Anleger ausbezahlt, soweit sie nicht nach Auffassung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird.
- Eine Wiederanlage frei verfügbarer Liquidität der Investmentgesellschaft in Zielfondsanteile findet nicht statt. Auszahlungen erfolgen planmäßig halbjährlich nachträglich (nachfolgend „gewöhnliche Auszahlung“). Von der Auszahlung vorhandener frei verfügbarer Liquidität kann abgesehen werden, wenn diese nicht mindestens 2% des Betrages des gezeichneten Kapitals der Investmentgesellschaft ausmacht. Die Anleger partizipieren an den Auszahlungen nach dem Verhältnis der Zeichnungsbeträge. Die gewöhnlichen Auszahlungen an die Gesellschafter können nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin als Gewinnauszahlungen und/oder als Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgen.
- Es steht der geschäftsführenden Kommanditistin frei, an die Gesellschafter Akontozahlungen auf die zu erwartenden Auszahlungen vorzunehmen. Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein entsprechender Liquiditätsüberschuss bei kaufmännisch vorsichtiger Kalkulation zu erwarten ist und die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft dies zulässt. Sollten die Akontozahlungen höher sein als die ermittelte Auszahlung für das Wirtschaftsjahr, sind sie auf die Auszahlungen der Folgejahre anzurechnen.
- Über die weitere Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, entscheiden die Gesellschafter.
8. Sofern die Anleger Kapitaleinzahlungen vor dem Beitritt des zuletzt der Investmentgesellschaft beitretenden Anlegers leisten (nachfolgend „Voreinzahlungen“), erhalten diese Anleger eine Auszahlung in Höhe von 6% p. a., bezogen auf die Voreinzahlungen, für den Zeitraum ab dem Monatsersten des Folgemonats der jeweiligen Einzahlung bis zu dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Einzahlungsverpflichtung durch den zuletzt beitretenden Anleger (nachfolgend „Vorzugsausschüttung“). Diese Vorzugsausschüttung, der als Auszahlung kein Gewinn auf Ebene der Investmentgesellschaft gegenüber stehen muss, stellt für den jeweiligen Anleger einen zugewiesenen Vorabgewinn dar. Vorzugsausschüttungen erfolgen nur auf diejenigen Kapitaleinzahlungen, die betragsmäßig übereinstimmend mit dem in der jeweiligen schriftlichen Einzahlungsaufforderung genannten Betrag (Einzahlungsverpflichtung) geleistet wurden. Auf freiwillig geleistete Mehrbeträge erfolgt keine Vorzugsausschüttung. Die Vorzugsausschüttung ist nur zulässig, wenn jeder Anleger zuvor Auszahlungen in Höhe seines eingezahlten Kapitals (ohne Agio) erhalten hat. Die Vorzugsausschüttung wird nicht auf die gewöhnliche Auszahlung angerechnet. Für den Fall der vollständigen Auszahlung eines Betrages in Höhe des eingezahlten Kapitals (ohne Agio) an den Anleger werden Vorzugsausschüttungen auch vorrangig vor weiteren Gewinnauszahlungen gezahlt.
9. Die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, welche den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf gemäß § 152 Absatz 2 KAGB nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen und kann von etwaigen Gläubigern der Investmentgesellschaft zurückgefordert werden. Vor der Zustimmung ist der betroffene Gesellschafter darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Rückgewähr oder Auszahlung den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag

der Hafteinlage herabmindert. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Einlage oder die Auszahlung, die den Wert der Pflichteinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers. Die Zahlung der Abfindung gilt gemäß § 152 Absatz 6 KAGB nicht als Rückzahlung der Einlage des Gesellschafters.

§ 17 Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Erhöhung der Kommanditeinlage eines Gesellschafters kann nur mit seiner Zustimmung beschlossen werden. Die Gesellschafter übernehmen weder gegenüber Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen oder Nachschusspflichten, die über die Verpflichtung zur Leistung des Zeichnungsbetrages (Pflichteinlage) zzgl. Ausgabeaufschlag hinausgehen. Dieser Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die Haftung der Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB unberührt. Die Gesellschafter sind gemäß § 152 Absatz 3 KAGB nicht verpflichtet, entstandene Verluste auszugleichen. Ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Gesellschafter gemäß § 152 Absatz 6 KAGB nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

§ 18 Übertragung von Kommanditeilen

1. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung vollständig oder teilweise im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.
2. Im Übrigen ist eine Übertragung von Kommanditeilen im Wege der Sonderrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Einwilligung der geschäftsführenden Kommanditistin

möglich. Sie kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insoweit insbesondere der Nichtabschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungstreuhand oder das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 4. oder Verstößen gegen Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz. Die Zustimmung kann u. a. aus wichtigem Grund auch verweigert werden, falls ein Gesellschafter (nachfolgend „erwerbender Gesellschafter“) durch die Übertragung 10 % oder mehr von der Summe sämtlicher auf Kapitalkonto I gebuchter Zeichnungsbeträge der Investmentgesellschaft erlangt. Dem erwerbenden Gesellschafter werden hierbei alle Kommanditeile von (auch mittelbaren) Beteiligungen an anderen Unternehmen und/oder verbundenen Unternehmen im Sinne des § 271 HGB zugerechnet. Der erwerbende Gesellschafter muss der geschäftsführenden Kommanditistin auf Anfrage geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Beteiligungsstruktur vorlegen und entsprechende Auskünfte erteilen.

3. Eine Teilung der Kommanditeinlage ist zulässig, wenn die neu entstehenden Kommanditeinlagen die Voraussetzungen des § 5 Absätze 3. und 4. erfüllen.
4. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft und/oder ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin auf eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, oder ihre Funktion als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft niederzulegen, sofern dies aus regulatorischen Gründen geboten und/oder für die Tätigkeit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im

Sinne des KAGB bei der Investmentgesellschaft notwendig ist.

5. Sofern ein Gesellschafter (nachfolgend „übertragungswilliger Gesellschafter“) einen Vertrag über die (ganze oder teilweise) Veräußerung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft schließt (nachfolgend „Übertragungsvertrag“), steht einer von der geschäftsführenden Kommanditistin benannten Gesellschaft der Paribus-Gruppe (nachfolgend „Vorkaufsberechtigte“) ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses Absatzes 5 zu. Der übertragungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, der geschäftsführenden Kommanditistin den Übertragungsvertrag zu übersenden (nachfolgend „Übertragungsmitteilung“). Die Vorkaufsberechtigte wird dem übertragungswilligen Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Übertragungsmitteilung schriftlich mitteilen, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausübt oder darauf verzichtet. Übt die Vorkaufsberechtigte das Vorkaufsrecht fristgemäß aus, kommt zwischen ihr und dem übertragungswilligen Gesellschafter ein Kaufvertrag gemäß den Bedingungen des Übertragungsvertrages zustande. Eine nicht fristgerechte Ausübung des Vorkaufsrechtes gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht. Die Übertragung der Beteiligung auf die Vorkaufsberechtigte gemäß dieses Absatzes 5. bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 2.
6. Das Vorkaufsrecht nach Absatz 5. besteht nicht, sofern der übertragungswillige Gesellschafter (i) einen Übertragungsvertrag mit seinen Abkömmlingen (im Sinne des § 1924 BGB), seinen Eltern und deren Abkömmlingen (im Sinne des § 1925 BGB) oder seinem Ehegatten (im Sinne des § 1931 BGB) schließt oder (ii) seine Beteiligung ganz oder teilweise mittels eines Erbvertrages im Sinne des §§ 2274 BGB überträgt.

§ 19 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Investmentgesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat;
 - b) er aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird;
 - c) ihm durch die geschäftsführende Kommanditistin das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB gekündigt wird oder weil er seinen Pflichten gemäß Geldwäschegesetz nicht nachkommt, mit Wirksamwerden der Kündigungserklärung bzw. der Ausschlussklärung, wobei die Kündigung oder der Ausschluss mit Zugang der Erklärung bei dem Gesellschafter wirksam wird;
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Gläubiger den Geschäftsanteil gepfändet hat und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, sofern die geschäftsführende Kommanditistin dies verlangt, oder in den Fällen des § 150 Absatz 4 KAGB in Verbindung mit § 131 Absatz 3 Nr. 4 HGB (Kündigung eines Privatgläubigers des Anlegers). Der Gesellschafter ist verpflichtet, der geschäftsführenden Kommanditistin das Vorliegen eines der Ausschlussgründe gemäß dieser lit. d) unverzüglich mitzuteilen. Teilt der gemäß dieser lit. d) ausgeschiedene Gesellschafter der geschäftsführenden Kommanditistin den Ausschlussgrund pflichtwidrig nicht mit, wird der Gesellschafter bis zur Kenntnis der geschäftsführenden Kommanditistin von dem Ausschlussgrund wirtschaftlich weiterhin als Gesellschafter der Investmentgesellschaft behandelt.
2. Die geschäftsführende Kommanditistin ist ermächtigt, einen Gesellschafter, durch dessen Beteiligung an der Investmentgesellschaft der planmäßige Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gefährdet werden kann sowie einen Gesellschafter, der nach Erwerb der Beteiligung in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechtes wird und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit erhält und/oder in den USA/in Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Sitz oder Wohnsitz hat und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Green Card) wird, durch schriftliche Erklärung aus der Investmentgesellschaft auszuschließen. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es insoweit nicht. Der ausscheidende Gesellschafter trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten.
 - a) wenn ein Gesellschafter trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend gegen die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages oder die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung schuldhaft verstößt;
 - b) wenn ein Gesellschafter versucht, seinen Anteil unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 18 zu veräußern;
 - c) wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung (§§ 899 ff. ZPO) abgegeben hat;
 - d) wenn ein Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder
 - e) aus anderen in diesem Vertrag genannten Gründen.
3. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund ganz oder mit einem Teil seiner Beteiligung aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus wichtigem Grund obliegt, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Gesellschafter versucht, seinen Anteil unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 18 zu veräußern;
 - b) wenn ein Gesellschafter die eidesstattliche Versicherung (§§ 899 ff. ZPO) abgegeben hat;
 - c) wenn ein Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder
 - d) wenn ein Gesellschafter die Auflösungsklage erhebt oder
 - e) aus anderen in diesem Vertrag genannten Gründen.
4. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft von dem Anleger Erstattung von notwendigen Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 25 % des Anteilwertes, verlangen.
6. Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, scheidet dieser erst aus, wenn vor seinem Ausscheiden ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Investmentgesellschaft aufgenommen worden ist. Die Komplementärin ist bei ihrem Ausscheiden von ihrer Haftung gemäß §§ 128, 160, 161 HGB freizustellen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht jedoch nicht.
7. Die Treuhandkommanditistin kann erst ausscheiden, wenn die Anleger eine neue Treuhandkommanditistin gewählt haben. Gleichzeitig mit dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin muss die neue Treuhandkommanditistin die neue Treuhandkommanditistin sein.

Der vom Ausschluss betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Der Beschluss kann mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres gefasst werden.

manditistin in die Investmentgesellschaft aufgenommen werden. Die Investmentgesellschaft wird dann mit der neu gewählten Treuhandkommanditistin fortgesetzt. Dabei gehen im Wege der Sonderrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der ausgeschiedenen Treuhandkommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung auf die neue Treuhandkommanditistin über. Die Anleger stimmen hiermit der Übertragung des von der bisherigen Treuhandkommanditistin gehaltenen Kommanditanteils auf die neu gewählte Treuhandkommanditistin zu. Die Übertragung der Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin auf eine neue Treuhandkommanditistin bzw. den Treugeber erfolgt auf Kosten des Treugebers.

8. Ist nur eine geschäftsführende Kommanditistin vorhanden, so ist vor ihrem Ausscheiden eine andere Kommanditistin zur Geschäftsführung und Vertretung zu berufen. Die bisherige geschäftsführende Kommanditistin verpflichtet sich, auf Verlangen der Komplementärin ihren Anteil zu diesem Zweck ganz oder teilweise auf eine andere Person vor ihrem Ausscheiden zu übertragen.

§ 20 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, wird die Investmentgesellschaft mit den Erben oder dem/den Vermächtnisnehmer(n) (nachfolgend gemeinsam „Erben“) fortgesetzt, sofern bei den neuen Gesellschaftern kein Ausschlussgrund vorliegt. Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absätze 3. und 4. in der Person des Erben gilt für Zwecke dieses § 20, d.h. in dem Status und für Zwecke der Abwicklung des Nachlasses, nicht als Ausschlussgrund. Zur Klarstellung, dies gilt nur sofern und soweit die Beteiligung des Anlegers (Erblassers) noch zum

Nachlass gehört und noch nicht auf den Erben übertragen wurden; eine solche Übertragung auf den oder die Erben kann nur erfolgen, wenn in der Person des Erben kein Ausschlussgrund vorliegt. Erben müssen sich grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines legitimieren. Die geschäftsführende Kommanditistin kann nach eigenem Ermessen andere Legitimationsnachweise, wie z.B. beglaubigte Abschrift des Eröffnungsprotokolls eines Testamentes oder Erbvertrages, zulassen. Die Investmentgesellschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei die Erbfolge ergibt.

2. Soweit durch den Erbfall Kommanditanteile von weniger als 20.000 Euro entstehen, haben die betreffenden Erben einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Entgegennahme von Zahlungen und Schriftverkehr zu ermächtigen ist. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt ist oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Gegebenenfalls auszuzahlende Beträge können zurückgehalten oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hinterlegt werden. Die Testamentsvollstreckung an Gesellschaftsanteilen von Gesellschaftern ist unzulässig.
3. Bewertungsstichtag ist der 31. Dezember im Jahr des Todesfalles.

§ 21 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger aus der Investmentgesellschaft aus, hat er nach

Maßgabe der nachstehenden Regelungen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Dies gilt nicht für die Komplementärin, der entsprechend ihrer fehlenden Kapitalbeteiligung ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zusteht. Ein Gesellschafter, der gemäß § 5 Absatz 10. aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, weil er seinen Zeichnungsbetrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, hat ebenfalls keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß diesem § 21. Ein Gesellschafter, der gemäß § 19 Absatz 1. lit. c) ausscheidet, hat einen Anspruch auf 80% des nach Maßgabe dieses § 21 aufgestellten Auseinandersetzungsguthabens.

2. Das Auseinandersetzungsguthaben wird dem ausgeschiedenen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitgeteilt.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat erstmals zum Ende ihrer Laufzeit gemäß § 22 und sodann zum Ende eines jeden folgenden Kalenderjahres auf Kosten der Investmentgesellschaft eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen, in die sämtliche Wirtschaftsgüter unter Berücksichtigung stiller Reserven mit ihrem Verkehrswert einzusetzen sind; ein etwaiger Firmenwert bleibt jedoch außer Betracht. Der Verkehrswert ist auf Basis der §§ 271, 168 KAGB in Verbindung mit der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) zu ermitteln. Abzusetzen sind ebenfalls mit ihrem Verkehrswert zu bewertende Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft. Ist der so errechnete Betrag negativ, besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, aber auch keine Verpflichtung zum Ausgleich des Fehlbetrages. Zudem wird ein Abwicklungsbericht nach Maßgabe von § 161 Abs. 3 KAGB i.V.m. § 158 KAGB erstellt.

4. Die Auseinandersetzungsbilanz der Investmentgesellschaft wird nach Ablauf von zwei Monaten nach Absendung an die Gesellschafter verbindlich.
5. Scheidet ein Gesellschafter – gleichgültig aus welchem Grunde – zum Ende eines Kalenderjahres aus der Investmentgesellschaft aus, ohne dass seine Beteiligung auf eine andere Person übergeht, so berechnet sich sein Auseinandersetzungsguthaben nach einer nach den Bestimmungen des Absatzes 3. aufgestellten Auseinandersetzungsbilanz, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 vorliegt.
6. Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Zeitpunkt gemäß Absatz 3., sondern zu einem anderen Zeitpunkt aus, so ist, wenn die Investmentgesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter sich nicht auf die Anwendbarkeit einer gemäß der Bewertungsrichtlinien des Absatzes 3. zum Jahresende des Ausscheidens aufgestellten bzw. aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz einigen können, eine besondere Auseinandersetzungsbilanz zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufzustellen. Für diese besondere Auseinandersetzungsbilanz gilt Absatz 3. entsprechend. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Gesellschafter vor dem Ende der Laufzeit gemäß § 22 aus der Investmentgesellschaft ausscheidet. Die Kosten dieser Bilanz aufstellung trägt der ausscheidende Gesellschafter, es sei denn, der Gesellschafter scheidet gemäß § 22 Absatz 2. aus wichtigem Grunde aus. Der ausscheidende Gesellschafter ist am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres beteiligt.
7. Wird über die Auseinandersetzungsbilanz zwischen der Investmentgesellschaft und einem Gesellschafter keine Einigung erzielt, so entscheidet ein von der Handelskammer Hamburg zu be-
nennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten für den Schiedsgutachter trägt grundsätzlich der betreffende Gesellschafter. Weichen die Feststellungen des Gutachters jedoch von der Auseinandersetzungsbilanz um mehr als 10% nach oben ab, so trägt die Investmentgesellschaft die gesamten Kosten des Schiedsgutachtens.
8. Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Raten auszahlbar. Die erste Rate entsteht zwölf Monate nach dem Stichtag der dem Auseinandersetzungsguthaben zugrunde liegenden Auseinandersetzungsbilanz, die weiteren Raten jeweils zwölf Monate später. Die jeweilige Rate wird grundsätzlich zum Zeitpunkt des Entstehens fällig, jedoch nur, sofern und soweit es die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft erlaubt. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher zu tilgen.
9. Das Auseinandersetzungsguthaben wird in dem Zeitraum zwischen Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz und Auszahlung der jeweiligen Rate mit 4% p. a. verzinst.
10. Eine persönliche Haftung der geschäftsführenden Kommanditistin oder der weiteren Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
11. Die Investmentgesellschaft ist nicht verpflichtet, für das Auseinandersetzungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters eine Sicherheit zu leisten.
12. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, bevor die erste Rate des Auseinandersetzungsguthabens fällig ist, tritt an die Stelle des nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Auseinandersetzungsguthabens der Betrag, der dem Gesellschafter als anteiliger Liquidationserlös zustünde, wenn er nicht ausgeschieden wäre. Für die Fälligkeit des Anspruches gilt dann vorstehender Absatz 8. Der Betrag erhöht sich um die Auszahlungen, die der ausgeschiedene Gesellschafter zusätzlich erhalten hätte, wenn er nicht aus der Investmentgesellschaft ausgeschieden wäre, sodass auch die Ergebnisse entsprechend auf den ausgeschiedenen Gesellschafter verteilt werden.

§ 22 Dauer der Investmentgesellschaft, Kündigung

1. Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2031 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“). Die ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Investmentgesellschaft wird nach Ablauf der Laufzeit der Investmentgesellschaft aufgelöst und durch die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft als Liquidatorin abgewickelt (liquidiert), es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahre beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind:

- a) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit über die Laufzeit der Investmentgesellschaft hinaus verlängert. Oder:

- b) Ein Zielfonds hat seine Laufzeit zwar beendet, er ist jedoch noch nicht vollständig aufgelöst und liquidiert, da Umstände wie zum Beispiel Rechtsstreitigkeiten oder ausstehende Betriebsprüfungen die Auflösung verhindern. Und zusätzlich zu a) oder b):
- c) Eine Veräußerung des Anteils an dem betreffenden Zielfonds führt voraussichtlich nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu deutlich niedrigeren Mittelrückflüssen an die Investmentgesellschaft als ein weiteres Halten des Anteils bis zur Auflösung bzw. Liquidation des betreffenden Zielfonds.

Die Investmentgesellschaft kann auch vor Ablauf der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter aufgelöst werden.

2. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen. Im Übrigen können die Gesellschafter während der Dauer der Investmentgesellschaft ihre Beteiligung nur außerordentlich aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen. Die Kündigung ist schriftlich an die Investmentgesellschaft zu richten. Die Treuhandkommanditistin kann die von ihr gehaltenen Beteiligungen auch teilweise nach Weisung der Treugeber außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen.
3. Die Komplementärin kann ihre Mitgliedschaft an der Investmentgesellschaft nur unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen, um den Gesellschaftern die Aufnahme einer neuen Komplementärin zu ermöglichen. Die Regelung gilt für den Fall der Kündigung durch die geschäftsführende Kommanditistin sinngemäß.

§ 23 Auflösung der Investmentgesellschaft

1. Die geschäftsführende Kommanditistin kann den Gesellschaftern jederzeit vorschlagen, die Investmentgesellschaft aufzulösen.
2. Wird die Investmentgesellschaft aufgelöst, hat die geschäftsführende Kommanditistin die Investmentgesellschaft durch die Verwertung des Gesellschaftsvermögens zu liquidieren.
3. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft werden eingezogen, das übrige Vermögen wird in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft werden beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln der Gewinnzuweisung in der Investmentgesellschaft und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
4. Die geschäftsführende Kommanditistin hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht gemäß §§ 161 Absatz 3 in Verbindung mit 158 KAGB zu erstellen.
5. Die Gesellschafter haften nach Beendigung der Liquidation gemäß § 161 Absatz 4 KAGB nicht für die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

§ 24 Mitwirkungspflichten und Zustellungen, Vertraulichkeit

1. Jeder Gesellschafter hat die Treuhandkommanditistin in der gehörigen Form zu bevollmächtigen, für ihn Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, insbesondere

beim Eintritt und Ausscheiden von Gesellschaftern (auch des Vollmachtgebers) sowie bei Kapitalmaßnahmen. Diese formgerechte Handelsregistervollmacht darf nur aus wichtigem Grund widerrufen sein und muss über den Tod des Gesellschafters hinaus wirksam sein. Der Gesellschafter hat die insoweit anfallenden Kosten zu tragen.

2. Die Gesellschafter sind gegenüber der Investmentgesellschaft verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen von Namen, Anschrift, Finanzamt, Steuer-Nr. und Bankverbindung in Textform mindestens mitzuteilen.
3. Jeglicher Schriftverkehr mit den Gesellschaftern erfolgt an die in der Beitrittserklärung angegebene Anschrift, es sei denn, der Gesellschafter hat gegenüber der Investmentgesellschaft zwischenzeitlich mindestens in Textform eine andere Anschrift angegeben. Hat ein Gesellschafter eine E-Mail-Adresse angegeben, kann jeglicher Schriftverkehr auch an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden.
4. Jeglicher Schriftverkehr mit den Gesellschaftern gilt innerhalb von drei Werktagen nach der Aufgabe bei der Post als zugegangen. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für Einberufungen von Präsenz-Gesellschafterversammlungen und Abstimmungsaufforderungen im schriftlichen Verfahren.
5. Sämtliche Kenntnisse, die die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter über die Investmentgesellschaft erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der Gesellschafterstellung bei der Investmentgesellschaft hinaus. Die Investmentgesellschaft ist zur Herausgabe von persönlichen Informationen (insbesondere

Name, Anschrift und Beteiligungshöhe) über Gesellschafter an andere Gesellschafter (ausgenommen an die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin) nur verpflichtet, wenn ihr dazu die schriftliche Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erteilt wird.

6. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie ggf. notwendige Formulare auszufüllen, die von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit dem in den USA eingeführten besonderen Quellensteuerregime (sogenannter FATCA, Foreign Accounts Tax Compliance Act), dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA diesbezüglich abgeschlossenen Abkommen oder einer entsprechenden Regelung für eine Vermeidung eines Quellensteuereinbehalts oder für eine Erstattung einbehaltener Steuern in den USA benötigt werden, sowie bei Änderungen dieser Informationen und Nachweise dies der geschäftsführenden Kommanditistin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Investmentgesellschaft unverzüglich schriftlich, durch Vorlage geeigneter Dokumente, mitzuteilen. Ferner verpflichtet sich jeder Gesellschafter, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten (zum Beispiel Common Reporting Standard des OECD sowie des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes) erforderlich sind. Jeder Gesellschafter hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die von ihm entsprechend dieses Absatzes 6. erteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Nachweise durch

eine der in Absatz 7. und Absatz 8. genannten Stellen im Auftrag der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft während der Dauer der Investmentgesellschaft dahingehend überprüft werden, ob sich die Einordnung des Gesellschafters für Zwecke von ausländischen steuerlichen Regelungen geändert hat, und an die zuständigen nationalen sowie ggf. ausländischen Steuerbehörden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

7. Jeder Gesellschafter hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass im Rahmen dieses Gesellschaftsvertrages, ggf. des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und der Beitrittserklärung, personenbezogene Daten EDV-mäßig gespeichert, innerhalb der Paribus-Gruppe im weiteren Sinne übermittelt und verarbeitet werden.
8. Jeder Gesellschafter willigt ein, dass Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen Daten sowie Informationen und Nachweise im Sinne des Absatzes 6. von der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der geschäftsführenden Kommanditistin oder von sonstigen Unternehmen der Paribus-Gruppe im weiteren Sinne nur an die Investmentgesellschaft, die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die geschäftsführende Kommanditistin und sonstige Unternehmen der Paribus-Gruppe im weiteren Sinne, an eine beauftragte Verwahrstelle, an die zuständigen inländischen und ggf. ausländischen Finanzbehörden, an die zuständigen inländischen und ggf. ausländischen Aufsichtsbehörden, an Kreditgeber (sofern vorhanden) oder an zur Verschwiegenheit verpflichtete Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Berater der Investmentgesellschaft weitergegeben werden dürfen, soweit es für die Erfüllung

von inländischen und/oder ausländischen gesetzlichen Verpflichtungen, von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag oder aus dem Fremdverwaltungsvertrag, darüber hinausgehende administrative Aufgaben oder zur Erbringung von Serviceleistungen für die Gesellschafter (zum Beispiel Beantragung einer ausländischen Steuer-Nr.) erforderlich oder zweckdienlich ist. Sofern die Empfänger der Auskünfte nicht von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, haben die Daten weitergebenden Unternehmen sicherzustellen, dass die Auskünfte von den Empfängern ebenfalls vertraulich behandelt werden. Von diesen Regelungen unberührt bleiben gesetzliche Vorgaben.

§ 25 Haftung der Gesellschafter untereinander

1. Alle Gesellschafter haben im Rahmen der Verhältnisse der Gesellschafter untereinander sowie im Verhältnis zu der Investmentgesellschaft nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, soweit ein Schaden nicht auf der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruht. Das gilt auch für ein Verhalten vor Abschluss dieses Vertrages.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren in einem Jahr ab der Entstehung des Anspruches, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen.
3. Die Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber dem Verpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 26 Schlichtungsstellen/ Online-Streitbeilegung

1. Die BaFin bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des KAGB an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Der Antrag ist zu richten an:

Schlichtungsstelle bei der
Bundesanstalt für Finanzdienst-
leistungsaufsicht
Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108-0
Telefax: + 49 228 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@Bafin.de
Internet: www.bafin.de

2. Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Der Antrag ist zu richten an:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 10 06 02
Wilhelm-Epstein-Straße 14
D-60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2388-1907
Telefax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Internet: www.bundesbank.de

3. Anleger, die ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Rahmen eines Onlinevertrages im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 begründet haben, können zur außergerichtlichen Streitbeilegung auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) nutzen. Diese Plattform kann unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufge-

rufen werden. Als E-Mail-Adresse der Kapitalverwaltungsgesellschaft kann hierbei info@paribus-kvg.de angegeben werden.

§ 27 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten trägt, sofern nicht anderweitig geregelt, die Investmentgesellschaft.

2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Fall die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich nahekommt. Vorstehende Regelung gilt im Fall von Vertragslücken entsprechend.

3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung notwendig ist.

4. Auf das Erfordernis der Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

5. Sämtliche Forderungen der Investmentgesellschaft gegen einen Gesellschafter können mit Ansprüchen des Gesellschafters gegen die Investmentgesellschaft – zum Beispiel mit dem Anspruch auf Gewinnentnahme oder Entnahme von Liquiditätsüberschüssen – verrechnet werden.

6. Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

7. Gerichtsstand ist der Sitz der Investmentgesellschaft.

N. Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Treuhand- und Verwaltungsvertrag
in der Fassung vom 11. September 2019
zwischen

Paribus Private Equity Portfolio
GmbH & Co. geschlossene
Investment-KG
Königstraße 28
22767 Hamburg

– nachfolgend
„Investmentgesellschaft“ –

Paribus Trust GmbH
Königstraße 28
22767 Hamburg

– nachfolgend
„Treuhandkommanditistin“ –

und der in der Beitrittserklärung ge-
nannten Person/Personenmehrheit

Vorbemerkung

Die Treuhandkommanditistin ist als Kommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligt. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) steht der geschäftsführenden Kommanditistin das Recht zu, das Kommanditkapital um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro (zzgl. eines Erhöhungsbetrages von bis zu 7.500.000 Euro auf bis zu 27.500.000 Euro) zu erhöhen (ohne Ausgabeaufschlag). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Kommanditeinlage auch treuhänderisch für Dritte zu halten. Die in der Beitrittserklärung genannte Person/Personen-

mehrheit wird entweder mittelbar als Treugeber (nachfolgend „Treugeber“) oder als Kommanditist (nachfolgend „Direktkommanditist“) eine Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft erwerben.

§ 1 Treuhandverhältnis und Verwaltungstreuhandverhältnis

1. Der Direktkommanditist bietet der Treuhandkommanditistin mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung an, die von dem Direktkommanditisten gezeichnete Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Betrages (nachfolgend „Zeichnungsbetrag“) im Sinne des § 5 zu verwalten. Der Treugeber bietet der Treuhandkommanditistin mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung an, ihre Kommanditeinlage an der Investmentgesellschaft um den Zeichnungsbetrag im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers zu erhöhen und sodann die mittelbare Beteiligung des Treugebers an der Investmentgesellschaft für ihn im Sinne des § 5 zu verwalten. Die Verwaltungstätigkeit für die Direktkommanditisten sowie für die Treugeber wird nachfolgend auch „Verwaltungstreuhand“ genannt. Soweit nachfolgend vom Treugeber gesprochen wird, gelten die Regelungen – soweit sie die Verwaltungstreuhand und somit nicht die mittelbare Kommanditistenstellung eines Treugebers an sich betreffen – entsprechend für den Direktkommanditisten.
2. Der Zeichnungsbetrag soll mindestens 20.000 Euro betragen. Die geschäftsführende Kommanditistin kann im Einzelfall Zeichnungsbeträge zulassen, die weniger als 20.000 Euro betragen. Der Zeichnungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Direktkommanditist und der Treugeber (nachfolgend gemeinsam „Anleger“) sollen einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des jeweiligen Zeichnungsbetrages zahlen (nachfolgend „Ausgabeaufschlag“).
3. Die Anleger sind jeweils für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an ihr Angebot gebunden.
4. Der Vertrag kommt durch die Annahme dieses Angebotes durch die Treuhandkommanditistin innerhalb dieser Frist zustande, ohne dass es des Zugangs einer Annahmeerklärung bedarf. Gleichwohl wird die Treuhandkommanditistin den Anleger über die Annahme informieren.
5. Im Innenverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Treugeber steht der Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin, soweit sie ihn für den Treugeber hält und verwaltet, wirtschaftlich nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten dem Treugeber zu. Wirtschaftlich wird jeder Treugeber wie ein im Handelsregister eingetragener Direktkommanditist der Investmentgesellschaft behandelt. Die Beteiligung des Treugebers erstreckt sich mittelbar auf das anteil-

lige Vermögen der Investmentgesellschaft einschließlich der stillen Reserven sowie auf Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft. Steuerlich wird der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil dem Treugeber zugerechnet.

6. Die Treuhandkommanditistin kann ihre Kommanditeinlage auch für weitere Treugeber treuhänderisch halten. Alle von ihr treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen hält sie als einheitliche Einlage.
7. Die Treuhandkommanditistin hat das Vermögen, das sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses erwirbt, von ihrem eigenen und dem von Dritten anvertrauten Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie wird alles, was sie aufgrund ihrer formalen Stellung als Treuhandkommanditistin erlangt, an den Treugeber herausgeben.
8. Die Treuhandkommanditistin hat bei der Investitionsentscheidung der Investmentgesellschaft weder mitgewirkt, noch hat der Treugeber eine irgendwie geartete Mitwirkung oder Beratung durch die Treuhandkommanditistin hierbei erwartet, noch erwartet er sie für die Zukunft, noch wird eine solche Beratung von der Treuhandkommanditistin angeboten oder geleistet.

§ 2 Freistellung der Treuhandkommanditistin

1. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem Treuhandverhältnis ergeben können. Wird die Treuhandkommanditistin aus solchen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen, hat der Treugeber in vollem Umfang Ersatz zu leisten. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber ist ausgeschlossen.

2. Die Treuhandkommanditistin hat gegen den Treugeber einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Verwaltung des von ihr für den Treugeber treuhänderisch gehaltenen Teiles ihrer Einlage stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers ist auf den Zeichnungsbetrag (zzgl. Ausgabeaufschlag) begrenzt, wobei die Treuhandkommanditistin vom Anleger die Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, maximal in Höhe von 25 % des Anteils, verlangen kann. Soweit der Treugeber diesen Betrag auf das Treuhandkonto eingezahlt hat, ist er – vorbehaltlich des folgenden Satzes – zu einer Freistellung der Treuhandkommanditistin nicht mehr verpflichtet. Die Freistellungsverpflichtung des Treugebers lebt in entsprechender Anwendung der §§ 171 Absatz 1 HGB in Verbindung mit 172 Absatz 4 HGB anteilig – im Verhältnis seines Zeichnungsbetrages zur Einlage der Treuhandkommanditistin – wieder auf, wenn und soweit die im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin an diese zurückgezahlt wird oder die Treuhandkommanditistin Gewinnanteile entnimmt, während ihr Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder wenn ihr Kapitalanteil durch die Entnahme unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird.

3. Im Fall einer Inanspruchnahme der Treuhandkommanditistin durch Gläubiger der Investmentgesellschaft aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung kann die Treuhandkommanditistin im Zusammenwirken mit der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft die Weiterleitung von Auszahlungen an die Treugeber davon abhängig machen, dass die-

se bis zur Höhe der auf sie entfallenden Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leisten.

§ 3 Einzahlung des Zeichnungsbetrages

Der Zeichnungsbetrag und der Ausgabeaufschlag sind wie folgt zu leisten: Der Zeichnungsbetrag in Höhe von 40 % sowie der Ausgabeaufschlag in voller Höhe sind innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Annahme der Beitrittserklärung und nach Zugang einer schriftlichen Einzahlungsaufforderung (nachfolgend „Erstkapitalabrufschreiben“) der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in der Einzahlungsaufforderung benannte Konto zu zahlen (nachfolgend „Erstrate“). Der nach Zahlung der Erstrate noch ausstehende Zeichnungsbetrag in Höhe von 60 % ist in maximal drei variablen Einzahlungsraten (variable Kapitalabrufe) gemäß Kapitalabrufschreiben jeweils innerhalb von zwölf Kalendertagen nach Zugang des jeweiligen Kapitalabrufschreibens der geschäftsführenden Kommanditistin auf das in dem jeweiligen Kapitalabrufschreiben benannte Konto zu zahlen. Es besteht keine Verpflichtung, den gesamten Zeichnungsbetrag abzurufen. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Kapitalabrufe bis zu zwei Jahren nach Abschluss der Investitionsphase vorzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Zeichnungsbeträge werden endgültig nicht abgerufen.

§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht der Treuhandkommanditistin

1. Soweit ein Treugeber seine Beteiligungssumme nach Mahnung und Fristsetzung nicht erbringt, kann die Treuhandkommanditistin – neben der geschäftsführenden Kommanditistin –
 - a) diesen Vertrag außerordentlich kündigen,

- b) unter Befreiung von § 181 BGB im entsprechenden Umfang neue Treuhand- und Verwaltungsverträge schließen und
- c) den Zeichnungsbetrag des Treugebers auf den eingezahlten Betrag herabsetzen.

Sofern ein Direktkommanditist aufgrund § 5 Absatz 10. des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen wird, endet das zwischen der Treuhandkommanditistin und dem Direktkommanditisten bestehende Verwaltungstreuhandverhältnis automatisch.

- 2. Absatz 1. gilt entsprechend, soweit ein Treugeber nicht daran mitwirkt, dass die Treuhandkommanditistin ihren geldwäscherechtlichen Verpflichtungen nachkommen kann.
- 3. Ein gemäß Absatz 1. und 2. vollständig oder teilweise ausscheidender Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe des Ausgabeaufschlages. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Treugeber unbenommen.
- 4. Hinsichtlich des Verzugsschadens, der insbesondere im Zusammenhang mit der außerordentlichen Kündigung bzw. der Herabsetzung des Zeichnungsbetrages entsteht, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 5. Im Übrigen ist die Treuhandkommanditistin insoweit berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wie die Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft aufgrund einer vorzeitigen Schließung der Platzierungsphase (vgl. § 5 Absatz 11. des Gesellschaftsvertrages) gekürzt wird. Der Umfang der Kündigung hat quotal dem Verhältnis der Kürzung der Beteiligung der Treu-

handkommanditistin an der Investmentgesellschaft zu entsprechen.

§ 5 Verwaltung der Beteiligung

- 1. Die Treuhandkommanditistin verwaltet die Beteiligungen der Treugeber und der Direktkommanditisten.
- 2. Die Treuhandkommanditistin ist insbesondere zur Durchführung der folgenden Verwaltungsleistungen verpflichtet:
 - a) Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers und Aufnahme des Treugebers in das Treuhandverhältnis durch Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages sowie Annahme der Beitrittserklärung des Direktkommanditisten im Namen der geschäftsführenden Kommanditistin und im eigenen Namen und Aufnahme des Direktkommanditisten in die Verwaltungstreuhand durch Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages;
 - b) Überwachung der Einzahlung der Beteiligungssumme des Treugebers;
 - c) Vertretung des Treugebers in Gesellschafterversammlungen;
 - d) Führung eines Treugeber-/Anlegerregisters;
 - e) Veranlassung erforderlicher Handelsregisteranmeldungen;
 - f) Kommunikation und Schriftwechsel mit dem Treugeber;
 - g) Koordination bei der Übertragung der Beteiligung.
- 3. Die Direktkommanditisten sind verpflichtet, der Treuhandkommanditistin formgerechte Handelsregistervollmachten über den Tod hinaus für Handelsregisteranmeldungen jeglicher Art gemäß einem von der Treuhandkommanditistin zur Verfügung zu stellenden Mustertext zu erteilen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Direktkommanditist.

- 4. Die Treuhandkommanditistin wird ihre Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen. Sie wird die Weisungen des Treugebers befolgen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- 5. Die Treuhandkommanditistin darf gegenüber Dritten, mit Ausnahme der Finanzverwaltung, die Beteiligung eines Treugebers nur mit seiner schriftlichen Einwilligung offenlegen. Dies gilt nicht, soweit eine Offenlegung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Zweck des Vertragsverhältnisses mit der Investmentgesellschaft oder ein Vertrag des Treugebers mit anderen Dritten dies erfordert.
- 6. Die Tätigkeitsvergütung der Treuhandkommanditistin ist in dem Gesellschaftsvertrag und in den Anlaagebedingungen abschließend geregelt; eine gesonderte Vergütung wird von Seiten des Treugebers nicht geschuldet.
- 7. Die Treuhandkommanditistin haftet gegenüber der Investmentgesellschaft/den Anlegern lediglich, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern die Treuhandkommanditistin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet (zum Beispiel bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit). Der Umfang der Haftung ist auf die jeweilige Höhe des Zeichnungsbetrages des Treugebers beschränkt.
- 8. Schadensersatzansprüche des Treugebers verjähren in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährung vorgeschrieben ist. Der Treugeber

hat Schadensersatzansprüche innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung des Schadens gegenüber der Treuhandkommanditistin schriftlich geltend zu machen.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

1. Die Gegenstände der Beschlussfassung werden den Treugebern durch die Übersendung der Einladung zur Präsenz-Gesellschafterversammlung bzw. der Abstimmungsaufforderung bei schriftlichen Abstimmungen von der Treuhandkommanditistin mit einer Stimmempfehlung und zudem mit einer Stellungnahme der Treuhandkommanditistin zugeleitet. Hinsichtlich des Zugangs gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages.
2. Direktkommanditisten können die Treuhandkommanditistin damit beauftragen, sie bei Gesellschafterversammlungen zu vertreten und ihr Stimmrecht weisungsgemäß auszuüben. Das Stimmrecht des Treugebers bei Gesellschafterversammlungen übt die Treuhandkommanditistin aus. Die Treuhandkommanditistin kann ihr Stimmrecht gespalten ausüben. Die Treuhandkommanditistin hat das Stimmrecht nach Weisung des Treugebers auszuüben. Liegt keine schriftliche Weisung eines Treugebers vor, so wird sich die Treuhandkommanditistin insoweit ihrer Stimme enthalten.
3. Der Treugeber kann jederzeit von der Treuhandkommanditistin verlangen, dass das auf ihn entfallende Stimmrecht anteilig auf ihn übertragen wird, ohne dass hierdurch das Treuhandverhältnis im Übrigen berührt wird. Die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt den Treugeber bereits jetzt unwiderruflich, das ihr in der Gesellschafterversammlung insoweit zustehende Stimmrecht auszuüben.

4. Der Treugeber ist berechtigt, bei Präsenz-Gesellschafterversammlungen persönlich oder durch einen Vertreter anwesend zu sein. Hinsichtlich des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 7 Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Jeder Treugeber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung der Treuhandkommanditistin und der geschäftsführenden Kommanditistin übertragen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
2. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen des § 18 Absatz 2. des Gesellschaftsvertrages vor.
3. Der Erwerber tritt mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des bisherigen Treugebers. Die Treuhandkommanditistin kann einen Nachweis über die Übertragung verlangen.
4. Stirbt der Treugeber, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer über, soweit hinsichtlich der neuen Gesellschafter kein Ausschlussgrund im Sinne des Gesellschaftsvertrages vorliegt. Entstehen durch den Erbfall Anteile von weniger als 20.000 Euro, so haben die betreffenden Erben einen gemeinsamen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Entgegennahme von Zahlungen und Schriftverkehr zu ermächtigen ist und die Rechte aus der Kommanditbeteiligung nur einheitlich ausüben kann. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Treuhandkommanditistin unverzüglich, spätestens auf deren Nachfrage hin, die nach dem jeweils gültigen Geldwäschegesetz zur Identifizierung not-

wendigen Angaben zu machen und zu belegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 20 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 8 Personenmehrheit

1. Soweit die Treuhandkommanditistin eine Beteiligung für mehrere Personen gleichzeitig treuhänderisch erhält, übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag und aus dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.
2. Zur Wahrnehmung der Rechte aus diesem Vertrag hat die Personenmehrheit einen Bevollmächtigten zu bestimmen. Dieser wird insbesondere sämtliche Erklärungen und Schriftstücke für die Personenmehrheit mit rechtsverbindlicher Wirkung entgegennehmen. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung wird ebenfalls von dem Bevollmächtigten durchgeführt. Der Bevollmächtigte kann diese Rechte nur einheitlich ausüben. Bis zur Benennung eines Bevollmächtigten gegenüber der Treuhandkommanditistin ruhen sämtliche Rechte aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung.

§ 9 Kündigung; Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung

1. Die Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, wenn und soweit sie ihre Pflichteinlage vollständig eingezahlt haben und der kündigende Treugeber eine Handelsregistervollmacht für die Zwecke des Absatzes 2. Satz 2 erteilt.

2. Kündigt der Treugeber, hat die Treuhandkommanditistin den auf den Treugeber entfallenden Kommanditanteil zum Kündigungszeitpunkt auf ihn zu übertragen (Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung). Der Treugeber ist zum Vollzug der Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung verpflichtet, alle (insbesondere die für die Eintragung in das Handelsregister) erforderlichen Erklärungen und Vollmachten unverzüglich abzugeben. Die Übertragung der Kommanditbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des ehemaligen Treugebers in das Handelsregister. 1% des Zeichnungsbetrages werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Die im Zusammenhang mit der Kündigung und der Übertragung entstehenden Kosten trägt der Treugeber.
 3. Die Umwandlung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung lässt die Verwaltung der Beteiligung durch die Treuhandkommanditistin im Übrigen unberührt; die Regelungen des § 4 und § 5 sind entsprechend anzuwenden.
 4. Kündigt die Treuhandkommanditistin, trägt sie die Kosten für die Kündigung und die Übertragung. § 4 Absatz 3. bleibt unberührt.
 5. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf eine andere Treuhandkommanditistin zu übertragen, sofern dieser Vertrag von der neuen Treuhandkommanditistin übernommen wird und der Treugeber zustimmt. Der Treugeber kann seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
 6. Das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber endet im Übrigen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf,
 - a) wenn über das Vermögen des Treugebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, es sei denn, die Beteiligung des Treugebers ist nicht zur Insolvenzmasse gehöriges Vermögen,
 - b) wenn der Treugeber mit seiner vertraglich übernommenen Einzahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug gerät und die Treuhandkommanditistin ihm gegenüber den Rücktritt vom Treuhand- und Verwaltungsvertrag erklärt hat (vgl. § 4 Absatz 1.) und/oder
 - c) mit Beendigung der Investmentgesellschaft.

Das Verwaltungstreuhandverhältnis mit dem Direktkommanditisten endet im Übrigen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, wenn der Direktkommanditist aus der Investmentgesellschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Absatz 3. bleibt unberührt.
 7. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, das Treuhandverhältnis mit dem Treugeber mit sofortiger Wirkung zu beenden, sofern der Treugeber nach Erwerb der Beteiligung in den USA oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen oder kanadischen Steuerrechtes wird und/oder die US-amerikanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit erhält und/oder in den USA/in Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Sitz oder Wohnsitz begründet und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (zum Beispiel Greencard) wird.
- kommanditist hinaus (Treugeber und ehemalige Treugeber nachfolgend auch „Anleger“), mittels EDV-Anlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet. Die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag genannten Gesellschaften der Paribus-Gruppe verarbeiten und nutzen die Daten zu Zwecken der Anlegerverwaltung, zur Betreuung der Vertriebspartner sowie für Werbezwecke.
2. Gegen die Verwendung der Daten für Werbezwecke steht jedem Anleger ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 21 Absatz 2 DSGVO). Der Widerspruch ist in Textform an die Treuhandkommanditistin zu richten.
 3. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an die CACEIS Bank S.A., Germany Branch (Verwahrstelle), die in diesem Vertrag und in dem Gesellschaftsvertrag genannten Gesellschaften der Paribus-Gruppe sowie deren Vertragspartner (zum Beispiel Vermittler) im Interesse der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen in dem jeweils erforderlichen Umfang oder an eine Behörde, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, übermittelt werden dürfen. § 5 Absatz 5. bleibt unberührt.
 4. Der Anleger kann nicht verlangen, dass ihm die Treuhandkommanditistin Daten über andere Anleger mitteilt.

§ 11 Schlichtungsvereinbarung

Hinsichtlich der außergerichtlichen Streitschlichtung diesen Vertrag betreffend gilt § 26 des Gesellschaftsvertrages in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Hinsichtlich der dort erwähnten Online-Streitbeilegung über die OS-Plattform kann als E-Mail-

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Treugebers werden, auch über seinen Wechsel in die Stellung als Direkt-

Adresse der Treuhandkommanditistin hierbei info@paribus-trust.de angegeben werde.

§ 12 Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Regelung, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien entspricht. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, inkl. dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.
3. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung des Absatzes 2.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie für das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Treuhandkommanditistin, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.



Datenschutz

Die Hinweise zum Datenschutz der Paribus-Gruppe finden Sie in der Datenschutzerklärung, die im Bereich „Datenschutz“ auf der Internetseite www.paribus.de einsehbar ist.

© Paribus Kapitalverwaltungs- gesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten. Insbesondere dürfen Nachdruck, Aufnahme in Online-Dienste und Internet sowie Vervielfältigung auf Datenträgern wie CD-ROM oder DVD-ROM nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erfolgen.

Herausgeber

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH
König Kontor| Königstraße 28
22767 Hamburg

Stand 11. September 2019

Telefon +49 40 8888 00 6-0
Telefax +49 40 8888 00 6-199
E-Mail info@paribus-kvg.de
Internet www.paribus-kvg.de

Nachtrag Nr. 1

**Paribus Private Equity Portfolio GmbH
& Co. geschlossene Investment-KG**

Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) veröffentlicht gemäß § 316 Abs. 4 KAGB im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) folgenden Nachtrag Nr. 1 zum Verkaufsprospekt:

I. Erwerb von Anteilen an Unternehmen der Unternehmensgruppe Marble House

Die alleinige Gesellschafterin der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die CSB Beteiligungen GmbH (nachfolgend „CSB“), hat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 alle Aktien der MHC Marble House Capital AG (nachfolgend „MHC“), Hamburg, übernommen. Das Unternehmen ist eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft und auf die Auflage und Verwaltung geschlossener Publikums-AIF und Spezial-AIF der Assetklasse Private Equity (Dachfonds) spezialisiert. Insgesamt wurden bisher 13 Private-Equity-Fonds nach dem Vermögensanlagegesetz bzw. nach dem Kapitalanlagegesetzbuch aufgelegt. Weiterhin wurden von der CSB alle Anteile an der Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH, Hamburg, übernommen. Diese Gesellschaft ist jeweils die Komplementärgesellschaft bei den aufgelegten Private-Equity-Fonds. Zudem hat die CSB auch alle Anteile an der Proba Private Equity Services GmbH, Hamburg,

übernommen. Diese Gesellschaft ist die Treuhandgesellschaft bei mehreren der aufgelegten Private-Equity-Fonds.

II. Zusätzliche Geschäftsführungsmandate bei Unternehmen der Unternehmensgruppe Marble House

Dr. Volker Simmering ist Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaft und verantwortet hier insbesondere den Bereich Portfoliomanagement. Zudem ist er Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Investmentgesellschaft. Mit Wirkung zum 1. April 2020 wurde er zusätzlich als Vorstand der MHC Marble House Capital AG bestellt. Dr. Volker Simmering verantwortet bei der MHC Marble House Capital AG insbesondere den Bereich Risikomanagement. Zudem wurde Dr. Volker Simmering als Geschäftsführer der Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH bestellt.

Suzanna Artmann und Stephanie Brumberg sind Geschäftsführer der Paribus Trust GmbH. Mit Wirkung zum 6. April 2020 wurden beide auch zu Geschäftsführern der Proba Private Equity Services GmbH bestellt.

III. Erweiterung der Geschäftserlaubnis und Erweiterung der Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten künftigen Zusammenführung der Geschäftsbereiche der MHC mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Bezug auf das Management von AIF im Bereich Private Equity bei der BaFin am 28. Februar 2020 folgende Erweiterung der Erlaubnis zum Geschäfts-

betrieb einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft beantragt:

- Verwaltung von geschlossenen Publikums- und Spezial-AIF, welche direkt in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, investieren (“Private-Equity-AIF”)

Zudem hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der BaFin angezeigt, dass sie die Geschäftsführung um Claus Kühn erweitern möchte.

Claus Kühn ist Vorstand der MHC Marble House Capital AG. Zudem ist er Geschäftsführer der Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH. Es ist vorgesehen, dass er zusätzlich als weiterer Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt wird, nachdem hierfür die notwendige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt. Claus Kühn soll bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere den Bereich Portfoliomanagement mit Schwerpunkt Private Equity verantworten.

Es ist geplant, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft zukünftig entsprechende AIF verwaltet und/oder auflegt, wenn die Aufsichtsbehörde die betreffende erweiterte Erlaubnis bezgl. der Verwaltung von Private-Equity-AIF erteilt. Die Erteilung der erweiterten Erlaubnis für die Verwaltung von Private-Equity-AIF vorausgesetzt, ist vorgesehen, dass die Private-Equity-Aktivitäten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der MHC Marble House Capital AG mittelfristig in der Kapitalverwaltungsgesellschaft zusammengeführt werden sollen.

IV. Auswirkungen auf die Darstellung im Verkaufsprospekt

Aufgrund der vorstehenden Veränderungen ändern sich folgende Angaben in dem Verkaufsprospekt:

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 80, „**Kapitalmäßige Verflechtungen**“ wird bezüglich der im Abschnitt I. dargestellten übernommenen Unternehmen wie folgt erweitert:

Gesellschaft

MHC Marble House Capital AG

Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH

Proba Private Equity Services GmbH

Kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter

• CSB Beteiligungen GmbH

• CSB Beteiligungen GmbH

• CSB Beteiligungen GmbH

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ wird bezüglich der Person Dr. Volker Simmering wie folgt ersetzt:

Person

Dr. Volker Simmering

Mitglied der Geschäftsführung von

- Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH
- Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
- Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH
- MHC Marble House Capital AG
- Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ wird bezüglich der Personen Suzanna Artmann und Stephanie Brumberg wie folgt ergänzt:

Person

Suzanna Artmann

Stephanie Brumberg

Mitglied der Geschäftsführung von

- Paribus Trust GmbH
- Proba Private Equity Services GmbH
- Paribus Trust GmbH
- Proba Private Equity Services GmbH

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 3. „**Interessenkonflikte**“, Seite 81, vorletzter Absatz wird bezüglich der Person Dr. Christopher Schroeder wie folgt ersetzt:

Dr. Christopher Schroeder ist als Aufsichtsratsvorsitzender der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Gesellschafter der CSB Beteiligungen GmbH mittelbar oder unmittelbar u. a. an der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Paribus Invest GmbH, der Paribus Holding GmbH & Co. KG, der Komplementärin der Investmentgesellschaft, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, der MHC Marble House Capital AG, der Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH und der Proba Private Equity Services GmbH beteiligt.

Kapitel K, Abschnitt II., Seite 96, „**Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ wird bezüglich des Absatzes zur Hauptgeschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter der Voraussetzung der Erteilung der Erlaubnis – wie im Abschnitt III beschrieben – wie folgt erweitert:

Darüber hinaus ist die Erweiterung der Hauptgeschäftstätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf die kollektive Vermögensverwaltung von geschlossenen Publikums- und Spezial-AIF, welche direkt in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, investieren (Private-Equity-AIF), beabsichtigt.

Kapitel K, Abschnitt II., Seite 96, „**Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ wird bezüglich des Absatzes zur Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – wie hier im Abschnitt III beschrieben – wie folgt ersetzt:

Geschäftsführung: Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Markus Eschner, Uwe Hamann, Claus Kühn (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde) und Dr. Volker Simmering vertreten.

Kapitel H, Abschnitt I., Ziffer 5. „**Geschäftsführung und Aufsichtsrat**“, Seite 71, wird bezüglich der Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH aufgrund der beabsichtigten Bestellung eines weiteren Geschäftsführers unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – wie hier im Abschnitt III beschrieben – im ersten Absatz, erster Satz wie folgt ersetzt:

Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht aus Markus Eschner, Uwe Hamann, Claus Kühn (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde) und Dr. Volker Simmering, alle geschäftsansässig in 22767 Hamburg, Königstraße 28.

Sowie in derselben Ziffer Seite 72 erster Satz wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder der Geschäftsführung Markus Eschner, Uwe Hamann, Claus Kühn (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde) und Dr. Volker Simmering und das Mitglied des Aufsichtsrates der Kapitalverwaltungsgesellschaft Dr. Christopher Schroeder üben außerhalb ihrer Tätigkeit bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft noch weitere Hauptfunktionen aus, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die von ihr extern verwaltete Investmentgesellschaft von Bedeutung sind.

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seite 78, wird bezüglich der Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH aufgrund der beabsichtigten Bestellung eines weiteren Geschäftsführers unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – wie hier im Abschnitt III beschrieben – wie folgt ersetzt:

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführung

- Markus Eschner, Hamburg
- Uwe Hamann, Hamburg
- Claus Kühn, Hamburg (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde)
- Dr. Volker Simmering, Hamburg

Kapitel A, Abschnitt IV., Ziffer 2. „**Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft**“, Seite 10, wird bezüglich des Geschäftsführers Dr. Volker Simmering im vierten Satz wie folgt ersetzt:

Als Geschäftsführer der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortet er insbesondere den Bereich Portfoliomanagement mit Schwerpunkt geschlossene Immobilien-AIF und Eisenbahnlogistik.

Kapitel A, Abschnitt IV., Ziffer 2. „**Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft**“, Seite 10, wird bezüglich der geplanten Bestellung von Claus Kühn zum weiteren Geschäftsführer (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wie hier im Abschnitt III beschrieben) wie folgt ergänzt:

Claus Kühn (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde)

Claus Kühn ist Volljurist und Master of Business Administration. Er verfügt über langjährige Erfahrung im Banking, Assetmanagement, Beteiligungsgeschäft und als Rechtsanwalt. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist seit vielen Jahren das Private-Equity-Geschäft: Management bestehender Private-Equity-Investments (Dachfonds, Single Manager Funds (Primaries/Secondaries), Co-Investments, Secondary-Directs und Direktbeteiligungen), Auswahl und Konzeption neuer Beteiligungsmöglichkeiten, Due-Diligence-Prozesse, Transaktionen, Investment Compliance, Risikomanagement sowie rechtliche Fragestellungen rund um das Beteiligungsgeschäft. Er ist derzeit als Vorstand der auf Private-Equity-Investitionen spezialisierten Kapitalverwaltungsgesellschaft MHC Marble House Capital AG tätig. Zuvor war er Rechtsanwalt in einer Wirtschaftskanzlei, als Leiter Produktmanagement einer Assetmanagement-Gesellschaft sowie in verschiedenen Positionen im In- und Aus-

land für eine große deutsche Bank tätig. Es ist geplant, Claus Kühn als Geschäftsführer der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen. Hierbei soll er insbesondere den Bereich Portfoliomanagement mit Schwerpunkt Private Equity verantworten.

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ wird bezüglich der Person Claus Kühn unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – wie hier im Abschnitt III beschrieben – wie folgt ergänzt:

Person	Mitglied der Geschäftsführung von
Claus Kühn	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde) • MHC Marble House Capital AG • Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH

Kapitel H, Abschnitt I., Ziffer 11 „**Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden**“, Seite 72, wird bezüglich der geplanten Übernahme der externen Fremdverwaltung für die bisher von der MHC Marble House Capital AG verwalteten Investmentvermögen gem. KAGB unter der Voraussetzung der Erlaubnisserteilung der Aufsichtsbehörde – wie hier im Abschnitt III beschrieben – wie folgt ergänzt:

Zudem ist vorgesehen, dass die Private-Equity-Aktivitäten der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der MHC Marble House Capital AG – auch in Bezug auf die kollektive Vermögensverwaltung von Investmentvermögen gem. KAGB – mittelfristig in der Kapitalverwaltungsgesellschaft zusammengeführt werden sollen.

V. Sonstiges

Konkretisierung von Risiken

Kapitel D., Abschnitt IV., Seite 31, „**Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte**“ wird nach dem ersten Absatz auf Seite 32 wie folgt ergänzt:

Durch die Auswirkungen der sogenannten Corona-Krise als sonstige (finanzpolitische) Krisensituation ergeben sich derzeit erhebliche Störungen nicht nur im Kapitalmarktumfeld, sondern auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Intensität und Dauer dieser Krise sind nur schwer einschätzbar. Die Investmentgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrags noch nicht investiert. Unmittelbare Auswirkungen auf Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft ergeben sich daher nicht. Spätere mögliche Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Verlauf lassen sich nicht konkretisieren.

Kapitel D., Abschnitt I., Seite 20, „**Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko**“ wird nach dem ersten Absatz auf Seite 20 wie folgt ergänzt:

Durch die Auswirkungen der sog. Corona-Krise ergeben sich derzeit erhebliche Störungen nicht nur im Kapitalmarktumfeld, sondern auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen. Intensität und Dauer dieser Krise sind nur schwer einschätzbar. Durch die allgemein verminderten wirtschaftlichen Aktivitäten und die möglicherweise stärkere Zurückhaltung potenzieller Anleger bei der Zeichnung neuer AIF-Anteile ergeben sich zumindest temporär für das Platzierungsrisiko risikohörende Auswirkungen.

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb oder die Zeichnung eines Anteils an diesem geschlossenen Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Aktualisierung Nr. 1

Paribus Private Equity Portfolio GmbH
& Co. geschlossene Investment-KG

Aktualisierung Nr. 1 vom 30. Juni 2020 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020 für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) veröffentlicht gemäß § 316 Abs. 4 KAGB im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) folgende Aktualisierung Nr. 1 zum Verkaufsprospekt:

Kapitel H, Abschnitt III. „**Identität und Pflichten der Treuhandkommanditistin**“, Seite 74, wird bezüglich des Absatzes „1. Wesentliche Angaben zur Treuhandkommanditistin“ im letzten Satz wie folgt ersetzt:

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seiten 77 und 78, wird bezüglich der geschäftsführenden Kommanditistin der Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG, aufgrund der Veränderung bei der Geschäftsführung der Paribus Fondsbeteiligung GmbH, wie folgt ersetzt:

I. **Veränderungen in der Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft, der Treuhandkommanditistin und der Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH**

Herr Oliver Georg scheidet aus der Geschäftsführung der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft, d.h. der Paribus Fondsbeteiligung GmbH, mit Wirkung zum 30. Juni 2020 aus. Als neuer Geschäftsführer wurde Dr. Christopher Schroeder, Hamburg, mit Wirkung zum 1. Juli 2020 bestellt.

Herr Dr. Volker Simmering scheidet mit Wirkung zum 3. Juli 2020 aus der Geschäftsführung der Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH aus.

Frau Suzanna Artmann scheidet mit Wirkung zum 30. September 2020 aus der Geschäftsführung der Paribus Trust GmbH und der Geschäftsführung der Proba Private Equity Services GmbH aus.

II. **Auswirkungen auf die Darstellung im Verkaufsprospekt**

Aufgrund der vorstehenden Veränderungen ändern sich folgende Angaben in dem Verkaufsprospekt:

Geschäftsführerin der Treuhandkommanditistin ist Stephanie Brumberg.

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Geschäftsführende Kommanditistin

- Paribus Fondsbeteiligung GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer
 - Dr. Christopher Schroeder, Hamburg
 - Thomas Böcher, Ahrensburg

Paribus Fondsbeteiligung GmbH

Geschäftsführung

- Dr. Christopher Schroeder, Hamburg
- Thomas Böcher, Ahrensburg

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seite 78, wird bezüglich der Geschäftsführung der Paribus Trust GmbH wie folgt ersetzt:

Paribus Trust GmbH

Geschäftsführung • Stephanie Brumberg, Hamburg

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „Verflechtungen“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ wird bezüglich der Person Dr. Christopher Schroeder wie folgt ersetzt:

Person

Dr. Christopher Schroeder¹

Mitglied der Geschäftsführung von

- CSB Beteiligungen GmbH
- Paribus Capital GmbH
- Paribus Fondsbeteiligung GmbH
- Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH

¹ Dr. Christopher Schroeder ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „Verflechtungen“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ wird bezüglich der Person Dr. Volker Simmering wie folgt ersetzt:

Person

Dr. Volker Simmering

Mitglied der Geschäftsführung von

- Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH
- MHC Marble House Capital AG
- Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
- Paribus Private Equity Verwaltungsgesellschaft mbH

Im Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „Verflechtungen“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ werden alle nachfolgenden Angaben bezüglich der Person Suzanna Artmann gestrichen.

Person

Suzanna Artmann

Mitglied der Geschäftsführung von

- Paribus Trust GmbH
- Proba Private Equity Services GmbH

Kapitel K, Abschnitt III. „**Angaben zur geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft**“, Seite 96, wird bezüglich des Absatzes zur Geschäftsführung wie folgt ersetzt:

Geschäftsführung: Die Paribus Fondsbeteiligung GmbH wird durch ihre Geschäftsführer Dr. Christopher Schroeder und Thomas Böcher vertreten.

Kapitel K, Abschnitt V. „**Angaben zur Treuhandkommanditistin**“, Seite 97, wird bezüglich des Absatzes zur Geschäftsführung wie folgt ersetzt:

Geschäftsführung: Die Paribus Trust GmbH wird durch ihre Geschäftsführerin Stephanie Brumberg vertreten.

III. Sonstiges

Auflage der Investmentgesellschaft

Die Auflage der Investmentgesellschaft erfolgte am 20. Mai 2020.

Die Angaben im Verkaufsprospekt im Kapitel A., Abschnitt I. Eckdaten der Beteiligung, Unterpunkt Verkaufsprospekt, Auflage der Investmentgesellschaft und Platzierungsphase, Seite 7: „Die Investmentgesellschaft wird mit der ersten Zeichnung von Anteilen durch einen Anleger aufgelegt sein (vgl. §343 Absatz 4 KAGB)“ sowie im Kapitel G., Abschnitt I. Investmentgesellschaft, Unterpunkt 1. Firma, Sitz, Zeitpunkt der Auflegung, Vertriebsanzeige, Rechtsform und Geschäftsjahr, Seite 47: „Die Investmentgesellschaft ist in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem der erste Anleger der Investmentgesellschaft beigetreten ist (Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes maßgeblich)“ werden entsprechend durch vorstehenden Satz ersetzt.

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Nachtrag Nr. 2

**Paribus Private Equity Portfolio GmbH
& Co. geschlossene Investment-KG**

Nachtrag Nr. 2 vom 7. November 2020 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020 sowie der Aktualisierung Nr. 1 vom 30. Juni 2020 für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) veröffentlicht gemäß § 316 Abs. 4 KAGB im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) folgenden Nachtrag Nr. 2 zum Verkaufsprospekt:

I. Austausch der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft

Gründungsgesellschafterin und zugleich bisherige geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft ist die Paribus Fondsbeteiligung GmbH, Hamburg. Geschäftsführer sind Dr. Christopher Schroeder und Thomas Böcher. Die Paribus Fondsbeteiligung GmbH hat die Funktion der geschäftsführenden Kommanditisten zusätzlich auch bei einer Vielzahl von weiteren Investmentvermögen, Fondsgesellschaften und anderen Unternehmen der Paribus-Gruppe übernommen. Diese Vielzahl von Mandatsfunktionen soll reduziert werden.

Es ist geplant, dass die Paribus Fondsbeteiligung GmbH als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft voraussichtlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 ausscheidet

und die Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH als neue geschäftsführende Kommanditistin voraussichtlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 berufen wird. Hierzu wird die Paribus Fondsbeteiligung GmbH ihren Anteil an der Investmentgesellschaft auf die Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 übertragen. Geschäftsführer der Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH sind ebenfalls Dr. Christopher Schroeder und Thomas Böcher.

II. Veränderung in der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin

Als weiterer Geschäftsführer der Paribus Trust GmbH wurde Hinrich Wilhelm Otter, Hamburg, mit Wirkung zum 1. November 2020 bestellt.

III. Auswirkungen auf die Darstellung im Verkaufsprospekt

Aufgrund der vorstehenden Veränderungen in Bezug auf die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft voraussichtlich mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 und der Veränderung in der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin mit Wirkung zum 1. November 2020 ändern sich folgende Angaben in dem Verkaufsprospekt:

Kapitel A, Abschnitt I., Seite 6 „**Laufzeit der Investmentgesellschaft**“ wird im 3. Absatz, 1. Satz wie folgt ersetzt:

Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Kommanditisten und der Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin, das heißt der Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“), einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahre beschlossen werden.

Kapitel G, Abschnitt I., Ziffer 3. „**Gründungsgesellschafter der Investmentgesellschaft**“, Seite 48, wird im 2. Absatz, 1. Satz, wie folgt ersetzt:

Gründungskommanditistin der Investmentgesellschaft und – bis zu ihrem Ausscheiden auch geschäftsführende Kommanditistin – ist die Paribus Fondsbeteiligung GmbH mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 111414. Ab dem Ausscheiden der geschäftsführenden Kommanditistin ist neue geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft die Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in 22767 Hamburg, Königstraße 28, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 149848 (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“), mit einer übernommenen Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro.

Kapitel H, Abschnitt III., Seite 74, „**Identität und Pflichten der Treuhandkommanditistin**“ wird bezüglich des Absatzes „**1. Wesentliche Angaben zur Treuhandkommanditistin**“ im letzten Satz wie folgt ersetzt:

Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin sind Stephanie Brumberg und Hinrich Wilhelm Otter.

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seite 77, wird bezüglich der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft wie folgt ersetzt:

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

- | | |
|----------------------------------|--|
| Geschäftsführende Kommanditistin | <ul style="list-style-type: none"> • Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer: <ul style="list-style-type: none"> • Dr. Christopher Schroeder, Hamburg • Thomas Böcher, Ahrensburg |
|----------------------------------|--|

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seite 78, wird bezüglich der geschäftsführenden Kommanditistin wie folgt ersetzt:

Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Funktion	Geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft
Geschäftsanschrift/Sitz	Königstraße 28, 22767 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 149848
Stammkapital	25.000 Euro
Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Dr. Christopher Schroeder, Hamburg • Thomas Böcher, Ahrensburg

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seite 78, wird bezüglich der Geschäftsführung der Paribus Trust GmbH wie folgt ersetzt:

Paribus Trust GmbH

Geschäftsführung

- Stephanie Brumberg, Hamburg
- Hinrich Wilhelm Otter, Hamburg

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 80, „**Kapitalmäßige Verflechtungen**“ wird bezüglich der Investmentgesellschaft wie folgt ersetzt:

Gesellschaft

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter

- Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH
- Paribus Trust GmbH
- Weitere Anleger

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 80, „**Kapitalmäßige Verflechtungen**“ wird bezüglich der Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH wie folgt erweitert:

Gesellschaft

Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter

- Paribus Holding GmbH & Co. KG

Im Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 80, „**Kapitalmäßige Verflechtungen**“ werden alle nachfolgenden Angaben bezüglich der Paribus Fondsbeteiligung GmbH gestrichen.

Gesellschaft

Paribus Fondsbeteiligung GmbH

Kapitalmäßig beteiligte Gesellschafter

- Paribus Capital GmbH

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 81, „**Personelle Verflechtungen**“ wird bezüglich der Personen Dr. Christopher Schroeder und Thomas Böcher wie folgt ersetzt:

Person

Dr. Christopher Schroeder¹

Thomas Böcher

Mitglied der Geschäftsführung von

- CSB Beteiligungen GmbH
- Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH
- Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH

- Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH
- Paribus Holding Verwaltungsgesellschaft mbH
- Paribus Invest GmbH

¹ Dr. Christopher Schroeder ist darüber hinaus Aufsichtsratsvorsitzender der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Kapitel K, Abschnitt I., Seite 96, „**Angaben zur Investmentgesellschaft**“ wird bezüglich des 1. Absatzes zur Geschäftsführung im 1. Satz wie folgt ersetzt:

Geschäftsführung: Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Investmentgesellschaft ist die Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH als geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft berechtigt und verpflichtet.

Kapitel K, Abschnitt III., Seite 96, „**Angaben zur geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft**“ wird bezüglich des 1. Absatzes wie folgt ersetzt:

Die Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 22767 Hamburg, Telefon +49 40 8888 00 6-0, Telefax: +49 40 8888 00 6-199, E-Mail: info@paribus.de, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 149848, ist geschäftsführende Kommanditisten der Investmentgesellschaft.

Kapitel K, Abschnitt III., Seite 96, „**Angaben zur geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft**“ wird bezüglich des Absatzes zur Geschäftsführung wie folgt ersetzt:

Geschäftsführung: Die Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Dr. Christopher Schroeder und Thomas Böcher vertreten.

Kapitel K, Abschnitt V., Seite 97, „**Angaben zur Treuhandkommanditistin**“ wird bezüglich des Absatzes zur Geschäftsführung wie folgt ersetzt:

Geschäftsführung: Die Paribus Trust GmbH wird durch ihre Geschäftsführer Stephanie Brumberg und Hinrich Wilhelm Otter vertreten.

Im Kapitel M. „**Gesellschaftsvertrag**“, der im Verkaufsprospekt auf den Seiten 109 bis 128 in vollem Wortlaut abgedruckt ist, lautet auf Seite 110 der **§ 4 „Gesellschafter und Kapital**“ im zweiten und dritten Absatz mit Wirkung der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages zum 31. Dezember 2020 wie folgt:

2. Kommanditisten sind:
 - a) Paribus Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 149848 (nachfolgend „geschäftsführende Kommanditistin“).
 - b) Paribus Trust GmbH als Gründungskommanditistin mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter HRB 95393 (nachfolgend „Treuhandkommanditistin“).
3. Die für die Kommanditisten gemäß Absatz 2 in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 100 % ihrer selbst gehaltenen Pflichteinlage.

IV. Sonstiges

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Webseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb oder die Zeichnung eines Anteils an diesem geschlossenen Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

Aktualisierung Nr. 2

Paribus Private Equity Portfolio GmbH
& Co. geschlossene Investment-KG

Aktualisierung Nr. 2 vom 10. März 2021 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020, der Aktualisierung Nr. 1 vom 30. Juni 2020 sowie dem Nachtrag Nr. 2 vom 7. November 2020 für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „KVG“) veröffentlicht gemäß § 316 Abs. 4 KAGB im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020, der Aktualisierung Nr. 1 vom 30. Juni 2020 sowie dem Nachtrag Nr. 2 vom 7. November 2020 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) folgende Aktualisierung Nr. 2 zum Verkaufsprospekt:

Informationen nach Art. 6 EU (VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor – (Sustainable Finance Disclosure Regulation, nachfolgend „SFDR“)

Gegenstand dieser Aktualisierung ist die Darstellung verpflichtender Angaben nach Art. 6 SFDR (Sonstiges Finanzprodukt). Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Aktualisierung ist gesetzlich vorgeschrieben und erfolgt zur Erfüllung der vorgenannten Offenlegungspflicht.

Am 4. März 2020 hat die EU-Kommission den Entwurf für ein europäisches Klimagesetz vorgelegt, welches den künftigen Fahrplan der EU-Klimapolitik vorgibt. Ebenso wurde eine Taxonomie

(Technical Report) festgelegt, die die Kriterien für eine wirtschaftliche Aktivität vorgibt, die vor allem den folgenden sechs definierten Umweltzielen dienen bzw. ihnen keinen wesentlichen Schaden zufügen sollen: Eindämmung des Klimawandels, Anpassungen an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Bewahrung und Wiederherstellung der Biodiversität. Wesentlich für die Frage einer nachhaltigen Finanzierung sind hierbei die sogenannten „ESG“-Kriterien, mit denen sich Unternehmen hinsichtlich ihres Umgangs mit Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und ihrer Unternehmensführung (Governance) positionieren.

Die Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend „Investmentgesellschaft“) wird von der KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um einen geschlossenen Publikums-AIF. Die Investmentgesellschaft ist ein sonstiges Finanzprodukt im Sinne der SFDR und verfolgt nicht vorrangig Nachhaltigkeitsziele.

Zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 SFDR)

Anlageziele und Anlagepolitik

Die KVG berücksichtigt bereits im Rahmen von Anlageentscheidungen als auch fortlaufend während der Investitionsphase von bestehenden Anlagen etwaige Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten (Umwelt, Soziales und Unternehmens-

führung) stehen. Sie entsprechen aber nicht in allen Fällen den Anforderungen der SFDR.

Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Die Anlageentscheidungen der KVG berücksichtigen grundsätzlich Nachhaltigkeitsrisiken. Es handelt sich dabei um Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können; dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein.

Nachhaltigkeitsrisiken wirken auf alle bekannten Risikoarten ein und stellen daher keine eigene Risikoart dar, sondern werden als Teilaspekt den bekannten Risikoarten wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko zugeordnet. Sie können sich verstärkend auswirken und tragen dann mitunter wesentlich zum Gesamtrisikoprofil der Investmentgesellschaft bei.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand können die Rendite der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen oder bis zum Totalverlust der Kapitalanlage führen.

Vor diesem Hintergrund ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

durch die KVG als Teil der Gesamtrisikostategie im Risikomanagement verankert. Ziel ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio der Investmentgesellschaft zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsrisiken, die einen negativen Einfluss auf die Rendite der Investmentgesellschaft haben können, werden in die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Zu den Umweltaspekten kann z.B. der Klimaschutz oder Klimawandel zählen, zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz und zu den Aspekten der Unternehmensführung z.B. die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten.

Darstellung der Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG Aspekten können sich negativ auf die laufende Performance und/oder den Verkehrswert eines Vermögensgegenstandes der Investmentgesellschaft auswirken. Sie werden auch ohne eigene Nennung in den im Risikokapitel genannten Risiken bei der Bewertung des Risikoausmaßes berücksichtigt.

Risikomanagementverfahren

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Risikomanagement Risikoindikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an den ESG Aspekten und dienen der Risikofrüherkennung und Risikomessung einschließlich angemessener Stresstests.

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die Wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Webseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Nachtrag Nr. 3

Paribus Private Equity Portfolio GmbH
& Co. geschlossene Investment-KG

Nachtrag Nr. 3 vom 10. Mai 2021 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020, dem Nachtrag Nr. 2 vom 7. November 2020, der Aktualisierung Nr. 1 vom 30. Juni 2020 sowie der Aktualisierung Nr. 2 vom 10. März 2021 für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) veröffentlicht gemäß § 316 Abs. 4 KAGB im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) folgenden Nachtrag Nr. 3 zum Verkaufsprospekt:

Kapitel K, Abschnitt II., Seite 96, „**Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft**“ wird bezüglich des Absatzes zur Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft wie folgt ersetzt:

Kapitel H, Abschnitt I., Ziffer 5. „**Geschäftsführung und Aufsichtsrat**“, Seite 71, wird bezüglich der Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH im ersten Absatz, erster Satz wie folgt ersetzt:

I. Veränderungen in der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Als weiterer Geschäftsführer der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wurde Frank Schwesig mit Wirkung zum 2. Februar 2021 bestellt. Er ist insbesondere für das Risikomanagement der offenen inländischen Spezial-AIF zuständig.

Claus Kühn ist aus der Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Wirkung zum 30. April 2021 ausgeschieden. Er war insbesondere für das Portfoliomanagement im Bereich Private Equity zuständig. Dieser Aufgabenbereich wird künftig wieder von Dr. Volker Simmering verantwortet.

Aufgrund der vorstehenden Veränderungen in Bezug auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändern sich folgende Angaben in dem Verkaufsprospekt:

Geschäftsführung: Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Markus Eschner, Uwe Hamann, Frank Schwesig und Dr. Volker Simmering vertreten.

Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht aus Markus Eschner, Uwe Hamann, Frank Schwesig und Dr. Volker Simmering, alle geschäftsansässig in 22767 Hamburg, Königstraße 28.

Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 1. „**Überblick über die wesentlichen Vertragspartner**“, Seite 78, wird bezüglich der Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH aufgrund der vorstehend dargestellten Veränderungen wie folgt ersetzt:

Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführung	<ul style="list-style-type: none"> • Markus Eschner, Hamburg • Uwe Hamann, Hamburg • Frank Schwesig, Hamburg • Dr. Volker Simmering, Hamburg
------------------	--

Kapitel A, Abschnitt IV., Ziffer 2. „**Die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft**“, Seite 10, wird bezüglich der Bestellung von Frank Schwesig zum weiteren Geschäftsführer wie folgt ergänzt:

Frank Schwesig

Frank Schwesig ist Anfang Februar 2021 in die Geschäftsführung der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH eingetreten. Er verantwortet das Risikomanagement der offenen inländischen Spezial-AIF. Frank Schwesig ist Diplom-Kaufmann und verfügt über 20 Jahre Erfahrung in der Finanz- und Investmentindustrie. Seine Expertise liegt im Bereich Aufsichtsrecht und Fondsadministration mit den fachlichen Schwerpunkten Risiko- und Prozessmanagement sowie Controlling für Immobiliensondervermögen.

Alle bisherigen Angaben bezüglich Claus Kühn entfallen.

Im Kapitel H, Abschnitt VII., Ziffer 2. „**Verflechtungen**“, Seite 81 in der **Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 16. April 2020**, „**Personelle Verflechtungen**“ entfallen alle nachfolgenden Angaben bezüglich der Person Claus Kühn:

Person	Mitglied der Geschäftsführung von
Claus Kühn	<ul style="list-style-type: none"> • Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (unter der Voraussetzung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde) • MHC Marble House Capital AG • Marble House Private Equity Verwaltungs GmbH

II. Risikomischung der Investmentgesellschaft/ Eigenkapitalplatzierung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrages ist das Mindestzeichnungsvolumen gemäß Verkaufsprospekt in Höhe von 5.000.000 Euro auf der Basis eines in entsprechender Höhe auch platzierten Zeichnungskapitals noch nicht erreicht. Zudem entsprechen kleinteilige Beteiligungsbeträge an dem im Verkaufsprospekt dargestellten Zielfonds des Kooperationspartners Astorius nicht dem konzeptionellen Ansatz der Investmentgesellschaft. Daher wurden noch keine Beteiligungen an Zielfonds eingegangen. Die Investmentgesellschaft ist somit noch nicht investiert.

Gemäß der gesetzlichen Norm des § 262 Absatz 1 Satz 3 KAGB muss die Investmentgesellschaft jedoch 18 Monate nach Vertriebsbeginn der Anteile risikogemischt investiert sein. Der diesbezügliche Stichtag wäre für die Investmentgesellschaft 20. Mai 2021.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Vertrieb von Anteilen an der Investmentgesellschaft konnte die ursprüngliche Planung zwar nicht umgesetzt werden, jedoch geht die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf der Basis der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung und der kurzfristigen Platzierungsprognose davon aus, dass eine erste Beteiligung an einem Zielfonds spätestens zum Ende des dritten Quar-

tals 2021 wird erfolgen können. Die erforderliche Risikomischung wäre dann zum Ende des dritten Quartals 2021 erfüllt, wenn dieser Zielfonds wie prognosegemäß angenommen mittelbar eine Streuung auf circa zehn Portfoliounternehmen erwarten lässt. Gemäß den Anlagebedingungen ist dieses auch Voraussetzung für eine Investition.

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte zur Risikomischung und zum Stand der Eigenkapitalplatzierung ändern sich folgende Angaben in dem Verkaufsprospekt:

Der auf der Seite 6 dargestellte Zeitpunkt der Risikomischung (18 Monate nach Vertriebsbeginn) verschiebt sich entsprechend.

Kapitel A, Abschnitt II. Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft, Abschnitt „Regulatorische Risiken“, Seite 24/25, wird bezüglich der bisher nachfolgend dargestellten beiden letzten Absätze

Generell bestehen auf allen Investitionsebenen Regulierungsrisiken hinsichtlich des jeweiligen Geschäftsmodells der betreffenden Gesellschaft. Diese Risiken führen bei Eintritt zu erhöhten Kosten bzw. einer erschwerten oder nicht möglichen Umsetzung der jeweils geplanten Anlagestrategie. Die Verwirklichung von Regulierungsrisiken können dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse der Beteiligung verfehlt werden, sodass die Auszahlungen an die Anleger verringert werden oder ausfallen müssen, oder dass der Wert der Beteiligung insgesamt geschmälert wird. Regulierungsrisiken können bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (Zeichnungsbetrag zzgl. Ausgabeaufschlag) führen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Investmentgesellschaft 18 Monate nach Vertriebsbeginn nicht risikogemischt investiert sein sollte und dies kurzfristig auch nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Fall könnte die zuständige Aufsichtsbehörde verfügen, dass die Investmentgesellschaft aufgelöst werden muss und entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust der bereits eingezahlten Einlagen der Anleger die Folge sein könnten.

wie folgt ergänzt:

Da die Investmentgesellschaft zwar 18 Monate nach Vertriebsbeginn nicht risikogemischt investiert sein wird, dies jedoch nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft kurzfristig innerhalb des Geschäftsjahres 2021 prognosegemäß erwartet wird, kann die Investmentgesellschaft mit Duldung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei angenommener positiver Prognose zunächst fortgeführt werden. Aufgrund des bisherigen Platzierungsverlaufes und der bis 31. Dezember 2021 verbleibenden Platzierungsfrist besteht jedoch ein erhöhtes Risiko, dass die Investmentgesellschaft bei fortgesetzter Nichteinhaltung der gesetzlichen Norm aufgelöst werden muss.

Kapitel A, Abschnitt II. Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft, Abschnitt „Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko“, Seite 20, wird bezüglich des bisher nachfolgend dargestellten ersten Absatzes

„Wenn während der Platzierungsphase nicht genügend Kapital eingeworben wird, um Verbindlichkeiten, wie zum Beispiel die laufenden Kosten, bedienen zu können, könnte dies die Beendigung und somit die Liquidation der Investmentgesellschaft nach sich ziehen. Auch könnte es zur Rückabwicklung des Beteiligungsangebotes kommen, sollte bis zum Ende der Platzierungsphase nicht genügend Kapital (unter 5.000.000 Euro) eingeworben sein und die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Zustimmung zur Fortführung der Investmentgesellschaft verweigern oder die bis dahin beigetretenen Anleger die Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen“.

wie folgt ergänzt:

Zudem besteht das Risiko, dass für den Fall einer nicht ausreichenden Eigenkapitalplatzierung die gesetzliche Vorschrift des § 262 Absatz 1 Satz 3 KAGB auch nicht wie oben prognosegemäß kurzfristig innerhalb des Jahres 2021 erfüllt ist und die Investmentgesellschaft nicht risikogemischt investiert ist und daher zu diesem oder ggf. auch einem späteren Zeitpunkt aufgelöst werden muss. Die bereits angefallenen oder noch anfallenden Initial- und laufenden Kosten würden zu Lasten des bis dann eingezahlten Zeichnungskapitals gehen und eine Rückzahlung entsprechend mindern.

Im Verkaufsprospekt ist im **Kapitel F, Abschnitt II. Sensitivitätsanalysen und Erläuterungen (Prognosen)** ist auf der Seite 42 der mögliche zeitliche Verlauf von Einzahlungen und Auszahlungen auf den verschiedenen Ebenen dargestellt sowie auf den Seiten 42 bis 46 verschiedene Szenarien als Bestandteil einer Sensitivitätsanalyse erläutert. Aufgrund des veränderten Eigenkapitalplatzierungsverlaufes verschiebt sich der Abschluss von Beteiligungsverträgen mit Zielfonds und die diesbezüglichen Einzahlungen der Investmentgesellschaft in die Zielfonds sowie im Ergebnis der Zeitpunkt der Auszahlungen an Anleger. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht aber davon aus, dass die dargestellten möglichen Szenarien, die in der Sensitivitätsanalyse auf der Seite 44 hinsichtlich ihrer möglichen Ergebnisse für Anleger in tabellarischer Form gezeigt werden, unverändert sind. Auch wird weiterhin angenommen, dass das prospektierte Basisszenario weiterhin erreicht wird.

Gegebenenfalls ist es möglich, dass die Dauer der Platzierungsphase gemäß § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wird. Dies erfordert jedoch die Zustimmung der bisherigen Anleger mit der gemäß Gesellschaftsvertrag erforderlichen Mehrheit.

Prognosen sind kein zuverlässiger Indikator für die zukünftige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft.

III. Sonstiges

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb oder die Zeichnung eines Anteils an diesem geschlossenen Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.